Der
Rheinische Bund.

Eine
Zeitschrift
historisch-politisch-statistisch-geographischen
Inhalts.

Herausgegeben
in
Gesellschaft sachkundiger Männer
von
P. A. Winkopp
Hofkammerrath.

Neunter Band.
25 — 27 Heft.

Frankfurt am Main,
bei J. C. B. Mohr 1808.

Imperium iis artibus retinetur, quibus initio partum est.

Sallustius *in praef. B. Cat.*

oder

Jede Verfassung, welche eine Erneuerung ihrer Kräfte nöthig hat, findet sie am besten in der Natur ihres Grundsatzes.

Darstellung des Fürstenbundes S. 122.

Der
Rheinische Bund.
Fünf und zwanzigstes Heft.

Vorerinnerung.

Als der Herausgeber bald nach Entstehung der Rheinischen Konföderation und Auflößung der deutschen Staatsverfassung sich entschloß, eine Zeitschrift anzulegen, worin alle diesen wichtigen Bund betreffende Urkunden aufbewahrt, die Folgen, welche derselbe im Ganzen sowohl, als auf die einzelne Bestandtheile desselben haben mußte, entwickelt, und eine Rednerbühne für jeden Sprachberechtigten deutschen Mann eröffnet werden sollte — da gehörte auch nothwendig und zur Vollständigkeit dahin die Würdigung und Anzeige aller literarischen Produkte, welche, wie vorzusehen über eine so wichtige Begebenheit, über eine so deutungsvolle Urkunde, und über die öffentlichen Angelegenheiten des Vaterlandes, erscheinen würden.

Die Zeitschrift sollte das Handbuch für den deutschen Geschäftsmann werden, der nicht immer alle Urkunden erhalten, oder sie doch nicht ohne die größten Schwierigkeiten sammlen kann. Sie sollte diesem, wie dem Historiker, dem Statistiker und dem Rechtsgelehrten, welcher die neuen Lehren theils aus

Beruf, theils aus Neigung verfolgen und prüfen wollte, um alles zu haben, was er sonst entweder gar nicht, oder doch nur sehr zerstreut in vielen Journalen und Schriften finden kann. Um diesen Zweck zu erreichen, wurde daher auch gleich Anfangs versprochen, theils kurze, theils vollständige Anzeigen aller hieher gehörigen Schriften in der Zeitschrift selbst mitzutheilen.

Allein die Begebenheiten folgten so rasch aufeinander, die Urkunden häuften sich so sehr, es kamen so mannigfaltige Gegenstände zur öffentlichen Sprache, im Innern der Staaten erschienen so viele Organisationen und wichtige Verordnungen, daß ein monatliches Heft von zehn Bogen kaum genügte, die wichtigsten aufzunehmen. Für die eigentliche Literatur blieb — wenn man einzelne Abhandlungen, die sich mit den in einer oder der andern Schrift geäußerten Grundsätzen beschäftigten, ausnimmt — kein Raum.

Der an unserer Zeitschrift so thätig theilnehmende verdiente Herr von Kampz hat zwar im zwanzigsten Hefte eine systematische Uebersicht der Literatur gegeben, welche überall mit so viel Beifall aufgenommen wurde, und daher auch in eben der Art im künftigen Jahre fortgesetzt werden soll; allein die Leser lernen hier nur die verschiedenen Schriften im Allgemeinen kennen. Es ist aber nothwendig, den getreuen Inhalt derselben selbst zu kennen; und da nicht möglich war, in den laufenden Heften dieses auszuführen, so blieb nichts übrig, als der Literatur

einige ganze Hefte zu widmen. Hiezu ist nun der neunte Band, oder Heft 25 — 27 bestimmt. Das letztere soll jedoch zugleich ein vollständiges Sachregister über die neun ersten Bände oder Heft 1 — 27 enthalten.

Zweck und Einrichtung sind folgende. Der Zweck ist, durch Auszüge aus allen über den Bund und die daraus entstandenen Folgen erschienenen Schriften unsere Leser in den Stand zu setzen, über das Ganze ein richtiges Urtheil fällen zu können. Wir werden daher von jeder Schrift einen getreuen und körnigten Auszug geben. So wie sich dabei Gelegenheit zeigt, die vorgetragenen Lehren weiter zu verfolgen, und unsere Ansicht des Gegenstandes mitzutheilen, werden wir nicht versäumen, diese nieder zu schreiben. In Ansehung der Einrichtung selbst war Anfangs unser Vorhaben, die Schriften selbst systematisch zu ordnen. Allein dies war mit so viel Schwierigkeiten verknüpft, daß wir diesen Gedanken aufgeben mußten.

Dagegen haben wir die Ordnung gewählt, daß wir zuvörderst die größeren Werke und Systeme ungefähr in der Zeitfolge, in der sie erschienen, anzeigen und beurtheilen, und hierauf kleinere Schriften folgen lassen, welche sich blos mit einzelnen Gegenständen und Lehren befassen. Dies gewährt den Nutzen, daß man gleich übersehen kann, was im Ganzen geschehen ist, und den Vortheil, daß man sich bei den kleineren Schriften oft auf die größeren beziehen kann.

Uebrigens bemerken wir, daß sich diese Literatur nur über jene Schriften erstreckt, welche das öffentliche Recht des ganzen Bundes oder einzelne Lehren desselben, die politischen, historischen, geographischen oder statistischen Ansichten des Ganzen zum Gegenstande haben, und jene Schriften, die blos einen der konföderirten Staaten zum Gegenstande haben, ausgeschlossen sind, indem uns sonst dieses zu weit führen würde. Nur nehmen wir hievon billig jene Schriften aus, welche, wenn sie auch blos für einzelne Staaten geschrieben sind, doch Gegenstände berühren, die für das Ganze des Bundes hohes Interesse haben.

Schließlich ist noch anzuzeigen, daß mehrere rühmlichst bekannten Gelehrte, die sich zum Theil nennen werden, an diesem Institute Antheil genommen haben, und der Herausgeber die von ihm selbst herrührende Anzeigen mit dem Anfangsbuchstaben seines Namens unterzeichnen wird.

Aschaffenburg am 3. Nov. 1808.

Der Herausgeber.

1.

Entwurf eines Staatsrechts für den rheinischen Bund, nach den Gesetzen des allgemeinen Völkerrechts bearbeitet von Joseph Zintel der W. W. Dr. der B. Rechte Lic. und königl. Oberbairischen Hofgerichtsadvokaten. München bei E. A. Fleischmann 1807. VIII. und 159 in 8.

Der Herr Lic. Zintel hat über sein Werk schon manche Anfechtungen erdulden müssen, und, wie es scheint, läßt er alle geduldig über sich ergehen. Indessen haben doch seine scharfen Tadler ihm wahrscheinlich zu nahe gethan, indem sie ihm Irrthümer des Verstands zugleich als Erzeugnisse eines bösen Willens zur Last zu legen, nur allzu geneigt waren. Wenn ihn gleich der Glanz der neuen Souverainität dergestalt verblendet hat, daß ihm vor ihr alle althergebrachten Verhältnisse verschwinden; so verdient er dennoch den Namen eines Machiavellisten nicht. Denn er sucht noch Rechtsnormen für sie, und glaubt nicht, daß der Souverain alles zu thun befugt sey, was er zu thun die Kräfte hat. Wenn er aus dem allgemeinen Völkerrecht ein Staatsrecht ableiten will; so könnte man ihn freilich einer Inkonsequenz beschuldigen. Aber es ist jetzt nicht Zeit über Worte zu streiten. Hätte er überhaupt nur etwas praktisch-brauchbares für die Bildung eines Bundes-Staatsrechts geliefert; so würde man einzelne Mißgriffe gern übersehen. Allein indem er lediglich von der Thatsache der Bunderstiftung, der Aufhebung der verbindlichen Kraft der Reichsgesetze und der Auflösung des Reichsverbandes ausgehet, sich bald in einen Zustand gänzlicher Rechtlosigkeit hineinden-

dem er mit Hülfe allgemeiner Grundsätze ein Ziel zu setzen hofft, bald aber aus der guten alten Zeit Materialien herüberholt, um ein neues Staatsgebäude damit, wo nicht zu gründen, doch zu stützen, geräth er in eine Verwirrung, die es leicht macht, ihm eine Reihe arger Inkonsequenzen und Widersprüche nachzuweisen, verlohnte es sich anders der Mühe, damit einige Blätter anzufüllen. Ihm fehlt gänzlich eine bestimmte Ansicht des Bundes, und so hat er ohne Ordnung und Zusammenhang einige Fragen aufgeworfen, die theils die Organisation des Bundes, theils die inneren Verhältnisse der Bundesstaaten betreffen, aber ein Bundes-Staatsrecht bei weitem nicht erschöpfen. Unbegreiflich ist, wie er auf den Gedanken gerathen konnte, dieser Entwurf könne als Elementarbuch auf Universitäten gebraucht werden. Da derselbe überhaupt für diejenigen, welchen es um ein ernstliches Studium des Bundesstaatsrechts zu thun ist, nur von geringem Werth seyn kann, so wollen wir, um den Raum für wichtigere Gegenstände zu sparen, uns darauf beschränken, die in dem Buche herrschende Hauptideen anzugeben.

Was zuvörderst den Bund als solchen betrifft; so nimmt zwar der Verfasser an, er bestehe aus lauter absolut souverainen Fürsten und Staaten; dennoch aber ist er ihm ein Reich, eine verbündete Monarchie, und so denkt er sich die künftige Organisation nach Art und Weise der alten teutschen Reichsverfassung, wie er denn z. E. die Rechte des Fürst Primas ganz nach den vorigen des Kurfürsten Erzkanzlers abmißt. So unverkennbar hier die Inkonsequenz ist, so lobenswerth dürfte doch die Tendenz nach Einheit seyn, auf die ohne Zweifel den Verfasser das dunkle Gefühl des Bedürfnisses führte. Möchte dies Gefühl nur überall recht hell, recht lebendig werden!

In Rücksicht auf die innern Verhältnisse der Bundesstaaten ist dem Verfasser, und zwar mit Recht, der einzige

Leistern — die neugegründete Souverainität. Aber indem er sie allein nach den Gesetzen des allgemeinen Völkerrechts bearbeitet, »vergißt er, daß sie eine über längst bestehende Staaten aus einem zusammengesetzten Staate hervorgegangene Souverainität ist, und giebt ihr alles Preiß, was bisher Recht und Pflicht war. Ohne es selbst zu wollen, wird er der Lehrer und Vertheidiger einer unumschränkten Gewalt, wie sie gewiß kein teutscher Fürst zu besitzen nur wünschen würde. Verleitet durch die Idee einer das ganze Rechtsgebäude der Teutschen umstürzenden Revolution, obgleich er auch diese Idee nicht einmal deutlich auszusprechen vermag, kennt er in dem ganzen Bundesgebiete nur einen Grund und eine Quelle alles öffentlichen Rechts — die Souverainität, und ihr müssen, nach ihm, »Fundamentalgesetze des Staats, Landesvereine, Traktate, Alter, Herkommen, Präscription, Privilegien u. s. w.« schlechterdings weichen. Alle dergleichen nebenwirkende Titel, wie er sie nennt, können seiner Meinung nach, »in einem Staate, der nach humanen Grundsätzen — heischen (!) und die Nation auf eine dauerhafte Art zu den möglichst erreichbaren Stufen von Glückseligkeit führen will, kaum Platz haben, sondern müssen ohne weiters aus selben eröffnet werden.« Also nicht nur aus der vorigen Verfassung her, sondern auch für die Zukunft kein Herkommen, keine Präscription, kein wohlerworbenes Recht, das nicht von der Willkühr der Souverainität abhängig wäre! Wer erkennt nicht das Gefährliche dieser Lehre? zwar scheint sie der Unbeschränktheit der Souveraine zu schmeicheln: aber sollten denn ihre Verkündiger (Hr. Zindel ist leider nicht der einzige) nicht fühlen, daß sie eben dadurch das Recht der Herrscher nur auf Gewalt gründen, und dem Volke ein Schwerdt in die Hand geben, das es, so Gott will, nie gebrauchen möge! Es ist immer gefährlich, einen auch nur vorübergehenden Zustand der Rechtlosigkeit dem Volke vor-

zubilden, und die Heiligkeit und Würde des Rechts in seinen Augen dadurch zu erniedrigen, daß man vernichtet oder der Willkühr überläßt, was es, als Recht zu ehren, des Fürsten Gebot, des Lehrers Ermahnung, der Väter Beispiel gewöhnt hatte. Den Begriff des Rechts verwirren, ist so gut, als ihn vertilgen. Die Idee einer Revolution sollte man entfernen, unterdrücken, statt sie zu erwecken. Auf sie neue, größere Rechte der Fürsten bauen — welcher Gedanke! Nein! die Stifter des Rheinbundes wollten blos aufgeben, was doch nur den Schein des Daseyns noch erhalten hatte, was, indem es seinem Zweck nicht mehr entsprach, vielmehr zweckwidrig wirkte, und was sie durch eine zweckmäßigere Einrichtung sofort ersetzen zu können glaubten. Für die einzelnen Staaten hat die Befreiung von einer Abhängigkeit, die in den wenigsten der Unterthan nah kannte, keine Revolution bewirkt, und will man so das Schicksal nennen, das die der Oberhoheit der verbündeten Staaten übergebene vormaligen unmittelbaren Reichslande betroffen hat; so darf man nur einen Blick in die Bundesakte selbst werfen, um die so weise als milde Absicht hervorleuchten zu sehen, daß diese Revolution keine revolutionären Folgen haben soll. Unsere Fürsten sind besser als ihre Publizisten. — Das hat vorlängst einer der ersten altteutschen Publizisten bezeugt: H. Z. aber ist glücklicherweise keines Fürsten Publizist, und sein Staatsrecht wird so wenig in den Kabinetten als in den Hörsälen Eingang finden.

2.

Beiträge zu einem allgemeinen Staatsrecht der Rheinischen Bundesstaaten in fünfzig Sätzen, von Johann Niklaus Friedrich Brauer, B. R. Dr. Großherzogl. Badischen Geheimen Rath. Karlsruhe bei Christian Friedrich Müller. 1807. VIII. und 287 S. in 8.

Der scharfsinnige philosophische Erklärer desjenigen Grundgesetzes, (es bedarf wohl keine Erinnerung, daß der westphälische Friede gemeint ist,) welches, indem es den Ausartungen der teutschen Staatsverfassung das Siegel der Rechtmäßigkeit aufdrückte, den Untergang derselben aufs wirksamste vorbereitete, hat unstreitig das Recht zu erwarten, daß man seine Erläuterungen derjenigen Urkunde, von der man hofft, daß sie die erste Grundlage einer neuen germanischen Konstitution seyn soll, mit ausgezeichneter Aufmerksamkeit aufnehme. Ist es Einer; so ist er es der hier als Sprachberechtigter Bürger der Rechtsgelehrten Welt aufzutreten befugt ist, und nur als solcher will er hier betrachtet seyn, nicht als Staatsdiener, wie er ausdrücklich in der Vorrede erklärt, nachdem er jedoch vorher bekannt hat, wie die unangenehme Erfahrung, daß die Gewohnheit an alte Formen des Staatsrechts auf die Bestimmung einzelner Sätze des Rheinischen Bundes nicht selten einen nachtheiligen Einfluß gewinne, ihn bewogen habe, sich selbst ein System der Auslegung des Bundes zu suchen, das dazu dienen mögte, ihn vor Inkonsequenzen in seiner Geschäftsbehandlung zu bewahren. Diesemnach sollte man freilich glauben, daß der würdige Verfasser nicht umhin gekonnt

habe, bei der Bildung seines Systems zugleich auf das System der Regierung, welcher er auf einem so ehrenvollen Posten und mit so vielem Ruhme dient, so wie überhaupt auf die Verhältnisse des Landes, dem er angehört, Rücksicht zu nehmen, und daß es daher nicht in seiner Gewalt gestanden habe, als simpler Bürger der rechtsgelehrten Welt hier aufzutreten.

Da es sich indessen in der politischen Welt wohl treffen kann, und auch zum Glück nicht allzu selten treffen mag, daß die Ueberzeugung des Privatmanns mit den Forderungen der Staatskunst übereinstimmt; da der Herr Geheime Rath selbst nichts weniger erwartet, als daß irgend einer der Bundesstaaten (auch den mitgerechnet, dem anzugehören, er sich glücklich schätzt) alle seine Sätze als anerkannte Wahrheit aufnehmen und bei sich realisiren werde; da endlich auch sein Souverain in Beziehung auf die Bundesakte bereits mehrere Entscheidungen gegeben hat, die von diesen Sätzen sehr weit abweichen, so ist es billig, daß man alles Mißtrauen ablege, welches der Standpunkt des Verfassers im bürgerlichen Leben wohl erregen könnte, und desto angenehmer kann das Geschäft der Kritik seyn, da sie es nur mit wissenschaftlichen Erörterungen und nicht mit Maximen zu thun hat, die weniger durch innere Gründe, als durch äusseres Interesse bestimmt zu werden pflegen, und deren Berichtigung durch jene, wenn sie von diesem nicht unterstützt werden, gewöhnlich ein eitles Bestreben ist.

Der Verfasser hat sich absichtlich auf das allgemeine Staatsrecht der Bundesstaaten beschränkt, und zwar auf das innere, weil das äussere noch zu wenig jene Solidität erlangt zu haben scheine, welche nöthig wäre, um auch nur mit einigem Grade von Selbstvertrauen und mit einiger Hoffnung auf Nützbarkeit, Betrachtungen darüber anzustellen. Und was diesen Punkt betrifft, — sind wir

denn heute den 12. Jul. 1808 einen Schritt weiter, als wir den 12. Jul. 1806 waren? Nur Beiträge zum allgemeinen Bundesstaatsrecht wollte er aber geben, weil in dieser Schrift nicht gesagt werden sollte, was in diesem oder jenem Bundesstaate geschieht, noch weniger, was nach dem System dieses oder jenes Bundesfürsten in der Bundesakte gesucht werde. Treffliche Elemente des besondern Staatsrechts einzelner Bundesstaaten!

Die fünfzig Sätze sind folgende: I. Die Rechte der Verbündeten gegen die unverbündeten Fürsten Deutschlands bestimmen sich in Absicht der Staatsverhältnisse nur nach dem Naturrecht, angewandt auf den Besitzstand, wie er zur Zeit der Reichsauflösung war. Ein dem Bunde nicht angehöriger Schriftsteller hätte vielleicht damals, als Herr B. schrieb, den Satz ganz anders gefaßt, und dem Ueberrest des Reichs, (denn dieß war ja durch die Trennung der südöstlichen Fürsten und durch des Kaisers Abdankung noch nicht vernichtet) gegen die verbündeten Fürsten ganz andere positive Rechte zugeschrieben, als die blos das Naturrecht zum Schutz des Besitzstandes giebt. Denn, nach der nicht ganz deutlichen Entwickelung seines ersten Satzes will doch der Verfasser eigentlich weiter nichts sagen, als: in Beziehung auf Staatsverhältnisse giebt es unter den verbündeten und nicht verbündeten Fürsten Deutschlands keine positive Verpflichtungen mehr, und sie sind untereinander blos gehalten, den Besitzstand zu ehren, wie er zur Zeit der Reichsauflösung war, bei welchem übrigens jeder sich nach dem Naturrecht, d. h. mit dem Degen in der Hand, zu erhalten *befugt* ist. Daß der rheinische Bundesvertrag für die nicht verbündeten Fürsten keine verbindliche Kraft haben konnte, und daß also die Frage, auf die es bei dieser Erörterung ankam, nicht von der Seite genommen werden dürfte, wie jedoch der Verfasser der Meinung zu seyn scheint,

liegt klar vor Augen. Die nicht verbündeten Fürsten hatten vielmehr allerdings ein Recht, von den Verbündeten die Erfüllung aller ihrer älteren Verbindlichkeiten zu fordern, weil jene sich einseitig davon nicht losmachen konnten, und eben deshalb für diese die Bundesakte (im rechtlichen Sinn) eine ganz gleichgültige Urkunde war. Die Lossagung vom Reich, die Aufhebung der Reichsgesetze ꝛc. war blos faktisch, und konnte für nicht verbündete allein durch deren Anerkennung rechtlich werden. Der erste Brauersche Satz ist daher auch kein Rechtssatz, sondern nur eine Maxime, die ein Bundesstaat, der natürlicherweise von der Voraussetzung der Rechtlichkeit seiner Existenz ausgieng, und sich auf alle Seiten hin einen rechtlichen Zustand zu schaffen suchte, wohl annehmen konnte, um vorerst Frieden zu haben. Denn, daß das nach erfolgter Anerkennung des Bundes zwischen verbündeten und nicht verbündeten Fürsten eintretende völkerrechtliche Verhältniß nicht alle rechtliche Ansprüche aufhob, die mit der Natur dieses neuen Verhältnisses bestehen konnten, nicht alles blos auf den Besitzstand beschränkte, bedarf keines Beweises. Daß es aber in der Folge noch nicht zu Erörterungen gekommen ist, die unser Satz schwerlich abgeschnitten haben würde, hat man der Ausbreitung des Bundes, der Wirksamkeit des 34sten Artikels der Bundesakte und dem Frieden von Tilsit zu danken. II. Die Rechtsverhältnisse der Standesherren, Grundherren und übrigen Staatsunterthanen gegen die Staatsgewalt, so weit sie nicht durch den Bundesvertrag neu bestimmt, oder durch das Ideal eines Vernunftstaats als nothwendig gesetzt sind, unterliegen der Bestimmung des dermaligen Selbstherrschers. Dieser Satz kann nur in Rücksicht auf wohlerworbene Rechte bestritten werden. Der Verfasser dehnt sich auch auf diese aus, jedoch ohne überzeugende Gründe dafür anzuführen. Er beruft sich al-

lein auf die vergangene Staatsumwälzung und die wesentliche Veränderung der Lage der Dinge. Jene aber würde, wäre die daraus gezogene Folgerung richtig, alle gegenseitige Rechte und Pflichten in der Staatsgesellschaft aufheben, und mithin dem jetzigen Zustand keine andere Garantie als die der Gewalt geben, und die wesentlich veränderte Lage der Dinge kann rechtlich die vorherigen Rechtsverhältnisse nur verrücken, in so fern und in so weit sie mit ihr schlechterdings nicht bestehen können. Sehen wir daher die neuen Souveraine nicht als Eroberer an (und auch diese sollen nach dem Völkerrecht in die Verpflichtungen ihrer Vorgänger eintreten, s. z. B. Vattel droit des Gens liv. 3. ch. 13.), welche sich berechtigt halten könnten, alles umzuwerfen und neu zu machen; so werden wir sie auch für verbunden halten müssen, alle diejenigen Rechtsverhältnisse bestehen zu lassen, welche mit der veränderten Lage der Dinge nicht durchaus unvereinbar sind. . . Recensent hat sich über diesen Punkt an einem andern Orte (Abhandlungen zur Erläuterung der Rheinbundesakte Th. 1. Abh. 5. Nro. III. IV.) weitläuftiger geäussert, worauf er sich hier beziehen zu dürfen glaubt. III. Die Privatrechte leiden durch jene Aufhebung der Kraft der Reichsgesetze keinerlei Veränderung. Man sollte glauben, dieser Satz verstehe sich von selbst, sobald von Privatberechtigungen und nicht von Privatgesetzgebung die Rede ist, was bisweilen verwechselt zu werden scheint. Hier erfährt man aber, daß es in Deutschland Rechtsgelehrte gebe, welche die Fortdauer der Privatberechtigungen mehr für eine Pflicht der Humanität, als für eine rechtliche Schuldigkeit ansehen, wie solches unter andern in Fez und Marokko wirklich der Fall ist. Der Verfasser belehrt sie eines besseren; was er aber den armen Unterthanen mit der einen Hand sichert, nimmt er ihnen mit der andern wieder, indem er den Begriff des Privatrechtlichen auf eine Art bestimmt,

der der Herrschergewalt den weitesten Spielraum läßt. Es sey, sagt er, das, was fortdauern könne ohne Staat. Man hat es aber bisher für eine der ersten Wohlthaten der Staatsverbindung gehalten, daß der Privatmann Vieles unter dem Schutz des Staats haben und erhalten kann, woran ausserdem gar nicht zu denken wäre, und man hat es immer als die höchste Pflicht der Staatsgewalt angesehen, allem, was der Privatmann, ohne in ihren Wirkungskreis einzugreifen, im Staate besitzen kann, den höchsten Grad der Sicherheit zu gewähren. Was für einen Werth möchte nun eine Staatsverbindung haben, welche diese Sicherheit dem größten Theile nach geradezu versagte? IV. Der Rheinische Bund vertheilt das durch den Preßburger Frieden dem Meisterthum entzogene Ordensgut, nur so weit es strittig (streitig) geworden war, nimmt aber durch sein Stillschweigen keinem der Souveraine ein Recht an unstrittig vor dem Frieden Occupirtes. Durch den Preßburger Frieden (Art. 12.) waren dem Großmeisterthum des deutschen Ordens nebst dem Hauptorte Mergentheim und dessen Zubehörungen auch die Domainen, Rechte und Einkünfte, welche der Orden sonst noch zur Zeit der Auswechslung der Ratifikationen des Friedenstraktats besitzen würde, gesichert, nachdem die benachbarten, mit Frankreich verbundenen Fürsten während des Kriegs von den Ordensgütern Besitz genommen hatten. Hier sollen nun manchmal Kollisionen und dadurch Streitigkeiten entstanden seyn, deren Beilegung aber durch die Bestimmungen der Bundesakte nur allein bezweckt worden seye. Dieß ist auch sehr wahrscheinlich, obgleich demnach »unstrittig vor dem Frieden occupirtes« — wenn es also Pertinenzstück eines Ordensguts wäre, worüber die Bundesakte verfügt, von dieser Verfügung gleichfalls ergriffen werden könnte, ohne daß dagegen jener Satz helfen würde, daß es ausserdem über das vor-

malige Adelsgut, was jeder unbestritten hatte, und vermöge des Preßburger Friedens zu behalten berechtigt war, einer Bestimmung in der Bundesakte nicht bedürfte, liegt klar vor Augen. V. Alles was in der Landeshoheit des Fürstenthums Mergentheim eingefangen war, ist ohne Unterschied, alles übrige Ordensgut aber nur nach dem Besitzstand vom 1sten Jenner 1806 dem Hoch- und Deutschmeister bewilligt, und mithin ihm zu restituiren. Der Satz siehet aus, als wäre er zu Gunsten des Hoch- und Deutschmeisters aufgestellt. Eigentlich ist aber seine Tendenz, zu zeigen, nur das der Landeshoheit des Deutschmeisters unterworfene, nicht aber die mittelbaren Zubehörungen von Mergentheim seyen zu restituiren, was in den Worten des Preßburger Friedens: »die Rechte, Domainen und Einkünfte, welche vor dem gegenwärtigen Kriege von Mergentheim, dem Hauptorte des Ordens, dependirte,« nicht liegt, und so wenig aus der Ordensgeschichte, als der Bedeutung des Wortes: Dependenzen, oder gar aus den französischen Landkarten zu beweisen seyn möchte. Die Sache hat indessen zu wenig allgemeines Interesse, um sich dabei weiter aufzuhalten. VI. Die Auslegung der Souverainitätsrechte, welche über Standesherren den Bundesfürsten zugewiesen sind, kann so wenig durch den einseitigen Gewinn der Standesherren als der Bundesfürsten, sondern allein durch den Bundeszweck und die Analogie der namentlich gemachten Verordnungen bestimmt werden. Ist gegen eine in dieser Zeitschrift (Heft 4 S. 7) aufgestellte Auslegungsregel: daß im Zweifel die Bundesakte für die Mediatisirten zu erklären sey, gerichtet.

Nach den in dem zweiten Satz angenommenen Grundsätzen konnte der Verfasser sie freilich nicht billigen, und auch hier nimmt er als Hauptentscheidungsgrund die gänzli-

che, Vernichtung aller alten staatsrechtlichen Verhältnisse an, ohne zu erwägen, daß gerade in Ansehung der Mediatisirten die Bundesakte den Bundesfürsten nur bestimmte Rechte einräumt, und daß folglich in Ansehung alles dessen, was zu diesen Rechten nicht nothwendig und unbedingt gehört, die Mediatisirten die Vermuthung für sich haben. VII. Die Theilung der ritterschaftlichen Orte, welche zwischen Besitzungen zweier (soll heißen mehrerer) Bundesfürsten inne liegen, richtet sich nicht nach dem Verhältniß der Größe der anstossenden Grenzlinie, auch nicht nach dem Machtverhältniß der anstoßenden Fürsten, sondern lediglich nach der Zahl der Anstößer. Dieser Satz beantwortet eigentlich zwei Fragen, die bei der allerdings schwierigen Anwendung des 25. Art. der Bundesakte entstehen können: 1) ob die Theilung der ritterschaftlichen Orte, die nicht blos, wie die Bundesakte voraussetzt, zwischen zwei, sondern zwischen mehreren Bundesstaaten liegen, auch unter diesen statt haben, und 2) in welchem Maaße sie überhaupt geschehen müsse? Die erste Frage wird sehr richtig bejahet, und in Ansehung der zweiten wird, gleichfalls aus guten Gründen, für eine gleiche Theilung entschieden. Die Bundesakte schreibt diese ohne Unterschied ausdrücklich vor. VIII. Alle nichtreichsständische Lande, wenn sie auch nicht ritterschaftlich sind, fallen unter die bestimmte Theilbarkeit. Ursache: Weil der Geist der Rheinischen Bundesakte Zerstückelung und Unterbrechung der Territorien der Bundesfürsten nicht gestatten will. Dieß Argument scheint fast zu viel zu beweisen, und der ganze Satz nicht streng rechtlich begründet zu seyn. IX. Ritterorte, die einseits oder beiderseits zwar an kein Gebiet eines Bundesfürsten anstoßen, aber auf dieser Seite mit einem andern Ritterorte zusammenhängen, das nachmals mit dem Hoheits-

gebiet eines andern Bundesfürsten bannstößig (!) ist, fallen mit dem unmittelbar anstoßenden in die Kategorie des Zwischenliegenden und Theilbaren. Aus dem vorigen Grunde. Treffender wäre vielleicht der, daß die Bundesakte zwischen altem und neuem Gebiet keinen Unterschied macht, und die Verrückung des ersten in die unmittelbar anstoßenden Rittergüter die angegebene Folge nothwendig haben muß. X. Zwischenliegende Orte zwischen verbündeten und unverbündeten Staaten kann kein Theil sich als zuerkannt zuschreiben; wo folglich einer der fremden Fürsten dem Bunde beitritt, ohne beschränkt worden zu seyn, macht er billige Ansprache an Theilung; wo er nicht beitritt, da bleibt das beederseitige Recht unentschieden, und jedem der Zugriff frei, bis die Minne der Politik oder der Ernst der Waffen die Grenze zu Recht scheidet. Der Verf. glaubt die ledig gewordene Reichsoberhauptlichkeit könne über ritterschaftliche Gebiete von einem Nachbar so gut wie von dem andern occupirt werden. Wäre aber der Reichsritter nicht selbst der Nächste? Doch — es ist vom *jus in armis* die Frage, und die Götz von Berlichingen und die Franze von Sickingen sind nicht mehr. XI. Nah gelegene, doch in dem Gebiet eines unverbündeten Fürsten eingeschlossene Ritterorte kann keiner der Bundesfürsten unter seine Hoheit ziehen, ihr Schicksal hängt von dem Willen oder dem Schicksal der verbündeten Fürsten ab. Abstrahirt von dem was einmal durch die Bundesakte beschlossen und geboten ist, worüber rechtliche Untersuchungen weiter nichts helfen können, scheint es, daß, nach der Auflösung der Reichsverfassung, kein dritter auf irgend ein reichsunmittelbares Gebiet oder die Hoheit über dasselbe aus dem Grunde der erloschenen Reichshoheit irgend ein Recht haben konnte, son-

dern daß alle reichsunmittelbare Gebiete ipso facto souverain wurden.

Was die Verfügungen der Bundesakte betrifft; so konnten sie ursprünglich nur unter den Bundesgenossen Rechte und Verbindlichkeiten begründen. Für dritte ist sie erst nachher durch die eigene Handlungen oder Nichthandlungen eine Quelle von Rechten und Verpflichtungen geworden. Nie werden aber aus ihr sogar Rechte auf Gebiete, die sie nicht einmae nennt, abgeleitet werden können. XII. Die verordnete Gleichheit der Theilung der Ritterorte umfasset nur die Beziehungen zur Staatshoheit (richtiger: den Territorialumfang) nicht jener des Privatvermögens, und ist auch dort approximativ zu nehmen. XIII. Die Staatsgewalt der Bundesfürsten ist eine volle und kräftige Obristhoheit, keine unvollständige und lahme Reichshoheit. Dieser Satz, so wahr er an sich ist, kann in der Anwendung durch eine ungebührliche Ausdehnung sehr gemißbraucht werden. Die durch den 26. Art. der Bundesakte bestimmte und durch den 27. auch sonst modifizirte Obristhoheit soll freilich nicht lahm seyn, ob aber vollständig, in dem Sinne des allgemeinen Staatsrechts? ist eine andere Frage. Diese Obristhoheit aber ist die Staatsgewalt über die Mediatisirten und gar sehr verschieden von der über die übrigen Unterthanen. XIV. Nach dem Bundesstaatsrecht zerfällt die Staatsgewalt des Innern in folgende fünf Theile. Gesetzgebung, höchste Gerichtsbarkeit; hohe Polizei; Heerbann (oder das Recht der Musterung und Heeresfolge) und Recht der Auflagen. Nicht die Theile der Staatsgewalt, sondern die Souverainitätsrechte über die Mediatisirten sind in der Bundesakte aufgezählt.

Es scheint daher nicht nur ein wirklicher Mißgriff, son

dern auch ein vergebliches Unternehmen zu seyn, diese Enumeration mit irgend einem staatsrechtlichen System in Harmonie setzen zu wollen. Der Verfasser stellt übrigens hier mehrere Hypothesen auf, die wohl keinen allgemeinen Beifall verdienen möchten, besonders von der Erklärung der Bundesakte bald nach dem alten, bald nach dem neuen französischen Staatsrecht und publizistischen Sprachgebrauch. Richtig ist aber allerdings die Meinung, daß die im Art. 26. spezifizirte Souverainitätsrechte nicht als blose Reservate zu betrachten sind. Daß jedoch dieser Art. nur in Verbindung mit dem 27ten richtig erklärt werden kann, scheint übersehen zu seyn. So meint, um nur ein Beispiel anzuführen, der Verfasser, das Wort: jurisdiction suprême habe nicht auf die Instanzen, sondern auf die Allgemeinheit des Titels Bezug, ohne zu erwägen, daß es in noch näherer Beziehung auf die basse und moyenne jurisdiction im 27. Art. steht: XV. Die von der Bundesakte vorgenommene Sönderung zwischen dem Theil des Staatsvermögens, das der Obristhoheit anheim fällt, und jenem, welcher den Fürsten und Grafen verbleibt, versetzt letzteres durch, aus in die Klasse von Privatvermögen und Stammgut. Was Rezensent von der S. 91 geäusserten Meinung über das den Oberherrn beigelegte Vorkaufsrecht erhält, hat er in dieser Zeitschrift bereits dem Publikum vorgelegt. XVI. Das, was ein Standesherr zu behalten verlangen will, muß zwar nicht gerade namentlich in der Bundesakte genannt seyn, aber es muß in die Klasse von gutsherrlichen oder lehensherrlichen Rechten gehören, und zu seiner Ausübung keine Handlungen erfordern, die nur als Ausfluß der Obristhoheit rechtlich statt finden können. Es ist ein groser Unterschied zwischen Handlungen, welche, nur von dem Innhaber der

Obristhoheit rechtlich ausgeübt werden können, und solchen, wozu, obgleich sie Ausflüsse der Obristhoheit sind, dennoch auch Privatpersonen berechtigt seyn können. Nur auf die der ersten Art paßt des Verfassers Behauptung: wird sie weiter ausgedehnt, so sind die meisten standesherrlichen Rechte bloser Willkühr der Uebermacht frei gegeben. XVII. Die Lehenherrlichkeit der Standesherren wird zwar durch den Rheinischen Bund nicht durchaus aufgehoben, aber doch wesentlichen Veränderungen unterworfen. XVIII. Die Standesherren können keine Lehenherrlichkeit über Bundessouverains behalten, sondern derlei Lehen werden Letztern frei eigen. XIX. Die Standesherren können unter ihre Lehenherrlichkeit über andere Standes- oder Grundherren, seyen diese nun Mitunterthanen des nämlichen oder eines andern Bundesfürsten, keine Rechte mehr mit einziehen, welche nach der hier festgesetzten Rechtsentscheidung der Obristhoheit zufallen. XX. Die Standesherren können nicht mehr die hohen Lehenspflichten — nämlich Kriegsdienstleistung, Gerichtsstandschaft vor dem Lehenhof und Besitzung des Lehengerichts, sondern blos die niedern Lehenspflichten — nämlich Erneuerung der Lehen bei jedem Fall, Erhaltung derselben bei Stand und Ehren, und Bewilligungs-Einholung zu Veräusserung oder Belastung derselben, fordern. Daß durch die veränderte Lage der mediatisirten Reichsstände auch in ihren lehnsherrlichen Verhältnissen einige Veränderungen herbeigeführt werden mußten, ist nicht zu läugnen. Es scheint jedoch, daß der Verfasser dieselben zu weit ausdehnt, und daß sie vielmehr nur in der Verwandlung vormaliger Staatslehen in Pri-

vatsehen und deren nothwendigen Folgen bestehen. Der Lehens-Kriegsdienst wird ja längst nicht mehr in natura geleistet, und das Surrogat, was hin und wieder dafür eingeführt seyn mag, könnte man den Mediatisirten wohl gönnen. Die Lehensgerichtsbarkeit klebt nicht wesentlich der Souverainität an, und kann von Standesherren, welche nach der Bundesakte niedere und mittlere Gerichtsbarkeit behalten sollen, wohl ausgeübt werden. Der achtzehente Satz ist ganz unerweißlich, muß vielmehr das Rechtsgefühl jedes unpartheiischen Lesers beleidigen. XXI. Die Standesherren müssen alle Lehen, die sie zur Zeit der Bundesakte von auswärtigen Bundesfürsten trugen, nun von demjenigen, unter dessen Obristherrschaft sie liegen, zu Lehen nehmen. Rezensent gestehet, daß er sich durch den Ausdruck: »proprieté *patrimoniale* im 27. Art. der Bundesakte hat verleiten lassen, die Mediatisirten für frei vom Lehensverband in Ansehung der ihnen gelassenen Domainen u. s. w. zu halten, weil patrimonium volles Eigenthum andeutet. Wenigstens wäre dieß eine schickliche Gelegenheit gewesen, ihnen die Bereitwilligkeit zu einiger Vergütung zu zeigen. Gegen den obigen Satz ließen sich wohl noch erhebliche Zweifel aus der Natur der Lehen aufstellen. XXII. Die Standesherren haben kein durch die Bundesakte entschiedenes Recht auf eine peinliche Gerichtsbarkeit oder auf eine doppelte Instanz, mithin auf eine Obergerichtsbarkeit, sondern die Verwilligung des einen oder des andern hängt von dem obristhoheitlichen Gutbefinden ab; wohl aber haben sie ein Recht auf die Streitgerichtsbarkeit und auf die gemeine bürgerliche Strafgerichtsbarkeit über ihre eigene Diener und Angehörige, nicht aber über die landesfürstliche. Auch hier sind die Beweise aus

Frankreich geholt, wie Rezensent glaubt, mit Unrecht. Peinliche Gerichtsbarkeit läßt die Bundesakte den Mediatisirten ausdrücklich. Niedere und mittlere Gerichtsbarkeit kann auf die Objekte, aber auch auf die Instanzen gehen. Da nun die Mediatisirten sie behalten sollen, eine Gerichtsbarkeit in alt französischer Art aber vorher nicht gehabt haben; so dürfte doch die Deutung auf Instanzen vorzuziehen seyn, anderer Gründe nicht zu gedenken. XXIII. Das Forstrecht der Standesherren gehet auf Gemeinde- und Privat- wie auf eigene Waldungen ihres Standesgebiets, giebt ihnen das Recht zur Holzanweisung und Führung eigener Waldaxt, auch zur Frevelthädigung, doch untergeordnet unter die obristhoheitliche Oberforsteilichkeit. XXIV. Der Zehenten nicht nur vom urbaren Lande, wo ihn der Standesherr hatte, sondern auch von jetzigen und künftigen Neubrüchen verbleibt demselben. Da manche Zehenten, insbesondere aber die Neubruchszehenten in verschiedenen Ländern von dem Landesherrn als solchem besessen wurden; so kömmt es hierauf bei der Absonderung der oberherrlichen und der standesherrlichen Rechte vorzüglich an. XXV. Nur auf jenen Pfarrsatz, der nicht kraft landesherrlicher Kirchengewalt, sondern kraft geistlicher Lehenschaft (warum nicht des Patronatrechts?) vorhin geübt ward, haben die Standesherren ein entschiedenes Recht. XXVI. Alle Zwangsnutzungen, einschließlich des Salzgewinns, sind den Standesherren zugewiesen. Da diese Nutzungen der Souverainität nicht wesentlich ankleben, und selbst da, wo sie durch die Landeshoheit entstanden seyn sollten, der Souverainität unbeschadet den Standesherren belassen werden können; so sey kein Grund vorhanden, sie dem Oberherrn zuzusprechen. XXVII. Umgeld,

Maaßpfennig u. dgl. eignet sich zu gutsherrlichen Rechten, hingegen Accis oder Pfundzoll und Stempelpapier so wenig als Zoll. Nach den vorigen Grundsätzen. Doch wird Einführung und Benuzzung verwechselt, was besonders beim Zoll wichtig ist. XXVIII. Die Unterpolizei in ihrem ganzen Umfang mit denen ihr entsprechenden Polizeigefällen gebührt den Standesherrn. Vorzüglich interessant ist die Entwickelung des Begriffs der Unterpolizei und die Bestimmung ihres Verhältnisses zur hohen Polizei, welche natürlicher Weise die Deduktion des Begriffs der Polizei überhaupt voraussetzt. Der Zweck des Staats sey, jedem für den nützlichen Gebrauch seiner Kräfte alle jene Freiheit, Leichtigkeit und Sicherheit zu verschaffen, welche mit Erreichung des gleichen Zwecks für jeden anderen Staatsbürger möglich ist. Die Gesetzgebung als oberstes Recht bestimme alle Verhältnisse, die vorausgesetzt werden müssen, wenn jener nützliche Gebrauch in seinem weitesten Umfang soll statt finden können. Dieser korrespondiren die richterliche nnd die Polizeigewalt, welche letztere zum Zweck habe, die Gelegenheiten auszuforschen und zu verhindern, wo aus Irrthum, Leichtsinn oder üblem Willen eine Störung jener Verhältnisse herbeigeführt werden könnte. Die Verhältnisse, deren Störung verhütet werden soll, seyen nun entweder solche, welche das Band zwischen Regenten und Staatsbürgern knüpfen helfen, und für diese wache die Staatspolizei, oder solche, welche das neben- und beieinanderseyn der Staatsbürger aller Klassen in einer einträchtigen Lage zu bewahren bestimmt seyen; diese seyen der Gegenstand der Bürgerpolizei, welche entweder über alle oder doch mehrere Bezirke des Staats, oder aber nur über einen einzelnen Bezirk sich erstrecke, — in jenem Fall Landespolizei, in diesem Bezirkspolizei zu nennen sey. Die Polizei einte nun entweder nach der unmittelbaren

Ansicht und Vergleichung der Verhältnisse, oder nach Vergleichung der unmittelbaren Ansichten der einzelnen Ortsvorsteher mit den Regeln, die aus der Uebersicht des Ganzen sich gebildet und berührt haben; im ersten Falle handle die Oberpolizei, im letzteren die Unterpolizei. Zur hohen Polizei gehöre folglich die Staatspolizei, die Landespolizei und die Oberbezirkspolizei, den Standesherren aber gebühre die untere Bezirkspolizei. XXIX. Das Heimfallrecht mit seinen Beziehungen auf Erblosgut, Ledigsgut und Basthardserbe kommt den Standesherrn nicht zu. Wenn der Verfasser sagt, daß in Frankreich dieses Recht nur den Hochgerichtsherren zukamen; so könnte daraus leicht ein Argument gegen ihn genommen werden. XXX. Der Abzug, so wie die Leibeigenschafts-Entlassungsgebühr und alle aus der Leibeigenschaft fließenden Renten gehören dem Standesherrn. Der Abzug ist eine öffentliche Abgabe, und gehört daher in der Regel dem Souverain. Es giebt Städte, die ihn zu beziehen berechtigt sind, und diesen muß er allerdings verbleiben. Bei der Reichsritterschaft könnte er auch als eine hergebrachte gutsherrliche Revenüe betrachtet werden. Die Reichsstände erhoben ihn aber ohne Zweifel als Landesherren, und manche sogar nur jure retorsionis. XXXI. Die Verwaltung des allgemeinen Staats- und Kirchenguts gebühret dem Oberherrn, jene des kirchlichen oder weltlichen Ortsvermögens dem Standesherrn. XXXII. Die künftige Aufhebung noch vorhandener Klöster und Kirchenstiftungen in Standesgebieten hängt eben so wie die Bestimmung, welche ihren Gütern zu geben ist, lediglich vom Ermessen des Regenten ab. Aus dem §. 35 des Reichsdeputations-Hauptschlusses von 1803 wollte geschlossen werden, daß den Mediatisirten auch die künftig in ihren Besitzungen aufzuhebenden Klö-

ster 2c. zufallen müssen — eine Behauptung, die hier gründlich widerlegt wird. XXXIII. Bei Aussönderung der Oberhoheits- und der Gutsherrlichkeits-Angehörden kommt der ehemalige Erwerbtitel, den der mediatisirte Stand für ein oder anderes Recht hat, in gar keinen Betracht. XXXIV. Die Güter der Standesherren erlangen keine grösere Freiheit von Auflagen, als sie zuvor hatten, da sie noch Staatsgut waren; wohl aber können sie stärker als zuvor in Steuer gezogen werden, wenn die Prinzen des Regenten oder die Privilegirtesten seiner früheren Staatsbürger zuvor auch härter angelegt waren. Die hier aufgestellten Grundsätze sind im Ganzen gerecht und billig. Wenn man aber die Stelle der Bundesakte: leurs Domaines *et biens seront assimilés*, quant à l'impôt etc. ganz getreu und ohne Ausflüchte in Anwendung bringen wollte; so könnte doch auch eine Verminderung der vorher auf Güter der Mediatisirten gelegenen öffentlichen Abgaben rechtlich statt finden müssen. XXXV. Rittergüter haben nicht auf alle Gerechtsame der Standesherren eine gleich entschiedene Ansprache. XXXVI. Ueber die Anwendung der obristherrlichen Gewalt auf einzelne Fälle findet keine höhere Erkenntniß statt. XXXVII. Die Austräge der Standesherren sind kein Schiedsgericht, sondern ein Fürstengericht. Der in dieser Hinsicht in der Bundesakte gebrauchte Ausdruck: droit d'Austrégal ist allerdings uneigentlich. Die Hauptsache ist, daß in Kriminalfällen die Mediatisirten nur durch ihres Gleichen gerichtet werden können. XXXVIII. Kein Standesherr kann weiter von Gläubigern um Kreisschulden belangt werden; diese vertheilen sich unter den Bundessouverains nach

den Staatskräften ihrer Kreisbesitzungen.
XXXIX. Alle Regierungsschulden der mediatisirten Reichsstände müssen zwischen diesen und ihren Oberherrn nach dem künftigen Verhältniß des Rentenbezugs getheilt werden, ohne daß inzwischen das Recht der Gläubiger auf ihren Schuldner dadurch verändert wird. Der Verfasser hält dafür, daß, ohne Rücksicht auf die verschiedenen Verfassungen und Verhältnisse, so wie auf ihre ursprüngliche Eigenschaft, die Landes- und Kammerschulden oder überhaupt alle Schulden, die vorhin mit dem Lande auf jeden Regierungsnachfolger übergehen konnten, zwischen dem Oberherrn und Mediatisirten nach dem Maaße der Einkünfte, die vermög der Bundesakte jener erhält, dieser behält, zu theilen seyen. Was die eigentlichen Landesschulden betrifft, so hat es doch da, wo sie von den Kammerschulden getrennt sind, oder mit Zuverlässigkeit getrennt werden können, und wo bestimmte Fonds ganz allein dafür haften, sehr viel für sich, daß der Souverain sie allein übernehme, da ihm diese Fonds ausschließlich zufallen. Die Kammerschulden, wofür theils die Domainen, theils nützliche Hoheitsrechte zur Sicherheit und Zahlungsquelle dienen, wären dann verhältnißmäßig zu theilen, und würden wahrscheinlich dem größten Theile nach dem Standesherrn zur Last fallen, was allerdings Veranlassung geben könnte, die einfacheren Grundsätze des Verfassers durch gütliche Uebereinkunft zu adoptiren.
XL. Das Staatsprinzip, die Staatsgenossene anzuhalten, ihren von dem Lande habenden Genuß in dem Land zu verzehren, findet auf die Standesherren nicht weiter Anwendung, als daß sie ihr Einkommen in keinen Bundesfremden Staaten verzehren dürfen. Ist gegen die sonderbare Idee gerichtet, daß Standesherrn, die unter verschiedene Hoheiten gekommen sind, wenigstens einen ihrer

Familie unter jeder ansässig machen sollen. Ganz der Bundesakte gemäß ist übrigens auch des Verfassers Satz nicht, weil der Fall, daß ein Mediatisirter unabhängige Besitzungen behalten hätte, nicht berührt ist. XLI. Die Ruhegehalte jener Diener, welche durch die Mediatisirung einzelner ehemaligen reichsunmittelbaren Lande ausser Thätigkeit gesetzt werden, müssen da, wo keine besondere Staatsgesetze vorhin existirten, wornach Ruhegehalte ausgemessen wurden, ihre Bestimmung aus dem jüngsten Deputationsrezeß erhalten. XLII. Die Ruhegehalte, welche durch die jetzigen Staatsveränderungen veranlaßt worden, müssen nach dem Prinzip der Schulden getheilt werden. Die Bundesakte begründet die Verbindlichkeit zur Pensionirung solcher Diener auf den Fall, daß der Souverain nicht gut finden sollte, sie in ihren Stellen zu lassen; es ist also auch Sache des Souverains, allein die Folgen seiner Beschlüsse zu tragen, und die durch die Bundesakte vorgeschriebenen Ruhegehalte zu bezahlen. XLIII. Der Rechtsverzicht, den die Bundesakte auflegt, kann die Rechte der unverbündeten Fürsten gar nicht schmälern, und jene der Mediatisirten in solchen Stücken nicht, welche sie fortzubesitzen fähig sind. XLIV. Der gedachte Rechtsverzicht umfaßt keine Güter des einen Staats, die innerhalb der Staaten eines anderen Bundesfürsten gelegen sind. XLV. Nicht blos Ansprüche, sondern auch entschiedene Rechte fallen unter den Verzicht, sobald sie zur Klasse der derzeitigen Rechte auf Besitzungen eines anderen Bundesfürsten gehören. — Daß der im 34. Art. enthaltene Rechtsverzicht dritte nicht bindet, ist klar. Was von den Mediatisirten gesagt ist, scheint

nicht ganz richtig ausgedrückt zu seyn. Was die Mediatisirten an ihre Souveraine verloren haben, kann nur für diese Gegenstand des Verzichts werden.

Privatgüter, die ein Souverain in des andern Staaten hat, fallen auch nach des Rezensenten Ueberzeugung nicht unter den Verzicht, so wenig als Ansprüche auf solche Privatgüter. Daß eben nicht blos Ansprüche, sondern auch wirkliche Rechte verzichtet sind, ergeben die Worte der Bundesakte. XLVI. Nur Staatsrechte, keine Privatrechte können unter diesen Verzicht gezogen werden. XLVII. Eine Staatsberechtigung, die verzichtet werden soll, muß auf fremder Staatsbesitzung haften, gleichviel ob diese eine alte oder neue, oder eigenthümliche oder nur oberhoheitliche sey. Der Satz selbst, obgleich nicht durchgehends die Entwickelung und Begründung, scheint Rezensent sehr richtig zu seyn. XLVIII. Weltliche und geistliche Lehenschaften gehören unter diejenigen Rechte, welche ein auswärtiger Bundesfürst zu Gunsten desjenigen Bundesstaats, in welchem sie auszuüben sind, kraft dieser Verzichtsschuldigkeit aufzugeben hat. Der einzige für diesen Satz angeführte Grund reducirt sich darauf, daß die Lehenschaften, durch Mißbrauch privatrechtlich geworden, ursprünglich staatsrechtlich seyen, was schwer zu beweisen seyn dürfte. XLIX. Die Eventualerbrechte der mediatisirten Fürsten und Grafen bleiben wie sie sind; jene der Bundesfürsten auf unmittelbares Land anderer Bundesfürsten auch; ihre Erbrechte auf mittelbar gewordenes Reichsland aber werden, obwohl nicht aufgehoben, doch wesentlich verändert, d. h. sie bleiben, wenn das standesherrliche Geschlecht vor dem oberherrlichen ausstirbt, bis zu dem Abgang dieses suspendirt, treten aber in dem umgekehrten Fall, in

Ansehung der Oberhoheit ein. Wenn irgendwo in der Bundesakte: so ist hier eine reiche Quelle künftiger Streitigkeiten zu finden. Mit dem 44sten Satz stimmt dieser nicht ganz überein. L. Die Bundesfürsten sind schuldig, auch in Friedenszeiten den Stamm ihres Kontingents aufgestellt zu haben: keinesweges aber solches vollzählig und gerüstet zu unterhalten. Möge diese Frage doch recht bald ein mehr praktisches Interesse gewinnen, als sie jetzt zu haben scheint.

v. Berg.

3.

Jus publicum civitatum quae foederi rhenano adscriptae sunt. Scripsit D. Carolus Salomo Zachariae, Archiduci Bad. à consiliis aulae et Professor juris ord. in academia Heidelbergensi. Heidelbergae sumt. Mohrii et Zimmerii Bibl. acad. 1808. 84 S. in 8.

Das Staatsrecht der Rheinischen Bundesstaaten, als solcher, kann nur die Rechte und Verbindlichkeiten umfassen, die für sie durch den Bund begründet sind. Unabhängig unter sich und von jeder andern Macht, haben sie ausserdem kein gemeinschaftliches positives Staatsrecht. Alles was man im Allgemeinen von ihnen sagen kann, läuft auf eine Zusammenstellung allgemeiner Grundsätze des natürlichen Staatsrechts mit den Bestimmungen der Bundesakte hinaus: sollte es mehr seyn, so würde sich dafür sch—

eine Stelle in der vergleichenden Statistik, als in dem eigentlichen Staatsrecht finden. Nach der Analogie des ehemaligen teutschen Reichslandenstaatsrechts ein Bundesstaatsrecht zu bilden, wäre unangemessen, da der Bund keinen Staat ausmacht. Nach der gewöhnlichen Beschaffenheit eines positiven Staatsrechts wird daher das Rheinische Bundesstautsrecht oder das Staatsrecht der Rheinischen Bundesstaaten, als solcher, nie beurtheilt werden dürfen. Soll nicht eine Masse allgemeiner, tausend Modifikationen und Ausnahmen unterworfener Sätze ihm blos den Anschein einer gewissen Fülle und Vollständigkeit geben; so wird es immer aus blosen Bruchstücken bestehen müssen, die irgend ein System des natürlichen Staatsrechts zusammenhält. Man wird nur sagen können, die Bundesfürsten haben, wie jeder Souverain, dieß und dieß Hoheitsrecht, wovon aber das eine oder das andere in dieser oder jener Beziehung durch den Bund überhaupt oder durch die ausdrückliche Stipulation der Bundesakte näher bestimmt ist. Gewissermaßen verhielt sichs mit dem Staatsrecht der gesammten teutschen Reichslande (dem gemeinen Territorial Staatsrecht) nicht anders: aber der Reichsstaat und das Reichsstaatsrecht hatten doch auf dasselbe einen weit ausgebreitetern Einfluß; es waren der gemeinen Rechtsgrundsätze, die der Landesregierungsgewalt zur Norm dienten, weit mehrere, und die Natur der allgemeinen Verhältnisse bildete in dem Innern der Reichsstaaten eine gewisse Uebereinstimmung der Verwaltung, die Entstehungsart der verschiedenartigen Verfassungen, so wie besonders die Verbindung der gleichartigen Staaten, (der geistlichen, der weltlichen, der republikanischen rc.) gab unter diesen eine Gleichförmigkeit der Regierungsformen, so daß es auch dem gemeinen teutschen Landesstaatsrecht nie an reichhaltigen eigenthümlichen Materialien fehlen konnte. Das Staatsrecht der Bundesstaaten wird nur durch Beispiele aus Einzelnen, die nie gemeines Recht machen, aber

doch immer sehr interessant und belehrend seyn können, einigen Umfang und Zusammenhang gewinnen.

Der Verfasser der vorliegenden Skizze hat uns schon früher durch seine delineationem juris publici germanici in formam artis redacti mit seinem System bekannt gemacht, welches er dann auch hier mit seinem gewohnten Scharfsinn in Anwendung gebracht hat. Daß ihm übrigens keine andere Prozedur übrig blieb, als wie sie oben geschildert ist, brachte die Natur der Sache mit sich. Rezensent begnügt sich den Lesern eine Uebersicht des Systems zu geben, und dabei zu bemerken, wo der Verfasser auf nähere Erörterungen einzelner Stellen der Bundesakte sich eingelassen hat, wobei dann die Gelegenheit sich von selbst ergeben wird, die Grundsätze des Verfassers näher kennen zu lernen.

Die Einleitung enthält 1) die Geschichte des Bundes. 2) Methodologie: Begriff, Eintheilung, Quellen, Hülfsmittel des Staatsrechts der Rheinischen Bundesstaaten. Die Noten enthalten manche interessante Bemerkungen und Winke ꝛc. S. 12. über die künftige Staatssprache des Bundes, über die Erklärung der Bundesakte, über die Aufhebung der verbindlichen Kraft der teutschen Reichsgesetze. Zu den Quellen dieses Bundesstaatsrechts würde Rezensent die von den Bundesstaaten mit Fremden geschlossene oder zu schließende Verträge nicht rechnen. Nur die völkerrechtlichen Verträge des Bundes selbst scheinen hieher zu gehören. 3) Allgemeine Anzeige der dem Bunde beigetretenen Staaten. Erörterung des 34. Art. der Bundesakte in der Note 3 znm §. 16 meist nach Brauerschen Grundsätzen. In der Note 4 eine gute Auseinandersetzung der durch die Bundesakte an die Bundesfürsten vertheilten Länder. — Von den Bestandtheilen der Bundesstaaten. Das Staatsrecht selbst zerfällt in 2 Theile. I. Inneres Staatsrecht. A. Von der Staatsverfassung. 1. Von den Regenten und von ihrer Gewalt überhaupt. Von der Erbfolge, deren Recht, Ord-

nung und Gegenständen. Von den neuen Titeln ꝛc. Von der Souverainität.

Der Verfasser hält es der Gerechtigkeit sowohl, als der Klugheit gemäß, daß die Bundesfürsten ihren Staaten eine bestimmte Verfassung freiwillig geben, und durch falschen Glanz einer unbeschränkten Gewalt sich nicht blenden lassen. Wer wird ihm hierinn nicht beistimmen? Der Verfasser scheint auch nicht der Meinung zu seyn, daß die Grundgesetze der souverain gewordenen Staaten von ihren Regenten nach Willkühr aufgehoben oder verändert werden können. Doch drückt er sich darüber nicht ganz bestimmt aus. Von den in der Bundesakte liegenden Einschränkungen der Souverainität. Kurze aber gründliche Exegese des 26. und 27. Art. der Bundesakte in der Note 2 zum §. 25. — Von der Einschränkung der Souverainität durch Verträge. Der Verfasser bemerkt sehr richtig, daß ältere Verträge mit dritten, die mit der Bundesakte nicht übereinstimmen, nur dann diesen keine Ansprüche mehr geben, wenn sie den Bund anerkannt haben. 2. Von Landständen. Die Frage: ob sie beizubehalten seyen? ist §. 31 mit vieler Vorsicht beantwortet. Die Antwort aber ist durch den §. 24 eigentlich schon gegeben. B. Von der Staatsverwaltung. 1. Einleitung. Von der Eintheilung der Regierungsrechte. 2. Von der Regierungsform. Theilung der Gewalten. Behörden. Eintheilung des Gebiets. Von den neuen Organisationen. 3. Von der Art und Weise der Staatsverwaltung. a. Von der gesetzgebenden Gewalt. b. Von der richterlichen Gewalt. c. Von der vollziehenden Gewalt. d. Von der bürgerlichen Gewalt oder von der Gewalt, jeder Privatperson das ihr gebührende Recht zu verschaffen. e. Von der Kriminalgewalt. f. Von der Polizeigewalt. g. Von dem Rechte des Kriegs und Friedens. h. Von der bürgerlichen Gewalt in Beziehung auf das jus cosmopoliticum. Rezensenten scheint diese Abtheilung unter allen am wenigsten glücklich

gewählt zu seyn. Der Einfluß der bürgerlichen Gewalt auf das Weltbürgerrecht soll sich äussern auf Aus- und Einwanderungen und den auswärtigen Handel der Staatsbürger. i. Vom Obereigenthumsrecht, wornach die Bürger nicht sich selbst, sondern dem Staat angehören, und ihr Vermögen einen Theil des Staatsvermögens ausmacht. In Ansehung 1. der Personen der Bürger rechnet der Verfasser hieher, was man gewöhnlich Bevölkerungs- und Kulturpolizei nennt; und 2. in Ansehung des Vermögens zuvörderst a. das, was zu dessen Vermehrung und Erhaltung abzweckt, und unter diese Rubrik kömmt, Handels-, Handwerks, Landwirthschafts-, Forst- und Jagd-, Stadt- und Dorf-, Vormundschafts- und Armen-, Feuer-, Wasser- und Theurungs-Polizei, Postrecht, Münzrecht, Straßen- und Strombaurecht; sodann b. das Besteurungsrecht, wo aber nachher von dem Staatsvermögen im engen Sinn, von Domainen, Lehen rc. Kapitalgewinn, nützlichen Hoheitsrechten, Landesfrohnden rc. gehandelt wird.

Zum Beschluß von Landesschulden. Es fällt in die Augen, daß auch diese Eintheilung sehr erhebliche Erinnerungen zuläßt, vorzüglich die, daß mehrere Gegenstände unter das allgemeine Theilungsprinzip nur höchst gezwungen, und auch so kaum passen. k. Von dem Recht, die Regierung zu organisiren; l. Von dem Recht der Oberaufsicht. m. Von dem Majestätsrecht im engeren Sinne oder dem Recht, Privilegien zu ertheilen. Dieser ganze Abschnitt hätte übrigens durch eine einfachere und leichtere Eintheilung der Hoheitsrechte sehr gewinnen können. — In der Note 2 zum §. 52 und in der Note 2 zum §. 54 findet man ineteressante Bemerkungen, zur Erläuterung der §§. 26 und 27 der Bundesakte. II. Aeusseres Staatsrecht. Einleitung: Unterschied zwischen der teutschen Reichsverfassung und dem Rheinischen Staatenbund. A. Von dem Staatsrecht des Rheinischen Bundes. 1. Von der Verfassung des Bundes:

natürlich sehr kurz, da die wichtigsten Bestimmungen erst noch vom Fundamentalstatut erwartet werden müssen. 2. Von den Rechten und Verbindlichkeiten des rheinischen Bundes. B. Von dem auswärtigen Staatsrecht der einzelnen Bundesstaaten, sofern die Gewalt der Souveraine durch den Bundesvertrag nicht beschränkt ist Da in diesem lediglich die Grundsätze des allgemeinen Völkerrechts in Anwendung kommen können, so hat auch der Verfasser sich darauf beschränkt, dieß zu bemerken.

Im Allgemeinen hat Rezensent gefunden, daß der Verfasser sich redlich bemühet hat,* die Unpartheilichkeit, die einem Lehrer der Rechte vorzüglich geziemt, standhaft zu behaupten, und daß er, ohne Scheu vor der neueingeführten unbeschränkten Souverainität, und ungeblendet durch den Schimmer neuer Theorien, sich freimüthig auf die Seite derer gestellt hat, die nicht glauben, daß, weil die Dämme des Rechts hin und wieder durchbrochen worden sind, alle niedergerissen werden müssen.

v. Berg.

4.

Staatsrecht des Rheinbundes. Lehrbegriff von D. Ioh. Ludwig Klüber. Tübingen in der I. G. Cotta'schen Buchhandlung 1808. VIII. und 591 S. in 8.

Wenn man nicht überhaupt dafür hält, daß das Staatsrecht des Rheinbundes der positiven Normen noch zu wenige und zu mangelhafte habe, um schon jetzt einer vollständi-

gen systematischen Bearbeitung fähig zu seyn, so hat der Herr Verfasser in der vorausgeschickten kurzen Vorerinnerung ganz Recht, daß die Erscheinung dieses Buchs keiner Entschuldigung bedarf. Sie verdient vielmehr Dank, da die Ausführung musterhaft ist, und sich vorzüglich durch die dem Herrn Verfasser so ganz eigene Klarheit der Darstellung auszeichnet.

Das publizistische Studium darf unter der Unvollständigkeit und Ungewißheit des neuesten Staatsrechts nicht untergehen, und soll es das nicht; so muß es für den größten Theil derer, die sich heut zu Tage der Rechtsgelahrtheit widmen, Brodstudium bleiben. Es ist daher auch in dieser Hinsicht ein zum akademischen Unterricht vorzüglich brauchbarer ausführlicher Lehrbegriff dem Zeitbedürfnisse vollkommen angemessen. Die Forderungen, die der Herr Verfasser bei dessen Bearbeitung an sich selbst gemacht hat, und wornach er also billig beurtheilet werden darf, ergeben sich aus dem 9. und 10. §. die überschrieben sind: Methode, Vorsichtsregeln. »Das Staatsrecht des Rheinbundes, sagt er, ist keine rationale, sondern eine theils historische, theils rein positive Wissenschaft, in der nur Lücken aus dem natürlichen Staatsrechte ausgefüllt werden. Es sind also die rationalen Formen spekulativer Wissenschaften, hier nicht ganz anwendbar. Bei einem so verschiedenartig zusammengewachsenen Stoffe würden, wie überhaupt im positiven Rechte sogenannte höchste Prinzipe mißlich seyn. Um systematische Einheit des Ganzen möglichst zu erreichen, sind die Grundsätze nach einem überdachten Plane einfach, zusammenhängend und mit Auswahl darzustellen, in leichter, ungezwungener Ordnung, so weit die Eigenheit und Mannigfaltigkeit des Stoffs es gestattet. Aber die Form der Darstellung und die Methode werde so wie die Bestimmtheit und Deutlichkeit des Vortrags einzig auf Erleichterung der Uebersicht und praktische Anwendbarkeit berechnet. Zweckwidrig

wäre es, Deutlichkeit und Zusammenhang der Materie, dem blosen Systemgeiste; dem Formenspiel sclavisch aufzuopfern; über dem Aussinnen neuer Formen, einer Wirkung des Einstimmens in subtile Theorien moderner Scholastik das Wesentliche, die Bearbeitung der Materie, zu vernachlässigen; in den Oeden der Spekulation, die dem wahren Genie fremd sind, herum zu irren, statt die Geistesthätigkeit auf Kenntnisse zu leiten, die wohlthätigen Einfluß auf das wirkliche Leben haben, oder hingerissen von der Sucht, geistreich zu scheinen, sich, dem Gesetze der Verständlichkeit entgegen, zu der Fassungskraft des Anfängers nicht herab zu lassen. Die dogmatisch-historische Lehrmethode ist der blos dogmatischen, noch mehr der blos historischen, so auch der blos raisonnirenden vorzuziehen. Verunstaltet wird der Lehrvortrag, entehrt die Wissenschaft durch Partei und Sektengeist, durch Vorurtheile uud Hypothesensucht, durch Mißbrauch des allgemeinen Staatsrechts, des Völkerrechts und der fremden Rechte, insonderheit des römischen. Dagegen gewinnen beide durch ächtphilosophische und zweckmäßige Bearbeitung; durch Unbefangenheit und Nüchternheit des Urtheils; durch anständige, vernünftige, edle Freimüthigkeit. Ein weises Mißtrauen muß in dem Felde so praktisch wichtiger Untersuchungen mit der Festigkeit im Fortschreiten immer gepaart seyn, und der Widerstand gegen Andersdenkende darf nie die Gesetze der Humanität verletzen.« Was Rezensent überhaupt von der Art der Zusammensetzung eines rheinischen Bundes-Staatsrechts hält, hat er bereits bei einer anderen Gelegenheit geäussert *), und er freut sich, daß darinn der Herr Verfasser mit ihm im Wesentlichen übereinstimmt. Was aber nun die vorliegende Ausführung betrifft, so könnte Rezensent vielleicht sich darauf beschränken, seine Ueberzeugung öffentlich zu bekennen, daß der Herr

---

*) S. oben die Anzeige von Zachariae jus publicum.

Verfasser seinen eigenen Forderungen Genüge gethan habe. Denn einige wenige Bemerkungen, wie vielleicht hier und da die Uebersicht noch mehr hätte erleichtert, für den praktischen Gebrauch dieser oder jener Materie eine passendere Stelle hätte angewiesen werden können, kommen gegen die treffliche Bearbeitung des Ganzen kaum in einige Betrachtung. Nach dem Zwecke der gegenwärtigen Anzeigen aber hält sich Rezensent verpflichtet, dem Leser die Uebersicht des Ganzen selbst zu geben, und zugleich zu zeigen, wie es dem Herrn Verfasser gelungen ist, die dem Werke vorausgeschickte Versicherung zu bewähren. »Nicht alles, nur das nöthige sollte gesagt werden, nach eigenem Urtheil, ohne anderes Interesse, als für Wahrheit, Recht und Staatswohl.«

Die Einleitung giebt, im ersten Kapitel, nach gewöhnlicher Weise, aber sehr zweckmäßig einfach und klar einige allgemein staatsrechtliche Vorbegriffe, und beschreibt das Staatsrecht des Rheinbundes als einen Inbegriff der wechselseitigen vollkommenen Rechte nicht nur der Bundesgenossen unter sich, sondern auch der regierenden und der untergeordneten Subjekte in den souverainen Bundesstaaten, nebst gewissen vollkommenen Rechten gegen auswärtige Staaten. Der Herr Verfasser schließt also die völkerrechtlichen Verhältnisse, in welchen sowohl die Gesammtheit des Bundes als die einzelnen Landesfürsten stehen, in das Staatsrecht mit ein, ob er gleich den wesentlichen Unterschied zwischen Staats- und Völkerrecht nicht verkennt. Versteht man aber unter Staatsrecht im weiten Sinn den Inbegriff der vollkommenen Rechte und Pflichten eines Staats; so kann man auch die völkerrechtlichen dahin zählen. Wortstreiter würden übrigens selbst die Möglichkeit eines Staatsrechts des Bundes läugnen, weil er kein Staat, sondern ein Staatenbund ist. Richtig ist es auch allerdings, daß die Bundesrechte nur völkerrechtlicher Natur sind, man mag das Verhältniß der Bundesgenossen zum Protektor, oder unterein-

ander oder zu dem französischen Reich betrachten. In so fern aber der Bund aus einzelnen Staaten besteht, die in ihm und in dem mit ihm innig verbundenen Protektorat und Bündniß mit Frankreich die Bürgschaft ihrer Existenz finden, mag man immerhin auch das öffentliche Recht der Bundsgesammtheit unter dem Bundes-Staatsrecht begreifen, sobald man nur einräumt, daß wir es in diesem Falle mit keinem Staate, sondern mit einem Staatssystem zu thun haben, wie solches auch Herr Verfasser §. 3 bestimmt erklärt. Daß er dabei in einen sehr erheblichen, und doch sehr wohlgegründeten Widerspruch verfällt, indem er sagt: »Ungeachtet der Einheit dieses Staatenbundes und des ge»meinschaftlichen Bundes, welches die einzelnen verbündeten »Staaten vereinigt, sind doch diese unter sich getrennt, selbst»ständig und unabhängig.« — ist nicht seine Schuld. Aus dem Bundesvertrage scheint allerdings die Idee jener Einheit hervorzugehen: aber sie ist im Allgemeinen mit der Trennung, Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der Bundesstaaten unvereinbar. Nur zum Zweck der gegenseitigen Vertheidigung läßt sie sich unter diesen Umständen als möglich denken, und dem wahren Geiste des Bundesvertrages ist sie auch in dieser beschränkten Art ganz gemäß, indem eben jene Trennung und Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der Einzelnen gegen eine andere Trennung und Selbstständigkeit des Ganzen sichert. Eben darum werden wir immer, so lang die Bundesverfassung nach ihrer ersten Anlage dauern wird, die Einheit nur in der Mannigfaltigkeit sehen, und nicht einmal die vereinigten Kräfte in Zeit und Ort vereinigt finden. — Das Staatsrecht des Rheinbundes theilt der Herr Verfasser ein in Bundes-Staatsrecht und Staatsrecht der souverainen Bundesstaaten, dieses wieder in gemeines und besonderes. Der Eintheilung in weltliches und geistliches Staatsrecht würde Rezensent kaum gedacht haben. — Hierauf wird der Unterschied des Staatsrechts von dem

Völkerrechte, dem Privatrechte und dem Privatfürstenrechte dargelegt; sodann die Reihe der verwandten und Hülfswissenschaften aufgezählt, endlich die Methode nebst den Vorsichtsregeln, wie bereits oben angeführt ist, geschildert.

Das zweite Kapitel der Einleitung enthält einen Grundriß und Literatur des Staatsrechts des Rheinbundes immer mit Rücksicht auf das alte teutsche Staatsrecht, das dann auch natürlicher Weise die meisten Materialien liefert. Die eigenthümliche Literatur des Bundes-Staatsrechts hat indessen seit kurzem einen nicht unbeträchtlichen Zuwachs erhalten.

Das dritte Kapitel ist überschrieben: Staatsform des teutschen Reichs. Auflösung desselben. Stiftung des Rheinbundes. Wirkung derselben auf das Staatsrecht und die Gesetze des teutschen Reichs. Reichsarchiv. Eine sehr zweckmäßige Vorbereitung für das folgende

Vierte Kapitel und dessen wichtigen Inhalt: Quellen des Staatsrechts des Rheinbundes, zuerst des Bundes-Staatsrechts, sodann des Staatsrechts der souverainen Bundesstaaten. Was beiden gemeinschaftlich ist: Bundesakte Herkommen, Analogie, allgemeines Staatsrecht ꝛc. hätte das nicht — statt bei den Quellen des Bundesstaatsrechts aufgeführt zu werden — in einer besonderen Abtheilung vorausgeschickt werden sollen? — Unter den Quellen hätten auch die Bedingungen genannt werden sollen, unter welchen die subjicirten Staaten den Bundesfürsten von den französischen Kommissarien übergeben worden sind. Bei der Auslegung der Bundesakte gedenkt der Verfasser nur der Doktrinellen nicht der Authentischen; dagegen handelt er von dem Entscheidungsrecht bei streitiger Analogie, was, wenigstens in dieser speziellen Anwendung, hier überflüssig scheint. Bei der Aufzählung der Quellen des Staatsrechts hätte der Verfasser sich kürzer fassen können, wenn er, als solche außer der Bundesakte nur die Bestimmung des dermaligen

Selbstherrschers anerkennen wollte. Allein er läßt doch noch Staatsgrundverträge und andere Staatsverträge und was man sonst ehemals in Teutschland für heilig und unverletzlich hielt, gelten.

In dem fünften Kapitel wird der Rheinbund in geographischer und politischer Beziehung geschildert. Höchst interessant! die §§. 62. 63. 64. sollten in den Rechtskollegien und Kabinetten der Landesfürsten zur steten Beherzigung offen da liegen. Ja! so wie der Verfasser ihn zeichnet, sollte der politische Karakter des Rheinbundes in dem innern und in dem äussern Staatsverhältniß und in dem Bundesverhältniß seyn! dann wäre der Gewinn, den uns die Veränderung der Dinge in Teutschland gewähren müßte, nicht zu berechnen. Rezensent wollte eben wenigstens einen Paragraphen den Lesern vollständig mittheilen, als er sich erinnerte, daß ihnen alle drei schon aus einer der gelesensten Zeitschriften (die politischen Annalen Heft 2. d. J.) bekannt seyn müssen.

Das sechste Kapitel endlich handelt von der Staatsverfassung und Staatsregierung überhaupt, und giebt eine allgemeine Uebersicht der Hoheitsrechte, wobei zugleich die wichtige Frage von der Verleihbarkeit derselben berührt wird, die leichter im Allgemeinen zu beantworten ist, als für die spezielle Anwendung in bestimmten Fällen. In der Bearbeitung des Staatsrechts selbst werden bei jeder einzelnen Lehre die allgemeinen Grundsätze häufig aus dem alten teutschen Staatsrecht vorausgeschickt, und sodann die in der Bundesakte enthaltenen Bestimmungen hinzugefügt. Der Herr Verfasser bedient sich immer der eigenen Worte dieser Urkunde, erklärt sich aber nicht immer über den Sinn, welcher denselben beizulegen ist, sondern begnügt sich öfters damit, auf die (vielleicht nicht ganz richtig sogenannten) authentischen Interpretationen der verschiedenen Souveraine zu verweisen. Häufig sagt er jedoch auch seine eigene Mei-

nung, aber natürlich ohne ausführliche Entwickelung der dafür streitenden Gründe, welche in einem blosen Lehrbegriffe nicht zweckmäßig gewesen wäre. Rezensent glaubt hierbei dem Herrn Verfasser das Zeugniß einer seltenen Unpartheilichkeit und Freimüthigkeit geben zu dürfen. Das Bundesverhältniß hat sich zwar noch nicht genug ausgebildet, um jetzt schon unsere alten Cäsarianer und Fürstenrianer in einer neuen Gestalt wieder auferstehen zu sehen. Aber das neugeschaffene Idol, die Souverainität, ist die Klippe, an der unsere Publizisten nur zu leicht scheitern können.

Gegen diesen Unfall hat den Herrn Verfasser sein Vorsatz bewahrt, ohne anderes Interesse zu schreiben, als für Wahrheit, Recht und Staatswohl. Nicht immer hat sich übrigens der Herr Verfasser an das Reinjuristische gehalten. Oefters findet man Hinweisungen auf politische, besonders staatswirthschaftliche Lehren, die jedoch in so fern nicht am unrechten Orte stehen, als sie theils zur Erläuterung, theils zur Erregung der Aufmerksamkeit auf diesen auch dem Publizisten wichtigen Theil der Staatswissenschaften dienen können.

Der erste Theil enthält das Bundes-Staatsrecht. Zuerst von der Staatsform und Personalverfassung, sodann von der Kollegialverfassung, hierauf von der Territorialverfassung, von der Lehensverfassung, von der Militairverfassung, von dem Gesandtschafts-, Kriegs-, Friedens- und Bündnißrecht, endlich von Staatsservituten und dem Rheinschifffahrtsoktroi in sieben Kapiteln. Der Herr Verfasser versteht, nach dem §. 4., unter dem Bundes-Staatsrecht das Staatsrecht des Rheinbundes, sofern es sich einschränkt auf das staatsrechtliche Verhältniß der Bundesgenossen unter sich. Dieser Begriff scheint zu eng zu seyn, indem, wenn man auch den Protektor als Bundesgenossen betrachten will, doch die Allianz mit Frankreich nicht zu den staatsrechtlichen Verhältnissen der Bundesgenossen unter sich gehört. Den

größten Theil des Kapitels von der Territorialverfassung würde Rezensent auch in das Territorial-Staatsrecht verwiesen haben. Der Herr Verfasser sagt ja selbst, der Bund habe, als solcher, kein Gebiet. Daß aber einige Gegenstände der Territorialverfassung durch den Bundesvertrag eine gewisse Bestimmung erhalten haben, daraus folgt doch nicht, daß das also bestimmte Territorialrecht Bundesrecht ist. Höchstens kann man sagen, die Gesammtheit des Bundes, den Protektor mit eingeschlossen, habe ein Recht, zu fordern, daß jene Bestimmungen gehörig beobachtet werden, sie selbst sind immer Bestandtheile des Staatsrechts der Bundesstaaten und nicht des Bundes-Staatsrechts. Eben so erhält es sich mit der Lehensverfassung. Insonderheit hätte Rezensent gewünscht, daß die Beschränkungen der Souverainität, welche in Beziehung auf die subjizirten ehemaligen Reichsstände in der Bundesakte festgesetzt sind, nicht im Bundes-Staatsrecht der Bundesstaaten ihre Stelle gefunden hätten, für welches ohnehin die nähere Entwickelung der standes- und grundherrlichen Verhältnisse vorbehalten werden mußte, Mit diesen stehen doch jene Beschränkungen in dem genauesten Zusammenhange und gehören folglich ganz eigentlich dem Territorial-Staatsrecht an. Hier ist es, wo sie ihre Kraft und Wirkung zeigen müssen; wo das Andenken an sie immer neu zu erhalten ist; wo der Souverain als Souverain, nicht als Bundesgenosse, seine Pflicht und seines Rechtes Grenze erkennen muß. Die nähere Verpflichtung gegen seine neuen Unterthanen muß von der entfernteren gegen den Bund und dessen Protektor nicht verschwinden. Es frägt sich ohnehin noch, ob jene Beschränkungen von den Bundesgenossen unter sich stipulirt sind, und nicht vielmehr von dem Protektor für die subjizirten Reichsstände? Sey dem aber, wie es wolle — in jedem Fall gehören sie weniger dem Bundes- als dem Territorial-Staatsrecht an. Rezensent hält dafür, daß ein Kapitel über die durch die Bun-

desakte herbeigeführten staatsrechtlichen Veränderungen und deren Folgen in dem Bundes-Staatsrecht von grosem Nuzzen seyn könnte, und daß in demselben das, was von Territorialveränderungen, Lehensverhältnissen, Reichseigenthum, Reichs- und Kreisschulden dahin gehört, die schicklichste Stelle gefunden haben würde. — Ob der Rhein Schifffahrtsoktroi zu den Staatsservituten zu rechnen, und nicht vielmehr als eine dem Bunde und Frankreich gemeinschaftliche Berechtigung anzusehen sey? will Rezensent dahin gestellt seyn lassen. —

Unter demjenigen, was die Bundesakte bestimmt hat, ist übrigens das Verhältniß der subjizirten Reichsstände zu den Souverainen das ausführlichste, wenn gleich auch nicht vollständig genug, mithin doch immer für den eigentlich positiven Inhalt des Staatsrechts des Rheinbundes das reichhaltigste. Es wird daher vorzüglich interessant seyn, einige der Hauptgrundgesetze kennen zu lernen, zu welchen der Herr Verfasser sich hier bekennt, worauf wir jedoch, nach der von demselben gewählten Ordnung weiter unten wieder werden zurückkommen müssen. Schon bei der Beschreibung der den Bundesfürsten zustehenden Souverainität sind im §. 79. die aus den §§. 26 und 27. der Bundesakte hervorgehenden Beschränkungen derselben übersehen, so wie im §. 100. der in dieser Beziehung nicht unwichtige Unterschied zwischen tous les droits de Souverainité und toute Souverainité. Indessen wird der Inbegriff der den subjizirten Reichsständen, die wir künftig der Kürze halber mit dem Herrn Verfasser nach der von den meisten Souverainen selbst angenommenen Terminologie, Standesherren nennen wollen, gelassenen und bedungenen Rechte nicht als eine Masse zerstreuter Berechtigungen, sondern als eine subordinirte Landesherrlichkeit (jus territorii subordinatum) betrachtet, und, gegen Brauer mit vollem Rechte behauptet, daß die Bestimmung der einzelnen Rechte nach dem teut-

schen Reichssystem zu fassen sey. — Das in der Bundesakte Art. 27. den Souverainen beigelegte Vorkaufsrecht erklärt der Herr Verfasser, wie Rezensent dafür hält, gegen die Worte jenes Staatsvertrages, also, daß die Standesherren ihre Domainen und Rechte gar nicht verkaufen dürfen, als an einen Bundesfürsten, und überhaupt nicht veräussern, ohne sie vorher ihren Souverainen angeboten zu haben. — In Ansehung des Lehensverhältnisses theilt der Herr Verfasser blos die Auslegung mit, welche die Bundesakte (der Art. 34.) in der Hinsicht von den Bundesfürsten erhalten hat.

Zu bemerken ist noch, daß der Herr Verfasser überhaupt in der Erklärung des in diesem Artikel enthaltenen Rechts, verzichtes den Brauerischen Grundsätzen folgt. — In dem Kapitel von der Militairverfassung wird zuvörderst von dem Kriegsbündniß mit Frankreich gehandelt, was nach des Rezensenten Ansicht in das folgende sechste Kapitel gehört, so wie die dem Könige von Baiern wegen Augsburg und Lindau auferlegte Verbindlichkeit in das siebente. — Aus dem sechsten Kapitel: Vom Gesandtschafts-, Kriegs-, Friedens- und Bündnißrecht ist vorzüglich folgende Stelle S. 159 merkwürdig: »Durch die Allianz des Rheinbundes mit Frankreich für jeden Kontinentalkrieg, verbunden mit Schutz und Garantie, sind die Rheinischen Bundesstaaten in das Föderativ-System Kaiser Napoleons auf das genaueste verflochten. Dadurch wird jetzt ein weiterer Gebrauch des Bündnißrechtes überflüssig, sofern nicht auch Frankreich zugleich hauptkontrahirender Theil ist.« — Im siebenten Kapitel sind die Grundsätze von Staatsservituten kurz, einfach, klar und gründlich entwickelt, und die Verhältnisse der Rheinschifffahrtsoktroi ausführlich dargestellt.

Der zweite Theil umfaßt das Staatsrecht der Rheinischen Bundesstaaten. Die Haupteintheilung

gründet sich auf den zweifachen Gesichtspunkt von der Verfassung und Regierung dieser Staaten, und in Beziehung auf jene wird in den 8 ersten Kapiteln von dem Souverain, den Unterthanen, den Landesständen, dem Staatsvermögen, der Regierungsform und dem Verhältniß zwischen Hoheits- und Eigenthumsrechten, in den 14 folgenden Kapiteln aber von den einzelnen Hoheitsrechten und der Ausübung derselben gehandelt. Es ließ sich nun wohl über den Theilungsgrund und die Art seiner Anwendung streiten; Rezensent gesteht aber, daß er, ohne Rücksicht auf denselben, die Darstellung des Ganzen in ihrer einfachen, leicht faßlichen Folge sehr zweckmäßig findet, und daß er mit dem Herrn Verfasser einige logische Spitzfindigkeiten der Leichtigkeit der Uebersicht gern aufopfert. Die Hauptabtheilung der Hoheitsrechte ist: in allgemeine und bestimmte, jene: die aufsehende, gesetzgebende und vollziehende Gewalt, diese: die Justizhoheit, Polizeigewalt, Finanzhoheit, Privilegiengewalt, Aemter-, Titel-, Dekorationsrang und Standeserhöhungsrecht, Erziehungs- und Unterrichtsregal, Kirchenhoheit, Lehenhoheit, Wehr- und Waffenrecht, äusserstes Recht und Einschränkungen der Staatsgewalt, Gesandtschafts-, Kriegs-, Friedens- und Bilndnißrecht und Staatsdienstbarkeiten.

Unsere jungen Reformatoren und die geschwornen Anhänger gewisser philosophischen Schulen, und die beschränkten Köpfe, die nur Eine Ansicht zu fassen vermögen, können dem Herrn Verfasser über Manches den Krieg machen, was Rezensent für gleichgültig hält, oder wenigstens keiner weitläuftigen Erörterung werth. Einige Bemerkungen muß er sich indessen doch erlauben, weil er die Gründe nicht einzusehen vermag, warum der Herr Verfasser die Zahl der Hoheitsrechte mit einigen vermehrt hat, die man bisher immer nur als Theile oder Ausflüsse anderer beobachtete.

Gehört die Privilegiengewalt nicht zu der gesetzgebenden? oder hat sie nur darum ihre eigene Stelle nach der

Finanzhoheit, weil sie mit dieser durch die Früchte, die sie zu tragen pflegt, in einiger Verbindung steht? Das Erziehungs- und Unterrichtsregal, so wie die Kirchenhoheit würde in der von dem Herrn Verfasser selbst aufgestellten dritten Abtheilung der Wohlfahrts- oder Staatsgesellschaftspolizei, die sich mit der sittlichen, geistigen und artistischen Kultur beschäftigt, eine ganz angemessene Stelle gefunden haben. Die Lehnhoheit ist nichts besonders, und wenn sie gleich im Einzelnen mit Nutzen genauer erörtert werden kann, wie z. E. Behr in seiner sehr lobenswerthen Abhandlung gethan hat; so bedarf sie doch in dem System keiner eigenen Stelle.

Gehen wir nun zu dem Detail über; so finden wir zuvörderst in dem dem Souverain gewidmeten Kapitel alles gründlich dargelegt, was auf dessen persönliche Verhältnisse, Erbfolge, Gemahlin, Kinder, Regentschaft, Hof, u. s. w. Bezug hat. Was der Herr Verfasser über die Dauer des Verhältnisses zwischen Souverain und Volk sagt, ist so wahr, als freimüthig gesagt. — Das Kapitel von den Unterthanen zeichnet sich besonders durch die Darstellung und Würdigung des Unterschieds der Stände aus. Die Lehre von dem Beweise der Staatssubjektion, so trefflich sie auch gearbeitet ist, scheint doch für diesen Lehrbegriff zu ausführlich zu seyn. Sie nimmt allein 7 §§. ein. —

Die rechtlichen Verhältnisse der Landstände haben natürlicher Weise im Allgemeinen und Wesentlichen nur nach den Grundsätzen des alten teutschen Staatsrechts dargestellt werden können. Der Herr Verfasser ist der sehr richtigen Meinung, eine Landschaft, gegründet auf ein allgemeines Repräsentationsprinzip, erhöhe, als wahrer Landesvertreter an der Seite des Fürsten, das Glück der Nation. Ueber das Recht des Souverains, die Landstände ganz aufzuheben, äussert er sich nicht, sondern erzählt nur was geschehen ist. Als Grundlage teutscher landständischer Verfassung und Na-

tionalgarantie nimmt er an: Theilnahme der Nation durch Abgeordnete, mittelst Raths oder Einwilligung, an der Gesetzgebung und an Bestimmung der Staatsauflagen. Die Standesherren haben im Ganzen Ursache, mit dem Herrn Verfasser zufrieden zu seyn. Doch giebt er meistentheils, wie schon bemerkt ist, nur die oberherrlichen Bestimmungen, nicht sein eigenes Urtheil.

Bei der Aufzählung der Oberhoheitsrechte wird der im Art. 27. der Bundesakte enthaltenen Klausel, nach welcher die Standesherren alle Herrschafts- und Lehenrechte, die nicht wesentlich der Souverainität ankleben, eine Wirkung beigelegt, die sie wohl nicht haben sollte. Daß sie in der Hinsicht gemißdeutet worden ist, giebt der Herr Verfasser selbst zu verstehen, indem er anführt, was alles von den Oberhoheitsherren dahin gerechnet wird, und dann hinzufügt: Gewiß ist, daß in allen Theilen der Staatsregierung die allgemeine Wirksamkeit der höchsten Staatsgewalt, nach den Rechten der höchsten Oberaufsicht, der Gesetzgebung, der höchsten vollziehenden Gewalt, dem Oberlandesherrn zukommen muß.

Die meisten Leser werden indessen mit dem Wunsche des Rezensenten übereinstimmen, daß es dem Herrn Verfasser gefallen haben möchte, die seiner Ueberzeugung nach richtigen Grundsätze darzulegen, und nur das, was geschehen ist, zur Erläuterung anzuführen. Hin und wieder sieht man wohl, was er eigentlich für Recht hält, wie z. E. bei der Aufzählung der den Standesherren gebliebenen Finanz- und Kameralrechte. Oefters aber bleibt man zweifelhaft, ob das, was er sagt, dogmatisch oder nur historisch gemeint ist.

Mehrere den Standesherren streitig gemachte Rechte ja! fast die meisten und wichtigere, werden denselben von ihm zuerkannt, z. E. das Recht der zweiten Instanz, ein beschränktes Privilegien- und Dispensationsrecht, unmittelbar

re Aufsicht auf Erziehungswesen und öffentlichen Unterricht, geistliche Gerichtsbarkeit und das Recht eines Unterkonsistorii, Lehenherrlichkeit, insonderheit die Beziehung der Lehndienstgelder u. s. f. — Die rechtliche Verhältnisse der Grundsherren sind von dem Herrn Verfasser auf dieselbe Weise behandelt, wie die der Standesherren. Für jene hat die Bundesakte weit weniger gesagt, als für diese. Indessen ersieht man aus der Zusammenstellung der in Ansehung derselben von den verschiedenen Souverainen angenommenen Grundsätze mit Vergnügen, daß ihr Schicksal meistentheils mit groser Billigkeit und Milde bestimmt worden ist. Das Kapitel von dem Staatsvermögen enthält in fruchtbarer Kürze sehr wichtige Grundsätze. Die willkührliche Veräusserung des Staatsgebiets und des übrigen Staatsvermögens hat so wenig statt, als die willkührliche Veräusserung der Staatsregierung, den nicht zu vermuthenden Fall, eines Patrimonialstaates ausgenommen. Sollte von diesem bei den Rheinischen Bundesstaaten, die sich selbst nach Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechts konstituirt haben, noch die Frage seyn können? Nach dem 8. Art. der Bundesakte scheint indessen das Recht eines Bundesfürsten, seine Souverainität ganz oder zum Theil nach Gutbefinden zu veräusseren, im Allgemeinen nicht bezweifelt worden zu seyn. —

In dem Kapitel von der Regierungsform findet sich ein bemerkenswerther Plan zur Abtheilung der Staatsbehörden oder einer allgemeinen Verwaltungsorganisation. Ausserdem wird daselbst gehandelt von Vereinigung mehrerer Behörden, von ausserordentlichen und provisorischen Behörden, von Kommissionen, von Archiven und Registraturen, von der Geschäfts-Bezirksordnung, Instruktion, Aufsicht, Rekurs, vom Kanzleiceremoniel, von der Staatssprache und von den Abtheilungen des Staatsgebiets. — Das Verhältniß zwischen Hoheits- und Eigenthumsrech,

ten wird in dem darauf folgenden Kapitel (Rezensent glaubt, daß es besser dem vorigen vorangegangen wäre) mit ausgezeichneter Gründlichkeit und hoher Achtung für die Rechte der Staatsbürger bestimmt. —

Eben diese dem Lehrer der Rechte als heilige Pflicht obliegende unwandelbare Rücksicht zeigt sich durchgehends in der Entwickelung und Darstellung der einzelnen Hoheitsrechte. Man lese zum Exempel den §. 262. von den Grenzen der aufsehenden Gewalt, den §. 265. von der gesetzgebenden Gewalt und der Dispensationsbefugniß, §. 288. von den Grenzen der Polizeigewalt, §. 299. von Finanzoperationen u. a. m. Um diese Anzeige nicht allzuweit auszudehnen, beschränken wir uns nur noch auf einige wenige Bemerkungen. Bei der Patrimonialgerichtsbarkeit erinnert der Herr Verfasser mit Recht, daß man die Gerichtsbarkeit, welche den Mitgliedern des Regentenhauses auf ihren Paragien und den Standesherren in ihren standesherrlichen Bezirken zusteht, nicht der gemeinen Patrimonialgerichtsbarkeit gleichstellen dürfe. —

Unter der Polizeigewalt wird das Recht der besonderen Sorge für Sicherheit, für bürgerliche Ordnung, Kultur und Wohlstand der Staatsgenossen ausserhalb der zu andern besondern Hoheitsrechten gehörigen Fälle verstanden. Die Staatspolizei wird eingetheilt in Sicherheits- und Gesundheits- 2) in Gewerb- und Industrie- 3) in Sitten, Erziehungspolizei. — Finanzhoheit ist nach dem Herrn Verfasser der Inbegriff der Staatsrechte auf zweckmäßige Erhebung, Verwaltung und Verwendung des Staatseinkommens. Abweichend von dem altteutschen Herkommen, nach welchem die Steuerpflicht der Unterthanen nur subsidiarisch war, geht der Herr Verfasser von dem Grundsatze aus: die Nation muß jährlich aufbringen, was die Staatsanstalt kostet, der an sich richtig ist, aber doch immer nur dann gilt, wenn der Ertrag der Staatsgüter und andere Finanzquellen nicht

hinreichen. Unter der Finanzhoheit werden folgende besondere Finanzregale aufgeführt: 1) Steuerregal. 2) Steuer- und Geleitsregal. 3) Kommerzregal (streng genommen sollten die Hauptgegenstände der Staatssorge für den Handel auf unmittelbaren Gewinn nicht berechnet seyn). 4) Münzregal. 5) Postregal. 6) Bergwerksregal. 7) Forst- und Jagdregal. 8) Wasserregal. 9) Industrie-Konzessionsregal. 10) Landesschutzregal. 11) Landesdienstregal. 12) Fiskalgewalt. 13) Domainenrecht. No. 4. 5. und 9. sollten billig auch unter den Finanzregalen keine Hauptstelle einnehmen. Der Gewinn, den sie gewähren können, müßte immer nur zufällig und ungesucht seyn. Rezensent würde diese und ähnliche Finanzquellen blos als zufällige Nutzungen der Staatsverwaltung aufgeführt haben. — Die Materie von dem Verhältniß zwischen Staat und Staatsbeamten ist sehr gründlich bearbeitet. — Das 19. Kapitel: von dem äussersten Rechte und von den Einschränkungen der Staatsgewalt giebt einen abermaligen Beweis von der Rechts- und Wahrheitsliebe und Freimüthigkeit des Herrn Verfassers. — Ein Abdruck der Rheinischen Bundesakte ist dem Werke angehängt.

Rezensent ist überzeugt, daß auch ausser den Grenzen des Rheinischen Bundes, der übrigens schon jetzt fast unser altes Teutschland einschließt, jedem Rechtsgelehrten dieser Lehrbegriff von wesentlichem Nutzen seyn wird, indem er neben der trefflichen Entwickelung seines Hauptgegenstandes eine Menge allgemein interessanter Nachweisungen, und eine sehr sorgfältig gewählte, reichhaltige Literatur enthält.

v. Berg.

5.

Frankfurt am Main in der Andräischen Buchhandlung: Systematische Darstellung des Rheinischen Bundes aus dem Standpunkte des öffentlichen Rechts, von Dr. Wilhelm Joseph Behr der Staatswissenschaft, des Staats- und Lehnrechts ordentlicher öffentlicher Professor an der Universität zu Würzburg 1808. XVI. und 552. S. 8.

Der Herr Verfasser hatte im Februar 1808, da Klübers Staatsrecht des Rheinbundes noch nicht erschienen war, allerdings in der Behauptung Recht, daß, ungeachtet der vielen Schriften über den Rheinischen Bund, es doch noch gänzlich an einer Arbeit fehle, welche alle, durch die Bundesakte gegebenen, Elemente des Rheinischen Bundes in einem Ganzen umfaßte, und aus dem Standpunkte des öffentlichen Rechts in systematischer Ordnung entwickelte.

Jeder, der die Wichtigkeit eines solchen Werks kennt, wird dem Herrn Professor Behr gewiß dankbar dafür seyn, daß er diese Lücke auf eine so glückliche Art durch die vorliegende Darstellung füllte, deren Tendenz dahin geht, »eine systematisch geordnete Uebersicht der in der Bundesakte »zerstreut liegenden, meistens nur sehr kurz angedeuteten, »aber desto mehr umfassenden staatsrechtlichen Bestimmun»gen, und deren Folgerungen zu geben, wodurch zugleich die »Richtigkeit, die Zweckmäßigkeit und der innere Zusammen»hang dieser Bestimmungen vor Augen gelegt, und die gan»ze Sphäre derselben wenigstens nach ihren Hauptmomen»ten ausgemessen ist," und zugleich die Deutschen mit [illegible] »Wesen und dem Geiste, mit der Tendenz und den V[illegible]

»gen der rheinbundischen Verfassung vertraut zu machen, »und dadurch nicht nur das gewöhnliche Vorurtheil gegen »diese, wie jede andere Neuerung zu verscheuchen, sondern »auch ein warmes Interesse für dieselbe und einen regen »Eifer zur thätigen Einstimmung in dem Erstreben derselben »in ihnen zu erwecken.«

Den, Arbeiten dieser Art hin und wieder gemachten Vorwurf, daß die Gesetzgebung des Rheinbundischen Staatsrechts zu einer wissenschaftlichen Bearbeitung desselben noch nicht gereift sey, beseitigt der Verfasser dadurch, daß, nach seiner Einsicht, die Grundlage und die Hauptbestandtheile der neuen Verfassung durch die Bundesakte bereits vollständig gegeben sind, und durch das verheisene Fundamentalstatut nur noch der innere Organismus, wodurch jene Verfassung ins wirkliche Leben gerufen wird, bestimmt werden wird, mithin schon jetzt vorerst das Gebäude des Bundes, dessen Grundlage und Bestandtheile und deren Zweckmäßigkeit und Symmetrie dargestellt, und sodann dessen innere Einrichtung, wenn dieselbe bestimmt seyn wird, in einer eigenen Arbeit beleuchtet werden könne.

Der Inhalt dieser Schrift ist folgender: In der Einleitung entwickelt der Verfasser die Nothwendigkeit einer Reform der deutschen Reichsverfassung, die Art der Auflösung derselben, und die unmittelbaren Wirkungen dieser Auflösung. Den Grund der Nothwendigkeit einer Veränderung der Reichsverfassung setzt Herr Professor Behr sehr richtig nicht so sehr in den Organismus des deutschen Reichs selbst, als vielmehr in den Mangel des zur Belebung jedes Staatsorganismus nöthigen Prinzips, nämlich des, »der »Tendenz der Reichsverfassung zusetzenden Geistes und Wil»lens der Verfaßten, in den Mangel einer lebendigen Ein»stimmung derselben in das Erstreben der Verfassung, in »dem Erstorbenseyn alles Gemeingeistes, und in die unglück»liche Politik, welche ihre Individualität zu verherrlichen

»glaubte, indem sie das Ganze, in welchem sie bisher be»standen war, zu zerstören strebte.« Eine Wahrheit, die nicht oft genug wiederholt werden kann, und deren Nutzen warlich nicht blos antiquarisch ist; denn auch in unserem Rheinbunde wird die Absönderung der einzelnen Bundesstaaten, das Isolirungssystem schon immer mehr bemerkbar, die Einheit des Bundes verschwindet immer mehr, und die Bewohner der einzelnen deutschen Staaten werden sich nach grade so fremd, als wenn sie gegenseitig in blos völkerrechtlichen Verhältnissen stünden. Noch vor kurzem sahen wir das für unzerstörbar gehaltene Gebäude unserer ehrwürdigen deutschen Verfassung deshalb einstürzen, weil aus demselben Einheit, Kraft und Aneinanderhalten verschwunden war, und bauen doch das neue Gebäude in dem nämlichen Geiste wieder auf. Mögte doch das Fundamentalstatut dem neuen Bunde bald Leben und Einheit geben! In den Köpfen erlosch, wie Herr Professor Behr S. 5 sehr richtig bemerkt, die Idee des Ganzen, und in den Herzen erkaltete das Gefühl für das gemeinsame Vaterland, das Prinzip der Einheit ward durch das Prinzip der Trennung besiegt, an die Stelle des Nationalgeistes trat ein beschränkter Partikularsinn; allein ist dies nicht auch das Bild unserer Tage? Unsere Leser werden dem Verfasser mit Vergnügen in die übrigen Ansichten der Einleitung folgen, wenn sie auch mit den S. 11 vorgetragenen Grundsätzen der beliebigen Aufrufbarkeit des Staatsvertrags nicht übereinstimmen sollten.

Treffend ist die Bemerkung (S. 14), daß weder der Austritt einzelner Reichsstände aus dem Reichsbande, noch die Resignation der auf einer Wahl beruhenden kaiserlichen Würde, sondern nur erst das Nichthandeln des deutschen Volks bei und nach diesen Vorgängen, indem es die, nach dem Begriffe eines Staats zu dessen Bestehen wesentliche Staatsgewalt nicht wieder herstellen konnte und wollte, das deutsche Reich aufgelößt habe, welches, von einzelnen seiner

aktiven Glieder ausdrücklich, von anderen stillschweigend verlassen, von seinem Oberhaupte derelinquirt, und von seiner eigenen Nation verläugnet, zu seyn aufhörte.

Unmittelbar an die Stelle der Reichsverfassung trat der Rheinische Bund. Die Folgen dieser Veränderung werden hier im Allgemeinen angegeben: Ablegung der auf die Reichsverfassung sich beziehenden Titel und Aufhörung der Kraft der Reichsgesetze, und zwar nicht blos der öffentlichen, sondern auch der Privatgesetze, (Rezensent kann in Ansehung der privatrechtlichen Gesetze dem Verfasser unmöglich beistimmen, der Herr Hofrath von Berg hat die entgegengesetzte Meinung in seinen Beiträgen mit unverkennbar überwiegenden Gründen vortrefflich ausgeführt.)

Das System selbst zerfällt in folgende neun Abschnitte. Erster Abschnitt: Zweck des Rheinischen Bundes. Was hat die Stifter des Rheinischen Bundes zu dieser Stiftung bestimmt? Was war dabei ihr Zweck? Stiftung eines dem Zwecke der rechtlichen Sicherheit kräftiger als die deutsche Reichsverfassung entsprechenden Verhältnisses unter sich, stärkere Befestigung und Erhaltung der innern und äussern Ruhe. Zweiter Abschnitt. Genesis des Rheinischen Bundes. Diese ist der Vertrag vom 12. Jul. 1806, welcher den, die Gränzbestimmung der verbündeten Staaten regulirenden Eigenthumsvertrag und den Schutz- und Garantievertrag enthält. Dritter Abschnitt. Die Form der Rheinischen Konföderation. Richtig wird die Rheinische Konföderation für einen wahren eigentlichen Staatenverein oder Staatenbund erklärt. Wenn mehrere Staaten einem gemeinschaftlichen Oberhaupte, einer gemeinschaftlichen höchsten Gewalt sich unterwerfen; so entsteht ein Völkerstaat. Wenn aber mehrere Staaten durch einen Vertrag ihre Freiheit und ihre Rechte in einer freien Verbindung, die sie übrigens in Rücksicht auf ihre innere Verfassung und Verwaltung von den

anderen unabhängig läßt, sich einander wechselseitig versichern, so errichten sie einen Völker- oder Staatenbund. Der Zweck dieser letzten Vereinigung ist nicht die Regierung aller verbündeten Staaten durch eine gemeinsame oberste Staatsgewalt, die verbündeten Staaten bleiben vielmehr eben so viele, einzelne, eigene von einander abgesönderte und unabhängige Staaten, wovon jeder durch sich selbst und allein regiert, und in seinem Innern den freiesten Spielraum seiner Kräfte hat, oder in ihren äusseren Verhältnissen als Staaten zu einander sind sie alle in gleichem Maaße den Bedingungen ihrer Koexistenz als gleich freie und unabhängige Staaten der Beschränkung ihrer Freiheit auf einen für alle andere unschädlichen Gebrauch unterworfen.

Wenn Rezensent nicht sehr irrt, so tritt diese letzte Beschränkung nicht blos bei den äusseren, sondern auch bei den inneren Verhältnissen ein, denn kein Bundesstaat darf auch in seinem Innern sich so administriren und so konstituiren, daß dadurch die Erreichung des Bundeszwecks, innere Ruhe, erschwert oder wohl gar unmöglich gemacht wird. So verbiethet daher z. B. nicht blos das Staatsrecht, sondern auch der Bundesvertrag einem Bundesfürsten im Innern seines Staats auf eine so gesetzlose, so willkührliche Art zu regieren, Recht und Gerechtigkeit auf eine solche Art zu versagen, daß seine Regierung nicht die eines Bundesfürsten, sondern die eines Sultans ist, und daß innere Unruhen daraus entstehen. So hindert ferner der Bundesvertrag einen einzelnen Bundesfürsten Verfügungen emaniren zu lassen, wodurch die Einwohner seines Staats der Rechte der Bundesbürger entkleidet, und zu glebae adscriptis des einzelnen Landesherrn verändert werden. Solche innere Violationen des Bundeszwecks begründen, nach Rezensentens Ermessen, eben so sehr, wie die äusseren die Einschreitungen des Protektors und Garants des Bundes.

Vierter Abschnitt. Die Glieder des Rheinischen Bundes. Zu denselben sind nach Erscheinung dieses Werks noch die Herzoge von Meklenburg gekommen.

Fünfter Abschnitt. Verhältniß der Bundesglieder unter sich. Gegenseitige Rechte und Verbindlichkeiten auf gegenseitige Leistung und Empfang des nöthigen Schutzes zur Erhaltung der inneren und äusseren rechtlichen Sicherheit, des inneren und äusseren Friedens, machen allein das wahre Wesen des Verhältnisses aus, durch welches die, übrigens unter sich unabhängigen und selbstständigen Staaten der Rheinischen Konföderation zu einander verbündet sind, und durch diese ihre Verbindung im Ganzen, den Rheinischen Staatenbund konstituiren. Keiner der verbündeten Staaten hat das Recht zu einer solchen Handlung gegen einen anderen Bundesstaat, wodurch dieser in derjenigen Freiheit, die auf seinen Theil kommt, gestört oder gekränkt werde. Unternimmt ein Staat gegen einen anderen dennoch eine solche Handlung, so hat letzterer gegen ersteren unläugbar ein Zwangsrecht, welches selbst geltend zu machen ihm jedoch nicht überlassen ist, indem dergleichen Streitigkeiten durch die Bundesversammlung entschieden werden sollen.

Sechster Abschnitt. Das Protektorium der Konföderation und sein Verhältniß zu demselben. Der Verfasser führt aus, daß der Totalzweck des Bundes, den inneren und äusseren Frieden zu erhalten, unerreichbar und die Existenz des Bundes selbst äusserst precär gewesen seyn würde, ohne den Beitritt des Schutzes und der Garantie einer benachbarten Macht von überwiegender Größe. Der Beherrscher Frankreichs steht zum Rheinischen Bunde A. in dem Verhältnisse eines Schutzherrn der Existenz des Ganzen, wie jedes seiner Theile und eines Garants der Erreichung des Gesammtzwecks des Bundes nach seiner doppelten Richtung, und ist in dieser Eigenschaft berechtigt

und verpflichtet, über das Verfahren der verbündeten Staaten gegeneinander, also über ihre äussere Verhältnisse unter sich, eine stets wachsame Aufsicht zu führen, um jeder Rechtsverletzung vorzubeugen, eine stäte Einsicht in die Verhandlungen der Bundesversammlung zu haben, und im Fall einer Stimmengleichheit vermittlend einzuschreiten, einen eigenen Repräsentanten seiner Person zu diesem Ende bei der Bundesversammlung zu haben, über die genaue Vollziehung der Beschlüsse der Bundesversammlung zu wachen, und dieselben nöthigenfalls mit seiner eigenen Macht zu unterstützen, das Verfahren der dem Bunde fremden Mächte gegen den Bund im Ganzen und in seinen einzelnen Theilen, und das Verhältniß des Bundes gegen jene ununterbrochen zu beachten, und diesen Verhältnissen die dem Bundeszweck entsprechende Richtung zu geben, und endlich im Fall eines Krieges den Antrag auf die Bewaffnung des Kontingents zu machen und selbst sein Kontingent zu stellen. B. In dem Verhältnisse eines Alliirten, der die Sache des Bundes zu der seinigen macht, und mit einer Macht von 200,000 Mann unterstützt. Siebenter Abschnitt. Der Organismus der Konföderation zum Behufe ihres Zwecks, so weit jener bis jetzt positiv bestimmt ist, und Materialien zur näheren Bestimmung jenes Organismus. Dieser Abschnitt ist bereits im Jahr 1807 besonders gedruckt und erscheint hier wieder im Ganzen, von welchem er damals ausgehoben war, und zwar aus den in der Vorrede S. XIII. angegebenen Gründen, unverändert, und ohne Rücksicht auf die Bemerkungen, welche einige Rezensenten darüber gemacht haben.

Der Verfasser schickt die bis zum Monat Januar 1808 vorhandenen positiven Bestimmungen des Organis[illegible] Rheinischen Bundes voran, und macht in Verf[illegible] tern Organisation Vorschläge, welche aus der

Bundes abgeleitet sind, und die Erreichung dieses Zwecks bedingen. Sehr wahr ist die Aeußerung im §. 31., daß das Fundamentalstatut gegenwärtig eine unserer größten Nationalangelegenheiten sey; es ist daher nach Rezensentens Ueberzeugung höchst erfreulich, die Entwerfung desselben dem Geiste eines Karl Dalberg's überlassen zu sehen. Der Raum unserer Blätter gestattet uns nicht, in das Detail der, vom Professor Behr gemachten Vorschläge zu gehen, wir müssen das Studium derselben unseren Lesern überlassen; im Ganzen sind sie wohl gerathen, obgleich Rezensent gegen einzelne Artikel manche Erinnerungen hätte.

Achter Abschnitt. Verbindlichkeiten und Rechte der Bundesglieder als solcher und als Souveräne.

Mit Recht unterscheidet der Verfasser an den Bundesfürsten in Ansehung ihrer Rechte und Verbindlichkeiten die beiden Hauptcharakter als Bundesglieder, und als souveräne Regenten ihrer Staaten, und setzt folgende Regeln zur doctrinellen Interpretation der Bundesakte fest: da eine genaue Untersuchung des Wortverstandes der zu interpretirenden Disposition, der wahren Absicht des Disponenten und des Grundes der Disposition zur richtigen Erkenntniß des eigentlichen Sinns der Disposition führt; so müssen die Worte einer Disposition der Bundesakte so lange in dem Sinn genommen werden, den sie zur Zeit ihrer Schöpfung unter der Klasse von Personen, welche ihr das Daseyn gegeben haben, und nach der Sprache der Nation, für die sie zunächst bestimmt ist, haben, bis andere zusammentreffende Umstände einen andern Sinn nothwendig machen, in welchem Fall der besondere Redegebrauch der Disponenten ausgemittelt, und zum Maasstabe genommen werden muß; demnächst ist Rücksicht zu nehmen auf die Verbindung, in der einzelne Worte vorkommen, so wie auf die Stellung einzelner Bestimmungen zum vorhergehenden, und nachfolgenden des

Ganzen; hierauf trift die Reihe die aus dem Geiste und der Tendenz der Bundesakte zu erholende Ausmittlung der Veranlassung und des Grundes der fraglichen einzelnen Disposition, welcher Grund zugleich die Norm der Ausdehnung und Gränze der Anwendbarkeit der Disposition abgiebt, und endlich ist allenthalben der deutlich ausgesprochene Zweck des Bundes nach seiner doppelten Richtung und der Hauptbestimmung der Akte, unverrückt im Auge zu behalten. Der doctrinelle Interpret muß, nach des Verfassers Ueberzeugung von der Ansicht ausgehen, daß die Bundesakte nicht lange vor ihrer Mittheilung an die Publicität entworfen worden, daß die Idee dieses Entwurfs zwar unsprünglich ganz allein von dem französischen Kabinette ausgegangen seye, daß aber die Akte selbst unter einfließender Mitwirkung aller oder doch wenigstens einiger der mächtigeren Bundesglieder auf einzelne Detailbestimmungen ihr Daseyn erhalten, daß die Koncipienten mit der Reflexion geschrieben, daß die Bundesakte zunächst für deutsche Völker bestimmt sey, und daß sie also ihren gewählten Ausdrücken denjenigen Sinn unterstellt haben, der diesen Ausdrücken nach dem Sprachgebrauch eben dieser deutschen Völker jezt eigen ist.

Nach diesen Prämissen untersucht Hr. Professor Behr im ersten Titel die Verbindlichkeiten und Rechte der Bundesglieder, als solcher, führt dieselben auf den richtigen Grundsatz zurück, daß die Bundesfürsten zu allem demjenigen berechtigt und verpflichtet sind, was rechtliches Mittel zu Erreichung des Bundeszwecks ist, und entwickelt diese Rechte und Verbindlichkeiten mit Scharfsinn und Genauigkeit. Auch derjenige, welche der, §. 39. enthaltenen Behauptung, daß der, im Artikel 34. der B. A. vorgeschriebene, Verzicht der Bundesfürsten sowohl Staatsgüter und Rechte als Privatgüter und Rechte umfaßt, nicht beitritt, wird doch der Art der Ausführung dieser These Gerechtigkeit widerfahren lassen müssen, weil sie einen sehr hohen Grad von Scharf-

sinn und die vertrauteste Bekanntschaft mit der Bundesakte darlegt. Der Verfasser theilt die Verbindlichkeiten und Obliegenheiten der Bundesglieder in die allgemeinen und speziellen; erstere sind solche, welche allen Bundesfürsten obliegen, (der Verfasser bringt sie auf 11 Punkte,) letztere haben aber nur einzelne Glieder des Bundes, z. B. Bundesakte Art. 24 und 37.

Im zweiten Titel wird das Rechtsverhältniß der Bundessouveraine als Souveraine sowohl nach Aussen als nach Innen und zuvörderst der Begriff der Souverainität entwickelt. Die Souverainität der deutschen Fürsten kann, ihrem Ursprunge nach, wie Rezensent glaubt, nicht vom Rheinischen Bunde abgeleitet werden, sondern ist den deutschen Fürsten dadurch zugefallen, daß die bisherige Subordination derselben unter Kaiser und Reich durch die Auflösung der Reichsverfassung aufgehoben ist. Auch deutsche Fürsten, welche dem Rheinbunde noch nicht beigetreten sind, haben die Souverainität so gut, als die Konföderirten. Am mehrsten und unverzeihlichsten irren aber diejenigen, welche den sedem und originem der Souverainität im Artikel 26 der Bundesakte zu finden glauben, indem dieser Artikel, wie H. P. Behr auch S. 186 bemerkt, sich nur auf das Verhältniß der Souverains zu den Standesherren uud Standesgebiethen bezieht, und nur die Extension, keineswegs aber die Intension der Souverains betrifft, und noch weit weniger auf die Intension der Souverainität in dem alten Lande des Souverains bezogen werden kann.

Wem in aller Welt fiel es ein zu behaupten, daß Oesterreich und Brandenburg, die in beiden Polen die Souverainität erhielten, in ihren ursprünglichen Staaten nach Polnisch-souverainen Rechten regieren könnten! Der Verfasser ist der Meinung, daß die Souverainität des Rheinbundes zunächst die äusseren Verhältnisse der konföderirten Regenten und Staaten betreffe, indem diese unabhängig von jeder aus-

wärtigen Macht, in keiner Art von Subjektions-Verhältnissen zu einem anderen Staate stehen sollen. Unbeschränktheit der konföderirten Staaten und Regenten von Seiten anderer Staaten und Regenten ist also das eigentliche Wesen dieser Souverainität. Nirgend und in keinem Artikel der Bundesakte kommt sie in einem anderen Sinn vor. Die aus diesem Begriff fließenden Resultate werden hier S. 193 sehr richtig entwickelt.

Wenn gleich die verbündeten Staaten gegen andere nichtkonföderirte Staaten im Völkerrechtlichen gegenseitig unabhängigen Verhältnisse stehen; so tritt dasselbe doch nicht in dem Verhältnisse ein, in welchem sich die verbündeten Staaten unter sich befinden; hier normirt vielmehr das die Souverainität mannigfaltig beschränkende Föderativverhältniß. Die Beziehung der Souverainität auf das Innere der einzelnen Bundesstaaten ist keineswegs despotisch und absolut.

Herr Professor Behr macht in dieser Hinsicht (p. 67.) sehr richtig einen Unterschied zwischen denjenigen Bundesstaaten, in welchen zur Zeit der Errichtung des Bundes eine eigene, von der Reichsverfassung ihrer staatsrechtlichen Quellen-Basis nach unabhängige, Konstitution, oder einzelne konstitutionelle Gesetze der Art, und durch sie begründete Limitationen für die Ausübung der Staatsgewalt vorhanden waren, und solchen Bundesstaaten, in welchen zur Zeit der Bundeserrichtung eine eigene Konstitution, einzelne konstitutionelle Gesetze und Limitationen jener Art nicht vorhanden waren. In den Staaten der ersteren Art müssen jene Konstitutionen, jene konstitutionelle Gesetze und Limitationen beibehalten, und vom Regenten respektirt werden, in so fern durch sie die Staatsgewalt selbst (also nicht die Theilnahme an ihrer Ausübung?) nicht unter mehrere Subjekte getheilt ist, und sie, dem Zweck des Staats entsprechend, als passendes Mittel zu Erreichung dieses Zwecks befunden werden. Wenn die erstere dieser Bedingungen nicht eintritt; so ist der Regent berechtigt,

die Theilung der Staatsgewalt selbst ihrem Wesen nach aufzuheben, und sich für den alleinigen Oberherrn zu erklären, tritt die letztere der obgedachten Bedingungen nicht ein; so ist es die Pflicht des Regenten die, dem Staatszweck nicht entsprechende Konstitution dahin, daß sie diesem Zweck entspreche, zu reformiren. Treten hingegen die angeführten Bedingungen nicht ein, dann muß der Karakter der Regentengewalt durch und nach jener Konstitution und jenen konstitutionellen Gesetzen und Limitationen modifizirt bleiben, und der Regent, obgleich souverain, ist nicht befugt, darinn eine Aenderung vorzunehmen, oder sie gar aufzuheben. Mit Vergnügen wird jeder der S. 211 folgenden Deduktion dieser Grundsätze folgen. Der Ausdruck *Souveraineté* enthält nach dem Sprachgebrauch keineswegs die Merkmale einer konstitutionellen Unbedingtheit der Regentengewalt, sondern läßt vielmehr das konstitutionelle Bedingt- oder Unbedingtseyn der Ausübung der bürgerlichen Oberherrschaft nach Innen ganz unbedingt. Dieser Ausdruck wird sowohl auf den König von Grosbrittanien, als den von Dännemark, ja selbst auf den Kaiser der Ottomannen angewendet. Die Bundesakte enthält nicht eine einzige Bestimmung, aus welcher die Befugniß des Regenten abgeleitet werden könnte, die hier unterstellten konstitutionellen Limitationen aufzuheben. Es ist dies auch wohl schwerlich die Absicht ihres Stifters gewesen, da diese Berechtigung sich nicht von selbst versteht; so hätte die Bundesakte dem Regenten dies Recht ausdrücklich ertheilen müssen, und hätte sie ihnen gewiß eben so ausdrücklich ertheilt, als sie im 2. Art. die von selbst wegfallende Kraft der Reichsgesetze zum Ueberfluß ausdrücklich aufhob. Keine Regentengewalt ist in ihrer Ausübung unbedingt, und der Privatwillkühr der physischen Person des Regenten überlassen. Nur Ignoranten oder Feinde der Bundesverfassung können, wie Rezensent glaubt, die These der Ungebundenheit der Regentengewalt Rheinbundischer Fürsten aufstellen; alle

von Napoleon in und ausser dem Rheinbunde mittelbar oder unmittelbar geschaffenen Staatskonstitutionen sprechen mit hoher Weisheit und unverkennbarer Gerechtigkeit den Grundsatz aus, daß kein Staat ohne Konstitution, keine Regentengewalt unbeschränkt, sultanisch und schrankenlos seyn kann, und seyn sollte. Napoleons Arm stürzte die Throne derjenigen Staaten, die keine Konstitution hatten, und seine Hand schuf die Konstitutionen, wo keine waren. Den Mangel einer Konstitution erklärt er in Staaten, die nicht unter seinem Schutze standen, für hinreichend, ihnen seinen Schutz zu ertheilen. Und doch giebt es noch Menschen, die da glauben können, Konstitutionslosigkeit der mit Ihm Verbündeten, oder von ihm beschützten Staaten sey sein Wille und seine Absicht; er selbst wolle durch eine sich selbst gesetzte Konstitution beschränkt regieren, Fürsten aber, die bisher beschränkt regierten, willkührlich und konstitutionenlos herrschen lassen. Napoleons Bruder, der König Hieronimus, Mitglied des Rheinbundes wie jeder andere Fürst der Konföderation, hielt sich im August dieses Jahrs nicht für berechtigt, ohne durch die Reichsständische Zustimmung dazu authorisirt zu seyn, vom Verbot der Ehe mit der Schwägerin zu dispensiren, und in der Rheinischen Bundesakte sollte das Vernichtungs- und Todesurtheil für Reichs- und Landstände und für deren Theilnahme an der Gesetzgebung gezeichnet seyn? Hofpublizisten, die solche Thesen zu vertheidigen, über sich erhalten können, haben warlich den Geist und den Sinn der neueren Verfassungen nicht aufgefaßt, und würden am Bosphorus und in irgend einem Divan ihrer Stellen würdiger seyn. Mögten sie dort, je eher, je lieber eine Stelle erhalten, weil sie durch ihre Miß- und Irrlehren unserem guten Deutschland einen unsäglichen Schaden zufügen, indem sie Knechte des, zur Barbarei hinführenden, Despotismus sind, und die Gemüther des Volks von der Erkenntniß der Vortrefflich[keit] der Bundesverfassung abhalten.

Was oben von der Gesetzgebung angeführt ist, gilt von allen Zweigen der Staatsgewalt, insonderheit vom Besteurungsrecht, welches auch jetzo keinesweges dem Staatschef zur unbedingten Willkühr überlassen ist, sondern nach wie vor konstitutionsmäßig ausgeübt werden muß. Als vor einem doppelten Jahrzehent die Frage aufgeworfen ward, ob nicht alle positiven Konstitutionen aufzuheben, und durch die bloßen Vorschriften des allgemeinen Staatsrechts zu ersetzen seyen, da lehnten die Hofpublizisten sich dagegen, und führten unter anderen an, daß dadurch die Rechte des Fürsten widerrechtlich beschränkt werden würden, und doch behaupten eben diese Menschen jetzt, da, durch die Auflösung der Reichsverfassung die positive deutsche Konstitution aufgelöset, mithin das natürliche Staatsrecht eingetreten ist, daß eben jenes natürliche Staatsrecht dem Fürsten eine Sultansmäßige Ungebundenheit ertheile. Doch wir kehren zum vorliegenden Werke zurück. Der Fortbestand der Reichs- und Landstände, um bei wichtigen Staatsangelegenheiten den Regenten mit ihrem Rathe zu unterstützen. und bei vorseyenden gesetzlichen Verfügungen ihn von der Uebereinstimmung oder Nichtübereinstimmung des Volks mit dem Gesetzvorschlage zu unterrichten, wird in den §§. 70 f. f. mit sehr einleuchtenden Gründen ausgeführt, und die Gränze ihrer Befugnisse gezeichnet.

In den Staaten der zweiten Art, worin es nämlich bei der Bundeserrichtung keine eigene Verfassung gab, ist, nach §. 73, die Regierungsgewalt zwar, nach Aufhebung der Reichsverfassung völlig ins Freye getreten, allein nicht so, daß der Staatsgewalt für ihre Privatwillkühr ein völlig freier Spielraum geöffnet ist, sondern nur so viel, daß sie frei von allen positiven Normen jener Art, lediglich nach den Gesetzen des allgemeinen Staatsrechts ihre Wirksamkeit üben könne, welches ihr nunmehr das einzige Prinzip ihres Verfahrens, ihres Wirkungskreises aber auch zur Bezeichnung der Gränzen dieses ihres Wirkungskreises dienen muß, wel-

cher Grundsatz in den folgenden §§. der eine Reihe interessanter Untersuchungen erörtert, entwickelt und auf die einzelnen Hoheitsrechte angewandt wird, wobei der Verfasser oft neue, richtige Ansichten aufstellt; so will er z. B. §. 80 diejenigen, welche dem Staate auf andere Weise wesentlichen Dienst leisten, oder für anderweitigen Gebrauch des Staats unentbehrlich sind, von der Militairkonscription ausgenommen wissen. Rezensent stimmt ihm darin völlig bei, und hält diejenige Militairkonscription für die zweckmäßigste, welche diejenigen nicht trifft, deren bürgerliches Gewerbe eine fortgesetzte und eigenthümliche Ausbildung erheischt. Das Militair ist nicht Zweck des Staats, am wenigsten aber ausschließlicher Zweck, der Staat bedarf, mindestens in eben dem Grade, geschickter Religionslehrer, Aerzte, Richter, Schullehrer, Künstler und Handwerker, die ohne fortgesetzte Widmung für den Staat nicht brauchbar werden können. Wie ist diese Applikation aber möglich, wenn sie grade in den Jahren ihrer vorzüglichsten Ausbildung ihre Wissenschaft ihre Kunst, ihre Profession verlassen, und das Gewehr tragen müssen? Und dienen sie nicht dem Staate durch diese ihre Applikation eben so gut, als durch Militairdienste? sie bereiten sich dadurch vor, ihm nützliche Mitglieder zu werden und zu geben, sie widmen mehr oder minder ihr ganzes Leben der Erreichung des Staatszwecks, und werden vom Staate nur für dasjenige, was sie wirklich leisten, besoldet.

Vom §. 92 bis zum §. 97 untersucht der Verfasser diejenigen positiven Normen, welche den Souverainen hinsichtlich ihrer inneren Staatsverhältnisse durch die Bundesakte vorgezeichnet, und wodurch ihnen namentlich sowohl gewisse Verbindlichkeiten aufgelegt, als auch einzelne ihrer Rechte besonders modifizirt sind. Diese sind: die, durch den Art. 2 der Bundesakte den Gläubigern und Pensionisten bestätigten durch den Reichsdeputationsschluß von 1803 erworbenen Rechte (wobei der Verfasser mit Recht gegen Zintels Lehre,

daß denselben wegen ihrer Entschädigungsgehalte jetzt kein positives Anspruchsrecht mehr gebühre, sondern sie solche blos von der Großmuth und Liberalität der Souveraine zu erwarten hätten, eifert, und aus der Seele des ganzen deutschen Vaterlands behauptet, »daß ihm für diese Behauptung »die volle Indignation jedes rechtlichen Mannes unausbleib»lich werden müsse.«) Die Pensionirung der Mitglieder der säkularisirten militairischen oder geistlichen Orden, die Nothwendigkeit der Pensionirung oder Wiederanstellung der Diener in den mediatisirten Staaten, (wobei §. 96 sehr richtig behauptet wird, daß dabei für diejenigen Staaten, in welchen zur Zeit der Errichtung der Bundesakte keine Pensions-Normative vorhanden waren, der Reichsdeputationsschluß von 1803 §. 59 die subsidiarische Norm abgebe,) die Verbindlichkeit, die Kreisschulden zu bezahlen, und die Vorschrift des Artikels 34 der Bundesakte wegen des gegenseitigen Verzichts der Bundesfürsten auf die Besitzungen der übrigen Bundesfürsten.

Nachdem bis hieher das Rechtsverhältniß der Rheinbundischen Souveraine nach Innen überhaupt entwickelt worden, wird dasselbe von §. 98 an bis zum §. 141 im Verhältnisse zu den ihnen unterworfenen ehemaligen Reichsständen insbesondere erörtert. Der Verfasser vertheidigt die Mediatisation derselben aus dem Grunde des Juris eminentis und weil eigentlich nicht sie, sondern die mediatisirten Staaten selbst dabei verloren, nachher aber in das Aufgeben ihrer Selbstständigkeit und Selbstregierung als Staaten, in ihre Verschmelzung in andere Staaten stillschweigend eingewilligt haben, und dafür durch einen ungleich kräftigeren Schutz ihrer Rechte entschädigt sind.

Rezensent gesteht aufrichtig, daß ihn diese Deduktion nicht befriedigt hat, und er vielmehr der Meinung des S. 305 angeführten geheimen Raths Brauer (Beiträge No. 33) für die richtigere halte. Darin stimmt hingegen Rezen-

Digitized by Google

sent mit dem Verfasser des vorliegenden Werks überein, daß die erste, nothwendige und unmittelbare Hauptfolge der Mediatisation darin bestehe, daß mit derselben die Gewalt der Ausübung aller derjenigen Rechte, welche der bürgerlichen Oberherrschaft eines Staats wesentlich sind, (die ohne bürgerliche Herrschaft nicht bestehen können, und nur in und mit derselben existiren, und ohne welche die bürgerliche Oberherrschaft ihrem Wesen nach nicht bestehen, d. h. ihren Zweck nicht vollständig erreichen kann) in den unterworfenen Reichsgebieten an den Fürsten übergegangen sind, deren Oberherrschaft sie jetzt unterworfen werden. Aus diesem Grundsatz leitet Herr Behr folgende Grundsätze: Alles, was im Umfange einer durch die Bundesakte für souverain erklärten Staats, als integrirender Bestandtheil desselben sich befindet, so wie alle Glieder eines solchen Staats ohne Ausnahme ist der Staatsgewalt in gleichem Maaße unterworfen, mithin gehören auch die ehemaligen Territorialherrn und ehemalige Reichsfreien, zur Klasse der Unterthanen. Bei der Ausscheidung der Souverainitätsrechte von den blosen Herrschafts- und Lehnsrechten ist der Umfang des Begriffs und wahren Wesens der bürgerlichen Oberherrschaft die alleinige Theilungsnorm, mithin auf die rein staatsrechtliche Quelle und ganz und gar nicht auf den Titel des vormaligen faktischen Erwerbes des einen oder des anderen Rechts Rücksicht zu nehmen. Vermög dieser Theilungsnorm sind diejenigen Befugnisse, welche ihrer Natur nach zufolge des allgemeinen Staatsrechts zur Rechtssphäre der bürgerlichen Oberherrschaft gehören, und ohne deren Inhabung letzte den Staatszweck nicht erreichen konnte, einzig der Souverainität zuzuscheiden, mit alleiniger Ausnahme derjenigen Rechte, welche in der Bundesakte ausdrücklich den Mediatisirten vorbehalten sind, (z. B. untere Gerichtsbarkeit und Polizei) den Mediatisirten hingegen blos solche Rechte zu belassen sind, welche ihrer Natur nach Ausflüsse des Eigenthums sind, ob sie gleich

nach der vorigen Verfassung als Hoheitsrechte angesehen und behandelt worden seyn mögen. Bei dieser Ausscheidung ist blos auf die staatsrechtliche Quelle der fraglichen Rechte und darauf, wohin solche nach jener Quelle zu reihen, nicht aber auf die Erfahrung und auf den bisherigen Besitz und Titel zu sehen; die den subjizirten Herrn vorbehaltene Rechtsgattung, in so fern sie einige wahre Hoheitsrechte in der untern Stufe umfaßt, ist in deren Händen blose Ausnahme und Reservat, (letzter Ausdruck scheint Rezensenten nicht sehr passend zu seyn,) und kann mithin nicht ausdehnend erklärt werden. Nach diesen Prämissen untersucht Herr Behr die einzelnen entweder dem Souverain beigelegten, oder dem Mediatisirten gebliebenen Rechte, in deren Detail wir wegen dem Raum dieser Blätter demselben nicht folgen können; nur das dürfen wir nicht unbemerkt lassen, daß wir die in §. 141 enthaltene Digression über die Nichtnothwendigkeit und Unausführbarkeit eines obersten Bundesgerichts von einem Mann, von dem Geist und dem Takt des Herrn Verfassers nicht vermutheten.

Wir halten vielmehr ein solches Tribunal nicht blos für die größte Zierde und Wohlthat, welche unserer neuen Verfassung gegeben werden kann, sondern auch für höchst vereinbarlich mit der bundesfürstlichen Souverainität, worüber, wenn wir nicht irren, auch so ziemlich eine Stimme im deutschen Vaterland herrscht.

Der neunte Abschnitt trägt das Rechtsverhältniß der den Bundesfürsten unterworfenen ehemaligen Reichsstände und Reichsritter vor, und zwar die erste Abtheilung jenes der vormaligen Reichsstände, für welche der Verfasser die Benennung: privilegirte Herrn vorschlägt, und die zweite Abtheilung das der unterworfenen Reichsritter. Die Hauptgrundgesetze, nach welchen dieser Abschnitt bearbeitet ist, sind bereits oben im Allgemeinen angegeben, und weiter

hineinzugehen gestattet uns nicht die Rücksicht, welche wir auch auf andere Werke nehmen müssen. Den Schluß machen einige zweckmäßige allgemeine Bemerkungen über die Natur des Rheinbundes und eine weitere Bearbeitung seines Staatsrechts.

Der Anspruch dieses Werks auf eine der ersten Stellen in der Literatur des Rheinbundischen Rechts bedarf wohl nicht erst ausgeführt zu werden; sie gehört demselben sowohl in Rücksicht auf Extension als Intension und auch diejenigen, welche nicht alle Urtheile des Verfassers unterschreiben mögten, werden doch der Konsequenz derselben Gerechtigkeit widerfahren lassen müssen. Reines Streben nach Wahrheit und die strengste Unpartheilichkeit dürfte Niemand an dieser Arbeit verkennen, sagt der Verfasser mit Recht in der Vorrede (S. XI.) Er giebt daselbst das Versprechen, daß man in dieser Arbeit keine Vertheidigung des Despotismus, keine Huldigung einer unbedingten Willkühr der verbündeten Souveraine, sondern nur ein vollständiges Ausmessen der Sphäre ihrer Souverainität, keine Stütze ungegründeter Prätensionen von Seiten der Mediatisirten, wohl aber eine Vertheidigung des ganzen, ihnen bundesaktsmäßig gebührenden, Rechtsgebiets zu gewärtigen habe, und hat nach Rezensentens Urtheil dieses Versprechen gut erfüllt. Die Schreibart ist rein, hin und wieder aber wohl etwas zu präciös.

Google

6.

Abhandlungen zur Erläuterung der Rheinischen Bundesakte von Günther Heinrich von Berg, Hof- und Kanzleirath zu Hannover. Erster Theil. Hannover im Verlage der Gebrüder Hahn 8. 1808. XVI. und 286 S.

Die hier dem Publikum mitgetheilten Abhandlungen sind, nach des Verfassers Bemerkung in der Vorrede, nur durch das Interesse, welches der Gegenstand für ihn hatte, und durch keine Rücksicht irgend einer andern Art veranlaßt worden. Langjährige Beschäftigung mit der Geschichte und dem Staatsrechte des teutschen Reichs und der teutschen Territorien erklären dieses Interesse hinreichend, und da die politischen Veränderungen in Teutschland nicht einmal auf jene Beschäftigung, die vormals zu den ersten Berufspflichten des Verfassers gehörte, wegen seiner frühern veränderten Dienstverhältnisse wesentlichen Einfluß gehabt haben; so sey er überzeugt, daß er ohne alles Vorurtheil die Erörterung der aus der neuen Lage der Dinge hervorgehenden rechtlichen Verhältnisse unternommen habe, selbst ohne jenes geheime und oft unbemerkte Misvergnügen, welches lange Gewohnheit und stete Zufriedenheit mit dem bisherigen Zustand gegen alle Neuerungen so leicht erregt.

So wünschenswerth auch sonst dem Verfasser die Erhaltung der freilich nur für den Frieden tauglichen teutschen Reichsverfassung geschienen habe; so sey er doch geneigt, zu glauben, daß das, was geschehen, als das kleinere unvermeidliche Uebel, habe geschehen müssen, obgleich er noch nicht in die Hoffnungen einzustimmen wage, die er hin und

wieder auf eine nahe Wiedergeburt der teutschen Nation ge- richtet sehe. Schon darum habe er sich aller politischen Be- trachtungen gänzlich enthalten, die ohnehin seinem Zwecke fremd seyen, und wenn ihm vielleicht einmal ein Wort der Art entschlüpft sey; so sey es gewiß nur ein beruhigendes. Er wolle nur untersuchen, was in dem jetzigen Zustande Recht sey, und wie und worinn das, was vormals Recht gewesen, durch ihn rechtmäßig verändert sey. Bis jetzt unter den vielen Schriftstellern, die mit dem Innhalte der Rheinischen Bundesakte sich beschäftigt haben, der einzige, der keinem dem Bunde einverleibten Staate angehöre, glau- be er, auf seine gänzliche Unpartheilichkeit mit Zuversicht sich berufen zu dürfen, ohne deshalb Andere der Parteilich- keit beschuldigen zu wollen. — Und in der That war es für die Wissenschaft sowohl, als die Sache ein sehr groser Vortheil, daß ein Gelehrter von dem Rufe ausserhalb der Bundesstaaten auftrat, um seine rechtliche Ansichten der be- rühmten Konföderationsakte mitzutheilen. Denn wie leicht ist es, sagt der Verfasser mit Recht, im wirklichen Leben bisweilen einseitig zu werden, selbst wider Willen, wenn man die eine Seite öfter und näher sieht, als die andere!

In der ersten Abhandlung beantwortet der Verfasser die Frage: was ist der rheinische Bund? Allerdings ist richtig: um die Natur politischer Verbindungen zu beurthei- len, muß man sich zunächst an den erklärten Zweck ihrer Stifter und dann an diejenige Einrichtungen halten, welche sie zur Erreichung desselben getroffen haben. Willkührliche Benennungen verleiten allzu leicht zu unrichtigen Folgerun- gen, und dadurch schleicht sich unbemerkt in die Untersuchung der rechtlichen Verhältnisse solcher Verbindungen eine Verwirrung und Verwechselung der Begriffe ein, die, wenn sie vollends in die öffentliche Meinung übergeht, schwer zu berechnende nachtheilige Wirkungen haben kann. Das öf-

fentliche Recht des Rheinischen Bundes könnte einer solchen Gefahr ausgesetzt werden, wenn nicht der Begriff desselben genau bestimmt würde. Zintel meint, der Zweck des Bundes sey die Bildung eines grosen, furchtbaren, verbündeten Reichs, der Bund selbst eine Föderativ-Monarchie.

Auch in der Zeitschrift (in den ersten Heften) der Rheinische Bund heißt derselbe ein so eben entstandener Staat, und es wird darinn als bekannt angenommen, daß die bundesgenossenen Staaten zusammen einen Staat ausmachen sollen. Aber noch zur Zeit trägt der Rheinische Bund noch kein Kennzeichen an sich, das dem Begriffe eines Staats entspräche. Derselbe hat weder einen allgemeinen Staatszweck, noch einen allgemeinen Herrscher, letzteren weder in der Person des Protektors, noch in der Gesammtheit des Bundes. Das alles wird durch die Bundesakte, durch das bekannte Schreiben des Kaisers der Franzosen an den Fürst Primas vollkommen erwiesen.

Der Rheinische Bund bildet also keinen Staat, sondern ein Staatensystem, einen Staatenbund, eine Verbindung unabhängiger, souverainer Staaten. Und das gerade war es, wohin seit mehr als einem Jahrhundert die teutsche Verfassung sich neigte; freilich nur faktisch, nicht rechtlich.

Es ist allerdings richtig, daß der Rheinische Bund in rechtlicher Hinsicht kein Staat, sondern ein Staatensystem ist. Aber das wird niemand läugnen, daß man in den ersten Momenten der Entstehung des Bundes die Hoffnung nährte, der Rheinische Bund werde an die Stelle der aufgelößten Reichsverfassung treten, und ein neuer, den Zeitumständen angemessener, eingerichteter Staat entstehen. Die Erklärung der Reichsstände vom 1. August trägt, wenn man sie mit Aufmerksamkeit erwägt, unverkennbare Spuren, daß dieses der erste Gedanke gewesen seyn möge, und der

sechste Artikel der Konföderationsakte, so wie die drei folgenden rechtfertigen die erste Hoffnung der teutschen Politiker um so mehr, als erst nach dem im 11. Artikel versprochenen Fundamentalstatut das wahre Wesen dieses Bundes erkannt werden konnte.

Alle diese Hoffnungen verschwanden nun gänzlich durch das bekannte Schreiben des Kaisers an den Fürst Primas; und nun steht jene rechtliche Ansicht vollkommen bestätigt da.

Aber von der politischen Seite wird immer der Wunsch gerechtfertigt bleiben, daß wenigstens ein Theil der Nation wieder in einen Staat gesammelt, und der teutsche Namen nicht ganz vernichtet werden möge. Man hat dagegen eingewendet, daß dieses dem politischen Interesse Frankreichs widerspreche. Wir sind nicht dieser Meinung, und glauben, daß dieses Interesse hinlänglich durch gewisse Stipulationen und Modifikationen gewahrt werden könne. Auch besorgen wir nicht, daß von dieser Seite her den Staaten ein Hinderniß in den Weg gelegt werden dürfte, wohl aber verzweifeln wir daran, wenn wir unsere Blicke auf die einzelnen, besonders mächtigen Staaten werfen, und die laut ausgesprochene Tendenz derselben beherzigen, die auf eine täglich sichtbarer werdende Zersplitterung der Nation und die Isolirung der Staaten gerichtet ist. Ob dies für alle diese Staaten gut sey, ist eine andere Frage, die wir in diesem Augenblicke nicht beantworten wollen. Ehrt selbst der erbitterte Feind, ist er ein rechtlicher Mann, die Thränen, die der Ueberlebende am Grabe des Freundes weint, schätzt selbst der Eroberer die Anhänglichkeit an alte Verfassung und sieht sie als sicheres Unterpfand neuer Treue an; so werden unsere Souveraine die Wehmuth über den Verlust einer geliebten Verfassung nicht mißbilligen, die in der Theorie alle glücklich machen konnte und mußte, und wirklich in praxi bei allen faktischen Abweichungen, die den Untergang

der Nation als solchen nach sich zogen, doch noch so viele wirklich glücklich machte. Sie werden diesen Wunsch, wieder eine Nation zu werden, nicht tadeln, und den Ton jener nicht billigen, die am Grabe des Greises mit unbarmherziger Strenge alle Schwächen seines Alters, seine Unbehülflichkeit gegen ihn umgebende Feinde, selbst alle Sünden seiner Jugend herzählen, ohne zu würdigen, wie unverkennbar glücklich und wohlhabend er seine Kinder gemacht, ohne zu bemerken, daß er im Kreise der Familien selbst im höchsten Alter noch so vieles Gutes that, und noch mehreres gethan haben würde, hätten nur seine Kinder und Enkel stets seine Vorschriften beobachtet; ohne zu sagen, daß nicht das Alter ihn so schwach und unbehülflich machte, sondern der Wille und die Thaten jener, in deren Händen es lag, ihm seine jugendliche und männliche Kraft wieder zu geben.

Dieses alles gilt gewiß nicht dem Herrn von Berg, der seine politischen Ansichten von der Trefflichkeit der alten teutschen Reichsverfassung in mehr als einer klassischen Schrift deutlich genug ausgesprochen hat, selbst in dieser Schrift seine Wehmuth hie und da sichtbar werden läßt, und hier nur den Gegenstand von seiner rechtlichen Seite betrachtet. Es gilt denen, welche, um die Vortrefflichkeit des neuen Bunds zu beweisen, um unsere Hoffnungen, daß wir durch diesen Bund glücklich werden, nicht etwa blos zu beleben, sondern zur Gewißheit zu bringen — kein anderes Mittel kennen als zu sagen und zu predigen, die teutsche Verfassung war schlecht, ohne zu gestehen, daß die, denen daran hätte gelegen seyn sollen, sie zu erhalten und zu befestigen, allein die Schuld tragen, wenn sie nicht alle die Vortheile gewährt, deren sie ihrer Natur nach fähig war, und die sie hätte gewähren können und sollen.

Bei dem unbändigen Tone so mancher Schmeichler, mußten wir unseren gepreßten Herzen Luft machen. Laßt

uns nicht höhnend, wie undankbare Jugend, zum Grabe des ehrwürdigen Greises treten, laßt uns nicht weibisch bei seiner Asche weinen; sondern mit vereinter Kraft und Stärke stets dahin arbeiten, daß unsere neue Verfassung oder Verfassungen das nämliche Alter erreichen, daß sie eben so viele glückliche Kinder zählen, wie dieser Greis, daß unsere Urenkel, wenn sie nach tausend Jahren eine Regeneration oder Veränderungen in der Verfassung für nothwendig erachten, von uns sagen können, was jeder Unpartheiische jetzt von unseren Vorvätern — wir meynen alle, die bauen und einrichten halfen, — mit Stolz und Recht zu sagen befugt ist.

Die zweite Abhandlung beschäftigt sich mit einigen Bemerkungen über die Interpretation der Rheinischen Bundesakte. Die Rheinische Bundesakte kann weder auf **Vollständigkeit**, noch auf durchgängige **Bestimmtheit** Anspruch machen. Sie ist das erste Grundgesetz des Bundes; aber sie selbst hat dessen innere Verfassung vom künftigen Fundamentalstatut abhängig gemacht. Sie hat in mehreren Beziehungen blos allgemeine Grundsätze aufgestellt, über deren Anwendung mannigfaltige Zweifel entstehen können, und blos durch die z. B. dem 27. Artikel angehängte Klausel: »et autres semblables« ist eine reichhaltige Quelle sehr verschiedenartiger Auslegungen geöffnet.

Dies hat schon jetzt mehrere sehr verschiedene doktrinelle Interpretationen herbeigeführt, und schwerlich wird es an Veranlassung fehlen, auch die **authentischen** zur Entscheidung aufzufodern.

Es entsteht daher nicht blos die Frage: »**Wer kann authentisch interpretiren?**« sondern auch:

»**Von wem und in welchen Fällen findet die Berufung auf die authentische Interpretationen Statt?**« und:

»Was für Wirkungen muß diese Berufung haben?«

Eine authentische Interpretation kann nur durch gütliche Vereinigung der Kontrahenten bewirkt werden, denn was durch den Willen Mehrerer zu Stande gebracht wurde, kann durch Einzelne nicht verändert, näher bestimmt oder gedeutet werden den übrigen zum Präjudiz. Was aber den Vortheil eines Einzelnen betrifft, und was dieser im Vertrage sich bedungen hat, da wird auch die Interpretation des einzelnen Kontrahenten statt finden können, so fern er nur darauf nicht erweiterte Ansprüche gründen, sondern vielmehr seinem möglichen Anspruche bestimmte Grenze setzen will. Dahin gehört z. B. das merkwürdige Schreiben des Kaisers an den Fürst Primas, welches als eine einseitige und doch rechtmäßige authentische Interpretation des 12. Art. der Bundesakte betrachtet werden kann. Allein streng genommen begründet selbst die stillschweigende Annahme dieser Erklärung eine gütliche Vereinigung sämmtlicher Interessenten, und am allerwenigsten würde dieses Beispiel einen der anderen Kontrahenten zu einer einseitigen authentischen Interpretation der Bundesakte berechtigen können, da eines Theils die Gemeinschaft des Vertrages unter sämmtlichen teutschen Bundesgenossen, andern Theils die Natur verschiedener Stipulationen einem solchen Beginnen widerstrebt.

Und zu bestimmen, wer eine authentische Interpretation verlangen kann, ist nothwendig, die Bundesakte in dieser Hinsicht zu zergliedern.

Diese enthält I. Verbindungen, welche die Gesammtheit des Bundes betreffen, und zwar a) die Errichtung des Bundes, b) die Verfassung des Bundes, c) die Sicherstellung desselben. II. Verabredungen, welche besondere Verhältnisse, jedoch in Beziehung auf den Bund betreffen, und zwar a) die Verfassung der Bundesstaaten in Ansehung der Mediatisirten (Bestimmung der Souverainitätsrechte und

der Rechte der Mediatisirten, b) die Erhaltung des öffentlichen Kredits (in Ansehung der Kreisschulden und der Schulden der Mediatisirten). c) die Fürsorge für einzelne Personen, deren Lage in der Folge der Errichtung des Bundes verändert werden könnte. (Art. 32. Art. 33.)

Hieraus ergiebt sich, daß nicht blos die Kontrahenten sondern auch dritte für oder gegen welche hier stipulirt worden, eine authentische Interpretation veranlassen können. Diese kann nicht von einem Einzelnen, sondern nur von der ganzen Bundesgenossenschaft in Vereinigung mit ihrer Protektor durch gütliche Vereinigung aller (nicht mit jenem Drittern) gegeben werden. Man könnte allerdings fragen, was jenen Dritten fremde Verträge angehen? Aber hier kömmt es nicht auf eine Rechtsfrage, sondern auf die wirkliche Lage der Dinge an. Die mediatisirten Reichsstände können a so wohl so gut wie die Verbündete selbst auf die authentische Interpretation sich berufen, aber sie dürfen keinen Antheil an derselben nehmen. Aber auf der andern Seite kann auch nie ein Einzelner in diesem Verhältnisse, wo die Ausübung der Souverainitätsrechte durch die Bundesakte so sehr beschränkt ist, authentisch interpretiren, und es ist wenigstens sehr undeutlich ausgedrückt, wenn die verschiedene desfallsige Edikte als authentische Interpretationen angesehen werden wollen. Beruhigen sich dabei jene, die es angeht (was allen zu rathen ist, die nur nicht gar zu sehr gegen die Bundesakte oder an ihren sonst wohl hergebrachten Rechten gekränkt werden) so bedarf es einer authentischen Interpretation so wenig, als man dafür die Bestimmungen annehmen dürfte, die auf einer einseitigen Auslegung beruhen.

Die Berufung auf authentische Interpretation der Akte kann nur dann statthaft seyn, wenn eine wirkliche, aus dem Zusammenhange oder durch andere Hülfsmittel nicht aufzu-

klärende Dunkelheit vorhanden ist. Blose Verschiedenheit der Meinungen ist hierzu nicht hinreichend.

Auch die Unvollständigkeit der Akte kann eine Interpretation nothwendig machen. Durch Schlüsse aus der Gleichheit oder Aehnlichkeit des Grundes einer Disposition auf die Bestimmung eines durch sie übergegangenen Verhältnisses kann zwar bisweilen die doktrinelle Interpretation eine Lücke ausfüllen; allein das ist theils nicht immer möglich, theils können über die Richtigkeit der Schlüsse selbst wieder Zweifel entstehen, wo dann nichts übrig bleibt, als zur authentischen Interpretation die Zuflucht zu nehmen. Dieser Grundsatz muß auch in Beziehung auf die durch den Rheinischen Bund neu gegründeten Staatsverhältnisse gelten, und einseitige Bestimmungen der Souveraine erlangen nur alsdann völlige Rechtsgültigkeit, wenn diejenige, die dabei interessirt sind, keinen Widerspruch dagegen erheben.

Die Folgen der Berufung auf authentische Interpretation können übrigens keine andere seyn, als Unterhandlung mit demjenigen Souverain, dessen einseitige Auslegung der Bundesakte als unrichtig angefochten wird, und in diesem Falle dürfte des erhabenen Protektors Vermittlung unter den Schwächern und Stärkern vorzüglich von dem wichtigsten Einfluß seyn.

(Aber wie, dürfte man fragen, wenn nicht nur in diesem, sondern in allen Fällen, wo eine authentische Interpretation verlangt werden kann, wie, wenn der Einzelne der Uebereinkunft aller übrigen nicht beitritt, die Vermittlung nicht annimmt, oder den Ausspruch des Vermittlers nicht befolgt? — Soll der Knoten mit dem Schwerdte zerhauen werden, das zwischen unabhängigen Nationen und Souverains am Ende entscheidet? oder wird etwa zur Vermeidung dieses traurigen Falles im Fundamentalstatut der Souverainität unbeschadet festgesetzt werden, daß die Minorität den Beschlüssen der Majorität der Kontrahenten folgen müsse?

Man wird sagen, die kraftvolle Vermittlung des Protektors lasse einen solchen Fall nicht denken? Aber verliert die Souverainität mehr dadurch, oder durch jenen Grundsatz?)

In so fern die Bundesversammlung alle Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern der Konföderation zu entscheiden bestimmt ist, solche Streitigkeiten aber auch auf den Inhalt der Bundesakte sich beziehen können, tritt ein ganz anderes Verhältniß ein, in welchem nur die doktrinelle Interpretation zulässig ist, aus der im Laufe der Zeit sich ein Theil der usuellen von selbst entwickelt. Auch der interpretativen Observanz wird es nicht an Gelegenheit fehlen, sich zu bilden. Vorzüglich wichtig können in dieser Hinsicht die Organisationsedikte werden, die in Folge des Bundes ergehen. Daraus entspringt aber nur eine spezielle Observanz, die nicht nur nie eine allgemeine Auslegungsquelle seyn, sondern auch selbst in ersterer Eigenschaft nicht unbedingt, und unter allen Umständen als rechtlich anerkannt werden kann.

Hierauf entwickelt der Verfasser die Schwierigkeiten, die für die doktrinelle Auslegung sich finden, und giebt verschiedene Regeln an. Besonders ist eine nicht unbedeutende Schwierigkeit, daß die Akte in der französischen Sprache abgefaßt, und derselben nicht wie dem Reichsdeputationsrezeß ein sogenannter teutscher Originaltext beigefügt ist. Sehr schön und klassisch läßt sich der Verfasser über die Veranlassung und den Zweck des Bundesvertrags heraus, der nie aus dem Auge gelassen werden darf.

Hier bestreitet der Verfasser umständlich und sehr gründlich, die vom Herrn G. R. Gärtner in unserer Zeitschrift, (5. Heft) geäusserte Meinung, daß der Zweck des Bundes rein politisch-militairisch sey. Soll der Zweck des Bundes einen Namen haben, so leuchtet aus dem Ganzen hervor, daß er nicht minder publizistisch als militairisch sey.

Die dritte Abhandlung beschäftigt sich mit dem zweiten

Digitized by Google

Artikel der Bundesakte nämlich: über die durch dieselbe aufgehobene verbindliche Kraft der teutschen Reichsgesetze. Daß alle Reichsgrund- und andere Reichsstaatsgesetze aufgehoben sind, unterliegt keinem Zweifel, aber ob auch die teutschen Reichs-Privatgesetze und selbst die römischen, die nur als die Kaiserlichen geschriebenen Rechte in Teutschland Eingang gefunden haben? Nach §. 2 allerdings. Allein die Verwirrung, welche aus der augenblicklichen Hinwegnahme vieler und wichtiger Reichsnormen, für die die Territorialgesetzgebung sofort keinen Ersatz geben konnte, entspringen mußte, berechtigt vollkommen zu der einschränkenden Auslegung der Bundesakte, daß unter den für richtig erklärten Reichsgesetzen keine andere, als die Reichsstaatsgesetze zu verstehen sind. Jedoch nur in der stillschweigenden Genehmigung dieser, wie es scheint, in allen Bundesstaaten durch die That selbst angenommenen Auslegung von Seiten des Regenten und nicht in dem Umstande, daß nach dem Untergang des teutschen Reichs die einzelnen Fürsten gleichsam in die Stelle Kaisers und Reichs getreten seyen, dürfte die Fortdauer der verpflichtenden Kraft dieser Reichsprivatgesetze zu suchen seyn. Es wird nun weiter ausgeführt, daß die Reichshoheit nach ihrer Zernichtung in den Bundesstaaten nicht fortgesetzt, sondern an ihre Stelle eine bisher in Teutschland unbekannte Souverainität getreten sey. Von den Fortschritten oder dem Schicksal der Gesetzgebung in diesen Staaten wird es mithin abhängen, ob und wie lang das einstweilen noch geduldete teutsche Recht ferner bestehen soll. Ein gemeines teutsches Recht kann es ferner nicht mehr geben.

Die Uebereinstimmung der Gesetze in den Bundesstaaten kann ein vorzügliches Interesse gewähren, aber mehr als jemals wird wahr bleiben, daß der aus zwanzig und mehr besonderen Gesetzen richtig geführte Beweis dennoch keine allgemeine Regel macht.

Vierte Abhandlung: über den in der Bundesakte enthaltenen Vorbehalt der den Staatsgläubigern und Pensionisten aus dem Reichs-Deputations-Hauptschluß von 1803 zustehenden Rechte.

Herr Hofrath Zachariä hatte in seinem Staatsrecht der Rheinischen Bundesstaaten bemerkt, daß die §§. 47 — 59. 64 — 66. 68 — 76. 77 — 85. des Reichsdeputationsschlusses von 1803 vermöge jenes Vorbehalts noch gültig seyen. Sehr richtig bemerkt nur Herr von Berg, daß auch die §§. 3. 4. 6. 7 und 24. in Ansehung der zur Entschädigung angewiesenen Renten hieher gehören.

Billig hätte auch an eine Theilung der Reichsschulden bei der Auflösung des Reichs gedacht werden sollen; aber sie sind — ganz vergessen; doch hofft Herr von Berg, daß in ruhigeren Zeiten wenigstens etwas für diese Gläubiger werde gethan werden. Wir zweifeln.

Einzelne werden gar nicht gehört, und wo wäre ein Zentralpunkt für dieselbe, um sich nur wegen der zu ergreifenden Maasregeln zu besprechen? Indessen ist es doch ein trauriges Schicksal, daß so manche Familie hiedurch an den Bettelstab gebracht wurde. Vor mehreren Jahren wurden die Reichsschulden vom Herrn von Berg auf 40 Millionen Gulden angegeben. Seit der Zeit haben sie besonders im letzten Kriege einen ansehnlichen Zuwachs erhalten.

Fünfte Abhandlung. Von der durch den Rheinischen Bund begründeten Souverainität der verbündeten Könige und Fürsten, der darauf erfolgten Auflösung der Reichsverbindung, der dadurch bewirkten Veränderungen und deren rechtlichen Folgen.

I. Von der Souverainität überhaupt.

Dieses Wort, bemerkt der Verfasser sehr richtig, wird immer einige Zweideutigkeit haben, theils weil man damit

überhaupt den ganzen Innbegriff der höchsten Gewalt bezeichnet, und doch es wieder vorzüglich auf das Verhältniß des Regenten als Repräsentanten seines Volkes gegen Auswärtige anwendet, anderntheils weil man darunter sehr oft nichts anders als die Unabhängigkeit der höchsten Gewalt in eben diesem Verhältniß, die äussere Unabhängigkeit des Regenten versteht. Die Schwierigkeit wird unseres Bedenkens sehr dadurch vermehrt, daß die Franzosen selbst mit dem Worte weder im gemeinen Leben, noch in der diplomatischen Sprache einen festen Begriff verbinden. Wenn man genau Acht hat, so wird man finden, daß sie denselben mehr der Zeit angepaßt, daß sie ihn mehr nach den Wirkungen der Folgen, als nach der Sache festgesetzt haben. — Dem Verfasser ist die Souverainität nichts anders, als das Recht, die Mittel zu Erreichung des Staatszweckes zu wählen und anzuwenden, und gleich bedeutend mit höchster Gewalt, oberster Herrschaft, Majestät.

Der wesentliche und unterscheidende Charakter derselben ist — Unabhängigkeit. Der keinen andern Herrn über sich erkennt, als Gott — nur der ist wahrer Souverain. Aber wie Freiheit nicht Zügellosigkeit ist; so ist auch Unabhängigkeit nicht Ungebundenheit von allen Pflichten; — wer die völkerrechtlichen nicht erfüllt, muß Krieg — wer die staatsrechtlichen verletzt, muß endlich Aufstand befürchten.

Die unabhängigste Oberherrschaft ist also auch ihrer Natur nach, durch die Pflichten begrenzt, welche das Recht der Natur ihr auferlegt. Sie ist es, ohne Rücksicht auf den Zwang, der in völkerrechtlichen Verhältnissen wahrscheinlich, in staatsrechtlichen wenigstens nicht unmöglich ist. Im Staate ist der Souverain nur so weit berechtigt, als er verpflichtet ist. Dies ist die natürliche Gränze der höchsten Gewalt. Aber

der Regent ist auch schuldig, für das Wohl des Staats wirksam und thätig zu seyn.

Auch ohne Eid, auch ohne einen besondern schriftlichen Grundvertrag, sagt Schlözer, bleiben die Pflichten, die ihm das allgemeine Staatsrecht auferlegt. Und dies ist das natürliche Grundgesetz aller Staaten.

Jede Oberherrschaft ist ferner ihrer Natur nach uneingeschränkt, d. h. es werden bei ihr positive Bestimmungen, nach welcher der Regent die Mittel zum Staatszwecke wählen und anwenden soll, nicht vermuthet. Die mit völliger Uneingeschränktheit verbundene schreckliche Gefahren machen positive Beschränkung der höchsten Gewalt rathsam. Und diese kann der Souverainität, der Unabhängigkeit, der höchsten Gewalt im Staate unbeschadet unbeschränkt werden. Niemand hält die äussere Unabhängigkeit für gefährdet, wenn ein Souverain gegen einen andern Staat völkerrechtliche Verpflichtungen übernimmt, und eben so bleibt der Souverain immer Souverain, wenn er sich auch gewissen Regierungsnormen freiwillig unterworfen hat. Von seinem Worte abhängig seyn, thut seiner Souverainität keinen Abbruch.

Jede Oberherrschaft ist ihrer Natur nach vollständig: sie begreift alle Rechte der höchsten Gewalt in sich. Wo es an positiven Bestimmungen dieser Rechte nicht fehlt, da werden bei weitem nicht so viele Zweifel und Schwierigkeiten veranlaßt, als da, wo neu begründete Verhältnisse größtentheils aus allgemeinen Begriffen abgeleitet werden sollen.

Hier kann selbst die Verschiedenheit der Terminologie gar leicht eine Quelle von Mißverständnissen werden. Will man die Rechte der höchsten Gewalt nach dem Ansehen und der Würde dieser bezeichnen; so heißen sie Majestätsrechte. Sieht man auf ihren Ursprung; so kann man sie Souverainitätsrechte nennen. Soll ihr Unterschied

von Privatberechtigungen hauptsächlich herausgehoben werden; so nennt man sie Hoheitsrechte, Regalien, und in Beziehung auf bestimmte Gegenstände Hoheiten. Betrachtet man zunächst die Pflicht und Befugniß des Regenten, alle zu Erreichung des Staatszwecks diensame Handlungen vorzunehmen; so sind es Regierungsrechte, die man auch Hoheitsrechte im engern Sinn nennen kann.

Die Regierungsgewalt hat eine dreifache Macht — die Aufsehende, die Gesetzgebende, die Vollstreckende; oder weil sittliche Macht nichts anders ist als Recht: das Recht der Oberaufsicht, der Gesetzgebung, der Vollstreckung. Aber diese trias politica ist nur eine Gewalt, die Regierungsgewalt, deren verschiedenartige Wirkung nur jene Eintheilung begründet. Und es scheint zur Vermeidung von Mißverständnissen diensam, jene drei Gewalten nur mit einem Wort zu bezeichnen.

So mannigfaltig die Gegenstände der Wirksamkeit der Regierungsgewalt sind, so mannigfaltig müssen auch die aus der Anwendung derselben entspringende Regierungsrechte seyn. Diese sind entweder A) unmittelbar auf die Einrichtung des Staatszwecks gerichtet, oder dienen B) nur mittelbar darzu. Jene begreifen I. im Innern 1) die Justizgewalt, 2) die Polizeigewalt, 3) die Militairgewalt. II. In Ansehung der äussern Verhältnisse 1) das Recht des Kriegs und Friedens, 2) das Recht der Bündnisse und der Völkerverträge; diese (unter B) 1) das Recht der Aemter und Würden, 2) die Finanzgewalt. Von dieser Ansicht ist der Verfasser bei den nachfolgenden Erörterungen ausgegangen, und es war nothwendig, sie hier zur Deutlichkeit derselben vollständig auszuheben.

Ohne die Regierungsgewalt kann keine Souverainität bestehen; aber die Regierungsrechte werden durch die Umstände bestimmt. Da die oben angegebenen

Regierungsrechte, abgeleitet aus demjenigen, was gewöhnliches Bedürfniß der Staatsgesellschaften ist, im Begriffe der höchsten Staatsgewalt selbst liegen, so kann man sie wesentliche Regierungsrechte nennen. Aber die rechtliche Möglichkeit auf irgend einen Gegenstand zum Zweck des Staats zu wirken, muß immer da seyn.

Ob hiegegen in einem bestimmten Staate dieser oder jener Gegenstand vorhanden, und ob er der Einwirkung der Staatsgewalt fähig oder werth sey? — hängt von besondern Verhältnissen ab, und nur in dieser Hinsicht kann ein Hoheitsrecht zufällig genannt werden, so fern nämlich von wahren Hoheitsrechten die Rede ist. Denn nicht jedes Recht, das der Souverain hat, ist deswegen Hoheitsrecht. Jede Oberherrschaft begreift in der Regel alle Hoheitsrechte in sich; aber diese Regel hat Ausnahmen, und es liegt kein Widerspruch darinn, Souverain seyn, und doch nicht alle Souverainitätsrechte haben. Zwar darf keines von diesen fehlen, durch dessen Mangel die Wahl und Anwendung der Mittel zum Staatszweck überhaupt unmöglich gemacht, wodurch die Oberherrschaft ganz oder zum Theil verloren, die Stellvertretung gegen Auswärtige verhindert, die Unabhängigkeit verletzt würde. Aber es lassen sich doch Fälle denken, wo durch positive Bestimmungen die Ausübung eines Majestätsrechts ganz oder zum Theil gehindert wird, oder wo der Gegenstand desselben hinwegfällt. Im letzteren Falle würde die Oberherrschaft ganz natürlich an der Vollständigkeit nichts verlieren; in andern Fällen gieng der Oberherrschaft das Souverainitätsrecht nicht wirklich ab, sondern der Regent wäre blos durch übernommene Verpflichtungen an dessen Ausübung gehindert. Hätte der Regent gar die unabhängige Ausübung eines Majestätsrechts einem dritten überlassen; so wäre eine Theilung der Oberherrschaft vorhanden. Diese ist nun allerdings nicht unmöglich, aber schwerlich rathsam. Aber nicht jede Theilnahme, zu der

Digitized by Google

selbst Unterthanen bei der Ausübung eines oder mehrerer Hoheitsrechte befugt seyn können, begründet eine Theilung der Oberherrschaft, sondern nur eine Beschränkung. Sogar die von einigen neueren Theoretikern so hoch erhobene, oft zu weit getriebene, und durch die Praxis in dieser Art keineswegs bewährt gefundene Trennung der Gewalten, hebt die Souverainität des Monarchen nicht schlechterdings auf, in so fern sie nur die verschiedenen Arten der Macht, jedoch unter stäter Einwirkung des Regenten, in verschiedene Hände legt. Macht sie aber den Regenten zum eigentlichen Diener des Staats, indem sie ihn von einem Corpus abhängig, oder gar demselben verantwortlich macht; so scheint dies eine unrichtige Anwendung einer an sich richtigen Theorie, und die wahre Souverainität des Monarchen ist mit einer solchen Regierungsform ohnehin unvereinbar.

Nicht unvereinbar mit der Souverainität aber ist es, daß selbst Unterthanen Hoheitsrechte besitzen. Dieser Satz hat bekanntlich vormals eine Menge von Zweifeln, Streitigkeiten und Widersprüchen in Beziehung auf die Landeshoheit erregt. Er kann dieses jetzt eben so sehr in Beziehung auf die neu eingeführte Souverainität bewirken, falls diese den Knoten zu durchhauen, und alle Zweifel faktisch d. h. durch Machtsprüche zu lösen, wie man mit Recht hoffen darf, Bedenken trüge. Für die Sicherheit der Rechte, für die Ehre und das Ansehen der Regierungen, für die Ruhe und Zufriedenheit eines großen Theils der Unterthanen in den Bundesstaaten ist es daher höchst wichtig, daß dieser Satz richtig verstanden und gehörig bestimmt werde. Jetzt wo die vormals in Deutschland verbindliche staatsrechtliche Normen nicht mehr gelten, wo die Rechtsverhältnisse der Unterthanen gegen die Staatsgewalt in der Regel einer neuen Prüfung und Bestimmung des Selbstherrschers unterworfen seyn sollen, (wie Brauer

lehrt, auf den hier hingewiesen wird) jetzt können gewagte oder mißverstandene Sätze, gegen deren Einfluß sonst die verfassungsmäßige Erhaltung des einmal bestehenden Besitz- oder Rechtsstandes den kräftigsten Schutz gewährte, nur zu leicht höchst gefährlich werden, wenn sie durch rechtlich scheinende Gründe Maximen und Entwürfe begünstigen, die aus dem Ideal eines Vernunftstaats genommen, für nicht revolutionirte Staaten nicht immer passen. Der Verfasser führt nun die entgegengesetzten Theorien auf, beleuchtet und widerlegt die angeführten Gründe, und zieht aus seinen so gründlichen Widerlegungen und aus den triftigsten Gründen folgende Resultate.

1) Unterthanen können kein Hoheitsrecht erlangen ausser von dem Souveraine, durch dessen ausdrückliche oder stillschweigende Verleihung.

2) Unterthanen können nur Hoheitsrechte, im engeren Sinn Regierungsrechte, erwerben, und zwar nur innere.

3) Nur das Recht der Ausübung eines Hoheitsrechts wird eigenes Recht, Theil des Vermögens, Patrimonialgerechtsame der Unterthanen.

Das Hoheitsrecht bleibt was es ist.

4) Das an Unterthanen verliehene Hoheitsrecht bleibt nicht nur der aufsehenden, gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt des Souverains unterworfen, sondern auch dem äussersten Recht. Es kann folglich im wahren Nothfall gegen billigen Ersatz zurückgenommen, auch den Umständen nach suspendirt werden.

5) Nie darf die Verleihung eines Hoheitsrechts an Unterthanen eine Beschränkung der Staatsregierung im Ganzen wirken.

Uebrigens ist allerdings sehr wünschenswerth, daß, um allen Zweifeln vorzubeugen, positive Bestimmungen Statt finden.

Aber nicht nur einzelne Hoheitsrechte können von Un-

terthanen besessen werden, sondern auch ein Innbegriff mehrerer Hoheitsrechte über einen bestimmten Theil des Staatsgebietes kann der Souverainität unbeschadet einem Unterthan zustehen, und eine Art von Mittelgewalt bilden, die, weit entfernt einen Staat im Staate zu schaffen, blos einen Bezirk umfaßt, in welchem dasjenige Eigenthumsweise geschieht, was in anderen Bezirken nur bald mit eingeschränkterer, bald mit größerer Macht, Amtsweise verrichtet wird.

Eine solche Mittelgewalt war die Landeshoheit der teutschen Reichsstände, die aber, weil sie im Laufe der Zeit über die gesetzliche Gränze getrieben wurde, die Souverainität im teutschen Reich so sehr einschränkte, daß ausser dem Namen nichts mehr übrig blieb. Minder auffallende Beispiele liefern verschiedene Graf- und Herrschaften in Sachsen, Franken und Westphalen, so wie schlesischen Fürstenthümer und Mediatherrschaften.

Den Beschluß dieses Abschnitts macht die Untersuchung der Frage, ob der Regent an die von ihm selbst gegebene Gesetze gebunden sey?

Diese berühmte Streitfrage ist hier nur kurz berührt, aber sie verdiente unseres Erachtens in diesen Tagen der Willkühr einer sehr ernstlichen und vollständigen Bearbeitung. Es ist hier nicht von Staatsgrundgesetzen die Sprache, deren vertragsmäßige Verpflichtung keinen Zweifel leidet, auch nicht von dem Falle, wenn der Regent aus den Handlungen oder Befugnissen eines Unterthanen Rechte für sich geltend machen wollte, indem diese nicht nach des Regenten, sondern nach des Unterthanen persönlichen Verhältnissen, also auch nach den von jenem gegebenen Gesetzen unstreitig zu beurtheilen sind. Eben so liegt in der Natur der Sache, daß der Regent, wenn er Privatgüter besitzt, in Ansehung derselben die Privatgesetze anerkennen muß, und seine Befreiung von der verbindlichen Kraft seiner Gesetze

höchstens dadurch, daß in seinem seinen Unterthanen erklärten Willen kein Verpflichtungsgrund für ihn selbst liegt, begründet wird, folglich ganz persönlich ist. Hiedurch scheint aber allerdings die Unverbindlichkeit seiner eigenen Gesetze für seine Person hinreichend gerechtfertigt zu werden. Denn der Regent behält auch als Privatmann seine persönliche Unabhängigkeit, und es ist nicht zu vermuthen, daß er bei Abfassung eines Privatgesetzes die Absicht gehabt habe, sich zu verpflichten.

Unmoralisch und zweckwidrig mag immer seyn, wenn ein Regent Gesetzen, die er selbst für gemeinnützig erklärt hat, entgegenhandelt. Aber man behauptet auch nicht, daß er sie nicht beobachten soll. Ist zur Erreichung des Staatszwecks nothwendig, daß er ein von ihm selbst gegegebenes Gesetz befolge, so ist er dazu auch vollkommen verpflichtet. Die Handlung wäre für ihn auch ohne Gesetz Pflicht, und wo dies auch nicht der Fall ist, wird der gute und kluge Fürst sich hüten, das Ansehen der Gesetze durch sein eigenes Beispiel zu untergraben. Rathsam ist also wohl, daß der Fürst viele Privatgesetze beobachte, aber daß manches auf seine Privat- und besondere Familienverhältnisse keine Anwendung finden könne, und daß diese nicht durch das von ihm gegebene oder aufgenommene Gesetz bestimmt werden, scheint in der Natur der Sache selbst zu liegen. Privatverhältnisse hingegen, die der Regent nach gemeinen Rechten übernimmt, müssen auch nach gemeinen Rechten beurtheilt werden. Denn der Regent kann sich allerdings freiwillig seinen eigenen Gesetzen unterwerfen, theils ausdrücklich durch Verträge, theils stillschweigend, entweder durch Erwerb von Privatgütern und durch Einlassung in Privatgeschäfte mit Unterthanen, oder durch Anerkennung der Kompetenz seiner eigenen Gerichte in seinen Privatsachen.

Dabei hat jedoch der Regent nicht auf die besondere

Rückſichten Verzicht geleiſtet, die nach Beſchaffenheit der Umſtände auch hier noch ſeine perſönlichen Verhältniſſe rechtlich begründen können.

Die Sachen des Fiskus müſſen nach gemeinen Rechten entſchieden werden, in ſo fern nicht Ausnahmen poſitiv beſtimmt ſind.

Das allgemeine Staatsrecht kennt keine Vorrechte des Fiskus, als die in der Natur ſeiner Beſtimmung für den Staatszweck liegen; kein poſitiver Vorzug darf aber ſo weit gehen, ihn über die Geſetze zu erheben. Der Grundſatz: der Regent iſt an ſeine eigene Geſetze nicht gebunden, bezieht ſich nur auf deſſen Perſon, und auch in dieſer Hinſicht wird er ſchon durch nähere Beſtimmungen gemildert; der weiſe und gerechte Fürſt wird ihn aber nur da als Ausnahme gelten laſſen, wo die gemeinen Rechte auf ſeine Privatverhältniſſe nicht paſſend ſind.

Nach dem Preuſſiſchen allgemeinen Landrechte werden Rechtsangelegenheiten, welche die Perſonen- und Familienrechte des Landesherrn und ſeines Hauſes betreffen, nach den Hausverfaſſungen und Verträgen beſtimmt. Andere Privathandlungen und Geſchäfte derſelben aber ſind nach den Geſetzen des Landes zu beurtheilen. Streitigkeiten zwiſchen dem Fiskus und Privatperſonen ſollen im ordentlichen Wege Rechtens nach den Geſetzen des Staats erörtert und entſchieden werden.

Der Verfaſſer ſchließt dieſen Abſchnitt mit der trefflichen Stelle aus: Cod. L. I. 14 de legibus »digna vox est majestate regnantis, legibus obligatum se principem *profiteri:* adeo de auctoritate juris nostra pendet auctoritas. —

Wir haben von dieſem Abſchnitte einen ſehr vollſtändigen Auszug faſt durchaus mit den eigenen Worten des Verfaſſers gegeben, denn die hier mit ſo viel Klarheit und

Gründlichkeit vorgetragene Grundsätze sind die Basis der nachfolgenden Abschnitte.

Im zweiten wird von der Art gehandelt, wie die Souverainität der verbündeten Könige und Fürsten in der Rheinischen Bundesakte bestimmt ist. Die Könige von Baiern und Würtemberg, so wie der Kurfürst von Baden erhielten durch den Preßburger Frieden die Souverainität, aber nur wie Oestreich und Preussen, und unter Beibehaltung ihrer Verbindung mit dem teutschen Reiche. Die übrigen Glieder des Bundes waren der Reichshoheit unterworfen, und nur halb souverain. Alle Mitglieder des Bundes erlangten durch ihre Trennung vom deutschen Reiche die völlige Souverainität, eine unbedingte Unabhängigkeit von jeder fremden Gewalt, welche keiner ausdrücklichen Erklärung bedurfte, da sie so fort von selbst eintrat. In der Bundesakte findet sich jedoch eine doppelte Verwahrung derselben, nämlich im 4ten und 7ten Artikel. Daß im 7ten Artikel eine Ausnahme in Ansehung ihrer persönlichen Unabhängigkeit begründet wird, leidet keinen Zweifel; die Absicht aber war nur, die Souverains gegen den Einfluß jeder fremden Macht zu sichern.

Mit der erlangten Souverainität traten die damit wesentlich verbundenen rechtlichen Folgen für die Landesverfassung und Regierung ohne weitere Bestimmung ein, und es enthält daher die Bundesakte deshalb keine besondere Vorsehung. Durch die Vernichtung des teutschen Reichs wurden alle übrigen Reichsstände von der Unterthänigkeit gegen Kaiser und Reich in den Stand völliger Unabhängigkeit versetzt. Allein über mehrere derselben wurde von den verbündeten Fürsten oder vielmehr vom Protektor des Bundes die Souverainität präoccupirt, so daß für sie der Anfall nicht mehr möglich oder wenigstens ohne Wirkung war. Die Bundesakte enthält über diese Reichslande dreierlei Bestimmungen. Der Bundesfürst erhält entweder 1) den Besitz und zwar über einige a) mit voller Souverainität und Proprietät, b)

über andere mit der Souverainität oder mit aller Souverainität, 2) oder die Ausübung c) aller Souverainitätsrechte.

Daß diese Verschiedenheit nicht etwa Variation des Ausdrucks, sondern wahre Disposition ist, daß hiedurch verschiedenartige Rechtsverhältnisse in Beziehung auf die Souverainität angedeutet werden, unterliegt durchaus keinem Zweifel. Mit voller Souverainität und Proprietät wurden mit den Staaten des Königs von Baiern und des Fürst Primas vereinigt die Reichsstädte Nürnberg und Frankfurt. Und auf gleiche Weise ist über die deutschordenschen Besitzungen und die Burg Friedberg disponirt. Der Ausdruck en toute Souveraineté et propriété kann nicht in der eigentlichen Bedeutung des letzten Worts genommen und so verstanden werden, daß die neuen Erwerbungen der Bundesfürsten in ihr Eigenthum, im privatrechtlichen Sinne übergehen, sondern es ist dabei ohne Zweifel nur die Absicht, ein solches ausschließendes Recht anzudeuten, daß unter der Souverainität des Regenten kein anderer Besitzer, Nutznieser, Guts- oder Grundherr, oder wie man ihn sonst nennen will, bleiben, sondern daß der Regent auch die mit diesem Verhältnisse verbundenen Rechte und Vortheile genießen soll.

Wendet man diese Grundsätze auf die beiden vorigen Reichsstädte an, so ist klar, daß die Souverainität nicht blos an die Stelle der Kaiserlichen und Reichshoheit treten, sondern daß auch die bisherige Verfassung dieser Städte, vermöge deren der gesammten Bürgerschaft (Rath und Bürger) gleich anderen Reichsständen die Landeshoheit zustand aufgehoben seye, fernerhin also keine Stadtregierung mehr mit eigenthümlicher Hoheit statt finden solle.

Die bisherige Reichsstadt hört auf ein Staat zu seyn; sie wird eine blos städtische Gemeinheit, eine Landstadt, aber kein Staatsgut, kein Theil der Domainen.

Dis bisherige Mittelmacht (der von der Bürgerschaft gewählte Magistrat) fällt weg, die Regierung der Stadt und des Gebiets steht dem Souverain unmittelbar zu, und kann nur in seinem Namen geführt werden.

In keinem solchen Verhältnisse standen die deutschordenschen Besitzungen. Sie waren Gesammteigenthum des Ordens, und wurden nutzungsweise von Ordensgliedern besessen. Sie gehörten einer Gemeinheit, deren Glieder aber nicht wie in den Reichsstädten, ihre Bürger waren. Sie wurden wie Rittergüter besessen, und gehen nun nach Abfindung der bisherigen Nutznießer in das Staatseigenthum des Souverains über, der aber nicht mehrere Privateigenthumsrechte erhalten hat, als den vorigen Besitzern zustanden. Die Burggrafschaft Friedberg soll erst nach dem Tode des jetzigen Burggrafen auch mit Eigenthum dem Souverain zufallen, das heißt, künftig sollen auch die burggräflichen Rechte mit der Souverainität vereinigt werden. Die Burggrafschaft, welche bisher durch die Wahl der Burgmänner besetzt wurde, wird erblich. Aber die Burg war ein Eigenthum einer Genossenschaft mehrerer adelichen Familien, welche ein erworbenes Recht hatten, in die Wahl der Burgmänner aufgenommen, und zum Genusse der damit verbundenen Vortheile zugelassen zu werden. Wird diese weltliche Corporation quasi säkularisirt? Geht Eigenthum der Burg und des Gebiets (im staatsrechtlichen Sinn) auf den Souverain über?

Da die Bundesakte blos von der Burggrafschaft spricht, so meint der Verfasser, daß nun nichts berechtige, vom engsten Begriffe des Worts abzuweichen.

Gegen diese Meinung ist ein Ungenannter in unserer Zeitschrift Heft 18. Nr. 51. aufgetreten, und hat behauptet, daß die Burgmänner kein Miteigenthum an der Burg hatten, und nach dem Tode des jetzigen Burggrafen das Ganze an den Souverain übergehe. Da der Herr v. B. in unserem Journale noch einmal auf diesen Gegenstand zurückkom-

men wird, so wird diese Frage denn noch mehr Aufklärung erhalten.

Wie übrigens die Souverainen die Vereinigung der ihnen mit Souverainität und Eigenthum überwiesenen Lande bestimmen wollen, hängt von ihrem Ermessen ab. Wenn nur nicht Lasten, die nicht nothwendige Folge der Vereinigung sind, mit denselben herbeigeführt werden, so ist die Form in rechtlicher Hinsicht gleichgültig.

Die verschiedenen ritterschaftlichen Güter sollen den Bundesfürsten mit Souverainität, der Souverainität nach besitzen. Sehr verschieden also von den reichsständischen Gebieten, die zugleich mit Eigenthum an die Souverains übergehen. Diese Güter werden also zwar auch mit den Staaten ihres Souverains vereinigt, aber sie behalten ihre bisherigen Besitzer, deren Besitz und Genuß nicht verändert werden darf. Sie bleiben Rittergüter, die blos ihre Reichsfreiheit verlieren, sie werden aber nach wie vor von ihren Gutsherrn aus eigenem Rechte verwaltet und genutzt. Da aber die Souverainität in der Regel unbeschränkt und vollständig ist, folglich ein untergeordnetes Regiment in einzelnen Theilen des Staatsgebiets ausschließt, und die Bundesakte hier von dieser Regel keine Ausnahmen macht; so hört die bisherige Regierung der Reichsritter auf; ihre Unterthanen werden Hintersassen, ihre Landesherrlichkeit wird Gutsherrlichkeit, und für diese können sie im Allgemeinen nur jene Rechte fodern, welche sie vor oder auch ohne Erwerbung der Reichsunmittelbarkeit hatten oder gehabt haben würden.

Ein ganz anderes Verhältniß tritt in Ansehung der Territorien erblicher Reichsstände ein. Hier ist des Besitzes und der Souverainität im Ganzen nicht gedacht, sondern nur festgesetzt, daß die im 24. Artikel genannte Bundesfürsten über die ihnen bestimmten Reichslande alle Souverainitätsrechte ausüben sollen, und diese sind nicht nur

im Artikel 26. namentlich aufgeführt, sondern auch durch verschiedene nähere Bestimmungen in, mehrfacher Hinsicht beschränkt. Die Souverains erhalten über diese Lande zwar die Befugniß zur Ausübung aller Souverainitätsrechte, aber doch nur aller in der Bundesakte aufgezählten Rechte, und diejenige, welche zur Ausübung schlechterdings unentbehrlich, oder in ihnen wesentlich begriffen sind. Diese beiden Zusätze liegen in der Natur der Sache (sind auch in der Bundesakte angeführt) sonst findet aber auch keine erweiternde Erklärung statt. Durch die Spezifikation der Souverainitätsrechte in der Bundesakte wurde nämlich nichts anders bezweckt, als Sicherstellung der zur Unterwerfung bestimmten Reichsstände gegen alle Eingriffe und Mißbräuche einer bisher ungewohnten Macht. Es wäre fast ganz überflüssig gewesen, diese Rechte besonders aufzuzählen, da der Begriff der Souverainität keineswegs zweifelhaft ist, und aus diesem alle Rechte derselben, man mag sie eintheilen, wie man will, unbestritten hervorgehen.

Doch diese Spezifikation geschah blos zum Besten der erblichen Reichsstände, keineswegs aber in Hinsicht der Glieder der Reichsritterschaft. Diese werden blos Gutsherrn, aber hier war nur die Absicht, eine strengere, folglich zweckmäßigere Unterwürfigkeit, als die unter der Reichshoheit war, einzuführen, nicht aber das Verhältniß eines abhängigen Staats ganz abzuändern, oder gar eine völlige Vereinigung dieser Länder mit den Staaten der neuen Souverains zu veranlassen, und die bisherigen Regenten in bloße Gutsbesitzer zu verwandeln. In der Bundesakte werden die mediatisirten Lande fortwährend als Fürstenthümer, Grafschaften, Herrschaften anerkannt, und der aus besonderer Rücksicht auf Abrundung herbeigeführten Zersplitterung ungeachtet, die sich nur auf die Souverainität bezieht, sind sie fortwährend als ein Ganzes zu betrachten.

Hieraus ergiebt sich nun, warum die Bundesakte nur

der inneren Souverainitätsrechte gedenkt, die äusseren Regierungsrechte ganz übergeht, und selbst von den inneren nicht alle enthält. Die Urheber der Bundesakte giengen vom Gesichtspunkte der Obristhoheit über die mediatisirten Staaten aus, und wollten im 24. Artikel festsetzen, was die neuen Souverains erhalten, und, im folgenden 26. Artikel, was die bisherigen Regenten behalten sollten. Beide Artikel sind wesentlich verbunden, und es ist klar, daß keine theoretische Eintheilung der Souverainitätsrechte überhaupt, sondern eine Enumeration aller Souverainitätsrechte, die der Souverain erhalten sollte, beabsichtigt wurde.

Daraus darf man indessen nicht etwa eine unter der Souverainität beizubehaltende Landeshoheit der Mediatisirten ableiten. Indem die Bundesakte den Souverainen die Ausübung aller genannten Souverainitätsrechte ausschließend beilegte, und den mediatisirten Fürsten und Grafen nur herrschaftliche Rechte ließ, hob sie die Landeshoheit, als eine wirkliche, wenn gleich abhängige Staatsgewalt gänzlich auf, und indem damit die den deutschen Reichsständen bis dahin zuständig gewesene äussere Hoheitsrechte von selbst hinwegfielen, so war darüber eine ausdrückliche Bestimmung nicht nothwendig. Weil aber in Ansehung der innern Hoheitsrechte die Mediatisirten der willkührlichen Ausdehnung der Souverainität nicht hingegeben werden sollten; so wurde durch ausdrückliche Bestimmung der Souverainitätsrechte im 24. Artikel die Souverainität selbst beschränkt, doch so, daß jene Souverainitätsrechte, welche zur Ausübung der in der Bundesakte namentlich aufgeführten wesentlich nothwendig sind, auch als unter diesen stillschweigend mit begriffen angesehen werden müssen.

Diese rechtlichen Ansichten, die durch die politischen, so weit man sie jetzt kennt, so vollkommen unterstützt werden,

Digitized by Google

verbreiten unseres Erachtens so viel Klarheit über diese schwierigen Stellen der Bundesakte, sind so sehr geeignet, sowohl die zu weit getriebenen Ansprüche derer, welche die Souverainität zur unumschränktesten Willkühr empor zu bringen bemüht sind, in ihrem wahren Lichte darzustellen, als auch den vielleicht unüberlegten Prätensionen mancher, welche dem Zwecke des Bundes ganz entgegen die Souverainität zum Schattenbilde herabzuwürdigen suchen, Schranken zu setzen.

Diese Ansichten halten so sehr die Mittelstraße, daß wir den Wunsch nicht unterdrücken können, alle Geschäftsmänner, sowohl jene, welche für die Sache der Souverainität — für das Erhalten — als jene, die für die Sache der Subjizirten — für das Behalten zu arbeiten haben — möchten in praxi immer diese Ansichten vor Augen haben. Wie mancher, dem gemeinen Wohl eben nicht zuträgliche Streit würde dadurch vermieden, wie sehr würde dadurch die so erwünschte Eintracht zwischen dem Souverain und den Opfern des Zeitgeistes erhalten werden?

Der Herr Verfasser setzt hierauf noch weiter auseinander, daß der neuen Souverainität die ihr nach dem allgemeinen Staatsrechte zukommenden Eigenschaften: Unabhängigkeit, Vollständigkeit und Uneingeschränktheit nicht abgehen, und sie nur in Rücksicht auf die mediatisirten Fürsten und Grafen und deren Länder ausdrücklich, mittelbar aber durch die rechtlichen Wirkungen der übernommenen Bundes-Verpflichtungen beschränkt sey. Uebrigens setzt die Bundesakte der Souverainität keine Schranken, und sie steht in dieser Hinsicht allein unter dem natürlichen Grundgesetz aller Staaten. Nur wegen der Wirksamkeit für das öffentliche Wohl, wozu ihn sein erhabener Beruf verpflichtet, hat der Regent die Souverainitätsrechte, und nicht in der Ausführung seiner Plane und Unternehmungen, nicht in der Erfüllung seines Willens be-

Digitized by Google

steht das Ziel, das die heiligste aller Pflichten, die Sorge für sein Volk ihm vorsteckt. Alles wollen, Alles gegen Alle thun können, ist nicht Souverainität, ist Herrschaft eines Sklaven über Sklaven.

Was im alten Deutschland längst anerkannte Wahrheit war, wird auch im regenerirten nicht verkannt werden: Daß uneingeschränkte Gewalt nichts anders ist, als die Gewalt, ohne Verträge und Grundgesetze, die allgemeine Wohlfahrt zu erhalten und zu befördern.

Aus diesem Gesichtspunkt haben auch die neuen Souveraine die erlangte größere Staatsgewalt betrachtet, wie alle erlassene Patente beweisen. Alle wollen sie nur dazu benutzen, um das Glück und den Wohlstand ihrer Unterthanen immer mehr zu bestimmen. Nicht ganz so einstimmig sind sie in Ansicht der durch die Souverainität begründeten besondern Verhältnisse.

Im dritten Abschnitte entwickelt der Verfasser die Veränderungen und derselben Folgen, die in Beziehung auf das Reichsstaatsrecht durch die Einführung der Souverainität in den deutschen Staaten und die darauf erfolgte Auflösung der Reichsverbindung bewirkt worden sind.

Durch die Trennung der Bundesfürsten, durch die Erklärung Frankreichs gegen die Fortdauer der Reichsverfassung, durch die Resignation des römischen Kaisers und deren Annahme, durch die Unthätigkeit der Reichsvikarien, durch das Stillschweigen der Wahlfürsten, durch die Auflösung des Reichstags, durch die geduldige Fügung aller Reichsstände in das nun unvermeidliche Schicksal konnte nur das Ende der Kaiserlichen und Reichsstaatsgewalt, nur die Aufhebung des Reichsverbands, die Befreiung der Landesherrn von der Reichshoheit, nicht aber eine Auflösung der Staatsgewalt in den einzelnen deutschen Staaten bewirkt werden. Die Bürger dieser Staaten, Herren und Unterthanen verloren nichts von ihren Rechten und Pflichten als Landesregenten und

Landesunterthanen; jene gewannen völlige Unabhängigkeit.

Aus der Natur und dem Wesen der aufgelößten Reichsverfassung folgt nun zwar ganz unwidersprechlich, daß die von Kaiser und Reich aufgegebene Gewalt Niemanden weder ganz noch theilweis zugefallen ist, daß es also auch keine Nachfolger in den Rechten und Verbindlichkeiten des Reichs giebt. Allein da das Reich keine Verbindlichkeiten übernehmen, keine Rechte erwerben konnte, ohne Theilnahme, Mitwirkung oder Einwilligung seiner unmittelbaren Glieder, also auch jene, die jetzt als souveraine Fürsten regieren, und Theile des ehemaligen Reichsgebiets besitzen, da ferner diese nicht als bloße Reichsglieder, sondern zugleich als Regenten für sich an Reichstagshandlungen Theil gehabt haben konnten, so folgt, daß auch noch jetzt Verpflichtungen und Rechte des Reichs für die nun souverainen ehemaligen Reichsstaaten fortdauern können, und es versteht sich von selbst, daß solche rechtliche Folgen ehemaliger Reichshandlungen, welche die gänzliche Veränderung der Umstände nicht nothwendig aufhebt, ungehindert fortwirken. Daß die Reallasten des Reichs auf die ehemaligen Genossen der Staatsgesellschaft übergehen, versteht sich ebenfalls.

Nicht weniger behalten die ehemals von Kaiser und Reich eingegangenen völkerrechtlichen Verträge, so weit sie sich nicht auf die Reichsverfassung beziehen, oder den durch den Rheinischen Bund übernommenen Verträgen entgegen sind, für die Bundesfürsten ihre verbindliche Kraft. So haben die Stände des Reichs als Verbündete des einen oder andern kriegführenden Theils, auch von ihrer Seite als Regenten und nicht blos als Stände mit der Gesammtheit des Reichs die Garantie des westphälischen Friedens übernommen, welcher folglich auch noch jetzt die dermaligen Souveraine verbindet, so wie ihnen die Garantie von Frankreich und Schweden in Ansehung jener Friedensbedingungen.

welche die Reichsverfassung nichts angehen, besonders solcher, die bestimmte Verhältnisse betreffen, gleichfalls ferner zu statten kommen muß.

In staatsrechtlicher Hinsicht hat zwar mit der Auflösung der Reichs Regierungsgewalt von selbst alle Wirkung derselben aufgehört, alle dahin sich beziehende Anstalten haben ihre Kraft verloren, und sind ausser Thätigkeit gesetzt. Die Bundesakte hat mit einer einzigen Ausnahme alle Reichsgesetze vernichtet, was ohnehin in der Natur der Sache lag, aber deswegen sind die hieraus entsprungenen wohlerworbenen Rechte nicht verloren gegangen. Denn wenn gleich in der Regel Gesetze kein jus quaesitum begründen, so sind doch Fälle möglich, wo dieselben zugleich vertragsmäßige Verpflichtungen und unwiderrufliche Verleihungen enthalten, und wenn dergleichen aus Reichsgesetzen nachgewiesen werden könnten, die nicht mit der aufgehobenen Reichsverfassung in unzertrennlicher Verbindung stehen; so würde deren willkührliche Entziehung allezeit eine Rechtsverletzung enthalten.

Alles dieses erläutert nun der Verfasser durch die Betrachtung der fortwährenden Gültigkeit von Kaiserlichen Privilegien aller Art, Dispensationen und Standeserhöhungen; natürlich, daß solche ihre Kraft verlieren, die auf den dermaligen Zustand nicht mehr passen. So fallen natürlich die Reichswürden, die in Ansehung der Reichsgerichte ertheilte Privilegia, die Vollmachten der Kaiserlichen Notarien u. s. w. hinweg. In Ansehung mittelbarer Unterthanen können Privilegien, wenn solche einmal vom vorigen Landesherrn anerkannt wurden, von den jetzigen Souverainen ohne rechtlichen Grund nicht aufgehoben werden. Es versteht sich aber natürlich dabei, daß jetzt der Souverain in Ansehung der vorhin ertheilten Privilegien das nämliche Recht haben müsse, was vormals die Kaiser in Ansehung der von ihren Vorfahren ertheilten Priviligien hatten.

Digitized by Google

Diese wenigen Reliquien der Kaiserlichen Regierung sez-zen überall keine Fortwirkung der Kaiserlichen Gewalt voraus, thun also der Souverainität auf keine Weise Abbruch. Noch ist hier die Frage zu erörtern übrig, was ist aus des Reiches Staatseigenthum geworden? Das Reich hatte keine Domainen, und wenn man die Urbar-Steuern der Reichsstädte hieher rechnen will, so fallen diese natürlich den neuen Souverains zu. Was aus den Reichskleinodien geworden, ist öffentlich nicht bekannt. Also kommen hier nur die Reichspfand- und Reichslehnschaften in Betrachtung.

In Ansehung ersterer ist bekannt, daß die Wiedereinlösung derselben bis auf anderweitige Vergleichung zwischen dem Kaiser und den Ständen aufgeschoben wurde. Diese Vergleichung ist nicht erfolgt. Jeder behält also, was er hat. Bei den Reichslehen kann nur die Frage seyn, wem das durch den Untergang des Lehnsherrn erledigte Obereigenthum zugefallen sey? daß die jetzigen Souverains dieses mit dem an ihren Reichslehnbaren unmittelbaren Besitzungen und Rechten bisher gehabten nutzbaren Eigenthum vereinigen, leidet keinen Zweifel. Kein Dritter hat darauf Ansprüche. Aber bei den von ihren Unterthanen vormals erworbenen Reichslehen ist dies nicht unbedingt der Fall, weil auf das durch die Auflösung des Reichs herrenlos gewordene Obereigenthum an Lehen, die der Hoheit eines Staats unterworfen sind, der Fiskus dieses Staats gegründete Ansprüche hat. Dieses fiskalische Heimfallsrecht scheint aber nicht auf alle der Souverainität unterworfene Reichslehen anwendbar zu seyn, und zwischen gegebenen und aufgetragenen Lehen ein sehr wesentlicher Unterschied statt zu finden. Bei aufgetragenen Lehen entsagte der Eigenthümer nur für diesen Lehnsherrn einem Theile seines Eigenthums. Ist dieser nicht mehr, so hört der Zweck und die Bestimmung der Lehnsauftragung gänzlich auf.

Der Lehnsauftragungs-Vertrag ist erloschen, der abgetre-

Digitized by Google

tene Theil des Eigenthums fällt mithin an die Vasallen zurück. Aber bei gegebenen Lehen tritt allerdings das fiskalische Heimfallsrecht ein.

Diese Sätze werden sehr gründlich auseinander gesetzt; in praxi aber scheint von den Souverains auf diesen sehr wesentlichen Unterschied keine Rücksicht genommen worden zu seyn. Der Verfasser führt ferner sehr gründlich aus, daß auch in diesem Falle das Obereigenthum nur den Besitzer verändere, keineswegs aber den Umfang der in demselben enthaltenen Rechte, wobei sich immer wieder versteht, daß diese Rechte dem jetzigen Zustande nicht widersprechen dürfen.

In dem vierten Abschnitte wird von den durch die Einführung der Souverainität in den deutschen Staaten, und die Auflösung der Reichsverbindung bewirkten Veränderungen und den Folgen in Beziehung auf das Landes-Staatsrecht gehandelt.

Nachdem der Verfasser kurz entwickelt, wie es gekommen, daß nach und nach die Landeshoheit eine solche Stufe erreicht hat, bemerkt derselbe, welchen Antheil die sogenannte philosophisch völkerrechtliche Schule daran hatte.

Durch diese Schule wurde der Begriff und Umfang der Landeshoheit aus den Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechts dergestalt entwickelt und bestimmt, daß man ihr alle in diesem begründete Regierungsrechte, die Kaiserliche Reservatrechte allein ausgenommen, gleich jeder andern höchsten Gewalt beilegte, wornach also mit der Befreiung von der Kaiserlichen und Reichshoheit ihre Umwandlung in volle Souverainität von selbst erfolgen mußte. Man kann daher nicht annehmen, daß nach Auflösung der Reichsverfassung die Majestät des Kaisers und Reichs auf die einzelnen Fürsten übergegangen sey, sondern aus den Ruinen des Reichs erhob sich die des Reichsverbands entledigte Landeshoheit als unabhängige höchste Staatsgewalt, welche natürlich die, durch

des Kaisers Resignation aufgegebene Reservatrechte in sich begreift.

Die Landeshoheit war eine eigene und freie, wahre und allgemeine Staatsgewalt, aber abhängig und eingeschränkt. Nur durch die Aufhebung der Reichsverfassung konnte dieselbe — Souverainität im vollen Sinn des Worts — eine eigene, freie, unabhängige, uneingeschränkte höchste Gewalt werden. Diese hat jetzt nur einen, aller höchsten Gewalt gemeinschaftlichen Grund, nämlich den Staatsvertrag, welcher den Vereinigungs- und Unterwerfungsvertrag in sich begreift, beide nach der angeführten Bemerkung des würdigen Schmalz, weder theoretische Hypothesen, noch Thatsachen älterer Zeit, sondern immer erneuernde Thatsachen jedes Augenblicks, indem jeder vom Souverain Schutz fodert, den dieser nur unter der Bedingung des Gehorsams leisten kann, wodurch zwischen Souverain und Unterthan ein steter Tausch von Schutz und Gehorsam immer wechselseitig aufeinander bedingt, entsteht. Aber fährt unser Verfasser fort, durch jene Umwandlung der Landeshoheit in Souverainität ward das Band zwischen Herrn und Unterthan nicht aufgelößt, und aufs neue, sondern nur enger geknüpft, indem sie, da ihr gemeinschaftliches Oberhaupt, ihr gemeinschaftlicher höchster Richter und Beschützer nicht mehr ist, ihre Sicherheit und Wohlthat nur allein von der treuen Erfüllung ihrer gegenseitigen Pflichten erwarten können. Das Recht und die Pflicht des Regenten, die Mittel zur Erreichung des Staatszwecks zu wählen und anzuwenden. ist noch das nämliche, nur Abhängigkeit und Einschränkung durch die Reichsverfassung ist weggefallen.

Das Recht der Unterthanen, eine gerechte und gute Regierung zu fodern, ist noch dasselbe, nur Schutz und Zwang der Reichsstaatsgewalt sind für sie nicht mehr. Ihre Unterthanenpflicht ist im wesentlichen nicht verändert, weder geschwächt noch vermehrt.

Durch die Einführung der Souverainität ist die verbindliche Kraft der positiven Bestimmungen, welche die Landeshoheit in den einzelnen Staaten erhalten hatten, auch für den Regenten keineswegs aufgehoben. Die Bundesakte sichert den Bundesfürsten ihre völlige Souverainität nur in Beziehung auf die Reichshoheit, und jede andere höchste Gewalt, enthält aber keine Vorschriften in Ansehung der inneren Verfassung derjenigen Staaten, die sie zur Zeit der Errichtung des Bundes besaßen, und konnte auch die Rechte eines dritten gültig nicht aufheben.

Das Einzige, was man im Allgemeinen als nothwendige Folge der Errichtung des Rheinischen Bundes einräumen darf, besteht darinn, daß theils Rechte, die lediglich in den Reichsgesetzen gegründet waren, und deren Fortdauer allein auf der Reichsverfassung beruhte (z. B. die Berufung an die Reichsgerichte) theils aber solche Rechte, die mit den Verpflichtungen, welche der Bund auflegt, unvereinbar sind, ihre Wirksamkeit verloren haben, jedoch letztere nur so weit, als ihre Unvereinbarkeit mit den Bundespflichten klar ist, und unter der Einschränkung, daß, wo möglich, dafür Ersatz geleistet werde.

Mit Recht behauptet der Verfasser, daß die Unterthanen ein vollkommenes Recht auf die Regierung nach der Landesverfassung haben, welche letztere zwar in besseren Zeiten an der Reichsverfassung eine kräftige Stütze, allein keineswegs ihr rechtliches Fundament hatten, indem die innere Verfassung der einzelnen deutschen Staaten nicht durch die Reichsgesetzgebung bestimmt worden, ja nicht einmal aus dem Verhältniß der Landeshoheit zur Reichshoheit entsprungen, sondern durch die eigenthümlichen Verhältnisse der einzelnen Territorien, als für sich bestehender Staaten, veranlaßt, auf Verträge zwischen Herrn und Land, oder rechtsbeständiges Herkommen gegründet, bisweilen durch Kaiserliche Bestätigung und reichsgerichtliche Erkenntnisse bekräftigt und ge-

Digitized by Google

sichert ist. Schon hieraus ergiebt sich klar, daß die innere Verfassung der einzelnen deutschen Staaten an die Fortdauer der Reichsverfassung nicht gebunden seyn konnte; die Landesgrundgesetze sind ja überdies nicht zwischen dem Reichsstande und den mittelbaren Reichsunterthanen in Beziehung auf die Reichsverbindung, sondern zwischen dem Landesherrn und dem Landesunterthan in Beziehung auf die Landesverhältnisse, nicht für das Land, als integrirenden Theil des Reichs, sondern als Staat für sich, in Rücksicht nicht auf die Reichsregierung, sondern auf die Landesregierung errichtet.

Wie sollten sie daher durch die Befreiung der Landeshoheit von der Reichshoheit an ihrer verbindlichen Kraft verlieren? So wenig die Unterthanen durch die vorgegangenen Veränderungen ihrer bisherigen Unterthanenpflichten entbunden sind; eben so wenig können die Regenten, blos weil sie souverain geworden, der gegen ihre Unterthanen früher übernommenen Verpflichtungen sich entledigen, um so weniger, als Einschränkung durch positive Bestimmung der Souverainität nicht widerspricht. Als Souverain ist der Fürst für seine Unterthanen kein neuer Fürst geworden, und durch Aufhebung der Reichsverfassung hat er nur der in dieser begründeten Einschränkungen, keineswegs aber der Pflicht entledigt werden können, landesverfassungsmäßig zu regieren. Abweichungen und Abänderungen der bisherigen Landesverfassung mögen allerdings hin und wieder nothwendig geworden seyn; allein dazu ist die Einwilligung beider Theile erfoderlich. Sehr richtig und wahr bemerkt hiebei der Verfasser: Es ist ein unglückliches Mißverständniß, wenn man glaubt, daß die Befreiung von Zwang auch die Befreiung von jeder vollkommenen Pflicht nach sich ziehe; gefährlich selbst für den Regenten, der, wäre der Satz richtig, auch auf den Gehorsam seiner Unterthanen nur so lang ein Recht hätte, als ihm hinreichende Zwangsmittel gegen sie zu Gebot stünden.

Digitized by Google

Können nun Fürst und Unterthanen sich über die Abänderung der Landesverfassung nicht vereinigen; so muß der bisherige Zustand unverändert bleiben, welcher, wenn nicht dringende Nothwendigkeit eine Veränderung heischt, nie so nachtheilige Folgen hervorbringen wird, als Mißbrauch der Macht mit allen seinen Folgen. Und selbst bei entschiedener Nothwendigkeit einer Veränderung muß wenigstens über die Frage: ob und wie durch eine neue positive Bestimmung das veränderte Verhältniß verfassungsmäßig einzurichten sey, zwischen Herrn und Land eine Vereinigung Statt finden.

Jedem Regenten sind die trefflichen Worte Feders in den Untersuchungen über den menschlichen Willen, welche der Verfasser wörtlich anführt, zu empfehlen. »Untersuchungen »dieser Art, sagt derselbe, müßte ein Regent vielmehr vor »Gott und seinem Gewissen zu rechtfertigen suchen, als daß »er hoffen könnte, vor der Welt sie zu rechtfertigen. Um »sich vor seinem Gewissen rechtfertigen zu können, müßte er »zuvörderst gewiß seyn, daß ihn nur allein die Liebe zum »gemeinen Besten dabei antreibe, nicht Abscheu gegen Einschränkungen seiner Gewalt und Begierde, sie zu vergrößern; »nicht Neigung andere Regenten nachzuahmen, die eben dieses thaten, und dabei, wenn gleich nicht darum, bewundert, verehrt oder gefürchtet wurden; nicht Gefälligkeit und »Vorliebe gegen einzelne Partheien im Staate, die ihren »Privatvortheilen das Ansehen des gemeinen Besten zu geben wissen, und Abneigung gegen andere, die vielleicht um »ihrer auf die Gesetze sich gründenden Vorrechte willen nicht »so sehr schädlich als beneidet sind. Er müßte lang genug »überlegt und versucht haben, ob die Verbesserungen, die er »zur Absicht hat, nicht auf eine sanftere und gesetzmäßigere »Weise sich zu Stand bringen ließen, wenigstens so allmählig und so weit, daß, was dabei zurückblieb und ganz wegfiel, kein Ersatz mehr wäre für die gewissen Uebel und Gefahren, welche beim gegenseitigen Verfahren vernünftiger

Digitized by Google

»Weise zu befürchten sind. Wenn er eine Entfernung von »der Vorschrift der Grundgesetze für nothwendig erkennte; »so müßte er sich, wie dies bei allen Ausnahmen in den »Kollisionsfällen Regel ist, dabei möglichst einschränken, »und nicht dasjenige, was er gewissenhaft angefan»gen hat, leichtsinnig oder leidenschaftlich fortsetzen. »Er müßte um so mehr es sich zur Pflicht machen, ein Bei»spiel der Gerechtigkeit und jedweder Tugend in seinem gan»zen übrigen Betragen zu geben. Er müßte endlich den fe»sten Vorsatz fassen und bewahren, sich den zweiten »Schritt dieser Art um so weniger zu erlauben, »da er einen schon gethan hat; weil vermöge der Natur »der Dinge, Ausnahmen von Gesetzen und solchen gemein »wichtigen Grundgesetzen nicht oft gerecht seyn können; weil »das Vertrauen gegen ihn und seine Gerechtigkeit bei jedem »nachfolgenden Schritt in mehr als verdoppelten Graden »abnehmen würde, und er also eine vermehrte Pflicht hat, »durch genaue Beobachtung der Grundgesetze in seinem nach»folgenden Betragen dies Vertrauen wieder herzustellen.«

Alle diese hier ausgehobenen Grundsätze wendet der Verfasser nun auf eine überaus gründliche und befriedigende Art auf Landstände, Staatsverwaltung und jedes einzelne Hoheitsrecht an.

Wir können hiebei nicht unterlassen, unseren Lesern noch eine vortreffliche Stelle mitzutheilen, welche den Geist des Ganzen so herrlich ausdrückt.

»Muß man einräumen, sagt derselbe, daß durch die Befreiung der Landeshoheit von der höchsten Gewalt des Kaisers und Reichs in dem Innern der deutschen Staaten eine Revolution, eine Auflösung der bürgerlichen Bande, eine Zerrüttung aller Rechtsverhältnisse nicht bewirkt worden ist, und selbst um der Regenten und ihrer rechtlichen Existenz willen muß man die gefährliche Lehre des Gegentheils verwerfen; so ist auch der Satz unrichtig, daß die Rechtsver-

hältnisse der Staatsunterthanen der Bestimmung des derma- ligen Selbstherrschers unterliegen; so bald sie nicht durch den Bundesvertrag neu bestimmt, oder durch das Ideal ei- nes Vernunftstaats als nothwendig gesetzt sind: denn dieser Satz beruht auf der Voraussetzung einer Staatsumwälzung in den deutschen Staaten, und eines rechtlosen Zustandes, wo die Willkühr des Regenten durch nichts als den Bun- desvertrag und das Ideal eines Vernunftstaates beschränkt sey. Diesem Ideal selbst aber scheint doch die Heiligkeit der Verträge und die Unverletzlichkeit wohlerworbener Rechte wesentlicher Grundsatz zu seyn. Einer gewaltsamen Umwäl- zung von unten herauf noch glücklich entronnen, laßt uns bei den Veränderungen, die von oben herab kommen, jene nicht nachahmen, durch gänzlichen Umsturz aller Rechte, durch gänzliche Zerreißung aller geselligen Bande, durch gänzliche Zerstörung der bisherigen Verhältnisse?«

Im fünften Abschnitte wird nun vom Einflusse der vorgegangenen Veränderungen auf die privatrechtlichen Ver- hältnisse gesprochen.

Man sollte kaum glauben, daß es Rechtsgelehrte giebt, die nach den in Deutschland vorgegangenen Veränderungen die Fortdauer der Privatrechte mehr für eine Pflicht der Humanität, als für eine rechtliche Schuldigkeit anzusehen geneigt seyn könnten. Wären in Deutschland wie vormals in Frankreich die Throne umgestürzt, die Rechte der Fürsten wie die der Unterthanen vernichtet, die Bande des Staats- vereins zerrissen, die Völker der natürlichen Freiheit wieder gegeben, die Gesetze, Rechte und Gewohnheiten der alten Verfassung vertilgt, durch neue Vereine und neue Konstitu- tionen die Völker unter einer höchsten Gewalt wieder verei- nigt worden; dann fände diese eine unbeschriebene Tafel, bereit ihre neuen Gesetze, Rechte und Einrichtungen aufzuneh- men — dann müßten sie eilen, ein neues Recht zu schaffen, und Ungewißheit und Willkühr zu verbannen.

Digitized by Google

So wurde Napoleons Gesetzgebung die größte Wohlthat, die seine Regierung dem französischen Volke erwieß, und so konnte er den Privatzustand der französischen Bürger neu gründen und bilden. Aber wenn gleich in Deutschland die Reichsverbindung aufgelößt, die verbindliche Kraft der Reichsgesetze aufgehoben ist; so hat doch keine allgemeine gewaltsame Revolution so wenig den öffentlichen als privatrechtlichen Zustand zertrümmert.

Dieser, den altdeutsche Freiheit und Autonomie, Natur der Sache und Herkommen gebildet hat, war nicht durch die Reichsgesetze, nicht durch die Landesgesetze geschaffen, sondern nur näher bestimmt und geschützt: geschützt insonderheit durch jene gegen die Eigenmacht der Fürsten, die bisweilen über diese sich hinauszusetzen wagten.

Reichsgesetze und Reichsschutz sind zwar verschwunden, aber das ewig und unveränderliche Gesetz der Natur besteht noch, welches jeder höchsten Gewalt gebietet, wohlerworbene Rechte ungekränkt zu erhalten.

Der Regent kann zwar Privatgesetze verfassungsmäßig abändern, aber nicht Privatrechte, weil durch neue Gesetze wohlerworbene Rechte nicht verletzt, mithin der einmal bestehende privatrechtliche Zustand durch eine neue Gesetzgebung willkührlich nicht verändert werden kann, ohne alle Bande des bürgerlichen Vereins gewaltsam zu trennen. Wenn auch die Reichsgesetze vernichtet sind, so bleiben doch noch die Landesgesetze, und der privatrechtliche Zustand der Unterthanen ist noch nicht der Willkühr des Regenten Preiß gegeben. Selbst die sogenannte Wiederherstellung der unverjährten Rechte der Menschheit kann leicht in eine Kränkung der unverletzbaren Rechte der Staatsbürger ausarten, wenn man dabei nicht mit gerechter Mäßigung und stäter Rücksicht auf den Grund, die Natur und die verschiedenartigen Wirkungen solcher Verhältnisse verfährt, die der Staat seit Jahrhunderten anerkannt und geschützt hat, deren Fort-

Digitized by Google

dauer aber jetzt für gemeinschädlich, zum Theil vielleicht selbst in privatrechtlicher Beziehung für rechtswidrig gehalten wird.

Der Verfasser setzt hierauf genau auseinander, was privatrechtlich, was staatsrechtlich sey, und schließt diesen Abschnitt mit den sehr zu beherzigenden Worten:

„Privatrechtlich ist, was das Interesse der einzelnen im Staate bezielt, und staatsrechtlich allerdings, was das Interesse der Gesammtheit betrifft, sofern in beiden Fällen überhaupt das Recht in Frage kömmt. So wie aber bei dem Staatsinteresse Geldvortheil nicht das wesentliche ist: so ist er auch bei dem Privatinteresse nicht das Einzige. Aeußere Ehre, Ansehen, Einfluß, ausgedehntere Wirksamkeit, ein gewisser Grad von Unabhängigkeit, größere Annehmlichkeit oder Bequemlichkeit des Lebens, alles dieses, und noch mancher andere Vortheil, der keiner Taxe fähig ist, ja! selbst die Zuversicht, auch ein werthloses Recht fremder Willkühr nicht Preiß geben zu müssen, kann unter dem Interesse des Einzigen begriffen seyn. Daher ist ein Rechtsverhältniß, bei welchem weder unmittelbarer noch mittelbarer Geldgewinn, Gegenstand oder wenigstens nicht Hauptgegegenstand, und eine unmittelbare Beziehung auf das öffentliche Interesse unverkennbar ist, doch nicht unbedingt und ausschließend staatsrechtlich. Der Besitz und die Ausübung eines Hoheitsrechts kann mit dem Interesse eines Einzelnen genau verbunden, und daher privatrechtlich, aber seinem Ursprung und seiner Kraft und Wirkung nach staatsrechtlich seyn. Mag nun auch der Souverain, den kein Grundvertrag und keine Stände beschränken, die staatsrechtliche Verhältnisse seiner, wie Brauer sich ausdrückt, gut findenden Bestimmung unterziehen können; so gehört doch ein solches Rechtsverhältniß nach seiner ersteren Eigenschaft in die Klasse der wohl erworbenen Rechte, die jedem Regenten heilig und unverletzlich seyn müssen.“

Im sechsten Abschnitte hat der Verfasser zur Abhandlung selbst noch vier Schlußbemerkungen hinzugefügt; nämlich 1) Die Souverainität der Bundesfürsten ist keine eigene Art der Souverainität — weder weil sie in gewisser Hinsicht positiv bestimmt ist, noch weil sie durch die besondere Staatsverfassungen positiv bestimmt seyn kann. Sie ist und bleibt immer das Recht, die Mittel zur Erreichung des Staatszwecks unabhängig von jeder andern Staatsgewalt zu wählen und anzuwenden. 2) Es scheint nicht angemessen zu seyn, daß man den Begriff der den Bundesfürsten zustehenden Souverainität im Allgemeinen durch die Beziehung auf den Bundesvertrag näher bestimme, indem er dadurch nicht nur unvollständig, sondern auch einseitig dargestellt werden wird, weil eines Theils die Bundesakte kein den Umfang der Souverainität und die Art ihrer Ausübung anordnendes Staatsgrundgesetz ist, und andern Theils die Vorschriften, welche sie in dieser Hinsicht enthält, nur gewisse besondere Verhältnisse nicht aber die Regierung der verbündeten Souveraine überhaupt bezielen. 3) Das Verhältniß der Bundesfürsten zum Bunde verändert das Wesen ihrer Souverainität nicht. Der Bund ist eine Gesellschaft unabhängiger Staaten zur Erhaltung ihrer innern und äussern Ruhe. Er selbst ist also unabhängig; aber Souverainitätsrechte ausüben kann er nicht. Es giebt keinen Bundesstaat, sondern einen Staatenbund. 4) Der Unterschied zwischen Souverainität des Staats und Souverainität des Regenten leidet auf die Verhältnisse der Bundesfürsten keine Anwendung. Der Hauptgrund dieses gemachten Unterschieds scheint auf einem Mißverständnisse oder einer Verwechselung der Begriffe von Unabhängigkeit und Einschränkung der höchsten Gewalt zu beruhen. Absolut souverain und eingeschränkt souverain ist allerdings zweierlei — aber souverain ist auch der eingeschränkte Fürst. Abhängig kann er freilich, wie vom Zufall

oder von Zeit und Umständen, also auch von den Ansichten, Wünschen, Bitten, Widersprüchen und Weigerungen seiner Stände seyn, d. h. er kann in den Fall kommen, nicht thun zu können, was er gern thun wollte. Von dieser Abhängigkeit ist aber bei der Bestimmung des Begriffs der Souverainität nicht die Rede, sondern von der Abhängigkeit von einer höhern Macht und von der Unterwürfigkeit unter ihre Zwangsrechte. In der Freiheit von höherer Gewalt und äusserm Zwang besteht das Eigenthümliche der Souverainität, und wo dies gefunden wird, ist der Fürst, er sey auch durch die Verfassung noch so sehr eingeschränkt, wahrer Souverain. Die Landstände der deutschen Partikularstaaten waren nie Mitregenten, und ihre Regenten waren nur nicht Souverains, weil sie von Kaiser und Reich abhiengen: aber abhiengen im eigentlichen Sinne des Worts — wie Reichsgerichte, Reichsfiskal und Reichsexekution (wenn auch häufig nur in der Theorie) deutlich beweisen. Der Gesammtheit der deutschen Reichsstände glaubte man ein gewisses Mitregierungsrecht nicht absprechen zu können, und dennoch war es allein der eingeschränkteste aller Monarchen, der Kaiser, welcher auf wahre persönliche Majestät und Unabhängigkeit Anspruch machen und als Reichssouverain betrachtet werden konnte.

Dieses ist denn nun ein getreuer und ganz wörtlicher Auszug eines so trefflichen Werkes, das wir mit hoher Achtung für den würdigen Verfasser, und mit dem dankbarsten Herzen aus der Hand legen.

Es that warlich Noth, durch ein Werk von diesem Gehalte, von diesem Geiste der Richtung vorzubeugen, welche die Literatur des öffentlichen Rechts der Deutschen zu nehmen schien, nach welcher jedes wohl erworbene Recht, jedes deutsche Institut jedem rasch erfundenen, jedem leicht kopirten Theorem unbedenklich zum Opfer gebracht werden müsse.

Durch Grundsätze, wie sie im vorliegenden Werke ent-

halten uud ausgeführt sind, erhält das neue öffentliche Recht der Deutschen eine solide, richtige und haltbare Grundlage, und wird von derjenigen gänzlichen Revolution der Grundsätze gerettet, welchen es jene Systeme zuführen, die annehmen, durch die Auflösung der Reichsverfassung sey jeder einzelne deutsche Staat wieder in den primitiven Naturzustand zurückgekehrt, in der entstandenen Souverainität seyen alle bisherigen auch noch so wohl erworbenen Rechte untergegangen, und es hänge nur von der Willkühr des Regenten ab, wie viel davon, quasi ex nova gratia, wieder hervorgehen sollte.

Der innern Güte und Vortrefflichkeit der Grundsätze des Herrn von Berg entspricht aufs vollständigste die lichtvolle, konsequente und gründliche Bearbeitungsmethode, so wie die in der ganzen Schrift herrschende männliche, würdige und in aller Hinsicht diesem hohen Gegenstande angemessene Sprache.

Möchten diese Grundsätze doch allenthalben gelesen, beherzigt und befolgt werden! Es ist möglich, daß die vom Verfasser vorgetragene Lehren hin und wieder bestritten, ja daß selbst hie und da manche nicht unwichtige Einwendung gemacht werden könne; aber das bleibt gewiß, daß diese Grundsätze, befolgt, das Glück des Vaterlandes befördern werden, und daß sie auf dem Pulte eines jeden Geschäftsmannes liegen sollten, dem beschieden, der berufen ist, die neue Sruverainität ins praktische Leben zu führen. Aber auch jene sollten sich ein eigenes Studium daraus machen, die von Privatinteresse, Leidenschaft oder Mißverständniß geleitet oder verblendet, so gern aus eben dieser Souverainität blos ein Schattenbild, blos, wie Herr geheime Rath Brauer sagt, eine lahme Reichs-Obristhoheit machen mögten!

W.

7.

Was ist Souverainität? und was ist Landeshoheit? Eine blose Skizze. Ohne Druckort 1806. — 20 S. in 8.

Diese kleine Schrift erschien bald nach der Entstehung der Rheinischen Konföderation; als sich das Publikum fast einzig und allein mit den Mediatisirungen beschäftigte. Daher auch der Verfasser sich einzig und allein mit der Beantwortung der Frage beschäftigte, was denn für Rechte die Souverains über die sogenannte mediatisirten Fürsten vermöge der Bundesakte erhalten haben. Daß sie zu Gunsten der Mediatisirten abgefaßt sey, konnte man wohl schon aus dem Umstande erwarten, daß der Druckort nicht genannt wurde.

Souverainität, sagt der Verfasser, ist Reichshoheit, Oberhoheit, welche keine andere Hoheit über sich anerkennt und völlig unabhängig ist. Sie ist die höchste Herrscher- und Staatsgewalt und der reine Gegensatz von Landeshoheit, welche der Reichshoheit oder jeder Oberhoheit untergeordnet ist.

Das deutsche Reich in seiner Gesammtheit war souverain, den einzelnen Landesherren stand blos Landeshoheit zu. Diese ist das Aggregat mehrerer einzelnen der Reichshoheit untergeordneten Regierungs- und Hoheitsrechten, deren Erwerbtitel auf Kaiserlichen und Reichsbelehnungen, auf Privilegien, auf ausdrücklichen und stillschweigenden Konzessionen, auf langjähriger Observanz, unfürdenklichem Besitz, auf ausdrücklichen Gesetzen und au-

mehreren von Europäischen Mächten feierlich garantirten Friedensschlüssen beruht.

Durch diese rechtmäßigen Erwerbtitel erhielt jeder Theil dieses Aggregats die Eigenschaft des Eigenthums, und wurde patrimonial. Die Landeshoheit selbst bildete sich nach und nach, und erhielt erst durch den westphälischen Frieden ihren vollkommenen Umfang und ihre Festigkeit. Die Reichsstände besaßen nämlich mehrere einzelne Hoheits- oder Regierungsrechte früher, als sich die Landeshoheit ausbildet. Und das ist Beweiß, daß, da die Reichssouverainität vollkommen ohne diese Hoheitsrechte bestehen konnte, diese selbst keine wesentliche, sondern zufällige Rechte sind.

Ohne den Rechtsgrund der Befugniß Dritter, über die Rechte Dritter zu disponiren, zu untersuchen, bleibt doch so viel gewiß, daß den neuen Souverains keine andere Souverainität zu Theil werden konnte, als diejenige, welche der Gesammtheit des Reichs zustand, weil keine andere als diese erledigt wurde. Sie können mithin über die ihrer Souverainität unterworfene ehemalige Reichsstände nur jene allgemein wesentliche Souverainität erhalten haben, die theils der römische Kaiser als sogenannte Reservatrechte, theils das deutsche Reich in seiner Gesammtheit ausgeübt hatte, und zu deren Ausübung die einzelnen Reichsstände Kraft der Landeshoheit nicht berechtigt waren. Diese waren nun

1) Das Recht der obersten und höchsten Staatsaufsicht über alle den Landesherrn zukommende Regierungs- und Hoheitsrechte, damit kein Mißbrauch entstehe. Die Regierung ihrer Lande aber übten die Reichsstände proprio nomine nicht Namens des Reichs.

2) Das Recht der Gesetzgebung, welches aber das den Reichsständen kraft der Landeshoheit zustehende Recht, Lokalgesetze für ihre Lande zu geben, nicht ausschloß; diese durften nur den Reichsgesetzen nicht entgegen seyn.

Digitized by Google

3) Reichs- und Kreis-Polizei, letztere als Reichs-Anstalt, beide unter der Modifikation, wie unter 2.

4) Die oberste oder höchste Gerichtsbarkeit, nämlich die letzte oder höchste Instanz.

5) Das Recht der allgemeinen Reichsvertheidigung und Beschützung, wodurch aber das landesherrliche Recht, Soldaten zur Handhabung der Sicherheit und Polizei in ihren Landen, zur Bewachung ihrer Personen und Residenzen zu halten, nicht ausgeschlossen wird.

6) Das Besteurungsrecht zur Bestreitung allgemeiner Reichs- oder Staatsbedürfnisse, folglich das Recht, die Steuern von Zeit zu Zeit nach den allgemeinen Staatsbedürfnissen auszuschreiben, sie durch die Behörden der Reichsstände erheben, einliefern, verrechnen zu lassen, und sodann zur Wohlfahrt des ganzen Reichs zu verwenden, nicht aber, als eine zur willkührlichen Disposition des Souverains geeignete Revenüe zu betrachten.

Und diese Rechte, diese wesentliche Rechte, sind es auch nur, welche der Art. 26 der Bundesakte den neuen Souverains zuspricht; alle übrigen Rechte, die nicht wesentlich zur Souverainität gehören, alle sonstige Einkünfte, und so also auch die Landeshoheit in ihrem ganzen Umfange bleibt den ehemaligen Reichsständen. Die Rechte, und besonders die Einkünfte, welche den Mediatisirten verbleiben sollen, werden nun besonders enumerirt.

Das Raisonnement des Verfassers würde ganz konsequent seyn, wenn nur erwiesen werden könnte, daß der Reichssouverainität keine von ihren wesentlichsten Eigenschaften gefehlt habe. Der Adler bleibt allerdings ein Adler, wenn ihm auch noch so viele Federn ausgerupft und die Flügel so beschnitten sind, daß er sich nicht in die Luft emporschwingen kann; aber es fehlen ihm wesentliche Eigenschaften. Die Reichssouverainität, der die Landeshoheit über

Digitized by Google

den Kopf gewachsen war, war nur ein Schattenbild selbst oft in der Theorie und noch weit, weit mehr in praxi. Darum reichte sie auch nicht mehr hin zur Sicherheit gegen aussen und zur Ruhe im Innern. Diesen Mängeln sollte durch die neue Konföderation vorgebeugt werden, welche die Auflösung der Reichsverfassung herbeiführten.

Hieraus entstand jene in der Bundesakte zum voraus genannte Souverainität, die aber keineswegs nach der alten abgemessen werden darf, sondern deren wesentliche Eigenschaften in der Natur des Staatszwecks selbst zu suchen sind. Mehrere Reichsstände giengen in dieser Souverainität unter, weil die ihnen durch die Auflösung des Reichs zugefallene Souverainität präoccupirt war, und weil sie stillschweigend einwilligten. Die Rechte, die sie behalten sollen, sind in der Bundesakte enumerirt, freilich nicht alle — et autres semblables —, aber doch mit dem Zusatze, wenn sie nicht wesentlich der Souverainität angehören. Alles, was nicht wesentlich zur Souverainität gehört, bleibt den vormaligen nun subjizirten Reichsständen. Dieses wesentliche wird der Gegenstand der Untersuchung, aber diese darf nicht vom facto der vormaligen Reichssouverainität, sondern von der Natur und dem Zwecke des Staats ausgehen. Daß übrigens hier nur vom facto, nicht vom jure die Sprache sey, bedarf wohl keiner Erinnerung.

W.

8.

Zufällige Gedanken eines teutschen Mannes, insonderheit über die Frage: ob durch die rheinische Bundesakte vom 12. Juli 1808 den neuen teutschen Souverainen über ihre Eigenthumslande eine größere Gewalt beigelegt worden sey, als sie über dieselbe vorhin gehabt haben? 8. 1807. ohne Druckort. 84 Seiten.

Diese kleine Schrift erschien in den ersten Tagen des Jahrs 1806 oder etwa zu Anfang 1807, in einem Zeitpunkte, wo so viele, betäubt vom Worte Souverainität, im Souverain nur einen Herrn erblickten, der alles dürfe, was er wolle, den weder positive Bestimmungen, noch das ehrwürdigste Herkommen binde, der durch die Auflösung der teutschen Reichsverfassung und durch die Bundesakte nur freie, unbeschränkte Gewalt habe, alles nach seinem Gutfinden einzurichten, der höchstens Gott und seinem Gewissen Rechenschaft zu geben verbunden sey. Kurz man erblickte überall im Souverain nur den Despoten; Hobbes wurde das Handbuch der Hofpublizisten und mancher Geschäftsmänner, die wohl nicht daran dachten, daß sie selbst die seidene Schnuren verfertigten, die ihnen künftig zum Zuschnüren ihrer Hälse zugesandt werden könnten. Man tröstete sich blos damit, daß unsere Souverains besser seyen als ihre Schmeichler. Als ob man nicht selbst vor dem besten aller Despoten zu zittern Ursache hätte, und vor diesem vielleicht noch weit mehr, als vor dem schlechten, weil jener uns leichter durch seine schönen oder konsequenten Handlungen zum Sklaven macht, als dieser durch Tyrannei.

Höchstens, und das auch oft sehr ungern, gab man zu, daß die Souverainität in Hinsicht der Fürsten und Grafen, welche die Reichsstandschaft verloren, beschränkt sey, in Rücksicht aller übrigen Unterthanen gebe es durchaus keine Rechte mehr für diese, keine Pflichten für den Souverain.

In diesen Tagen, wo alle teutsche Stimmen verstummten, war es nun kein geringes Verdienst, diesen Gegenstand zur öffentlichen Sprache zu bringen, und dieses Verdienst hat der ungenannte Verfasser, auch wenn man einräumen muß, daß er denselben nicht gründlich genug auseinander gesetzt hat. Wir wollen ihn nun selbst hören, ihm Schritt für Schritt folgen.

Die Wichtigkeit des Gegenstandes wird uns entschuldigen, wenn wir hier weitläufiger sind, als sonst wohl nothwendig wäre.

In der Wesenheit des Staats, sagt der Verfasser, liegen zwei verschiedene Verhältnisse, ein inneres und ein äusseres. Jenes bestimmt die Verhältnisse des Regenten zum Lande und dessen Bewohner, umfaßt also die Grundverfassung des Staats. **Das letztere stellt die Verhältnisse des Regenten zu den auswärtigen Staaten vor.**

Ist der Staat und dessen Regent in Ansehung seiner äussern Verhältnisse so frei und unabhängig, daß er keinem andern Regenten verpflichtet ist; so heißt er Souverain, seine innere Verhältnisse im Lande mögen so beschränkt seyn als sie wollen.

Hat hingegen der Regent zwar in seinem Staate ungebundene Hände, er muß aber in seinen äussern Verhältnissen einen Oberherrn — gilt gleich in welchen Hinsichten — erkennen, so gehört er nicht unter die Souveraine.

Diese Sätze beweißt der Verfasser nicht durch die Natur des Staats oder der höchsten Gewalt, sondern nur durch Beispiele dieser oder jener Staaten. Er berücksichtigt hier nur einen Zweig der höchsten Staatsgewalt, das Verhältniß

Digitized by Google

derselben gegen aussen. Wir wollen aber vor der Hand nichts darüber sagen, sondern nur die Folgen hören, die er hieraus zieht.

1) Das Wort Souverain involvirt an und für sich, so wenig eine durchgängige, despotische Allgewalt, daß der Souverain vielmehr sowohl in Ansehung seiner **inneren** als selbst in Ansehung der **äussern** Verhältnisse, an eine gewisse Ordnung und an gewisse zu beobachtende Formen gebunden seyn kann.

2) Die Souverainität an und für sich hat auf die inneren Verhältnisse nicht den mindesten Bezug, und diese müssen — der Regent heiße oder sey Souverain oder nicht — immer so bleiben, wie sie hergebracht sind; ja sollte eine Abänderung erfoderlich seyn, so darf sie der Regent nicht eigenmächtig vornehmen.

3) Es kann von einem Lande auf das andere, wenn sie auch gleich dem nämlichen Regenten unterworfen sind, in Ansehung der Souverainitätsrechte keine Folgerung gezogen werden.

4) Mit dem Worte Souverain kann nur der einzige feste Begriff verbunden werden, daß ein solcher von keinem auswärtigen Staate, als Oberherrn abhange; in allem übrigen aber ist der mit diesem Worte zu verbindende Begriff so schwankend, daß dieses Wort, für sich allein, sowohl in Ansehung seiner sonstigen äussern als der innern Verhältnisse, die Rechte, welche dem Souverain als Souverain zustehen, ganz und gar nicht bestimmen, sondern daß dabei alles auf die einmal hergebrachte Landesverfassung ankommt.

Um die Rechte festzusetzen, welche den teutschen Souverains in Ansehung ihrer Eigenthumslande zukommen, muß man auf das Diplom zurückgehen, welches die Souverainität ihnen beilegt — die **rheinische Bundesakte** — aber auch die Umstände und Zeitbegebenheiten mit in Er-

wägung ziehen, unter welchen diese Akte, dieses Diplom zu Stande gekommen ist — der Preßburger Friede.

Man sieht, die Hauptstütze des ganzen Raisonnements ist: Souverainität hat mit inneren Verhältnissen nichts zu schaffen. Allein dadurch werden den Gegnern Blößen gegeben, und selbst der Vertheidiger der nämlichen Sache wird sich dabei nicht beruhigen können. Allerdings ist richtig, werden beide sagen, nur der Staat ist Souverain, welcher von keiner fremden Oberherrschaft abhängig ist. Diese Unabhängigkeit ist allerdings eine nothwendige Eigenschaft, aber nicht die einzige. Auch das ist richtig, daß der Souverain durch positive Bestimmungen in seinen innern Verhältnissen beschränkt seyn könne, ohne deshalb von den übrigen Souverains von Europa weniger als Souverain respektirt zu werden. Denn diese haben sich um diese Beschränkung nicht zu bekümmern, so lang er die Gewalt hat, mit ihnen zu traktiren u. s. w., kurz als Souverain zu handeln. Aber daraus und aus dem Umstande, daß manche Souverains im Innern beschränkt sind, folgt keineswegs, daß Souverainität sich blos auf die äusseren Verhältnisse beziehe, vielmehr folgt aus dem allgemeinen Staatsrechte und aus dem Wesen und der Natur der Staatsverbindung selbst: daß dem Regenten das Recht übertragen sey, alle Mittel zur Erreichung des Staatszwecks zu wählen und anzuwenden — das ist Souverainität. Daß aber der Zweck des Staats nicht blos Sicherheit gegen Aussen sey, sondern sich auch nothwendig auf die innern Verhältnisse beziehen müsse, das liegt so offenbar vor Augen, daß wir nicht wissen, wie man eine so getheilte Souverainität annehmen könne.

Nun wollen wir, werden die Gegner fortfahren, zugeben, daß die Souverainität beschränkt werden könne, aber das bleibt doch vollkommen richtig, daß diese Beschränkung nicht vermuthet werde, sondern durch positive Bestimmungen geschehen müsse. Durch die Lossagung vom

Digitized by Google

Reichsbande, durch die Auflösung der Reichsverfassung wurden die bisherigen Landesherrn wahre Souverains, und da die ganze Landesverfassung der einzelnen Staaten ihren Grund blos in den Reichsgesetzen, in der Reichsverfassung hatte, so muß diese mit dem Verschwinden derselben nothwendig von selbst wegfallen. In dem Diplome, welches als die Quelle der neuen Souverainität angegeben wird, müßten also positive Bestimmungen festgesetzt seyn, wenn die ihrer Natur nach völlig unabhängige und unbeschränkte Souverainität irgend eine Beschränkung haben sollte. Nun finden wir zwar in der Bundesakte einige Bestimmungen in Hinsicht der mediatisirten Fürsten und Grafen, auch selbst in Rücksicht der Verhältnisse gegen Aussen, aber keine einzige in Ansehung der alten Unterthanen. Wir wollen sogar zugeben, daß nach der Auflösung der Reichsverfassung, die einzelne Reichslande und ihre Bewohner in den primitiven Zustand zurückkehrten, ja, daß sie befugt waren, einen neuen Unterwerfungsvertrag zu schließen. Aber sie haben durch ihr Stillschweigen hinlänglich zu erkennen gegeben, daß sie mit der neuen Ordnung der Dinge zufrieden seyen, sie haben stillschweigend auf die ihnen zukommende Rechte verzichtet, und so ist die volle, unabhängige unbeschränkte Souverainität der Fürsten, wenn man auch annehmen wollte, daß die Einwilligung der Unterthanen wesentlich erfoderlich sey, nur vollkommen zu Recht erwachsen.

Wir sehen nicht ab, was der Verfasser hierauf mit Bestand antworten könnte, da er den Hauptpunkt übersehen hat, worauf es hier ankömmt. Nämlich:

Es muß bewiesen werden, daß die Landesverfassungen der einzelnen teutschen Staaten ihren Grund nicht in der Reichsverfassung, sondern in den Verträgen selbst zwischen Fürsten und Land, oder in unfürdenklichem Herkommen haben. Ist dieses richtig gestellt, so folgt von selbst, daß die Landesverfassung mit dem Aufhören der Reichsver-

fassung nicht fallen, und daß auch künftig die Verträge zwischen Herrn und Land ꝛc. beobachtet werden müssen. Nur dieses ist unsers Erachtens der einzige Weg, auf welchem die Freunde der unbedingten Gewalt siegreich widerlegt werden können.

Wir wollen nun sehen, was denn der Verfasser in den beiden sogenannten Diplomen der neuen Souverainität findet.

a) Im Preßburger Frieden

1) daß die drei genannten Fürsten zwar la plenitude de la Souveraineté erhalten, aber nicht anders, als wie sie Oesterreich und Preussen über ihre teutschen Staaten hatten. 2) Daß sie Glieder des teutschen Reichs bleiben sollen. Da nun Oestreich und Preussen allerdings Kaiser und Reich als Oberhaupt unterworfen waren, und zum Ueberfluß noch festgesetzt wurde, daß Baiern, Würtemberg und Baden Glieder des Reichs, folglich Kaiser und Reich unterworfen seyn sollen, so folgert hieraus der Verfasser, daß sie in Hinsicht auf das teutsche Reich den blosen Titel eines Souverains, aber nicht das Wesen desselben, nämlich die Unabhängigkeit erhielten, wo hingegen ihnen in Hinsicht auf ausländische — nicht teutsche Staaten eine heterogene Art von Souverainität dahier zugestanden wurde, daß sie zwar von auswärtigen Mächten für Souveraine anerkannt, und als solche mit diesen Negociationen und Verbindungen eingehen konnten, doch dieses leztere nicht weiter, als es die teutschen Reichsgesetze gestatten.

Man kann dieses ganze Raisonnement, gegen welches sich so sehr viel einwenden läßt, gerne zugeben, ohne daß hieraus das geringste für die Beantwortung der aufgestellten Frage gefolgert werden dürfte.

Wir wollen uns daher auch, um nicht zu weitläufig zu werden, dabei nicht aufhalten.

Aber die Bundesakte?

Da fiel denn nun dem Verfasser zuerst auf, daß im Preßburger Frieden alles auf die Personen der drei Kurfürsten gerichtet ist, die Hauptdispositionen in der Bundesakte hingegen und der Bund selbst nicht persönlich auf die Fürsten, sondern auf die dem Bunde einverleibten Staaten lauten.

Daraus folgert der Verfasser, nicht die Regenten, sondern die Staaten; die Nationen sind die Verbündeten.

Die Regenten werden unter dem Wort Etats zwar mitbegriffen, aber nur als Theile des Staats.

Daß in der diplomatischen Sprache hierauf gar nichts ankomme, weiß jedermann; zum Ueberfluß kann man auch auf die Erklärung der Reichsstände vom 1sten August 1806, wo es nicht heißt: die Staaten, sondern die Fürsten haben einen Bund geschlossen, und auf die Erklärung des französischen Gesandten vom nämlichen Tage hinweisen, um den Sinn der Kontrahenten richtig zu stellen.

Indessen giebt diese Stelle und besonders der zweite Artikel, wo es heißt, daß jedes Reichsgesetz, welches 1) les princes et les comtes 2) leurs sujets et 3) leurs états ou parties d'iceux habe verbinden können, null sey, zu mehreren Bemerkungen die Veranlassung. Zuerst meint der Verfasser, unter états ou parties d'iceux könnten nicht Staaten, sondern Landstände und derselben Glieder verstanden werden.

Unsers Wissen ist der Verfasser der erste und bis jetzt der einzige, der hier dem Worte états die Bedeutung Landstände giebt. Daß die Kontrahenten an diese Bedeutung nicht gedacht haben, liegt klar vor Augen. Die Gründe, welche der Verfasser für diese Hypothese anführt, sind auch ganz unbedeutend.

1) Der Staat sey ein lebloses Ens, könne also durch Gesetze nicht verbunden werden. Aber diesem widerspricht der Sprachgebrauch. Zum Ueberfluß kann man auf den

ersten Artikel des Preßburger Friedens hinweisen, wo Etats auf die nämliche Art vorkömmt, und dort gewiß durch Staaten übersetzt werden muß, und offiziell übersetzt worden ist. Und man könnte eine Menge anderer Traktaten anführen, wo das nämliche gesagt ist.

2) Der Zusatz ou parties d'iceux bestärke jene Uebersetzung, denn dieser könne ohnmöglich auf die Lande gezogen werden, indem das Wort Staat schon alle Theile in sich begreife, und es so ungereimt wäre, solche noch einmal zu nennen.

Nicht so ungereimt, wie der Verfasser meint, denn die Gesetze konnten ja entweder für den ganzen Staat, oder auch nur für einige Theile desselben verbindlich seyn. Man weiß, daß gerade aus diesem Zusatze die Vernichtung aller Rechte, Freiheiten und Privilegien hat gefolgert werden wollen. Doch es gehört nicht hieher.

3) Wenn man Etats durch Staaten übersetze, so sey dies der ungeheuerste Pleonasmus; denn der Vordersatz Regenten und Unterthanen begreife schon den Staat.

Es ist aber kein Pleonasmus. Sagt man: Alle Reichsgesetze, die den Regenten, seine Unterthanen, den ganzen Staat oder auch nur einzelne Theile desselben haben binden können, sollen aufgehoben seyn, so verschwindet jeder Pleonasmus. Der Zusatz scheint sogar nothwendig. Und wäre es ein Pleonasmus, findet man dergleichen nicht in den wichtigsten Urkunden? Man sehe übrigens den schon angeführten ersten Artikel des Preßburger Friedens. Man sehe fast alle Traktaten bei Martens und andern.

4) Zu dieser Auslegung paßt auch ganz allein der Zusatz parties d'iceux. Die Landstände bestehen aus verschiedenen Klassen. Alle diese sollten der Reichsgesetze entbunden werden, diese Klassen mußten durch einen besondern Ausdruck angedeutet werden, was durch jene Worte geschah.

Aber gerade dann könnte man die Verfasser der Akte eines pleonasmi beschuldigen; denn wenn unter Etats Stände verstanden werden sollte, so wäre dieser Zusatz gewiß überflüssig, und in diesem Falle dürfte es nicht parties, sondern membres, classes heisen.

5) Wie verfielen denn gerade die Kontrahenten darauf, hier ausdrücklich der Landstände Erwähnung zu thun? Weil sie einen eigenen Mittelstand zwischen Regent und Unterthanen bilden, weil sie gegen jenen, und diese eigene Pflichten haben, weil sie mit der teutschen Reichsverfassung in so inniger Verbindung stehen, daß sie durch und mit dieser entstanden sind, weil sie mithin vorzüglich an den teutschen Reichsgrundgesetzen hiengen, folglich von diesen vorzüglich getrennt und entbunden werden mußten. Dann hatte ja wohl die Aufhebung der Würtembergischen Landstände so viel Aufsehen erregt, daß bei der Verfassung der Bundesakte daran gedacht werden mußte.

Wenn die Landstände, kann man mit Recht einwenden, durch die — und mit der Reichsverfassung entstanden wären, so würde ganz natürlich folgen, daß mit dem Zusammensturz der Reichsverfassung, die landständische Verfassung eben so zusammenfallen mußte, wie Kreisverfassung, Reichsgerichte u. s. w.

Ferner sagt der Verfasser 6) die Landstände seyen zwar von den teutschen Reichsgesetzen entbunden, aber die von Kaiser und Reich herrührende, oder durch rechtgültiges Herkommen erhaltene Privilegien und Freiheiten seyen ihnen nicht entzogen worden. Dies hätte ausdrücklich in der Bundesakte geschehen müssen, und diese Bemerkung verliere dann selbst 7) nichts an ihrer Richtigkeit, wenn auch unter dem Worte Etats Landstände nicht verstanden werden sollten, denn Landstände seyen unter den Sujets verstanden, und sie hätten daher des Reichsverbandes und der Reichsgesetze entlassen, nicht aber ihrer Privatgerechtsame und Privilegien

entsetzt werden können, sondern diese seyen ihnen vielmehr als Mitverbündeten eben so gut, als den Regenten belassen, ja von nun an sogar unter den Schutz des Bundes gesetzt worden.

Wir haben schon oben bemerkt, daß die Landesverfassungen in Teutschland ihr Fundament nicht in der Reichsverfassung hatten, und die Grundsätze, welche der Verfasser hier aufstellt, müssen auf ganz andern Wegen gesichert werden. Die Landstände oder die Sujets für Mitverbündeten anzusehen, und sie sogar unter den Schutz des Bundes zu stellen, wird niemand in der Bundesakte finden, ist dem ganzen Geiste der Konföderation entgegen.

Der Verfasser fährt weiter fort, in der Bundesakte würden die Regenten, und was ihnen für ihre Person zukomme einerseits; sodann die Staaten in ihrem vollen Begriff, mithin Regenten und Unterthanen zusammengenommen, und was diesen in Gemeinschaft zukomme, auf das genaueste von einander getrennt und unterschieden. Denn so wurde im ersten Artikel von den konföderirten Staaten in complexu, im zweiten von den einzelnen Theilen eines jeden Staats geredet, nun im 3. 4. und 5. Artikel auf die Regenten für ihre Personen übergegangen, sodann im sechsten Artikel von dem gesprochen, was dem ganzen Staate mithin dem Regenten und der ganzen Nation oder dem Lande gemeinschaftlich ist. Es heißt da: Les interêts communs des Etats confédérés seront traités dans une diète.

Es sollen also vor dieser Bundesversammlung nicht die interêts der Regenten allein und ausschließlich, sondern es sollen vor derselben auch die der Etats confédérés — die Angelegenheiten, welche die verbündeten Staaten und Nationen sammt und sonders angehen — mithin sowohl die der Regenten unter sich, als die der Nation oder der Landstände mit den Regenten verhandelt und abgethan werden.

Es ist also, fährt der Verfasser fort, dem Staate, der

Nation oder den Landständen allerdings erlaubt, und kann ihnen zu keinem Verbrechen angerechnet werden, wenn sie die etwa habenden Beschwerden gegen ihren Landesherrn daselbst anbringen.

Es sey schon Vorzug genug für die Regenten, daß die Beschwerden ihrer Lande daselbst von lauter ebenfalls Regenten entschieden werden sollen.

Der Rekurs an dieses Tribunal von Regenten gegen andere Regenten sowohl, als gegen seine Unterthanen, und dann von diesen in complexu gegen jene, werde durch den 9ten Artikel bestätigt, wo es heißt:
toutes les contestations qui s'eleveront entre les confédérés — also auch, setzt der Verfasser hinzu, zwischen Herrn und Land — seront decidées par la diète.

Hierauf wird man erwiedern, es ist allerdings richtig, daß hier der Ausdruck Fürsten, Staaten, Unterthanen verschiedentlich gebraucht wird, aber ganz im Geiste der bisher üblichen diplomatischen Sprache. Da wo blos von persönellen Vorzügen, Rechten u. s. w. der Fürsten die Rede ist, werden immer blos diese genannt, wie bisher in allen Traktaten; aber da die Verbindung der Souverains nicht blos personell seyn sollte, so mußte natürlich der Staaten selbst gedacht werden.

Die Fürsten schlossen unter sich eine Konföderation nicht blos für ihre Personen, sondern für ihre gesammten Lande. Man darf nur alle Friedens- und Freundschafts-Verträge nachlesen, und überall wird man diese Ausdrücke finden, auch das ferner, daß der Ausdruck Fürsten und Staaten oft promiscue gebraucht wird. Uebrigens ist in den Accessionsakten blos der Fürsten gedacht, nicht der Staaten.

Allerdings sollen die gemeinschaftlichen Interessen der konföderirten Staaten, nicht etwa blos die persönlichen Interessen der Fürsten auf dem Bundestage entschieden werden.

Aber wer in aller Welt wird daran denken, daß hier von den Beschwerden die Rede seyn könne, welche zwischen dem Regenten und seinen Landständen oder Unterthanen entstehen könnten? dachte der Verfasser nicht an das Schreiben des Kaisers Napoleon vom 11. September 1806?

Doch die Auslegung des Verfassers soll durch den Eingang zur Bundesakte ausser allem Zweifel gesetzt werden, wo es heißt: der Zweck des Bundes sey, den innern und äussern Frieden der Bundesstaaten zu sichern. Aber zur Erhaltung des paix interieure gehöre vorzüglich die friedliche und rechtliche Schlichtung aller Streitigkeiten, welche zwischen Herrn und Land entstehen, und die, wenn sie nicht auf eine oder die andere Art beigelegt würden, Murren, Aufruhr oder doch Auswanderungen veranlassen könnten. Diese müßten also an den Bundestag gelangen, wobei sich von selbst verstehe, daß hier nicht von gemeinen Rechts- sondern von staatsrechtlichen Fragen die Rede seyn könne.

Es ist allerdings, wir gestehen es, eine sehr wünschenswerthe, eine sehr rathsame, ja sogar bei den mindermächtigen Staaten eine nothwendige Sache, daß für alle oder wenigstens für die mindermächtigen Staaten ein oberstes Bundesgericht errichtet werde, und es ist durchaus nicht zu läugnen, daß wenn unsere Fürsten freiwillig sich hierüber vereinigen, die Souverainität durch diese positive Bestimmung nichts leide. Aber aus der Bundesakte selbst folgt diese Beschränkung keineswegs. Wie wird denn in größeren Staaten die innere Ruhe erhalten? Und wo ist der Maaßstab der Größe eines Staats, welcher diese Erhaltung möglich oder unmöglich macht? Wo Institutionen nicht möglich sind, die in größeren Reichen diesen Zweck zu erreichen hinlänglich sind, da müssen mehrere Souverains selbst zur Erhaltung ihrer Souverainität zusammen treten, um solche gemeinschaftliche Institutionen zu errichten, sie mögen nun Bundesgericht, Erhaltungssenat, oder wie sonst

Digitized by Google

heißen. Dann verliert die Souverainität des Einzelnen nichts, sie gewinnt, wie die Freiheit des Menschen durch Beschränkung in der bürgerlichen Gesellschaft — mehr Sicherheit. Von diesem Gesichtspunkte, nicht von den Stipulationen in der Bundesakte, muß man ausgehen, wenn man den Wunsch für ein wahres Bundesgericht, ohne der Souverainität zu nahe zu treten, rechtfertigen will.

Der Verfasser geht nun zur Beantwortung der auf dem Titel bemerkten Frage über, und setzt folgendes Dilemma. Entweder war die Meinung, daß es in den Eigenthumslanden (in den alten Landen) bei der vorhin bestandenen Verfassung bleiben solle, weil über diese in der ganzen Bundesakte nichts verfügt wird, oder daß über dieselben die nämlichen Souverainitätsrechte eintreten sollen, wie sie über die Souverainitätslande (der Verfasser versteht darunter alle neue Lande ohne Unterschied) im Artikel 26 festgesetzt sind. Eine dritte Meinung, daß sie über die alten Lande mehrere und größere Souverainitätsrechte als über die Souverainitätslande erhalten hätten, kann nie und in keinem Falle statt finden. Der Verfasser entscheidet für die erste Beantwortung.

Wenn der Verfasser blos die Frage beantworten wollte, ob die Souverains durch die Bundesakte mehrere Rechte über ihre alten Unterthanen haben sollten, als vorher? so bedurfte es keine weitläufigen Diskussionen. Er konnte auf die Bundesakte selbst hinweisen, welche hierüber nichts enthält. Soll aber die Frage von praktischem Nutzen seyn, so mußte sie heißen: Haben unsere Fürsten dadurch, daß die bisherige Landeshoheit in Souverainität übergieng, neue Rechte über ihre alten Unterthanen erworben? Diese Frage mußte sodann nicht durch den Innhalt der Bundesakte, sondern durch rechtliche Erörterung aller der Folgen beantwortet werden, welche die Auflösung der teutschen Reichsverfassung nach sich zog. Dieses ist der eigentliche

Punkt, den wir wissen wollen und wissen müssen. Auf diesen Punkt hat sich der Verfasser nicht eingelassen. Er ist aber vollständig und rechtlich vom Herrn Hofrath von Berg erörtert worden. Wir verweisen deshalb unsere Leser auf die oben unter 6 abgedruckte Anzeige.

Am Schlusse bemüht sich der Verfasser noch zu beweisen, daß der Souverain die jura privatorum nicht angreifen dürfe, wohin er dann auch die Rechte der Landstände rechnet, und hängt noch verschiedene fromme und ganz gut gemeinte Wünsche an, die wir hier als zur Hauptsache nicht gehörig, übergehen zu können glauben.

Niemand wird es gewiß dem Herrn Verfasser absprechen, daß er es recht herzlich gut mit den teutschen Staaten meint; aber es wird auch gewiß aus dem vollständigen Auszuge zur Genüge erhellen, daß er den Gegenstand nicht hinlänglich entschöpft hat.

W.

9.

Archiv des rheinischen Bundes; herausgegeben von Paul Oesterreicher, königlichen Archivar zu Bamberg. Erster Jahrgang 12 Stücke. 1806 und 1807. Zweiter Jahrgang. Erster Band 1. — 6. Stück. 1807 und 1808 und zweiten Jahrgangs zweiter Band 1. — 3. Stück. Ohne Druckort. zusammen 21 Hefte; jedes Heft von 4 — 7 Bogen mit eigenen Seitenzahlen.

Aus der kurzen Vorrede, welche dem ersten Bande dieses Archivs voran geschickt wird, ist der eigentliche Plan des Ganzen nicht zu ersehen. Der Herausgeber meint blos, bei der Auflösung des deutschen Reichs sey wohl kein Deutscher

gewesen, der nicht mit ganzem Herzen in die Parentation eingestimmt hätte, welche die Mitglieder des rheinischen Bundes der zu Grabe getragenen Verfassung in ihrer Erklärung vom 1. August gehalten haben. Daß auch der rheinische Bund für den Teutschen keine fremde, vielmehr erfreuliche Erscheinung seyn müsse, gehe schon daraus hervor, daß in diesem Bunde, ein Bund der Baiern, Schwaben, Franken und Rheinländer fast alle Völker vereinigt seyen, welche sich einer wahren und ächten deutschen Abstammung rühmen können, so daß nur noch einzig der Namen der Sachsen fehle (der nun auch dazu gekommen ist.) »Es ist bekannt, fährt derselbe fort, daß die Einwohner des Herzogthums Hollstein, der Mark Brandenburg, von Pommern, Lausitz, Böhmen, Mähren und Oesterreich Abkömmlinge der Wagrier, Obotriten, Sorben, Czechen, Mährer, Avarer und anderer Zweige des großen Hauptstamms der Wenden sind. Es ist ferner bekannt, daß diese Wenden oder Slaven, wie sie auch geheisen wurden, nicht nur nicht teutscher Abkunft waren, sondern selbst mit den Völkerschaften teutscher Abkunft lange und blutige Kriege führten, bis sie das teutsche Bürgerrecht erhielten. Machte gleichwohl nachher eine gemeinschaftliche Verfassung und Sprache die Teutschen und Wenden zu einem Volke, so ist doch unverkennbar wahr, daß durch die vorgegangene Auflösung dieser Verfassung und Gründung des rheinischen Bundes nur jene gewaltige Scheidewand wieder hergestellt ist, welche meistens mit Mühe zerstört wurde, um heterogene Theile, Völkerschaften verschiedener Abkunft, Sprache und Sitten mit einander zu vereinigen.«

»Diejenigen, welche in der engen Verbindung des rheinischen Bundes oder der Teutschen mit Frankreich etwas Arges finden wollen, haben wohl nicht bedacht, daß dieses Teutschland das Vaterland der Franken ist, welche einstens auszogen, um in Gallien ein Reich sich zu gründen, welches von dem teutschen Namen der teutschen Sieger das Frankenreich bis auf unsere Zeiten geheißen hat. Sie haben nicht bedacht, daß eben dieses mit Frankreich verbündete Teutschland ein Theil jenes großen Reiches vormals gewesen ist, und daß diese teutsche Nation eine Nation mit den zahlreichen Völkerschaften und Stämmen desselben ausgemacht hat. Sie scheinen endlich vergessen zu haben, daß der große Karl, als er sein weites Reich unter seine Söhne theilte, nicht wollte, daß diese Theile eben so viele, sich fremde Reiche und Nationen werden sollten. Wenn nun jetzt der unter Karls unwürdigem Sohne abgeschiedene Theil des

großen Fränkischen Reichs, sich aus dem späterhin mit einem Amalgame wendischer Völkerschaften das bisherige teutsche Reich sich bildete, sich von der bisherigen Verbindung wieder losreißt, und durch ein Bündniß dem Staate, dem er einstens angehörte, wieder anschließt: wenn sich dadurch auf gewisse Art Karls des Großen Reich wieder herstellt — so ist das nichts mehr, als Wiederherstellung dessen, was schon war. Die Geschichte des teutschen Reichs ist die Geschichte eines Kreislaufs von Begebenheiten, die uns dahin zurückführt, woher wir ausgegangen waren. —«

Bei diesen dem Herausgeber unter allen Teutschen wohl nur ganz allein eigenen, durch die Erfolge nicht bestätigten Ansichten hätte man glauben sollen, dieses Archiv sey bestimmt, alle die Urkunden und Aktenstücke, die derselbe verspricht, aber nicht genauer bezeichnet, zu liefern, welche blos auf die nähere Zurückführung auf den Punkt, von dem wir ausgegangen, Beziehung haben. Und wir waren auch wirklich auf die weiters für die Zukunft versprochenen Abhandlungen in diesem Geiste sehr neugierig. Unsere desfallsige Erwartungen sind aber, wie der Geist des Bundes und der einzelnen Glieder natürlich erwarten ließ, in dieser Hinsicht getäuscht worden.

Der Herausgeber liefert uns alle auf das Ganze des Bundes sich beziehende Aktenstücke und Urkunden, die Accessionsakten u. s. w., dann Organisationen und Konstitutionen einzelner Staaten, die Deklarationen verschiedener Bundesfürsten, aber auch noch eine Menge ganz individueller Verordnungen, Verfügungen, Verträge u. s. w. Kurz man findet hier sehr viele Urkunden, und man muß gestehen, daß eine vollständige Sammlung nicht unwillkommen wäre. Aber soll sie brauchbar werden, so muß sie nach einem festen Systeme geordnet seyn, und es muß möglich gemacht werden, daß die Sammlung nach einigen Bänden mit einem Register versehen werden könne. Beides ist hier nicht der Fall, besonders leuchtet die Schwierigkeit eines Registers, oder auch nur eines Hauptinnhalts-Verzeichnisses aus dem Umstande hervor, daß jedes Heft mit einer neuen Seitenzahl und mit neuen Nummern anfängt. Wenn auch der Herausgeber in diesem auf jeden Band und jedes einzelne Heft hinweisen wollte, so würde doch die Aufsuchung der Hefte selbst, wenn man sie zusammenbinden läßt, wegen der ungleichen Stärke derselben, immer mit Schwierigkeiten verknüpft seyn. Eine andere Erfoderniß bei einer solchen Sammlung ist die größtmögliche Genauigkeit im Abdrucken. Daß dieses nicht immer der Fall ist, davon haben wir schon

in unserer Zeitschrift ein Beispiel angeführt, selbst der vollkommen richtige Text der Konföderationsakte ist noch nicht hergestellt. Eine dritte Erfoderniß ist, die Quellen anzuzeigen, woher die Urkunden abgedruckt sind. Dies ist nur selten der Fall. Wir haben schon in der Zeitschrift selbst erinnert, daß der Herausgeber mehrere, uns handschriftlich mitgetheilte und von uns zuerst bekannt gemachte Urkunden z. B. mehrere Accessionsakten nachher in seinem Archiv aufgenommen hat. Dagegen haben wir nun ganz und gar nichts einzuwenden, nur hätten wir gewünscht, und gewiß hat man Recht, dieses zu fodern, daß der Herausgeber nicht nur bei diesen, sondern bei allen Urkunden sagte, woher er sie genommen habe. Sind ihm dergleichen ebenfalls handschriftlich mitgetheilt worden, so sage er das laut. Es ist dieses für künftige Zeiten vorzüglich wegen der Druckfehler nothwendig, damit man eigentlich wisse, welchen Abdruck man für den ächten zu halten habe. Dies ist ferner um so dringender, als der Herausgeber auf den Heften weder den Monat noch den Tag der Erscheinung bemerkt, was doch so wesentlich beim Abdrucken von Urkunden und überhaupt bei allen Journalen ist.

Durch die Erfüllung dieser Wünsche wird das Archiv gewiß gewinnen und von Nutzen seyn. Auch könnte wohl für den Preiß im **Buchhandel** das Archiv selbst mit etwas mehr Oekonomie gedruckt werden.

Google

Der Rheinische Bund.

Sechs und zwanzigstes Heft.

10.

Ohne Angabe des Verlegers, gedruckt bei Vieweg in Braunschweig:

Deutschlands Erwartungen vom Rheinischen Bunde, von dem Freiherrn von Eggers, Oberprokureur der Herzogthümer Schleswig und Holstein. 1808. 48 S. 8.

Die Entstehung des Rheinbundes und die damit verbundene Auflösung der alten Ordnung der Dinge in unserm gemeinsamen Vaterlande, war eine Begebenheit so groß und wichtig an sich, so unübersehbar in ihren Folgen, für uns, für Europa, für die Welt, daß sie die Gemüther Aller, welchen menschliches Thun und Leben nicht gleichgültig ist, nothwendig aufgeregt haben muß, die meiste Theilnahme und Aufmerksamkeit fand sie natürlich, oder hätte sie doch finden sollen, in dem Lande, dessen Bewohner zunächst von ihren Würkungen getroffen werden müssen, in Deutschland. Aber unsere Zeit hat das Eigene, daß sie Zeuginn zu vieler großen Ereignisse gewesen ist, als daß vieler Menschen Geist fähig wäre die Wichtigkeit des einen zu fassen, ehe ein anderes ihn hinwegreißt, und jenes zu verdunkeln scheint; und unser Va-

terland hat so viel erduldet, Leiden aller Art, Schmach und Spott, daß vielen der Sinn abgestumpft war für eine neue Erscheinung. Daher wurde die Nachricht von Abschließung des R. B. von Manchen mit derselben Gleichgültigkeit aufgenommen, mit welcher sie etwa die Kunde von einer Revolution in Marocco vernehmen würden; es war ihnen eine Zeitungsnachricht, über welche sich etwa so lang reden ließ, bis die nächste Post eine andere brachte. Viele die sich anstrengten, Verstand zu zeigen, betrachteten die große Angelegenheit, wie die Aufgabe eines Rechenmeisters, an welcher sie ihren Scharfsinn üben, und durch Vergleichung und Nebeneinanderstellung versuchen könnten, was sich wohl herausbringen ließ: der alte Zustand multiplicirt mit den Bestimmungen der Bundes-Akte, und das Produkt dividirt durch das, was sie den Geist der Zeit nennen (ein Wesen, hinter welchem sie gewaltig herlaufen, welches sie aber nicht erreichen, weil es in ihnen ist, und sie treibt), führte sie zum Resultat. Es muß jedem Menschen von Verstand und Gemüth unglaublich seyn, wenn er es nicht selbst gesehen hat, mit welcher gräßlichen Kälte viele Deutsche Deutschlands Untergang gesehen haben! Auch fehlte es nicht an jener Art von Köpfen, die alles Bestehen hassen, weil sie an keine Ordnung zu gewöhnen sind. Diese ergriffen den R. B. mit demselben leeren Enthusiasmus, (wenn es nicht Entweihung ist, also zu reden) mit welchem sie alles neue und Ungewisse zu ergreifen pflegen. Andere, welchen die längst bemerkte Gebrechlichkeit des alten Zustandes von Deutschland nicht den Schmerz erregt hatte, den das Kind beim Anblicke der Hinfälligkeit des Vaters fühlt, sondern den Muthwillen, mit welchem der Sklave das Wanken seines Herrn verspottet — traten frech auf die Trümmer, freuten sich der Weisheit, mit der sie den Zusammensturz vorausgesehen, und sangen höhnische Triumphlieder auf dem Grabe des großen Todten. Wieder andre die Deutschlands Heil und Glück gewünscht und erstrebt, aber eingesehen

hatten, daß von dem Greiße nicht die Kraft des Jünglings erwartet werden konnte, sahen in dem R. B. die Wiedergeburt desselben, und glaubten ein neues Leben, kräftig und groß, würde beginnen die Leiden, die Zertretungen, die Deutschland so lange und oft erfahren, würden aufhören, und die zerstückelte Unform würde hervortreten unter die Völker der Erde in neuer Gestalt und Schöne.

Sie hatten daher nichts Eiligeres zu thun, als die Gemüther der Menschen zu gewinnen für die neue Erscheinung, als zu zeigen unsere alte Gebrechlichkeit und Schwäche, oder zu preisen die Herrlichkeit der Zukunft. Noch Andre waren der Meinung; das Wesen von Deutschlands alter Verfassung sey vortreflich gewesen, gut für das äussere Glück der Bürger, für Wohlstand und Freiheit, gut für die Cultur der Menschen, für Wissenschaft und Kunst, aber im Laufe der Zeit sey manches abgewichen von seinem ursprünglichen Sinn, Deutschland sey daher als Macht andern Mächten gegenüber, schwach gewesen und ausgesezt der Verachtung der Fremden; es habe allerdings einer Reformation bedurft, um sich auch von Außen durch die Stärke der Einheit die Achtung zu erzwingen, die seiner Größe und innwohnenden Kraft gebühre, aber diese Reformation habe aus deutschem Stamm hervorgehen müssen; eine völlige Vernichtung der alten Ordnung lasse fürchten, daß wir, eben weil die deutsche Verfassung sich aus der innern Natur des deutschen Volkes entwickelt habe, auch die deutsche Eigenthümlichkeit, und folglich, unterworfen den fremden, das deutsche Vaterland verlieren müßten.

Diesen war daher die Nachricht von gänzlicher Auflösung des deutschen Reichs und dem Abschluß einer neuen Verbindung eben so schmerzlich als unerwartet. Sie fürchteten von der Unabhängigkeit an die Fremden den Untergang deutscher Art und Kunst, von der verliehenen oder ergriffenen Willkühr der Fürsten aber Gefahr für deutscher Bürger Frei-

heit, Leben und Wohlstand. Wie aber der Wanderer, der am Rande des Abgrundes zu gehen gezwungen ist, die Augen eindrückt, um nicht die Gefährlichkeit des Wegs zu sehen, vom Schwindel ergriffen, und zerschmettert zu werden, bis der kundige Führer ihn glücklich vorüber geleitet hat: so haben auch Manche der Unsern, wohlbekannt mit der Gefahr, die Augen zugebunden, um sie nicht in ihrer ganzen Schreklichkeit zu sehen, und gehofft, vertrauend der Veränderlichkeit menschlicher Dinge, sie möge glücklich vorübergehen, wenn wir nur über die Abhänge dieser Tage hinwegkämen: Andre dagegen haben gemeint: man müsse die ganze gefahrvolle Lage kennen, um für Heil und Rettung, jeder an seinem Orte, etwas zu thun; die Zeit des Schlafs sei vorbei, nur ruhige Thätigkeit mit Besonnenheit und Wachsamkeit könne nützen: jetzt sey das Schiff nur noch in Gefahr, Rettung sey unmöglich, wenn wir erst erwachen wollten, nachdem es verschmettert sey.

Doch, wer vermöchte die ganze Tonleiter anzugeben! Es ist gewiß; die Erwartungen der Deutschen vom Rheinschen Bunde waren und sind noch sehr verschieden, so verschieden, wie ihre Individualitäten. Diese Erwartungen, wie sie sich geoffenbart haben, und noch offenbaren, in Handlungen, Reden und Schriften, zu beschreiben, möchte nicht unverdienstlich seyn, und könnte dazu beitragen, die Ereignisse unserer Zeit zu erklären.

Ein Schriftsteller aber der nicht die Schilderung des Faktischen liefern, sondern das Ereigniß selbst beurtheilen, und in seinen Folgen berechnen will, muß nothwendig nach Gründen verfahren, von etwas Festem und bleibendem ausgehen, und den gegenwärtigen Fall nur beziehen auf ein allgemeines Gesetz.

Herr von Eggers will das erste nicht; er würde daher ganz Recht darinn gehabt haben, daß er die Erwartungen Deutschlands, d. h. doch wohl des deutschen

Volks in seiner Gesammtheit, in seiner Natur und in seinem Wesen, auszusprechen unternahm, wenn nur nicht der gewählte Titel darum etwas bedenklich wäre, daß er eine große Erinnerung in uns erweckt (an den Verfasser von Deutschlands Erwartungen vom Fürstenbunde), und dadurch zu hohen Forderungen aufmahnt.

Das Feste und Bleibende aber, von welchem ausgegangen werden müßte, um die Folgen des R. B. für Deutschland vorzusehen, (so weit dieses Menschen möglich ist): was könnte es anders seyn, als die ewige Natur des Staats unter Staaten in der speciellen Offenbarung im Rheinbunde? denn als Staaten, die sich einander fremd bleiben, erscheinen in ihm ja Deutschland und Frankreich.

Da aber durch den Rhein. Bund nicht nur Frankreich und Deutschland mit einander verbunden sind, sondern auch die deutschen Fürsten unter sich, von Frankreich geschüzt in dieser Verbindung, so müßte das ewige Streben der Menschen im regen Leben aufgefaßt werden, um beurtheilen zu können, wohin diese Verbindung führen wird. Die erste Untersuchung würde die Unabhängigkeit Deutschlands, die zweite die innere Freiheit der Bürger betreffen, beide aber würden zu allgemeinen Resultaten führen, die für deutsche Cultur und Eigenthümlichkeit erwartet werden können.

Nur auf diese Weise scheint uns möglich, mit einiger Zuverläßigkeit die Folgen vorauszusehen, welche der R. B. für Deutschland nach sich ziehen wird, unmöglich aber scheint dies, wenn man nur seinen eigenen Wünschen folgt: denn alsdann denkt man sich gar zu leicht (und Herr von Eggers ist etwas Aehnliches begegnet) eine Verbindung, die jezt existirt, und erwartet Wirkungen, zu denen die Ursachen fehlen. — Klarer ausgesprochen, scheint es uns zunächst auf folgende Punkte anzukommen.

1) Da Frankreich und Deutschland nach der Bundesacte verschiedene Staaten bleiben sollen, so wäre zu unter-

suchen: welches Interesse Staaten, die nebeneinander bestehen, ihrer Natur nach gegen einander haben? und welches Interesse Frankreich und Deutschland, wegen ihrer besondern Lage und Verhältnisse zu sich selbst und den übrigen Staaten nothwendig haben müssen?

2) Von der, durch diese doppelte Untersuchung erlangten, Einsicht würde zu der Bundesackte überzugehen seyn, um zu erforschen, in wie fern sie diesem Interesse gemäß verfaßt sey? dabei wäre natürlich

3) Vorauszusetzen, daß derjenige Theil, welcher bei Abschließung des Bundes in Vormacht und Vortheil gewesen, den Bund seinem Interesse gemäß geschlossen haben werde, weil er sich im entgegengesetzten Falle gar nicht auf den Bund eingelassen hätte. Wenn daher eine Ungewißheit im Ausdrucke der Bundesackte läge, wenn der Sinn einzelner Sätze mehrdeutig wäre, so würden diese Ausdrücke, diese Sätze zum Vortheil dessen erklärt werden müssen, der im Vortheil war und ist.

4) Würde anzunehmen seyn, (weil das Gegentheil, obwohl nicht unmöglich, doch unwahrscheinlich, und in jedem Fall das Ungewissere ist) daß auf dieselbe Weise fortgefahren werde, mit welcher begonnen wurde, und alsdann wäre das leicht zu folgern, was Deutschland vom Rheinbunde im Verhältnisse zu Frankreich zu erwarten hat, sowohl unmittelbar für seine Selbstständigkeit, als mittelbar für seine Eigenthümlichkeit, wenn anders das Verhältniß der leztern zum Staate gehörig erklärt würde.

5) Da ferner der Bund ursprünglich ein Bund der Fürsten und nicht der Völker ist, über welche disponirt wurde: so wäre zu fragen, welches Interesse Fürsten ihren Völkern gegenüber nothwendig haben müssen? denn es ist doch gewiß als unbezweifelt anzunehmen und der menschlichen Natur sicher gemäß, daß sie dieses Interesse vor Augen gehabt haben.

Daher wäre

6) die Urkunde des Bundes in diesem Sinne zu untersuchen, wobei die Frage nicht zu übersehen seyn würde: ob die Fürsten unter sich vor der Verbindung mit Frankreich schon verbunden gewesen, oder ob sie erst durch die Verbindung mit Frankreich auch unter sich selbst verbunden worden seyn mögen? Und wenn man denn auch hier voraussetzte, daß der Fortgang seyn werde, wie der Anfang war, so würden sich

7) auch von dieser Seite die Folgen angeben lassen, die Deutschland von dem Rheinbunde zu erwarten hat.

Diese Punkte scheinen uns durchaus wesentlich, wenn man mit einiger Gründlichkeit verfahren will, und daher, wir müssen es bekennen, ließ uns der Titel von des Hrn. v. E. Schrift wenigstens etwas Aehnliches hoffen. In der That: was konnte man, auch abgesehen von dem Titel, anders von einem Manne erwarten, der durch viele Bestrebungen einen wohl verdienten Ruhm erworben hat, der wegen seiner Theilnahme an allem Guten und Großen so ehrwürdig ist, der während eines vieljährigen Lebens in Geschäften nothwendig eingedrungen seyn muß in die Natur des Staats und der Staaten, und der gewiß Gelegenheit gehabt hat, die menschliche Natur zu beobachten, sie mag herrschen oder dienen. Aber von allen jenen Fragen findet sich auch nicht eine einzige in der Schrift. Hr. v. E. scheint zu der vorletzten, von uns genannten, Klasse der Deutschen zu gehören. Er zeigt eine vortreffliche Gesinnung, er will das Gute unverkennbar: aber im Enthusiasmus hat er die Besonnenheit verloren, und seinem Scharfsinn eben kein Monument gestiftet. Mit einer ungemeinen, in mancher Rüksicht bewundernswerthen Leichtigkeit, kommt Hr. v. Eggers über alle Steine des Anstoßes hinweg, und weil er sie nicht sieht, so sagt er wohl auch, sie seyen nicht da. Er giebt

nichts als einige Aphorismen, bunt durcheinander hingeworfen, die niedergeschrieben zu seyn scheinen, wie sie Hrn. v. Eggers einfielen, und daher von ungleichem Werthe sind. Sowohl um dieses Urtheil zu rechtfertigen, als wegen der Aufnahme, welche die kleine Schrift — theils wohl wegen der guten Gesinnung, die in ihr herrscht, theils wegen der Gedankenloßigkeit vieler Deutschen, auch vielleicht wegen des Verfassers Persönlichkeit, gefunden zu haben scheint, sey es erlaubt, von ihr einen vollständigen Bericht abzustatten lobend was lobwürdig, widerlegend was tadelwerth zu seyn scheint. Wir folgen natürlich der Ordnung oder Nichtordnung des Büchleins.

Herr v. Eggers beginnt mit der Bemerkung, daß vor einigen und zwanzig Jahren der Fürstenbund sehr hohe Hoffnungen erregt habe, und von den besten Köpfen als das Palladium deutscher Freiheit ergriffen sey, dennoch habe er verderblich gewirkt, weil er beigetragen, den Nationalsinn der Deutschen noch mehr zu vernichten, des Reichs schwache Bande noch mehr aufzulößen. Verblendeter Adelsstolz — (wohl nicht allein!) — habe Deutschland in den Revolutionskrieg verflochten; es sey untergegangen; der Fürstenbund habe nichts gerettet. So werde es jeder Staatsverbindung gehen, der es an Einheit fehle.

Der Rheinische Bund, wie wohl nach Art menschlicher Institute nicht für die Ewigkeit, könne sich nur gegen das Loos schnellen Verfalls sichern durch seine Organisation.

Die Konföderationsacte sey nicht die Konstitution. — Richtig; aber wer wird auch glauben, daß sie die Konstitution der einzelen deutschen Länder oder des Bundes der deutschen Fürsten unter sich sey, in so fern dieser getrennt gedacht wird, von der Verbindung mit Frankreich? — Nur die äußere Verhältnisse seyen dadurch bestimmt, die innere noch gar nicht. Es sey Sache der deutschen Fürsten, sowohl das Bundesrecht zu bestimmen, als die

Verfassung ihrer Länder zu organisiren. — Dem Letztern stimmen wir bei; zu der ersteren Behauptung scheint uns der Grund zu fehlen. Wo wäre denn gesagt, daß die deutschen Fürsten für sich und ohne den Protektor »das Verhältniß der einzelnen Glieder zu dem Ganzen und zu einander« zu bestimmen hätten? So viel uns bekannt ist, nirgends; und es kann schwerlich gesagt seyn, weil damit Napoleon einen politischen Fehler begangen haben würde, den wir Ihm nicht zutrauen können. Denn das Verhältniß der deutschen Fürsten, als des einen Gliedes des Bundes, zu Ihm, als dem zweiten Gliede, würde, wenn er ihnen erlaubte, sich selbst zu organisiren, ganz verrückt werden können. Gesetzt (welches freilich jetzo nicht wahrscheinlich, aber in der Zukunft doch nicht unmöglich ist) Deutschland käme dadurch zur Einheit, und folglich zu Kraft und Stärke: würde das Napoleon als Kaiser der Franzosen wollen können? auch lauten die Worte Napoleons in dem bekannten Schreiben an den Fürst Primas etwas anders: »Les affaires interieures *de chaque Etat* ne nous regardent pas.« Mit diesen Worten ist gewiß die Bestimmung des **Ganzen** nicht abgelehnt. — Die Wünsche, daß die deutschen Fürsten für die innere Verfassung ihrer Länder den gegenwärtigen wichtigen Augenblick, der nicht wiederkehrt, und dessen Benutzung in ihre Hand gelegt ist, benutzen mögen, sind allerdings gut und löblich; aber die Kühnheit, zu welcher Hr. v. E. dabei auffordert, dürfte manchem bedenklich scheinen, der auch nicht, wie Er »fast grau geworden ist in den Geschäften des Staats.«

Es ist wahr, Aenderungen liessen sich nie leichter machen, als gegenwärtig; aber nicht jede Veränderung ist eine Verbesserung. »Man muß mit kräftiger Entschlossenheit ans Werk gehen; halbe Maaßregeln taugen nicht; die Umstände heischen die größte Energie. Aus schwachherziger Schonung das Alte mit dem Neuen amalgamiren zu wollen, ist

Digitized by Google

Thorheit. Kein Bundesfürst darf einer Reform seinen Beifall versagen, weil sie verjährten Meinungen schnurgerade entgegen läuft; Er soll sie nur prüfen nach den Grundsätzen der Vernunft, des reinen Staatsinteresse, der Konvenienz des Tages, welcher der Weise sich anschließt.« (S. 8 — 9) — Alles dieses läßt sich trefflich anhören, scheint wahr, und einer kräftigen, thatenreichen Zeit angemessen; aber eine Schwierigkeit ist doch dabei übersehen, nämlich die, daß Fürsten irren können. Wer soll denn beurtheilen, ob das, was einer verjährten Meinung entgegenläuft, wirklich eine Reform ist? der Fürst allein? Wir wollen gern zugeben, daß unsere Fürsten so gut sind, wie Götter: aber göttliche Weisheit, göttlichen Verstand können wir ihnen deswegen nicht zugestehen, weil sie Menschen sind. Wenn die verjährten Meinungen nicht Vorurtheile einer Menschenklasse, sondern Ueberzeugungen des Volkes sind: so, denken wir, wird jede Veränderung gegen dieselben dem Volke nicht eine Verbesserung, sondern eine Verschlechterung scheinen. In diesen Verhältnissen des Lebens aber kömmt es nicht darauf an, was in der Theorie und an sich das Beste seyn mag, sondern was es für die Menschen ist. Wo alles vollkommen ist, da muß auch dieses Einzelne vollkommen seyn, aber nicht, wo alles Uebrige unvollkommen bleibt, wie in der Wirklichkeit. Die Einsicht mag höher seyn als der Glaube: wer steht aber dem, der mich aus dem Paradiese meines Glaubens treiben wollte, um mich in den Himmel der Einsicht zu führen, dafür, daß er mich nicht in die Hölle des Zweifels stürzen wird? Ueberhaupt ist nothwendig, daß Staatseinrichtungen, die Bestand haben sollen, aus dem Geiste des Volkes hervorgehen. Das lehrt die Geschichte aller Zeiten. —

Hr. v. E. hat wohl nicht gedacht, daß er Willkühr, und folglich Despotismus predigte, als er den Fürsten kräftige Entschlossenheit empfahl, im Moment der Ungewißheit

und Gesetzlosigkeit! Vorsicht und Schonung ist zu empfehlen; zum Durchgreifen sind die Menschen ohnehin geneigt genug, wo es erlaubt ist; und was hindert die Fürsten? —

Das Eigene habe der R. B., daß er bestimmte Vortheile gewähre. Zuvörderst sey der äußere Friede, (das soll heißen der Friede zwischen dem Bunde und einem fremden Staate) auf lange, lange Zeit gesichert.« — Freilich, freilich! — Denn welche Macht es wagen werde, Frankreich anzugreifen, und den R. B. Und an Koalitionen sey vollends gar nicht zu denken; — was mag diesen Meinungen wohl zum Grunde liegen? Die Geschichte widerspricht ihnen. Braucht denn Frankreich gerade angegriffen zu werden? Kann es nicht selbst angreifen, und sind die deutschen Verbündeten nicht stets zur Theilnahme verpflichtet an Frankreichs Kriegen? Der gegenwärtige mit Spanien hat Hr. v. E. und denen, die seiner Meinung sind, vielleicht die Augen geöffnet. Aber wenn auch nicht ein langer, langer Friede, so wird doch ein anderer Vortheil aus der Verbindung mit Frankreich für die deutschen Länder entstehen, welcher wenigstens so lange dauern wird, als Napoleon lebt, der Vortheil nämlich, daß sie nicht mehr stets, wie bisher, der Schauplatz des Krieges werden dürfen. Indessen hören sie nicht auf, in der Mitte zwischen Frankreich und Rußland mit Oesterreich zu liegen. Wenn die Franzosen einmal ihre große Schnelligkeit vergessen sollten: wo würden sich die Heere im Fall eines Kriegs, anders begegnen, als in Deutschland? — Sicherer ist der zweite Vortheil, welchen Hr. v. E. verspricht, der Friede zwischen den Bundesgliedern; aber damit erhalten sie eben keine Wohlthat, die sie früher entbehrt hätten. Dagegen scheint uns die Erwartung eines dritten Vortheils noch sehr ungewiß, wenn wir auch nicht geradezu sagen wollen, daß gar kein Grund zu ihr vorhanden sey. Hr. v. E. nämlich ist der Meinung, »daß auch in Rücksicht auf Handel, Gewerbe und Privatverbin-

dungen von jeder Art das gegenseitige Land mit Frankreich große Vortheile gewähre.« Aber er scheint übersehen zu haben, daß Frankreich und die deutschen Staaten sich durchaus fremd bleiben, und daß unmittelbar von dieser Verbindung nichts zu erwarten sey, es wird auf den Abschluß neuer Verträge ankommen, die schwerlich zum Vortheil Deutschlands seyn dürften. Hr. v. E. selbst sagt einige Seiten weiterhin, (19.) »in der Bundesakte sey (in Rücksicht der Zölle, also doch in etwas wesentlichem für Handel und Gewerb) nur auf Frankreichs Interesse gegen Deutschland Rüksicht genommen.« Was berechtigt ihn zu glauben, daß das künftig der Fall nicht mehr seyn werde? Und jetzo wird er auch wohl schon wissen, daß selbst innerhalb der deutschen Bundesländer, Handel und Verkehr von einem deutschen Staat mit einem andern eben nicht sehr gefördert werden; oder sollte er von den Maaßregeln, z. B. zwischen Baden und Würtemberg nichts vernommen haben? —

Nach Verheißung dieser Vortheile trägt Hr. v. E. Bedenken, über die Bestimmung der gegenseitigen staatsrechtlichen Verhältnisse Winke und Vorschläge zu geben. Indeß wünscht er, daß alles vortrefflich werden möge, und hält es nicht für gewagt, dieses zu hoffen.

Einer der schwierigsten Punkte scheint Ihm das Mißverhältniß der Kräfte der verschiedenen Souverains. »Vom Königreich Sachsen bis zu dem Ländchen des Fürsten von Lichtenstein, welch ein Abstand? Ist es möglich Bundesformen zu finden, die beiden gleiche Rechte, gleiche Ansprüche, verhältnißmäßige Pflichten geben?« Das Wohl des Landes hange freilich nicht von der Größe ab; indeß könne der Souverain, welcher 20000 Unterthanen habe, die Hoheitsrechte nicht so wohl ausüben, als der, welcher 2,000,000 zählte. Warum denn nicht? Freilich, wenn er alle Hoheitsrechte, die der Fürst eines Staats von 10 Millionen ausübt, gleichfalls ausüben wollte, so würde er etwas un-

mögliches erstreben. Aber hängt es denn nicht vom Souverain ab, wie weit er die Macht gebrauchen will, und auf welche Weise? — Hr. v. E. jedoch schlägt vor, (wahrscheinlich, weil sein Deutschland dieses erwartet), daß kein Fürst, der nicht 100,000 Unterthanen zählt, alle Hoheitsrechte solle ausüben wollen, (gleichsam als ob ein solcher es könnte!); Er solle vielmehr sein Ländchen einem größeren Staat einverleiben, und sich etwa volle Domainialrechte vorbehalten. — Allein, zugegeben, es sey wünschenswerth, daß so kleine unabhängige Staaten nicht existirten: ist diese Erwartung, oder dieser Vorschlag auch nur im Mindesten dem Geiste der Bundesakte gemäß? Warum hätte man denn so kleinen Fürsten die Souverainität zugestanden? Gesetzt, ein kleiner Fürst wollte wirklich sein Land einem größeren incorporiren: würde er es dürfen? würden die andern Bundesfürsten, die doch nicht wissen können, wohin das führen möchte, es zugeben? Hieße es nicht, die Weisheit des Protektors undankbar verschmähen? Aber warum sollte er es auch wollen? Das Dienen erwählen, wo man herrschen kann, ist weder natürlich, noch, (denn es ist einerlei) vernünftig; und so lange der Protektor solche Macht über den Bund ausüben kann, wie gegenwärtig, hat auch der kleinste Fürst nicht zu besorgen, daß ihm die Herrschaft von einem größeren genommen werde; sollte sich aber jene Macht in der Folge vermindern, so würde er in gleichem Maaße von dem Größeren, dem er sich angeschlossen, den Verlust seiner Existenz zu befürchten haben. Endlich, wozu wäre auch eine solche Einverleibung wünschenswürdig? So lange Deutschland so zerstückelt bleibt, daß doch keine Einheit, und dadurch Unabhängigkeit zu erwarten ist, zu nichts! Die Geschichte aber kennt sehr kleine Staaten, die in bürgerlicher Rücksicht vortrefflich waren. Manche Institute, die in ihnen nicht möglich sind, gehen glücklicher Weise den Menschen an, und nicht den Bürger; und die Menschen können

Einem gemeinsamen Ziele nachstreben, wenn sie gleich als Bürger getrennt und gesondert sind. — Im Uebrigen hat es uns nicht wohlgethan, Herrn v. E. reden zu hören, »von den Fürstlein seligen Angedenkens; und von den Siegfrieden von Lindenberg auf der Grafenbank in Regensburg.« Lieber Gott! ist es denn rühmlich, den Ohnmächtigen am Barte zu zupfen, oder die Todten? Und wozu sollen Späße in einer ernsthaften Sache? Wünschenswerther als dieses scheint uns die gemeinsame Uebereinkunft, welche Hr. v. E. über solche Hoheitsrechte vorschlägt, die sich jetzt auf einzelne Länder beziehen, z. B. über das Münzrecht, welches unstreitig jedem Souverain zustehe, aber sich nicht ohne großen Nachtheil ausüben lasse, wenn nicht eine beträchtliche Summe auf einmal gemünzt werde. — Auch die Wünsche gegen den Mißbrauch der Zölle sind gut; aber gegen ihre Erfüllung scheint zu sprechen, was schon oben angedeutet ist. —

Nach diesen Bemerkungen kommt Hr. v. Eggers ohne Weiteres auf die Frage: »Ob die Erbverbrüderungen gültig bleiben, die ehemals die deutschen Fürsten unter sich errichteten, und die Anwartschaften auf deutsche Länder, welche der Kaiser rechtmäßig gab?« Die Frage wird verneint, und gewiß mit Recht, weil beides sich auf eine Verfassung bezieht, die nicht mehr ist. Aber eben deswegen hätte wohl die Frage nicht so speciel gefaßt werden sollen. Darauf wird bemerkt, daß die Fürsten bei Bestimmung des Staatsrechts jedes einzelen Bundeslandes gewiß zweckmäßige (was heißt das?) Rücksicht nehmen würden, auf die bisherige Verfassung. — Gewiß? Aber ist denn nicht oben erklärt, daß es thöricht sey, aus schwachherziger Schonung das Alte mit dem Neuen amalgamiren zu wollen? Hr. v. E. scheint zu vergessen, daß er zu energievollen Maaßregeln aufgefordert hatte! — In keinem Lande könne die Verfassung ganz bleiben, wie sie war. Die Bundes-

länder müßten eine ähnliche Konstitution erhalten, nur, wegen des verschiedenen Lokals (die menschliche Verschiedenheit gilt wohl nichts) keine gleiche. Diese Konstitution will Hr. v. E. gleichzeitig mit dem allgemeinen bundischen Staatsrechte vollendet.

Wegen der Landstände wird entschieden, daß man sie, wo sie bisher gewesen, behalten könne. — Wegen des Könnens ist kein Zweifel, aber wohl: ob es geschehen werde? Und darüber sind wir der Meinung, daß es überall geschehen werde, wo die Stände sich bescheiden, nichts seyn zu wollen, als die Banquiers, oder wenn wir das Wort gebrauchen dürfen, als die Kreditmacher der Fürsten. — Ja, Hr. v. E. möchte sie überall einführen, aber er will nur eine berathende Versammlung aus ihnen machen, und in Ansehung der Wahlen eine Veränderung treffen, daß sie nicht auf gewisse privilegirte Stände eingeschränkt werden, sondern daß alle Ansässige Antheil daran nehmen können. — Warum mit den mediatisirten Reichsrittern, Grafen und Herren unangenehme Kollisionen befürchtet werden, begreift Hr. v. E. nicht. Er ist hier wieder für durchgreifende Maaßregeln; deswegen kann er es nicht leiden, daß diese ehemaligen »Regentchen«, noch besser gehalten werden sollen, als andere Unterthanen. Solche Zwitterdinge von Herren und Unterthanen scheinen ihm zur Leibeigenschaft der mittelbaren Unterthanen (der Unterthanen der Mediatisirten) zu führen. Damit den Mediatisirten nicht in der Beibehaltung einiger Vorrechte die Erinnerung an die Verlorenen bleibe, will er ihnen lieber alle nehmen. Aber bekanntlich ist es *non tam in nostra potestate oblivisci, quam tacere.* —

Wegen der Erbfolge verlangt Hr. v. E. ein »ausdrückliches, deutliches, bestimmtes, vollständiges Gesetz.« Seine Vorsicht ist löblich; wie leicht könnte nicht die gütige Natur ein wenig karg werden mit den Erben; man hat Beispiele,

und alsdann ist zu bekannt, »daß streitige Erbschaften unter Regenten auf eine andere Weise entschieden werden, als die des Rechts und der Verträge.« Und doch liegt daran, daß kein Land aus dem Bunde komme! — Aber, wir können ruhig seyn. So wie es vertriebenen Fürsten, nicht an Nachfolgern gefehlt hat, und fehlen wird; so werden auch die Verstorbenen schon Erben finden, die zum Bunde gehören. Daher dürfte es überflüssig seyn, daß Hr. v. E. im Falle des Aussterbens aller Erben den nächsten Fürsten des Bundes das nächste Anrecht zuspricht. — Sicherheit der Unterthanen ohne Ansehen der Person gegen Unterdrückung des Regenten, sey in der Theorie eine der köstlichsten Kleinodien in der alten deutschen Verfassung gewesen! Aber gröstentheils auch nur in der Theorie. Hr. v. E. wünscht daher in jedem Bundeslande ein ausdrückliches Staatsgesetz, welches den klagenden Unterthanen an ein gemeinschaftliches Bundesgericht verweise.

Die ehemaligen Reichsgerichte, (die doch größtentheils nur in der Theorie leisteten, was sie sollten) könnten dabei zum Muster dienen. —

Darauf folgt ein Abschnitt, (S. 32.) der theils blos wiederholend, theils so kahl ist, daß wir nicht wissen, wozu er soll. Vortheile seyen vom Bunde zu erwarten; einige kämen von selbst, und diese müsse der Regent nur nicht hindern, andere müsse er fördern. Das ist alles.

Die Idee der Einheit des Staats (des Bundes) müsse auf alle Weise von den Fürsten des R. B. bei ihren Unterthanen genährt werden. Die Völker müssen sich ansehen, als wiedergebohrne Deutsche. — Schön! Und durch welche Mittel können die Regenten dazu beitragen? Wir denken, durch das Eine, daß sie sich alle als Deutsche und dadurch als Eins unter sich zeigen. Hr. v. E. hat mehrere aufzufinden gewußt, von welchen er einige Beispielsweise mittheilt. Erstens soll der Bund nicht mehr der

Rheinische, sondern der Germanische heißen. Denn im R. B. sey jetzo Deutschland, die nicht zum Bunde gehörenden Deutschen hätten aufgehört Deutsche zu seyn. — So! als ob das nur so durch die Fürsten und ihre Verbindungen gemacht werden könnte? Nein, Deutsche sind da, wo man deutsch lebt, und empfindet, und denkt. Deutschland ist in der Brust dessen, der deutsche Eigenthümlichkeit bewahrt, der die Deutschen zu umfassen vermag, und ein Vaterland erstrebt, er mag Oesterreicher seyn oder Preuße? Und wer wird bestimmen, wo das deutsche Wesen am schönsten und reinsten bewahrt wird? Indeß Hr. v. E. ist, seinem eigenen Ausspruche nach, kein Deutscher, und deswegen ist ihm etwas zu verzeihen! — Zweitens will er die Residenz des Bundestribunals zur Hauptstadt des Bundes machen. — Drittens möchte er eine germanische Akademie der Wissenschaften errichten. Viertens soll jährlich in allen Ländern ein Bundesfest gefeiert werden. — Fünftens schlägt er einen gemeinschaftlichen Ritterorden vor. — Sechstens soll man sich vereinigen über Preßfreiheit, Censur und Bücherverbote. — Siebentes scheint ihm eine Literaturzeitung für alle Schriften, die in den Bundesländern herauskommen, höchst wichtig! — Man sieht, die Sorgfalt des Hr. v. E. hat keine Regel als den Zufall, und keine Gränze als die Ermüdung. Mit aller Sorge und Mühe wird indeß nichts ausgerichtet, so lange das Eine fehlt, was Noth ist.

Ferner will Hr. v. E. die Vereinigung aller christlichen Kirchen im Bunde. — Wahrlich, er hat ein ganz besonderes Deutschland, welches diese Vereinigung erwartet im R. B.

»Es ist einmal Zeit (38.) sich über die Vorstellungen hinauszusetzen, die wir Alle mit dem ersten Buchstaben auffaßten. Die Maaßregeln müssen sich ändern, wenn sich die ganze Lage der Dinge geändert hat. Was dem Knaben

frommt, ist nicht dienlich für den Mann? Richtig; nur scheint Hr. v. E. zu vergessen, daß der Mann nur dadurch für einen Mann erkannt wird, daß er Männlichkeit zeigt. Wenn er als Mann Eins ist, mit allen christlichen Kirchen, dadurch, daß er sie in ihrem Wesen zu erfassen weiß: ist denn damit auch das ganze deutsche Volk zu der Reife der Mannheit gelangt? Es ist in der That gräulich, daß ein so viel erfahrner Geschäftsmann, dessen Wort etwas gilt, auch Zwang in religiösen Dingen predigt. Wo ist der Despotismus vollendet, wenn nicht da, wo der Mensch zerrissen, und ihm ein Aeußeres aufgezwungen wird, welches das Innere verabscheut und für verderblich hält für Zeit und Ewigkeit? wo auch das Heiligste, welches für des Menschen innerstes Wesen ist, unterworfen wird politischen, militairischen und ökonomischen Planen? Wenn die Menschen innerlich Eins sind, so werden sie es auch äußerlich werden, und es bedarf weder Gewalt noch List oder Ueberredung von Seiten der Fürsten. Wird erzählt: Karl der Große habe den Sachsen die Taufe aufgezwungen: so schelltet Ihr ihn; Huß oder Servet seyen wegen Verschiedenheit in religiösen Ueberzeugungen verbrannt; so verabscheuet Ihr die Mörder; Philipp II. habe die Vereinigung der christlichen Kirche erzwingen wollen: so nennt Ihr ihn Tyrann und den großen Schlächter. Aber was wollt Ihr anders, als was sie wollten? Trägt das etwas aus, daß, nach Euch, von dieser Seite nachgegeben werden soll, wie von jener? Dadurch werdet Ihr nur tyrannisch gegen Alle! Oder, daß Ihr sanftere Mittel gebraucht? Dadurch beweißt Ihr nur, daß Ihr rechnen könnet und Verstand habt! Karl und Philipp indeß — und dadurch stehen sie gegen Euch im Vortheil — hatten das ewige Heil der Menschen, die sie zwangen, wenn nicht allein, doch mit zur Absicht; sie wollten ihre Seelen retten. Ihr aber erstrebt etwas außer ihnen, dem sie geopfert werden sollen,

sey es, was Ihr Staat, sey es, was Ihr Kultur nennt! — In der Rechtspflege erwartet Hr. v. E. zwei neue Veranstaltungen: eine einfachere Organisation der Gerichte und ein allgemeines Gesetzbuch. In beiden habe uns Frankreich ein Muster gegeben, welches wir nachbilden, nicht blindlings nachmachen sollen. —

In keinem Zweige der Verwaltung jedoch würden alle Unterthanen der Bundesländer so schnelle und auffallende Wohlthaten des neuen Bundes empfinden, als in der Polizei. Vortreffliche Straßen würden wir erhalten, vortreffliche Armenanstalten u. s. w. —

Noch einmal kömmt Hr. v. E. auf den Handel zurük. Die Industrie wird freieren Spielraum, der Handel neues Leben gewinnen. Wir werden die besten Waaren erhalten, und für ein Spottgeld. Dadurch werde Lebensgenuß, Wohlstand, und Glück steigen mehr und mehr. — Wer muß sich dieser schönen Verheißungen nicht freuen, um so mehr, da wir den Beginn der Erfüllung schon so deutlich sehen? —

Zu den glücklichen Folgen des Bundes rechnet Hr. v. E. endlich die Verminderung des stehenden Militairs. Die Konskription scheint ihm dazu ein treffliches Mittel. Dadurch werde wieder Wohlstand und Lebensgenuß erhöht werden! — In der That, es ist zu fürchten, daß wir mit unseren Reichthümern nicht zu bleiben wissen, und im Genuß gänzlich alle Rührigkeit verlieren werden! —

Wir schließen die Anzeige dieser kleinen Schrift, der wir Schritt vor Schritt gefolgt sind, mit der Bemerkung: daß wir Bundesbewohner Herrn v. Eggers, weil er kein Deutscher und dem Bunde fremd ist, allerdings für seine Theilnahme an unserem Schicksal und für seine wohlwollende Gesinnung, die seinem Dänischen Patriotismus so gar Eintrag thun mag, sehr verbunden seyn müssen, wenn wir gleich bekennen, daß seine Schrift sich nur allein dadurch empfiehlt.

11.

Der Deutsche zu den Deutschen. Ein statistisches Handbuch der deutschen Bundesstaaten mit Bemerkungen über das, was ist, was war, und was vielleicht seyn wird. Ohne Druckort 1808. 204 S. in 8.

Mit Schillers Worten auf dem Tittelblatt:

Bang' schaut auf Euch der Erdenball,
Und aller freier Männer Herzen schlagen,
Und alle guten schönen Seelen klagen
Theilnehmend Eures Ruhmes Fall.

Was hat nicht in unsern Tagen der Deutsche zu den Deutschen zu sagen und zu klagen? Vom Falle unsers Ruhms, herbeigeführt durch unsere und unserer Väter Schuld, durch Verlöschen aller Vaterlandsliebe, alles staatsbürgerlichen Sinns, während wir uns mit Kosmopolitismus mit Weltbürgersinn brüsteten; vom Isoliren der einzelnen deutschen Stämme, wodurch wir einander nun fast noch fremder werden, als der Chinese dem Europäer; vom Verluste einer Verfassung, die so sehr geeignet war, uns gute Zeiten zu geben, die sie uns nur deshalb nicht vollkommen gab, weil wir das Gesetz zu befolgen verschmähten. Wie lehrreich könnte der Deutsche nicht zu den Deutschen von allem diesen und noch vielen andern Dingen sprechen? Wie könnte er eben dadurch warnen vor ähnlichen Verirrungen, damit wir nicht noch tiefer fallen? Was hätte er nicht von der neuen Souverainität und ihren Folgen für einzelne und alle, von den Hoffnungen die wir nähren, von den Erwartungen zu sagen, die nicht nur wir, sondern auch andere Völker von der Veränderung der Verfassung haben? Gewiß

gab es in der Geschichte der Deutschen keinen Zeitpunkt, wo der Deutsche so viel zu sprechen hatte, wo zu sprechen so Noth that, als jetzt.

Mit hohen Erwartungen nahmen wir daher die bemerkte Schrift zur Hand, die uns dem Titel nach wo nicht alle, doch wenigstens manche dieser Fragen zu beantworten versprach. Und dabei ein statistisches Handbuch der deutschen Bundesstaaten! was in der That bei den großen Veränderungen Deutschlands wahres Bedürfniß ist. Aber noch nie vielleicht ist ein Büchertitel zum Aushängeschild so sehr gebraucht, noch nie vielleicht sind hohe Erwartungen auf eine so unangenehme Art getäuscht worden, als durch diese Schrift. Eine Zerlegung des Inhalts wird unser Urtheil rechtfertigen.

Seit Jahrhunderten seufzte man über die Mängel der deutschen Konstitution, und man ließ die Klagen mehr oder weniger laut werden. Mehr noch vielleicht als diese, hätten die traurigen Folgen derselben, welche den völligen Einsturz des alten Gebäudes, Jene, die heilen konnten, aufschrecken sollen. Aber man fand entweder das Uebel unheilbar, oder hielt für unmöglich der zermalmenden Zeit entgegen zu wirken, oder Partheisucht ließ es nicht einmal zum guten Willen des Versuches kommen — der Reichstag zu Regensburg setzte sein Nichtsthun fort. Man mußte wünschen, daß mit Deutschland eine Veränderung vorgenommen würde, aber erwarten konnte man nicht, was wirklich erfolgte — ein Schisma unter den Reichsständen. Dies waren nicht, wie man sagt, die Folgen des Preßburger Friedens, sondern der Zwietracht, die schon seit Jahrhunderten zwischen den Staaten Deutschlands bemerkbar war. Deutschlands Schwäche ist sein eigenes Werk. Sie mußte unausbleiblich eintreten, sobald als seine Bewohner aufhörten, Deutsche zu seyn. Das südliche Deutschland bekam zuerst eine andere Gestalt; das nördliche wagte es, sich dem Schicksale, welches ihm

drohte, zu entziehen. Zahlreiche kriegerische Heere bedeckten seine weitläufigen Ebenen, und Sinn für Nationalehre belebte seine Bewohner. Aber der Sieg bei Jena und der Friede zu Tilsit hob die Duplicität des Einflusses auf die deutschen Staaten auf, und der gröste Theil derselben ist in diesem Augenblicke beschäftigt, sich aufs neue zu verbrüdern. Es ist von nichts geringerem als von Deutschlands Wiedergeburt die Rede, (woran wir mit Erlaubniß des Verfassers zweifeln). Von der Konstitution, welche ihm seine Fürsten geben, wird es abhängen, ob die Zeiten des Glanzes für immer verschwunden seyn sollen, oder ob es je wieder zu Größe und Ruhm gelangen, und ob sich aus der Schmach, in die es versunken ist, ein bessererer Zustand entwickeln werde.

Das ist ungefähr alles, was der Deutsche zu den Deutschen sagt, und man wird finden, daß dieses sehr wenig ist. Nun folgen Aktenstücke, und zwar 1) die Note des französischen Geschäftsträgers, und 2) die Erklärung einiger Reichsstände, beide vom 1. August 1806. Hierauf 3) die Konföderationsakte. Diese wird in der elendesten und fehlervollesten Uebersetzung mitgetheilt, die wir noch je gesehen haben. Gleich im zweiten Artikel heißt es: Z. B. »mit Ausnahme der Rechte von Gläubigern, welche durch den Deputations-Rezeß von 1803 und durch den §. bestimmt worden, der sich auf die Schifffahrtsoktroi bezieht, welche Rechte fortdauernd in Vollziehung gesetzt werden sollen.«

Nun will der Verfasser die drei Fragen beantworten: werden die Zwecke, die jene Fürsten bei Errichtung der Konföderation im Auge hatten, durch dieselbe wohl erreicht werden? und meint, diese zerfallen in folgende drei Fragen: 1) ob die konföderirten Staten, welche nun von Deutschland getrennt sind, hoffen dürfen, in dieser Konföderation, die sie mit einander geschlossen haben, ein kräftiges, ein wirksames Mittel zur Befestigung des Friedens zu besitzen?

2) ob ihre politische Unabhängigkeit, die sie von häufigen großen Gefahren umgeben sahen, von nun an auf eine sichere und dauerhafte Grundlage gebracht ist, so daß man sich schmeicheln darf, daß sie in den Stürmen, welche der Drang der Zeiten herbeiführt, unangetastet bleiben werden. Und endlich 3) welches werden wohl die Folgen seyn, welche diese Veränderung für Deutschland hervorbringen wird?

Aber diese drei Fragen getraut sich der Verfasser nicht eher zu beantworten, als bis er einen statistischen Kommentar über den neuen Rheinbund geliefert habe. Dieser ist nun sehr mager, und oft unrichtig ausgefallen, wie wir gleich sehen werden.

Die Rheinischen Bundesstaaten machen zwar unter sich nicht einen Staat aus; allein es giebt doch gewisse allgemeine statistische Ansichten des Bundes die in einem angekündigten Kommentar nicht mangeln dürfen, wenigstens müssen diese Punkte als Einleitungen diesen Betrachtungen über den statistischen Werth der einzelnen Staaten vorhergehen. Der Verfasser schien dieses auch zu fühlen; allein in der kurzen Einleitung sind nur wenige Punkte berührt. Die meisten Mächte des rheinischen Bundes, sagt er, seyen durch die neuesten Stipulationen in den Besitz einiger Vortheile gekommen, welche für sie die höchste Wichtigkeit haben. Der erste sey Ründung ihrer Staaten mit allen wichtigen Folgen, welchen Vortheil nur der Fürst Primas entbehre. Der zweite sey, daß sie nun nicht blos mächtige Vasallen hätten, die Glanz um ihren Thron verbreiten, sondern daß auch die Souverainitätsrechte in der Bundesakte genau bestimmt worden. Durch die Steuern der mediatisirten Staaten würden die Schatzkammern der Souveraine gefüllt, durch die neue Unterthanen Krieger geliefert, die ihre Heere vermehrten, und ihre Unabhängigkeit zu vertheidigen bemüht seyn würden. Dies ist alles, was der Verfasser vom Bunde im Allgemeinen sagt. Wie

mag eine solche Ansicht den Namen eines statistischen Kommentars verdienen? —

Hiernach geht der Verfasser auf die einzelne Staaten über, und zwar zuerst auf Baiern. Dieses Königreich betrachtet der Verfasser a) vor b) nach dem Preßburger Frieden c) nach der Vollziehung der Konföderationsakte. Der Verfasser erzählt, was Baiern in jeder Epoche gewonnen, und resp. abgegeben hat. Das Resultat ist folgendes: Baiern besaß vor dem Preßburger Frieden ein Gebiet von 1077 Quadrat-Meilen mit einer Bevölkerung von 2,384000 Seelen. Nach diesem Frieden dehnte der König seinen Scepter über 1600 Q. M. mit 2,978000 Seelen aus, nach Abzug einiger Provinzen, die er abtreten mußte. Durch die Bundesakte wurde das Reich auf 1710 Q. M. und 3 265000 Seelen erweitert. Die Einkünfte, welche sich vor dem Preßburger Frieden 14 Millionen Gulden belaufen hatten, haben sich um 6 Millionen Gulden vermehrt, und das Kriegsheer, welches vor dem Preßburger Frieden aus 35950 Mann bestehen sollte, aber effektive nur aus 16000 Mann bestand, kann nach des Verfassers Meinung ohne nachtheilige Folgen leicht auf 60000 Mann vermehrt werden. Und bei dieser Kraftfülle werde es eine so weise Regierung als die Baierische ist, nicht bewenden lassen. Die Mittel dazu seyen vorhanden. Baiern habe hinlängliche Produkte für 5 Millionen Menschen. Es sey bisher der Sitz der gröbsten Unwissenheit, des unmenschlichsten Aberglaubens und der erniedrigendsten Trägheit gewesen, und selbst in kultivirten Gegenden Illiberalität der Begriffe, und Engherzigkeit in reichlicher Maaße herrschend. Diese Feinde habe die Regierung mit Ernst bestritten. Sie habe zwar den Aberglauben nicht ausrotten können, aber seinen Stolz gedemüthigt. Sie habe fremde Einwohner herbeigelockt, Schulen angelegt, den Ackerbau begünstigt, u. s. w. Möglich sey also, daß Baiern an innerer Kraft noch gewinnen

könne, aber seine geographische Lage zwischen 3 kolossalischen Staaten, werde es in einer stäten Abhängigkeit erhalten. Man wird fühlen, daß dieß sehr wenig von Baiern gesagt ist, und gewiß den Namen eines statistischen Kommentars nicht verdient. Was Flächeninhalt und Volksmenge betrifft, so wissen wir nun offiziell, daß das ganze in 15 Kreise getheilte Königreich 1636½ Quadrat-Meilen und 3,231570 Seelen enthält, auch daß diese Population im Steigen ist.

2) Würtemberg: Dieses enthielt vor dem Preßburger Frieden 185½ Q. M., und 771800 Seelen. Die Staatseinkünfte beliefen sich auf 4,264000 Gulden, aber schon 1770 beliefen sich die Schulden auf 16 Millionen Gulden, die während der französischen Kriege um 9 Millionen vermehrt wurden. Das Militair belief sich auf 7000 Mann. Durch den Preßburger Frieden wurde das Königreich um etwa 50 Q. M., 120700 Unterthanen, und 500000 Gulden Einkünfte vermehrt. Hierauf einige Worte, ob die Königswürde für Würtemberg vortheilhaft sey oder nicht. Der Verfasser glaubt eine verneinende Antwort geben zu müssen. Nun zählt der Verfasser die verschiedenen Besitzuugen auf, die Würtemberg durch die Rheinische Konföderation theils eigenthümlich, theils mit Souverainität erlangt hat.

Hier finden sich in Ansehung der Besitzer sowohl als des Flächeninhalts und der Volksmenge mehrere Fehler. Der Verfasser nimmt nur überhaupt 315 Q. M. und 1,141000 Seelen für das ganze Königreich überhaupt an. Nach sorgfältigen öffentlich bekannt gemachten Berechnungen enthält das ganze Königreich 329½ Q. Meile, und eine Volksmenge von 1,181372 Seelen. Die Einkünfte werden vom Verfasser auf 7 Millionen Gulden geschätzt.

Weil Würtemberg als Ackerbauender Staat mehr als hinreichend bewohnt sey, ja überbevölkert heißen könnte,

wenn nicht seit langer Zeit die Emigration alljährlich einen Theil der Bewohner entzogen hätte, giebt der Verfasser der Regierung den Rath, Fabriken und Manufakturen anzulegen und zu begünstigen.

3) Baden hatte vor dem Preßburger Frieden auf 131 1/12 Quadrat-Meilen, 434000 Einwohner und 3 Millionen Gulden Einkünfte. Die alten Schulden waren gröstentheils getilgt, aber es hatte mit den durch den Deputations-Rezeß überkommenen neuen Landen beträchtliche neue Schulden übernehmen müssen. Der Militairetat der vormals nur auf 3000 Mann stieg, sollte nun auf 8000 Mann gebracht werden. Durch den Preßburger Frieden gewann der Kurfürst etwa 54 Q. M., 164000 Seelen und gegen 600000 Gulden Einkünfte. Nach Abzug der abgetretenen Stücke gewann Baden durch die Konföderationsakte an eigenthümlichen Landen 7 Quadrat-Meilen mit 12,882 Bewohner, und an Souverainitätslanden 70 13/24 Q. M. mit 198399 Seelen, so daß das Ganze mithin auf 265 5/8 Q. M. 819,281 Seelen enthält. Die Einkünfte würden nicht viel unter 5 Millionen Gulden betragen. Nach einer in dieser Zeitschrift Heft 18, S. 471. aus einer guten Quelle enthaltenen Angabe hat das Großherzogthum Baden eine Bevölkerung von 922649 Seelen. In Ansehung der Einkünfte verweisen wir unsere Leser auf N°. 26. S. 301. im 22. Hefte der Zeitschrift, wo die Lage der Finanzen Badens durch offizielle Mittheilung dargestellt ist. Die ganze Einnahme der Centralkasse wird auf 2,953,936 fl. 45 1/2 kr. angegeben. Die Schulden werden auf beiläufig 10 Millionen Gulden angeschlagen.

4) Die Staaten des Fürsten Primas werden vor der Rheinischen Konföderation auf 26 Q. M. mit 109000 Seelen angegeben, die Einkünfte nach dem Deputations-Rezeß mit der Rheinschifffahrts-Oktroi auf 1 Million Gulden. Nach der Konföderationsakte erstreckt sich die Herrschaft des

Fürst Primas nach den Angaben des Verfassers auf 40½ Q. M. mit 193600 Seelen.

5) Das Grosherzogthum Berg enthält vor der Konföderationsakte auf 74 Q. M. 351000 Seelen, nach derselben aber auf 201 Q. M., 590600 Menschen. Die Einkünfte werden auf mehr als 2 Millionen Gulden angeschlagen. (Die neuen Erwerbungen nämlich Münster, Mark u. s. w. konnten damals noch nicht mitgerechnet werden.) Hierauf einige Worte über das Drückende des Kriegs für die Bergischen Fabrikanten.

6) Die sämmtlichen Staaten des Grosherzogs von Hessen hatten, ehe er sich der Rheinischen Konföderation anschloß auf einem Flächenraum von 155 Q. M., überhaupt 388000 Einwohner, und seine Einkünfte beliefen sich auf 2,540000 Gulden. Er unterhält ein Militair von 10000 Mann. Durch die Bundesakte wurde der Flächenraum auf ungefähr 199 Q. M., die Volksmenge auf 487000 und die Einkünfte wenigstens auf 3 Millionen Gulden gebracht. Daß die Volkszahl um vieles zu gering angesetzt sey, haben wir in unserer Zeitschrift schon gezeigt. Jetzt kann man gewiß 530000 Seelen annehmen. Zuletzt sind noch einige Worte über das zu hohe Militair und die Eifersucht zwischen dem vormaligen Kurstaate Hessen und dem Landgräflichen jetzigem Großherzoglichem beigefügt, die wir nicht ganz unterschreiben möchten.

7) Beide Linien des Hauses Nassau (Usingen und Weilburg) beherrschten vor der Konföderationsakte ein schönes, von der Natur reichlich ansgestattetes Land von 72 Q. M. mit 196000 Seelen. Die Einkünfte beliefen sich auf 1,407000 fl., das Militair auf 1120 Mann. Durch die Erwerbungen vermöge der Konföderationsakte beträgt nun das Ganze 94 Q. M. und über 259000 Seelen. Die Einkünfte mögen nicht viel unter 2 Millionen Gulden seyn. Von diesen Landen hat man noch keine offiziellen Angaben.

Nach anderen Berechnungen dürfte aber das Ganze zu gering angeschlagen und wenigstens auf 100 Q. M. mit beinahe 300000 Menschen anzusetzen seyn.

8) Von Hohenzollern-Hechingen giebt der Verfasser den Flächeninhalt auf 5½ Q. M., die Volksmenge von 14000 Seelen und die Einkünfte auf 80000 fl. an. Mit den durch die Konföderationsakte der Linie Sigmaringen zugewiesenen Besitzungen enthält dieser Theil 15 Q. M. und 40100 Seelen. Der Zuwachs an Einkünften zu den alten 80000 fl. ist nicht angegeben.

9) Vom Hause Salm wird nur des Fürsten von Salm-Kyrburg erwähnt, der souverainen Linien Salm-Salm aber nicht gedacht. Das Land des ersteren wird mit Einschluß der Herrschaft Gehmen auf 10½ Q. M. mit 19000 Seelen, und 75000 fl. Einkünften angenommen.

10) Die Herrschaft des Fürsten von Isenburg erstreckt sich nun über alle isenburgische Besitzungen zusammen über 13 Q. M. und 43000 Seelen. Die Einkünfte des Fürsten werden zu 15000 Gulden, jene der Grafen nuf 111000 Gulden gesetzt.

11) Der Herzog von Ahremberg besitzt 50½ Q. M. mit 58600 Seelen. Die Einkünfte werden jährlich auf 2 6000 fl. geschätzt.

12) Die souverainen Besitzungen des Fürsten von der Leyen enthalteu eiuen Flächenraum von 2½ Q. M. und 4000 Einwohner und 40000 fl. Einkünfte. Des Fürsten von Lichtenstein und seines souverainen Gebiets ist nicht gedacht.

Dieses seyen nun die zwölf Fürsten, sagt der Verfasser, die sich zuerst vom Reichsverband getrennt, und unter sich jene Konföderation errichtet haben. Es sind aber nicht zwölf, sondern fünfzehn Reichsstände, nämlich außer den obengenannten noch die Fürsten von Hohenzollern-Hechingen Salm-Salm und Lichtenstein.

Neben dem Flächeninhalt und der Volksmenge wird auch noch hie und da etwas von der Produktion des Landes gesagt; aber alles mit so wenigen Worten, daß das Ganze gewiß nicht den Namen eines statistischen Kommentars verdient. Neues erfährt man hier gar nicht, wohl aber manches Halbwahre, und Unrichtige, das wir gelegenheitlich, wenn wir von einem oder dem andern Staate, wie bisher, aus offiziellen Quellen Nachricht geben, berichtigen wollen. Daß der Verfasser in den katholischen Staaten fast überall großen Aberglauben, groben Katholizismus, Mangel an Industrie erblickt, wollen wir übergehen. Wer nicht mit eigenen Augen sieht, sondern immer nur das nachschreibt, was vor 50 und mehreren Jahren geschrieben wurde, muß ganz natürlich so sprechen. Auf die Beschreibung der ursprünglichen Bundesgenossen geht nun der Verfasser auch auf die neu hinzugetretenen über. Zur Einleitung sagt er: »Das nördliche Deutschland war in einer unglücklichen Lage. Es »hatte, als sein Oberhaupt die römische Kaiserwürde nieder»gelegt hatte, seine Verfassung verloren, ohne daß eine an»dere an ihre Stelle getreten war. Einige von den Staa»ten, die es in sich begriff, waren zwar stark genug, um »das Zerreißen aller Bande weniger zu fühlen, und dadurch, »daß sie sich an eine andere Macht anschlossen, und ihr po»litisches Gewicht vermehrten, im Allgemeinen ihre Unabhän»gigkeit zu behaupten; allein die schwächern Staaten befan»den sich in nicht geringer Verlegenheit.«

Die Vernichtung der Form war nicht das kleinste Uebel, aber mit dieser Form war auch das Bollwerk der Sicherheit und Selbstständigkeit verloren. (Als ob in den letzten Tagen Formen noch Sicherheit und Selbstständigkeit gewährt hätten!!). Schloß man sich, um diese zu retten an einen mächtigen Staat (der Verfasser scheint Preußen zu verstehen) an — wer bürgte, ob man die angebotene Freundschaft annehmen, ob man sich dem freiwilligen

Geschenke nicht entzog, weil man auf Zwang rechnen zu dürfen glaubte, ob man nicht lächelte, wenn die sich durch Akte der Freiheit bemerkbar machten, in denen man schon eine sichere Beute zu erblicken gewohnt war? Gegen dieses Raisonnement ließ sich allerdings viel sagen. Konnte man nicht schon bald nach dem Preßburger Friedensschluß die förmliche Auflößung einer nur noch in todten Formen bestehenden Verfassung erwarten? Waren nicht alle Fürsten des Nordens für Souveraine erklärt, und hatten sie nicht freie Wahl, ihr künftiges Schicksal zu bestimmen? War dies der nämliche Fall im südlichen Deutschland? Während man im Norden beschäftigt war, fährt der Verfasser fort, die Glieder des nördlichen Deutschlands in ein Ganzes zu sammeln, und nur über das Wie sich nicht vereinigen konnte; brach jener schreckliche Krieg aus, der dem Norden von Deutschland eine neue politische Gestalt gab. Die meisten Fürsten traten dem rheinischen Bunde bei. Im ursprünglichen Plane dieses Werkchens habe es nicht gelegen, durch statistische Nachrichten politischen Betrachtungen den Raum zu entziehen. Aber die jetzige Zeit sey keine Freundin der letzteren, und so beschränke sich das Verdienst des Verfassers, blos auf Zusammenstellung statistischer Notizen, die der erste Entwurf nur als Basis anderweitigen Untersuchungen habe liefern wollen.

Der Verfasser giebt also nun in eben der Manier wie bei den ersten Fürsten einen sogenannten statistischen Kommentar über die weiters dem Bunde beigetretenen Fürsten, und zwar zuerst

1) über Würzburg. Flächeninhalt und Volksmenge giebt der Verfasser hier nicht bestimmt an, sondern sagt nur, daß das Land 1798 eine Bevölkerung von 260000 Seelen gehabt habe, und auf einer Quadratmeile 3200 Seelen wohnen. Der Verfasser nimmt also 81 bis 82 Quadratmeilen an. Wir wissen aber nun, daß die Volks-

menge etwa auf 250000 Seelen, der Flächeninhalt auf 99 Quadratmeilen angenommen werden könne. Daß dem Großherzog die Souverainität über die Besitzungen der Grafen von Ortenburg so wie über mehrere ritterschaftlichen Orte durch die Accessionsakte zugetheilt worden sey, davon scheint der Verfasser nichts zu wissen. Die Einkünfte werden auf 2½ Millionen Gulden geschätzt.

Um Proben von den Raisonnements des Verfassers zu geben heben wir hier folgende Stellen aus: »Daß die »Einkünfte aus Würzburg noch einer großen Steigerung »fähig sind. — Wer möchte dieß läugnen? Die Natur »wollte diesem Ländchen in einem so hohen Grade wohl »seine Bewohner sind ein kraftvoller, nerviger Schlag Men»schen. Daß dieses Land noch keine Industrie hat, — wes»sen Schuld wäre es, wenn nicht die der Regierung, die »dieselbe aufzumuntern unterließ. So mannichfaltig auch »die Verdienste des vorletzten Bischofs sind: so fehlt doch »diese Perle in dem Kranze seines Ruhms. Würzburg ist »schon einer der bevölkertsten (?) Staaten Deutschlands, »obgleich seine Bewohner bisher außer dem Landbau nichts »kannten, was ihnen Beschäftigung und Nahrung hätte ge»ben können (?) Wie sehr würde sich in demselben die »Menschenzahl vermehren, wenn den Bewohnern jene zweite »große Erwerbquelle geöffnet würde! Eine Regierung, die »dies letztere zum Gegenstande ihrer Sorgen machte, würde »ihre Weisheit beurkunden, und in den Annalen des Landes »unvergeßlich seyn.« (Als ob Regierungen, Fabriken und Manufakturen, besonders in unsern Tagen so schnell herbeizaubern könnten, als es der Schriftsteller den Regierungen zur Pflicht macht).

»Ein Land, das bereits eine so große Menge Bewoh»ner zählt, und neben seinen paradisischen Auen auch rauhe »und unfruchtbare Striche sieht, würde eben keiner sehr »starken Anreizung bedürfen, besonders da dem Volke

»Emsigkeit bereits zur Natur geworden ist, und dieser nur »eine neue Richtung gegeben werden darf.«

»Was für Fabriken fürs erste zu errichten sind? kann »nur eine genaue Bekanntschaft mit den phisischen und bür»gerlichen Verhältnissen des Landes lehren. Folgende Be»merkungen scheinen indessen etwas für sich zu haben. Würz»burg hat fürtreffliche Schäfereien, und produzirt eine »Menge schönen Flachses. Warum überläßt es dem Aus»lande seine Wolle, seinen Flachs roh, um sie verarbeitet »das Doppelte des vorigen Werths wieder an sich zu ziehen? »Tuch und Leinenweberei und nächst diesen Gerbereien schei»nen die ersten Gegenstände zu seyn, auf welche die Thätig»keit des Volkes zu richten ist. Das Land wird ferner von »einer Menge größerer und kleinerer Ströme durchschnitten. »An diesen würden Mühlenwerke aller Art mit Vortheil er»richtet werden können, die die Einwohner mit ihrem Be»darf an Oel, Lohe, Schiespulver, Papier u. dgl. versor»gen würden. In den waldigten Gegenden würde durch »die Benutzung des Holzes zu Pottasche, Theer u. dgl. »ebenfalls manches zu gewinnen seyn.«

»Es würde schon große Vortheile bringen, und die »Handelsbilanz würde sich in einem sehr hohen Grade auf »die Seite Würzburgs neigen, wenn man auch nichts wei»ter bewirkte, als daß man es in Ansehung der genannten »Artikel von dem Auslande unabhängig machte. Allein bei »fortgesetzten Aufmunterungen würde man das Land vielleicht »selbst in den Stand setzen, einen beträchtlichen Ueberschuß »über die Quantität, die seine eigene Consumption fodert, »zu erzielen, und diese ins Ausland abzusetzen. Dieses »würde Anlaß zu einem wichtigen Aktivhandel geben, und »den Nationalreichthum vermehren. Zu diesem Handel hat »Würzburg eine so bequeme Lage, daß der, welcher ein »Freund des Glückes der Nationen ist, sich wundert, wie sie »so lang unbenutzt bleiben konnte. Es ist das Herz von

»Deutschland; die Frankfurter, die Leipziger, die Naum-»burger Messen werden in seiner Nähe gehalten, der schiff-»bare Main durchströmt es in vielen Krümmungen, und »tritt gleichsam vor die Thür eines jeden Würzburgers, um »ihm seine Hülfe zu Waarenversendungen anzubieten. Die »Natur ist mit den herrlichsten Gütern bis zum Verschwen-»den freigebig gewesen. Wir schweigen von dem gewinn-»reichen Speditionshandel, zu welchem diese glückliche Lage »Anlaß geben könnte.«

Gewisse Schriftsteller haben die Systeme von Vermehrung des National-Reichthums vor sich, und wollen, ohne sich um Lokalitäten zu bekümmern, auch das ganze System, fast in jedem Dorfe, möchte man sagen, in seinem ganzen Umfange angewendet haben. So erscheint uns dieses Räsonnement des Verfassers über Würzburg. Daß er dieses gesegnete und glückliche Land durchaus gar nicht kenne, darüber verweisen wir Kürze halber auf Schöpfs Beschreibung des Hochstifts Würzburg.

Zuletzt weissagt der Verfasser, daß das Würzburger Land, wenn es blos vom Ackerbau zu leben fortfahre, bald übervölkert seyn würde. Das haben wir nun wohl nicht zu besorgen, selbst dann nicht, wenn die Würzburger blos vom Ackerbau lebten. Am Schlusse noch eine Ermahnung des Verfassers an die Würzburger Regierung, den Aberglauben unversöhnlich zu verfolgen, und Künste und Wissenschaften in Schutz zu nehmen.

2) Der Flächeninnhalt von Sachsen wird auf 724½ Q. M., die Bevölkerung auf etwa 2,010000 Seelen, die Einkünfte auf 8 Millionen Thaler angegeben. Die übrigen statistischen Nachrichten sind nach Leonhardi. Vom Herzogthum Warschau kömmt auch einiges vor. Ueber Dresden, über die Schul- und Lehranstalten werden sehr freie Urtheile gefällt, und der Zustand ganz anders dargestellt, als wir ihn jetzt kannten. Ob Alles so ganz der Wahrheit angemessen

sey, vermögen wir nicht zu entscheiden. Besonders wird darüber geklagt, daß man so sehr in Sachsen geneigt sey, alles beim alten und dem gewöhnlichen Weg gehen zu lassen. Aber ungewöhnliche Dinge, und beständige Reformationen frommen nicht immer. Beispiele liegen genug vor unsern Augen. Die Armee wird auf 34000 Mann vom Königreiche und von 30000 Mann fürs Herzogthum Warschau angegeben.

3) Der Flächeninnhalt der Sachsen-Weimarischen Lande wird auf 35. Q. Meilen, die Volksmenge auf 109000 Seelen angenommen. Andere nehmen dafür 37. Q. Meilen an. Die Einkünfte schätzt der Verfasser auf 666000 Reichsthaler, und das Militär soll aus nur etwa 800 Mann bestehen. Warum sagte der Verfasser nicht, daß das Kontingent des Herzogs aus 800 Mann bestehe. Ueberhaupt hat derselbe bei keinem Staate die Stärke des Kontingents angegeben, was doch gewiß in einem statistischen Kommentar nöthig gewesen wäre.

Von dem Schutze und den Aufmunterungen, den die Musen in Weimar fanden, macht der Verfasser große Lobsprüche, scheint aber mit dem dermaligen Zustande nicht zufrieden zu seyn. Er meint, Weimar habe seine schönsten Tage gesehen.

4) Für die Lande des Herzogs von Sachsen-Gotha giebt der Verfasser einen Flächenraum von 54 ¾ Q. M. mit 178600 Seelen, 800000 Reichsthaler Einkünfte und 2500 Mann Soldaten an. Das letzte scheint ein Druckfehler zu seyn. Daß das Kontingent 1100 betrage, wissen unsere Leser aus dem Journal. Neben einigen wenigen statistischen Nachrichten findet man ein großes Lob der Sternwarte zu Seeberg, und eine lange Deklamation gegen alle Privaterziehung und besonders gegen jene zu Schnepfenthal.

5) Die Lande des Herzogs von Sachsen Koburg-Saalfeld haben eine Fläche von 18. Q. M. mit 59000

Bewohnern. Der Herzog unterhält sonst blos 135. Mann Garden und 400 Mann Landmiliz. Man findet hier abermals einige kurze statistischen Nachrichten, dann ein langes gemischtes Räsonnement über Verfassung, von dem man nicht weiß, wie es hieher kömmt. Die Einkünfte werden auf 200000 Rthlr. angegeben.

6) Der Herzog von Sachsen-Hildburghausen beherrscht 33000 Seelen auf 11 Q. Meilen. Seine Einkünfte werden auf 80 — 100000 Thaler geschätzt. Neben einigen wenigen statistischen Nachrichten hier wieder eine Deklamation über die Zeit, über verschwundenes Glück, über künftige Aussichten, von denen man nicht einsehen kann, wie sie grade bei einem so kleinen Lande niedergeschrieben werden konnten.

7) Das Sachsen-Meinungensche Land hat überhaupt einen Flächenraum von 18 1/4 Q. M. und 48000 Seelen. Die Einkünfte werden über 200000 Thaler geschätzt. Das Militär bestand blos aus dem Landregimente und einer Kompagnie Grenadiers. Einige statistische Nachrichten findet man auch hier; aber dabei auch ein weitläufiges oberflächliches Räsonnement über Statistik überhaupt, über Verschiedenheit und Vereinigungen der Religionen. Der Verfasser redet der letzteren das Wort. Er will, die Christenheit sey eine Heerde, die einen Hirten habe, der aber seine Schaafe nicht schinde, sondern sie liebend auf den reichen Triften des Glaubens waide. Aus seinem Räsonement geht das einzige als gewisse Wahrheit hervor, daß derselbe weder den Geist des Protestantismus, noch jenen des Katholizismus richtig aufgefaßt habe.

8) Der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen besitzt ein Gebiet von 23 Q. M. mit 56000 Seelen, und hat 100000 Thaler Einkünfte. Von den meisten Statistikern wird die Volkszahl nur auf 48 — 50000 Seelen angegeben.

Das Gebiet des Fürsten von Rudolstadt beträgt nur 22. Q. M. mit 58000 Seelen. Die Einkünfte sollen nur 70000 Thaler betragen. Hier wieder eine oberflächliche Transgression über die Lage des Vaterlandes, über Zerbrechen alter Formen u. d. g.

9) Vom Reußischen Hause überhaupt werden gesammte Besitzungen auf 25 Q. M. mit 48000 Seelen angegeben. Wir haben in unserer Zeitschrift Heft 16. Nro. 23. eine sehr detallirte Berechnung mitgetheilt, aus der sich ergiebt daß das Ganze 28 ½ Q. M. mit 76531 Seelen enthält. Das Ganze ist übrigens vom Verfasser sehr verwirrt vorgelegt, und wir hören da von einem Fürsten Reuß-Lobenstein, der zu Gera residiren soll, und von einer Linie zu Selbitz, die aber nicht mehr existirt, da sie die regierende zu Lobenstein ist. Ueber die Industrie in den Reußischen Landen einiges, und dabei vieles über den Luxus, dann über die Sperrung des Handels mit England.

»Nur Schwätzer und Selbstsüchtige, sagt der Verfasser, »sind es, die über die gegenwärtige Sperrung des Handels »mit England Klage führen. Einzelne Gegenden des Vater»landes mögen durch dieselbe allerdings sehr leiden, allein »das Ganze kann nicht anders als dabei gewinnen. Die »Fabrikaten die wir nicht mehr aus England beziehen können »werden wir uns durch eigenen Fleiß zu verschaffen suchen »müssen. Die Deutschen werden endlich deutsche Industrie ach»ten lernen, und diese Achtung wird sie nur noch mehr er»muntern. Die schon bestehenden Fabriken werden sich nicht »nur erweitern, und vervollkommnen, sondern es werden »auch in solchen Provinzen welche angelegt werden, die bis »jetzt noch des Kunstfleises entbehren. Dadurch wird ein »Theil der Deutschen in dem der Entwickelung einer patrio»tischen Sinnesart günstigen Zustand erhalten, der andere »für denselben vorbereitet werden. Dem Luxus aber wird »allmählig eine Quelle versiegen, welche ihm bisher seine

»vorzüglichste Nahrung zufügte. Lange genug haben wir »zum größten Kummer aller Vaterlandsfreunde, die seit »Jahrzehenden vergeblich ihre Stimmen gegen dieses Un»wesen erhuben, die schmählichen Sklavenfesseln des engli»schen Kaufmanns getragen, lange genug ihm unser Gold »gesendet; es ist Zeit, daß wir uns von dem Joche befreien »uns selbst schätzen lernen, und zu Grundsätzen einer weisen »Sparsamkeit zurükkehren.«

10) Die drei Fürstenthümer Anhalt enthalten nach dem Verfasser auf 48. Q. M. 126000 Seelen. Die Einkünfte werden auf 780000 Thaler überhaupt angegeben. Die statistischen Notizen sind vollständiger als gewöhnlich. Die ersten Angaben sind bekanntlich zu hoch.

11) Die Lippischen Lande betragen überhaupt 34. Q. M. mit 95000 Seelen. Die Einkünfte überhaupt werden auf 204000 Thaler geschäzt. Dabei kurze statistische Nachrichten.

12) Zulezt noch eine Uebersicht vom Königreiche Westphalen. Da dieses nur nach dem Dekrete vom 18 August 1807., welches so sehr verändert worden, beschrieben ist; so übergehen wir hier die data davon um so mehr, als wir so viele neue und vollständige Nachrichten haben.

Warum hier des Beitrittes des Fürsten von Waldeck, der doch zu gleicher Zeit wie jener der Fürsten von Anhalt u. s. w. erfolgte, nicht gedacht ist, vermögen wir nicht einzusehen.

Ueberhaupt aber ist der besonderen Accessions-Akten, der Kontingente, der Aufnahme in einem oder dem andern Kollegio, des Stimmrechtes u. s. w. mit keiner Silbe erwähnt, überhaupt fehlt vieles, was zu einem statistischen Kommentar gehört.

Wir erwarteten nun die Beantwortung der oben aufgeworfenen drei Fragen, zu deren Basis dieser sogenannte Kommentar dienen sollte. Statt derselben erhalten wir hier Er-

Digitized by Google

klamationen auf 11 Seiten, die der Verfasser im folgenden Schlusse zusammen faßt.

»Fürsten des rheinischen Bundes! Gros und herrlich »war die Nation, deren Ueberreste vertrauend ihr Schiksal »euch überlassen. Fern sey alle Anbildung des Fremden. Das »Eigenthümliche werde ausgebildet, die Deutschheit erhalten, »und verädelt!«

Wir glauben durch diesen getreuen Auszug unser Urtheil über eine Schrift gerechtfertigt zu haben, die weder etwas neues im statistischen Fache noch etwas denkwürdiges in Hinsicht auf Politik und Verfassung liefert.

S.

12.

Germanien.
(ohne Angabe des Druckorts und Verlegers:)
Deutschlands Wiedergeburt oder der Rheinische Bund und die Veränderungen der Staatsverfassung, die er zur Folge haben wird, in besonderer Rücksicht auf die Königreiche Bayern, Würtemberg, Sachsen, Dänemark und Preußen. 1809. VI. und 246. S. 8.

Die Vorrede die von Louis unterzeichnet ist, verkündigt ein Werk über die dermaligen Umwandlungen Europa's an, von welchem diese Schrift nur ein Vorläufer seyn soll. Der Verfasser tritt keck auf; mit vieler Selbstgefälligkeit

ruft er aus; »auch ich bin ein Maler!« und mahnt an das Salustische bene dicere haud absurdum est. So vortrefflich er aber die Erwartung zu spannen versteht, so schlecht weiß er sie zu befriedigen. Seine Schrift ist in jeder Rücksicht, selbst in Rücksicht der Länder, die der Tittel so einladend nennt, höchst unbedeutend und langweilig. Ueber eine Menge Dinge, über Vergangenes, Gegenwärtiges und Zukünftiges, wird gesprochen, reflectirt, gewünscht, geseufzt, gejubelt, aber meist nach Einfällen, ohne einen durchgreifenden Gedanken, ohne Klarheit und Ordnung. Das Ganze ist zusammengeschoben, wie eine Zuckerstadt auf dem Weinnachtsmarkte. Und dieser Mangel an organischem Zusammenhange zeigt sich dann wieder im Kleinen in allen Perioden von denen wir nicht umhin können, das so oft gebrauchte Bild der gelähmten Schlange, die sich mühsam einher schleppt, noch einmal zu gebrauchen: Es fehlt ihnen durchaus an innerer Lebendigkeit und Kraft und oft sogar an grammatischer Richtigkeit. Damit soll freilich nicht geleugnet werden, daß sich nicht mancher gute Gedanke fände, aber einmal scheint uns das etwas sehr Geringes, und dann wird er einem meistens schon wieder verkümmert, durch die Art mit welcher er ausgesprochen ist.

Der Verfasser beginnt mit Bemerkungen, die jetzt überall und wohlfeil zu haben sind, über die gegenwärtige Zertrümmerung der alten Ordnung der Dinge; wie diese Ordnung viel Gutes gehabt, wie sie aber doch zu schwach gewesen sey, sich zu halten; wie das Gleichgewichtssystem viele Menschen gekostet, und doch die Uebermacht nicht zu unterdrücken vermocht habe; wie es ganz natürlich gewesen, daß bei der französischen Revolution die alten Staaten unterlegen, denn es habe ihnen an genialischen Männern, die nicht unter Fürstenkindern und Edelleuten leicht zu erwarten seyen, gefehlt, ja auch an vortrefflichen Constitutionen; wie aber Napoleon viele Constitutionen verändere und neue einführe. Eine der wichtigsten

Constitutionsumwandlungen sey die Umbildung der Reichsverfassung in Deutschland. Und damit glaubt der Leser auf der 25sten Seite zu seyn, wo er seyn soll; aber nichts weniger. Jezt geht der Verfasser noch einmal in die Geschichte zurück, und erinnert, wie es gekommen daß Frankreich und Deutschland, die sich ursprünglich so ähnlich waren, sich durchaus unähnlich geworden; wie Deutschland dadurch, daß die Reichsstände zu Landesherrn geworden, zerrissen, und zerstückelt, und wie dadurch die deutsche Kraft zersplittert und vernichtet sey; lauter wohl- und allbekannte Dinge. Auf ungefähr noch einmal so viel Seiten bringt er uns wieder auf den alten Punkt, zum Rheinbunde. Anfänglich, meint er, habe diese Verbindung einige Besorgniß gegeben, daß Napoleon, dem System der Mazarins und Richelieus folgend, nur die Spaltungen in Deutschland habe consolidiren wollen, um Frankreich gegen Deutschland sicher zu stellen. Diese Besorgniß sey aber verschwunden seitdem Er im Königreich Westphalen die Reorganisation von Deutschland begonnen, und diesem Lande durch einen seiner erhobenen Brüder »eine Constitution gegeben, die ganz den Wünschen entsprach, welche die Weisen im deutschen Volk im Betreff der politischen Ordnung schon lange gehegt hatten. Dieses Verfahren berechtige zu den schönsten Hoffnungen.

Darauf werden 20 Postulate an eine neue Constitution Deutschlands aufgestellt, die wesentlich genannt werden, damit die deutsche Nation keine Ursache habe, die alte Reichsverfassung zurück zu wünschen für den rheinischen (oder deutschen) Bund! Diese Postulate enthalten die ganz gewöhnlichen Wünsche vieler Privatpersonen, die auf ihrem Zimmer ruhig sitzend allerdings gut Wünschen haben, weil sie gar zu leicht den Zustand der Dinge vergessen, unter welchen die Erfüllung eintreten müßte z. B. Postulat 1. »die verschiedenen deutschen Staaten vereinigen sich durch den Germanischen Bund, den sie schließen — (als ob der rheinische Bund nicht schon ge-

schlossen wäre)! — zu einem Ganzen, zu einem speziellen Staatensystem in unserm Welttheil.« Post. 5: »Es wird ein Bundestribunal etablirt, welches über die zwischen deutschen Fürsten entstehenden Zwistigkeiten entscheidet.« Post. 6: »Das nähmliche Tribunal entscheidet auch über Beschwerden, welche die verschiedenen deutschen Völkerschaften über ihre Beherrscher erheben zu können glauben möchten, und dient auch zu einem allgemeinen deutschen Oberappellationsgericht.« (Hat Herr. Louis denn vergessen, daß die deutschen Fürsten des R. B. souverain sind? oder weiß er nicht, was das etwa heißen könnte?) — Post. 13: »In der ganzen Sphäre des deutschen Bundes wird der nähmliche Coder des Privatrechts eingeführt, und mit demselben eine gleichförmige, einfache gerichtliche Procedur.« Herr L. scheint zu Denen zu gehören, welche glauben, das Privatrecht sey ganz unabhänig von der Constitution, und wenn gleich die Verfassungen verschiedener Länder sehr verschieden seyen, so könne doch derselbe Coder des Privatrechts in ihnen gelten. Diese Ansicht ist aber höchst oberflächlich, und hält sich lediglich am Aeußern. Zwischen dem Privatrecht und dem öffentlichen findet die innigste Wechselwirkung statt, und die Abweichung des einen muß nothwendig eine gleiche Abweichung des andern nach sich ziehen. Freilich kann ein und dasselbe Privatrecht verschiedenen Constitutionen aufgezwungen werden, und Alles geht scheinbar, wenigstens eine Zeitlang, seinen Gang: die Verworrenheit der Menschen zerstört das Leben selbst nicht, sondern sie verwirrt es nur: aber Unordnung und Zerrissenheit müssen früher oder später entstehen, wo das Privatrecht nicht auf dem öffentlichen gebauet, und aus ihm hervorgezogen ist. An etwas Durchgreifendes, Festes und Haltbares ist nicht zu denken. Wir wünschen sehr, daß dieses mehr geprüft und beherzigt würde, als zu geschehen scheint. Herr L. will übrigens, nach Post. 18: »daß die Bundesstaaten Konstitutionen er-

halten sollen, die nach Lokalverhältnissen der verschiedenen Länder modificirt sind.« Post. 14: »In ganz Deutschland wird ein freier Handelsverkehr unter den verschiedenen Bundesstaaten zur Regel angenommen.« Als ob nicht jeder Staat seine eigne Kasse hätte, die gefüllt werden muß, um die eigenen Bedürfnisse desselben zu befriedigen! Doch, wozu sollten mehrere dieser Postulate angeführt werden, da es in die Augen springt, daß bei ihnen, nach Shakespear's Ausdruck, die Meinung besser ist als der Witz. Ueberhaupt ist nicht wohl zu begreifen, wozu dergleichen Constitutionsentwürfe (denn so würde der Verf. seine Postulate ja wohl nennen?) dienen sollen. Wenn der hier mitgetheilte für wesentlich ausgegeben wird, wenn Deutschland seine alte Verfassung nicht beklagen soll; so muß sich dasselbe doch gestehen, daß alle diese Punkte gar nicht erfüllt werden können, da die Bundesurkunde ja schon, mit vielem dazugehörigen, gegeben ist. Anstatt solche Wünsche ins Blaue hinein (wenn der Ausdruck gebraucht werden darf) zu äußern, sollten wir nur lieber zu erkennen suchen, wie die Lage der Dinge ist, um alsdann mit Besonnenheit, jeder an seinem Ort nach Kraft und Gelegenheit, mitzuwirken, daß das Beste welches möglich ist, daraus hervorgehe.

Nachdem der Verf. über seine Postulate die gehörige Anzahl Bemerkungen gemacht, und darin gezeigt hat, wie schön Alles das seyn würde, wenn man es so mache, wie er gewünscht: so fängt er (S. 72) an, zu hoffen, daß die deutschen Fürsten »aufgeklärt und lieberal« wie sie sind, es nun auch so machen werden; oder wenn sie etwa es nicht thäten, daß wenigstens Napoleon ihre Bedenklichkeiten leicht beseitigen werde. Dabei macht er sich jedoch den Einwurf, den wir schon längst beseitigt glaubten: ob nicht die politische Rücksicht auf das französische Reich und die Macht seines Kaiserhauses Ihn davon abhalten könnten? Dieser Einwurf giebt natürlich Veranlassung, ihn zu beantworten, und das

geschieht, freilich auf keine erbauliche Weise, dahin, daß nichts zu fürchten sey, sondern daß Napoleon gewiß für Deutschlands Heil und Wohl alles Mögliche thun werde: eine Behauptung, von deren Wahrheit wir alle längst überzeugt sind. Auf der 86. S. reißt aber der Faden gänzlich ab, und der Verf. fängt daher ganz von neuem an.

Da nehmlich der R. B. schon alle deutsche Länder, die nicht Frankreichs Disposition überlassen sind, umfaßt, ausgenommen Oestreich, Brandenburg, Hollstein: so wirft Herr Louis die Frage auf: ob zu erwarten sey, daß diese Länder dem Bunde beitreten werden? ob ihr Beitritt ihrem, ob er dem Interesse des Bundes und des Französischen Reichs gemäß sey? In Rücksicht Oestreichs ist er auf einen Paar Seiten mit der Beantwortung dieser Fragen fertig; er verneint sie: Oestreichs ganze Macht sey zu groß für den Bund; das Erzherzogthum allein sey wohl tauglich, aber die Trennung desselben von den übrigen Theilen der Monarchie würde viel Nachtheiliges haben; er hegt daher zu »der Gutmüthigkeit der Deutschen (wie wenn es von diesen abhinge) das Vertrauen, daß sie eingedenk »der Humanität, Milde und Leutseligkeit des östreichschen Hauses«, diesem eine solche kränkende Zumuthung nicht machen werden. Weniger wohlfeil kommt Preußen weg. Vom Anfange des Königthums dieses Landes beginnend, kommt der Verf., nach einigen Bemerkungen über Friedrich II. und dessen Kriege, auf die Vorfälle unserer Tage, auf Alexanders Besuch in Berlin, auf Haugwitzens Negotiationen, auf die Schlacht bei Jena und Friedland und den Frieden in Tilsit: nicht ohne einige Schalkhaftigkeit im Tone wird dieser Dinge gedacht. Preußen, durch diesen Frieden sehr geschwächt, könne sich allein nicht halten; aber um Oestreich und Rußland habe es sich eben nicht verdient gemacht, daß es auf sie zählen könne. — (Ja »die Vorstellung, daß die Schwächung von Preußen selbst für das Interesse von Rußland, welches bei seinen Kriegs-

Digitized by Google

unternehmungen so oft von demselben genirt geworden, zu wünschen sey, soll bei dem Kaiser Alexander zu Tilsit einigen Eingang gefunden haben).« Daher könne Preußen nichts Besseres thun, als dem R. B. beitreten; dadurch würde für Handel und Verkehr wie in Rücksicht der Sicherheit, ohne ein großes Militair, für die Bewohner Preußens sehr viel gewonnen seyn. Eben so hält der Verf. dafür, daß Dänemark sehr dabei gewinnen würde, wenn es dem R. B. sich zugesellte, und sucht die Dänen, welche bekanntlich gerne ein wenig vornehm thun, darüber zu beruhigen, daß es für sie keine Schande seyn werde, dem R. B. anzugehören. Aber er ist auch der Meinung, daß der Bund durch den Zutritt von Preußen und Dänemark gewinnen, und daß Napoleon deswegen diesen Zutritt wünschen müsse, besonders weil die beiden Staaten der Landesverbindung mit einer langen Küste, waran es bisher noch fehlte, aushelfen könnten. — Wir mögen zu dieser Reflexion kein Wort hinzusetzen, überzeugt, daß man das Gegentheil eben so gut behaupten könnte. Es kommt darauf an, was aus dem Bund werden soll, und welchen Zweck diejenigen sich vorgesetzt haben, von welchen die Bewegung der Welt ausgeht.

Auf der 123sten Seite sagt Hr. L., daß, wenn der R. B. vermöge eines trefflichen Organism den Mitgliedern immerwährend Sicherheit und Ruhe gewähre, alsdann die Völkerschaften desselben nichts zu wünschen übrig behielten, als eben so gute Constitutionen ihres besondern Landes. Zur Erfüllung dieses Wunsches sey in Westphalen und Baiern ein Anfang gemacht, der zu der schönsten Hoffnung berechtige. Und damit geht er nun über zu Bemerkungen über die Constitution dieser beiden Länder, und weiter über die, welche das Napoleonische Haus andern Ländern, Neapel und Spanien gegeben, preisend den Geist des Ganzen, die richtige Einsicht vom Wesen des Staats, vom Verhältnisse des Regenten wie der Bürger zum Staate, die gleichmäßige Vertheilung der Staats-

lasten auf alle Bürger, die Aufhebung ausschließlicher Rechte, des Adels auf gewisse Aemter, Würden und Pfründen, und was weiter als vortrefflich allgemein anerkannt, allgemein gepriesen ist. Ueber die National-Repräsentation läßt der Verfasser sich weitläufig aus. Wir geben folgenden Satz, der von der Schreibart desselben zeugen mag: »Wenn man nun auch nicht leugnen kann, daß die durch diese Constitutionen festgesetzte National-Representation, statt einer die Macht der Regierung beschränkenden Gewalt, vielmehr nur ein mit ihr über die öffentlichen Angelegenheiten deliberirendes Corps sey, daß die sogenannten National-Representanten statt Exponenten des Willens der Nation, nur Vorträger ihrer Meinungen und ihrer Wünsche sind: so muß man doch auch gestehen, daß solche von der Nation deligirte Corps, als die Reichsversammlung, die Reichsstände, die Cortes und das Parlament sind, welche durch die Constitutionen von den Königreichen Baiern, Westphalen, Spanien und Neapel constituirt werden, wenn sie auch nicht über Gegenstände der Gesetzgebung, der innern Verwaltung, des Finanz- und des öffentlichen Schuldenwesens zu entscheiden: sondern nur mit der Regierung darüber zu conferiren bestimmt sind, gleichwohl bei so vielem, was sie in andern Beziehungen für das allgemeine Wohl thun können, auch doch wirklich noch immer für die Respectirung der bürgerlichen Freiheit, und für die Beobachtung aller Constitutionsgesetze eine Art der Gewähr leisten, die wenn sie auch nicht so stark ist, als die, welche die Britten durch ihre sich mit dem Monarchen in die höchste Gewalt theilende Parlamente erhalten, gleichwohl noch immer sehr wichtig bleibt.« — Wer gesteht nicht, daß ein solches Buch zu lesen und zu recensiren eine Qual sey! — Nachdem der Verf. auch den Fürsten zu zeigen gesucht hat, wie es ihr eigener Vortheil sey, daß sie durch eine Volksrepräsentation ihre Gewalt beschränken lassen, äußert er den Gedanken, der vielleicht Manchem einleuchten dürfte: daß die

Digitized by Google

Nationalrepräsentation in den Staaten des R. B. erst ihren Werth erhalten könne durch das allgemeine deutsche Bundestribunal, für welches er sich früher erklärt hatte. »Offenbar würden alle Artikel der neuen Constitution blos schöne Worte seyn, wenn es von der Willkühr der Fürsten abhängen sollte, ob sie solche wollten gelten lassen oder nicht, bestehen lassen oder verändern. Sollen aber die Nationalrepräsentanten darüber wachen, daß die Fürsten sie nicht übertreten, so lassen sich auch mögliche Fälle denken, wo es zwischen beiden zu einer Uneinigkeit kommen kann. Und wie könnte diese schicklicher entschieden werden, als durch die Aussprüche des allgemeinen Bundesgerichts?« Der Staatsrath in Baiern und Westphalen wird sehr gepriesen, als einiger Ersatz für die Beschränkung der Autorität der Volksrepräsentation. Dagegen aber versagt der Verf. zweien Artikeln der Baierschen Constitution seine Bewilligung: dem, welcher den Unterthanen verbietet, auszuwandern, in fremde Dienste zu treten u. s. w. und dem, welcher nur Eingebohrene zu bürgerlichen Aemtern zuläßt. Jener, meint er, mache den Unterthanen gewisser Maaßen zu einem glebae adscriptus, und beide seyen dem Sinn des Reinbundes entgegen. Rec. kann nicht umhin, in Ansehung des ersten Punkts zu gestehen, daß er dafür halte, alles Recht, welcher Art es sey, gründe sich auf einen Vertrag, und der Staat habe über keinen Menschen ein Recht der nicht freiwillig sein Bürger geworden ist. Ein gezwungenes Verhältniß, man mag es modificiren, wie man will, ist niemals Recht, weil ein Vertrag eine Willenseinheit, eine freie Uebereinkunft seyn muß und nicht das Produkt der Gewalt seyn kann. Zwischen einem Regenten und Untergebenen, die gezwungen unterworfen sind, findet nie ein rechtliches Verhältniß statt. Ein Regent daher, welcher das Auswandern der Untergebenen verböte, verführe mit Gewaltthätigkeit nicht nach dem Recht. Aber ist denn das in der Constitution von Baiern der Fall? Keineswegs! Und wie

ließe sich ein solches Gesetz denken, von dem gerechten Max Joseph? Es ist nur gesagt: daß keiner auswandern solle, ohne Erlaubniß des Monarchen; aber es ist nicht gesagt, daß diese Erlaubniß jemals schlechthin abgeschlagen werden soll. Jenes Erste findet Rec. vernünftig und recht. Das Recht ist ein Wechselverhältniß; die einseitige Aufhebung eines Vertrags, ohne daß die andere Partei benachrichtigt würde, ist nie zu gestatten; und der Regent kann mit Fug und Billigkeit von seinen Unterthanen verlangen, daß sie ihn um Aufhebung des Vertrags ersuchen. Erst dann, wenn er dieses verweigerte, und sich zugleich weigerte, dasjenige zu entfernen, weswegen die Aufhebung des Vertrags gewünscht wird, erst dann wird der Regent Despot. — Was aber den zweiten Punkt betrifft, daß das Gesetz, nach welchem nur Eingeborene zu Staatsämtern gelangen sollen, gegen den Sinn des Rheinbundes sey: so sind wir der Meinung, daß dieses leichter zu sagen, als zu beweisen seyn möchte; und wir können nicht umhin, uns darüber zu wundern, daß so viele Privatpersonen sich herausnehmen, den Sinn und Zweck dieses Bundes besser wissen zu wollen, als diejenigen Fürsten, die ihn geschlossen haben. — Im übrigen hofft Hr. L., daß nicht nur die übrigen Länder des R. B. sich die Constitution von Baiern und Westphalen zum Muster nehmen werden, sondern auch Dänemark und Preußen; sie mögen dem R. B. beitreten oder nicht: eine gute Constitution, meint er, wird niemals schaden.

Der Verf. macht (S. 208.) die Bemerkung, daß man ihm vielleicht einwenden könne: seine Gedanken paßten nur für den Augenblick, auf die gegenwärtige politische Lage von Europa, von welcher man nicht wissen könne, wie lange sie dauern werde; es könne ein neuer Krieg losbrechen mit Oestreich, mit Rußland, und Alles ändern; ja es sey wahrscheinlich, daß er ausbrechen werde. Hr. L. meint indeß, daß in einem solchen Kriege Oestreich und Rußland gewiß unter-

liegen, und daß wir Alle dieses wünschen müßten, nachdem die Sachen einmal so weit gekommen sind. »An die Ueberzeugung, daß Napoleon sich wirklich auf der von ihm betretenen Laufbahn, die Besorgung des wahren Wohls der menschlichen Gesellschaft zum Ziel gesetzt habe, muß sich natürlich der Wunsch anschließen, daß er auf jener Laufbahn, da er einmal so weit auf ihr fortgerückt ist, (sonst nicht)? auch ferner nicht aufgehalten werden möchte.« Auch hält er (vielleicht ein wenig keck) dafür, daß weder Oestreich und Rußland den Krieg, ohne neue Zumuthungen von Frankreich anfangen werden, noch daß Frankreich ein Interesse daran habe, solche Zumuthungen zu wagen. Friede sey für Napoleons Bildung nöthig; und wenn diese Bildungen zur Reife kämen, so könne es Frankreich selbst nicht schwer werden, England bald zum Frieden zu zwingen.

Wenn das Gute, welches diese Schrift enthält, auf 4 — 6 Bogen stünde, so würden wir sie sehr gelobt haben. Denn, wenn sie gleich wenig oder nichts Neues giebt, so spricht sie doch einige Wahrheiten aus, die nicht oft genug gesagt werden können. Aber in dieser Breite, in dieser Form verliert sich das Bessere, und der Leser verliert die Lust es herauszusuchen.

Ld.

13.

Ueber die Lehnsherrlichkeit eines Souverains des rheinischen Bundes im Gebiete des andern nach dem Begriff der Souverainität und dem Geist der Conföderationsakte vorzüglich zur Erläuterung des 34sten Artikels derselben. Ohne Druckort 1807. 8. 60 S.

Die Rheinische Bundesakte sagt durchaus nichts zu Gunsten des alten deutschen Lehninstituts, aber sie hat auch den Untergang desselben nicht erklärt, und alle neu entstandene Souveraine haben das Lehnverhältniß (wiewohlen hie und da mit Modifikationen, und in manchem Lande mit der sichtbaren Neigung, alle Lehen überhaupt zu allodificiren) beibehalten. In der That ist auch nicht abzusehen, warum man dieses alte deutsche Institut unter die staatsrechtswidrigen oder gehässigen gezählt haben sollte, da durch das besondere Band zwischen Lehnherrn und Vasallen die unbeschränkte Staatsobergewalt nicht nur nichts verliert, sondern auch in Hinsicht einzelner Unterthanen noch eine festere Anhänglichkeit erzeugt, und den Domainen des Souverains mancher Anspruch des Eigenthums erhalten wird.

Dieses Interesse kann aber nicht bei solchen Lehen eintreten, deren Oberlehnherr nicht zugleich der Souverain ist. Es entsteht daher die Frage:

»Ist der Umfang der aus dem Lehenverhältnisse ehedem »abgeleiteten und wirklich geltenden reellen und persönlichen »Rechte und Verbindlichkeiten in Beziehung auf Vasallen »und Lehengüter, die einer fremden Souverainität unter-

»worfen sind (feuda extra curtem) auch bei der neuen »Gestalt der öffentlichen Verfassung noch der nämliche, oder »welche Veränderungen hierinn sind durch die Entstehung »der Souverainität und durch das Fundamentalgesetz der »neuen Vereinigung bewirkt worden?«

Diese Frage will der ungenannte Verfasser, nachdem er zuvor einige Blicke auf die verschiedenen Perioden des Lehnverhältnisses in Deutschland geworfen hat, beantworten; und zwar 1) aus dem Begriffe der Souverainität, und dann 2) aus den ausdrücklichen hier anwendbaren Bestimmungen der Konföderationsakte.

Schon unter der vorigen Verfassung hatte die Landeshoheit manchen Kampf mit der Oberlehnherrlichkeit in Hinsicht der im Staatsgebiete liegenden auswärtigen Lehne zu bestehen, und man mußte schon damals Bedacht nehmen, die Gränzen zwischen der Staatsobergewalt und dem lehnherrlichen Obereigenthum genauer zu verfolgen. Da aber nach dem Geiste der deutschen Verfassung Besitz und Verjährung den Mangel allgemeiner Grundsätze und Bestimmungen über die Natur und den Umfang der Landeshoheit ersetzen sollten; so konnte auch die richtige Ausscheidung dessen, was der Staatsgewalt angehörte, von den Rechten und Verbindlichkeiten der Oberlehnherrlichkeit keine durchgreifende und unbedingte Anwendung gewinnen.

Nun ist zur Sonderung dieser Rechte der Weg gebahnt, nämlich durch den Uebergang der Landeshoheit zur Souverainität. Diese ist als unbedingte und allgemeine Fundamentalnorm ausgesprochen. Alle, die vorige Landeshoheit beschränkende Verhältnisse sind nicht mehr. Zwar ist der Begriff der Souverainität in der Bundesakte nur nach allgemeinen Umrissen gezeichnet, und bedarf noch näherer Bestimmungen. Aber es genügt schon, daß die Souverainität als allgemeine Regel zum Grunde gelegt ist, und daher

im Wesentlichen nichts im Wege steht, diesen Begriff aus seiner Natur und seinem Zwecke näher zu entwickeln.

Unter die Folgen aus dem Begriffe der Souverainität gehört nun, daß dieselbe zur Vindikation aller Hoheitsrechte im Umfange des Staats ohne alle Rücksicht auf eine fremde Erwerbung derselben, und zur Aufhebung jedes wirklichen oder sich annähernden Subjektionsverhältnisses berechtigt ist, wodurch ein Unterthan hinsichtlich irgend eines Bestandtheils des Territoriums an einen Auswärtigen gebunden wird. Hingegen kann die Souverainität keine Gattung des Eigenthums verletzen, dieses mag nun ein vollkommnes oder unvollkommnes seyn, oder im Genusse wirklicher Früchte oder blos lukrativer Rechte und Abgaben bestehen, welche sich auf eine ursprüngliche Verleihung des Eigenthums an andere gründen.

Aus diesen Grundsätzen zieht nun der Verfasser folgende Resultate:

A) Alle persönliche Verhältnisse zwischen dem fremden Lehnherrn und Vasallen können mit der Souverainität über das Lehngut und folglich auch über dessen Besitzer unmöglich bestehen. Wenn man auch den Umfang der Souverainität mit möglichster Schonung für wohl erworbene Rechte und Privatverhältnisse bezeichnet; so kann doch mit derselben schlechterdings keine solche persönliche Treue und Ergebenheit eines Unterthanen gegen einen Auswärtigen vereinigt werden.

Unter die persönlichen Verhältnisse gehört auch die lehnherrliche Gerichtsbarkeit, in ihrem ganzen Umfange. Diese war blos auf deutsche Staatsgesetze, Staatsherkommen oder auf deutsche Verfassung gegründet, mit deren gänzlichen Untergang sie sich verlieren mußte, und im staatsrechtlichen Sinne wirklich aufgehört hat. Wo die Fortdauer der Lehngerichtsbarkeit gestattet wird, muß solche

lediglich als Folge einer stillschweigenden oder ausdrücklichen neuen Verleihung von dem Souverain betrachtet werden, in dessen Befugniß es liegt, an diese Verleihung alle jene Beschränkungen und Bedingnisse zu knüpfen, welche die Gefahr des Mißbrauchs eines solchen Vorrechts aufs möglichste entfernen.

Ferner folgt aus Obigem, daß alle jene Rechte und Verbindlichkeiten, welche sich auf eine besondere Ehrerbietung des Vasallen gegen den Lehnherrn gründen, so wie der Lehneid nicht mehr gefodert werden dürfen. Der Begriff der Felonie verliert sich mithin ganz, und kein Strafrecht des Lehnherrn wegen Verletzung der Lehentreue und Ehrerbietung kann mehr gedacht werden. Daß auch alle lehnherrliche Obervormundschaft cessire, bedarf keines weitern Beweises.

Aber B) die Realrechtsverhältnisse zwischen Lehnherren und Vasallen sind durch die neue Ordnung der Dinge nicht verändert worden. Sie sind Ausflüsse des lehnherrlichen Obereigenthums, welcher die Souverainität nicht zu nahe treten kann. Wenn gleich die Souverainität die Hoheitsrechte mit Strenge an sich zieht; so schützt sie doch auch mit desto stärkerer Hand die Privatrechte eines jeden innerhalb seines Souverainitätskreises. Um indessen der Souverainität auch hierinn nichts zu vergeben, was nur immer nach rechtlichen Grundsätzen gewonnen werden kann; so möchte man wohl einen Unterschied einräumen, 1) zwischen den Eigenthumsrechten des Lehnherrn, die ihm wirklichen Vortheil gewähren, und 2) jenen, welche mehr als formelle Zeichen der Oberlehnherrschaft, mehr als Beschränkungen des nützlichen Eigenthums des Vasallen ohne reellen Vortheil für den Lehnherrn anzusehen sind.

Die Eigenthumsrechte erster Klasse können durch keine landesherrliche Gesetze aufgehoben und eben so wenig Gegenstände beschränkender Anordnungen werden, als die übrigen

wohlerworbenen Privatrechte der Unterthanen. Nur in so weit, als das Oberaufsichtsrecht des Souverains auch auf andere erworbene Rechte der Privatpersonen Einfluß hat, auch anderes Privateigenthum der Concurrenz zu den Staatsbedürfnissen unterliegt, endlich im Falle, wo die Staatsnoth die Aufopferung des Eigenthums fodert, kann die Souverainität auch auf jene lehnherrliche Rechte einwürken.

Zu den Rechten dieser Gattung sind zu rechnen a) das Lehnheimfallsrecht. Dieses Recht gründet sich auf die Natur des vertragsmäßig vorbehaltenen Theils des Eigenthums und auf ausdrückliche Lehngesetze. Diese privatrechtlichen Entscheidungsquellen sind durch den Uebergang der Landeshoheit zur Souverainität nicht ausser Gültigkeit gesetzt. Kann dem auswärtigen Souverain das Recht nicht streitig gemacht werden, durch testamentarische oder Intestat-Erbfolge und andere privatrechtliche Titel Eigenthum in einem dritten Gebiete zu erwerben, warum soll das Loos der Zernichtung gerade allen lehnherrlichen Ansprüchen auf die Succession zu Theil geworden seyn? Oder wer soll in diese Ansprüche eintreten? Der Vasall wohl nicht — denn es ist keine Veränderung mit seinem unvollkommenen Eigenthum vorgegangen; der Souverain des Territoriums nicht, denn im allgemein anerkannten Begriffe der Alleinherrschaft liegt kein einziges Merkmal, das zu einer solchen Erwerbung berechtigen könnte.

b) Die Laudemien und andere Abgaben, welche zur Anerkennung des Obereigenthums gegeben werden müssen, können dem Lehnsherrn nicht entzogen werden. Sie sind offenbar privatrechtlicher Natur. Auch

c) die bei der Belehnung herkömmlichen Gebühren müssen entweder fort entrichtet, oder es muß dafür eine Entschädigung geleistet werden. Sollte auch die Formalität der Belehnung künftig hinwegfallen; so ist es

doch keine staatsrechtliche Nothwendigkeit, daß alle Zeichen der Anerkennung des Obereigenthums unterbleiben müssen. Die Entrichtung der Belehnungsgebühren konnte nur in diesem Falle als ein solches Zeichen angesehen werden.

Ein anderes Bewandniß scheint es

d) mit jenen Abgaben zu haben, die Surrogate für nicht mehr entrichtete Lehndienste sind. Lehndienste sind Folgen der Lehenstreue und können ohne Herabwürdigung und Beeinträchtigung der Souverainität von keinem Unterthan einer dritten Person, noch weniger einem fremden Souverain geleistet werden. Nach streng rechtlicher Ansicht fällt also auch die Entschädigung des Lehnherrn für diese Naturaldienste hinweg. Freilich hat der Souverain des Landes auf diese Abgaben keine Ansprüche, auch ist kein Grund vorhanden, warum der Besitzer des Lehns ganz davon befreit seyn soll. Allein es kömmt hier darauf nicht an, wem diese Abgabe zufällt. Die Assimilation solcher Vasallen in Hinsicht der Territorialabgaben von ihren Lehen mit andern Güterbesitzern macht ohnehin solchen besondern Abgaben ein Ende.

Was solche Realrechte, die mehr als formelle Zeichen der Oberlehnherrschaft, mehr als Beschränkungen des nützlichen Eigenthums des Vasallen ohne reellen Vortheil für den Lehnsherrn anzusehen sind — betrifft, so können sie allerdings von der Souverainität beschränkt, ja sogar aufgehoben werden, wenn es der Zweck einer bessern Landesadministration verlangt; aber nur in so fern, als sie dem Lehnherrn keinen direkten Vortheil abwerfen, und mehr als strenge Folgen einer fortdauernden Recognition des Oberlehneigenthums betrachtet werden können, müssen sie vom Lehnherrn nicht nur jedem absolut nothwendigen Staatserfodernisse, sondern auch jede auf bessere Erreichung des Staatszwecks berechnete Anstalt und Verfügung zum Opfer gebracht werden. Sind aber direkte Vortheile für den Lehn-

herrn damit verknüpft, dann können sie nur bei eintretenden Gründen des Staatswohls gegen Entschädigung des Verlierenden aufgehoben werden. So lang übrigens diese Rechte nicht durch legislatorische Bestimmungen abgeändert sind, behalten die gemeinen Lehngesetze und die bisherigen rechtmäßigen Gewohnheiten nach ihre vollkommene Anwendbarkeit. Unter die Rechte dieser Gattung zählt nun der Verf. das Recht der Einwilligung in die Alienation des Lehns; in die Bestellung eines Afterlehns — in die Constituirung einer Hypothek auf das Lehn — das Recht des Retrakts.

Mit diesen aus dem einfachen Begriffe der Souverainität gezogenen Resultaten stimmen auch, fährt der Verf. fort, die ausdrücklichen Bestimmungen der Conföderationsakte überein. Den Bestimmungen in Art. 34. der Bundesakte liegt ein doppelter Zweck zum Grunde. Erstlich sollte dadurch aller Ungewißheit des Besitzes ganzer Territorien oder einzelner Bestandtheile derselben ein Ende gemacht werden. Beinah auf jedem einzelnen alten und neuen Souverainitätslande hafteten noch von früheren Zeiten herrührende Ansprüche anderer fürstlichen oder gräflichen Häuser, zum Theil bei den Reichstribunalen anhängig. Alle diese Ansprüche mußten der Ruhe halber, mit Ausnahme des Successionsrechts wechselseitig aufgehoben werden. Zweitens: Eine Hauptabsicht der Bundesakte war, den deutschen Souverains geschlossene Territorien zu verschaffen. Alle Gattungen staatsrechtlicher Servituten mußten also wechselseitig von den Souverains aufgehoben werden; aber ihren Eigenthumsrechten zu entsagen, konnte weder in ihrer noch in des Protektors Absicht liegen, da ohne solche weit ausgedehnte Verzichtleistungen der Zweck des Bundes zu erreichen war, und sie können um so weniger im Sinne des 34. Art. gesucht werden, als Renuncia-

tionen auf wohl erworbene Rechte keiner extensiven Interpretation fähig sind.

Ist gleich blos der allgemeine Ausdruck Rechte gebraucht, so beweist doch der Zusatz *sur les possessions des autres*, daß hier keine Eigenthumsrechte des einen Souverains im Gebiete des andern verstanden werden können, sonst hätte es nicht *sur* sondern *dans* les possessions (innerhalb der Besitzungen) heißen müssen.

Nach dem Sinne und den Worten des Art. 34. muß daher behauptet werden, daß hier blos 1) von Ansprüchen eines und andern conföderirten Souverains auf das ganze Land des andern oder einzelne Theile desselben, dann 2) von hoheitlichen Rechten und Regalien die Rede sey, die von nun an von keinem auswärtigen Souverain, noch innerhalb des Gebiets des andern ausgeübt werden sollen.

Diese Auslegung erhält eine bedeutende Stütze durch die Analogie, die aus dem den mediatisirten Fürsten und Grafen zufolge Art: 27. gewordenen Schicksale gezogen wird. Diese haben ihre Eigenthumsrechte nicht nur nicht verloren, sondern sie sind selbst den Domainen und Gütern der Souveraine oder der privilegirtesten Klasse der Unterthanen gleichgestellt worden. Wie sollte also ein Souverain seine Eigenthumsrechte in dem Lande eines andern verloren haben? Daß die neuen Souverains der gewinnende, die unterworfene ehemalige Landesherren dagegen der verlierende Theil sind, kann auf die hier zum Grunde zu legende rechtliche Vermuthung gar keinen Einfluß haben.

Vielleicht könnte man aber erinnern, daß hier dem Schlusse vom niedern zum höhern der Umstand ungünstig sey, daß die dem Mediatisirten gegönnte Vorzüge dem Zwecke einer unbeschränkten Souverainität und einer vollkommenen Landespurifikation nicht in dem Maaße im Wege stehen, als die lehnsherrliche Rechte auswärtiger Souveraine; erstere dürfen den Charakter wahrer Unterthanen nicht ver-

läugnen, letztere könnten nur, möchte man glauben, mit Schwierigkeit oder gar nicht den übrigen Unterthanen gleich behandelt werden.

Aber eine solche Besorgniß, wäre sie wirklich gegründet, kann unmöglich zur Rechtfertigung einer Erklärung dienen, welcher eine weit natürlichere entgegengesetzt werden kann. Hätten die Konföderirten eine solche Bedenklichkeit gehabt, so ist nichts wahrscheinlicher, als daß der Eigenthumsrechte in jenem Artikel gedacht worden wäre. Diese Besorgniß ist übrigens nur bei Gerichtsbarkeit und Hoheitsrechten einiger Aufmerksamkeit werth. Diese gehören aber unstreitig dem Souverain, und zu den wechselseitigen Verzichtleistungen, und nur von den zu den Eigenthumsrechten gehörigen lehnherrlichen Rechten, als Privatrechten ist hier die Sprache, die sogar im 27. Art. ausdrücklich den Mediatisirten vorbehalten worden sind.

Bei dem Rechte des Heimfalls der ausser dem Territorium gelegenen Lehen kann gar kein Zweifel seyn, daß es dem Lehnsherrn auch bei der neuen politischen Einrichtung unversehrt bleibe. In eben dem 34. Art. ist das eventuelle Successionsrecht eines Bundesgenossen auf die Souverainitätslande des andern vorbehalten worden. Hat man es dem Zwecke, welcher der im 34. Art. enthaltenen Verzichtleistung zum Grunde liegt, nicht widersprechend gefunden, das Successionsrecht auf ganze Souverainitätsbezirke aufrecht stehen zu lassen; so ist um so mehr anzunehmen, daß die Succession auswärtiger Souveraine auf einzelne im Territorium gelegene Eigenthumsrechte jenem Zwecke nicht zuwider sey. Könnte daher auch wirklich der Beweiß geführt werden, daß unter »tout droit actuel« alle lehnherrliche Obereigenthumsrechte verstanden werden müßten, so ist doch das Heimfallsrecht in der in erwähntem Artikel gemachten Ausnahme analogisch gegründet und gegen jeden Angriff gesichert. Daß übrigens der Souverain, dem ein

solches Lehen heimfällt, solches nicht anders als sein Vasall besitzen kann, versteht sich von selbst.

Zuletzt beschäftigt sich nun der Verfasser mit der Widerlegung der von einem Ungenannten in unserer Zeitschrift Heft 4. Nr. 8. aufgestellten Behauptung, daß Lehnheimfälle nicht unter die eigentlichen Successionsfälle gehören, und lehnherrliche Rechte keine bloße droits *eventuels* de succession, sondern droits *actuels* seyen, die der Lehenherr über den Vasall wirklich ausübe, und die nur auf den Fall der Vermannung den Lehnheimfall zur Folge hatten; also unter die aufgegebenen Rechte gehörten, ferner mit der Prüfung der vom Herrn geh. Rath Brauer in seinen Beiträgen vorgetragenen Meinung, daß alle lehnherrliche Rechte ohne Unterschied, die einem Souverain in dem verbündeten Staate des andern nach der vormaligen deutschen Verfassung, zustanden, wechselseitig aufgegeben worden seyen. Derselbe zeigt, wiederholt, daß der Grundsatz, daß unter der mehrerwähnten Verzichtleistung keine wahre Privatrechte und Güter begriffen seyn können, durch keine Auslegung erschüttert werde.

Mit diesen Privatansichten stimmen aber die Grundsätze der Regierungen nicht durchgehends ein; und mit Recht glaubt der Verfasser, daß ihre Zusammenstellung nicht ohne Interesse sey.

In dem unterm 16. Dezember 1806 erlassenen königl. Würtembergischen Patente werden alle jene, welche im Umfange des Königreichs solche Lehen besitzen, die bisher von einem im rheinischen Bunde begriffenen Souverain dependirten und zu Lehen verliehen worden, aufgefordert, bei dem K. Lehenhofe diese Lehen gebührend zu muthen.

Hier wird von der Voraussetzung ausgegangen, daß im Konföderationsvertrage §. 34. von sämmtlichen vertragschliesenden Theilen ausdrücklich auf alle schon wirklich erwachsenen Rechte und Ansprüche über die Souverainitäts-Besitzun-

gen der andern Bundesgenossen mithin auch auf die Lehnherrlichkeit über die unter deren Souverainität liegenden Lehen Verzicht geleistet worden sey.

In der grosherzoglich Badischen Verordnung (s. rhein. Bund Heft 4. S. 98.) wird aller auswärtiger Lehnsverband der Besitzer der Ritterorte in der Maaße aufgehoben, daß sie gleiche Lehnpflichten nunmehr gegen den grosherzoglichen Hof zu übernehmen haben. Ganz entgegengesetzt diesen Ansichten ist die im dritten Hefte S. 367. abgedruckte, zwischen dem Fürst Primas und Grosherzoge von Hessen am 26. September 1806 abgeschlossene, Uebereinkunft.

Hier wird zwar die Souverainität über die extra curtem gelegene Lehne des Fürstenthums Aschaffenburg dem Grosherzoge überlassen, die Lehnsherrlichkeit aber bleibt dem Fürst Primas unverändert.

Einen Mittelweg scheint die k. Baierische Regierung zu gehen. In der pragmatischen Verordnung vom 31. Dez. 1806 *) wird die Lehnherrlichkeit auswärtiger Souveraine über Güter, die unter der k. Souverainität stehen, für aufgehoben erklärt; man erbietet sich aber, die Anstände, welche mit den betheiligten auswärtigen Lehnherren sich ergeben können, durch gütliche Uebereinkunft zu heben. Nicht nur dieser Vorbehalt einer Entschädigung für die verlierenden Lehnherren, sondern auch der Ausdruck in dem das Motiv jener Aufhebung gefaßt ist: »Da feuda extra curtem mit »einer vollkommenen Souverainität nicht wohl vereinbarlich sind,« giebt zu erkennen, daß diese Erklärung mehr für eine politische Maaßregel zur Erzielung einer vollkommenen Landespurifikation und Entfernung möglicher Hindernisse in der inneren Administration, als für die nothwendige Folgerung aus einem rechtlichen Grundsatze anzusehen sey. Noch mehr wird diese Vorstellung dadurch gerechtfertigt, daß

*) Rh. Bund Heft 5. S. 242.

in jener königlichen Deklaration selbst den mediatisirten Güterbesitzern ein Ersatz für manche im Kreis der Souverainität gezogene Rechte zugesichert wird.

Dieses ist der getreue fast wörtliche Auszug aus einer kleinen Schrift, welche diesen Gegenstand zuerst von seiner rechtlichen Seite zur Sprache brachte. Daß die meisten Bundesfürsten in ihren nachfolgenden Erklärungen alle oberlehnherrliche Rechte fremder Souverains aufgehoben haben, benimmt dem Werthe dieser Schrift nichts.

Wir glauben nun hiemit die Anzeige einer andern Schrift über den nämlichen Gegenstand unter dem Titel:

14.

Abhandlung über die Erlöschung der auswärtigen Lehen in den Staaten der rhein. Konföderation. Von Anton Hunger. Landshut bei Thomann. 1808. 40 S. 8.

verbinden zu müssen, als diese letztere in einer doppelten Beziehung auf die vorhin angezeigte steht. Sie scheint die Bestimmung einer akademischen Probe zu haben, aber ihr Verf. hat in der That damit nichts weiter, als den höchst möglichen Grad der Unverschämtheit im Ausschreiben beurkundet. Plagiate gehörten zu keiner Zeit zu den literarischen Seltenheiten, zumal, wenn gewisse der Täuschung des Publikums günstige Umstände vorhanden sind, worunter dann der vorzüglichste ist, daß der geplünderte Gegenstand den Augen des Publikums schon weit entrückt seyn muß. Allein der vor uns liegende literarische Unfug ist von so auffallender Art, daß man, zur Erklärung desselben, bei dem Verf. entweder eine gänzliche Gleichgültigkeit gegen Autorehre, oder den Wahn vermuthen muß, als habe außer ihm niemand die ein Jahr vorher erschienenen Schriften, die er

ausschreibt, gelesen. Die Hungersche Abhandlung ist im Grunde gegen die vorhin angezeigte gerichtet, ohne jedoch ihrer Existenz nur im mindesten zu erwähnen; gleichwohl erweißt ihr der Verf. die Ehre, weit über die Hälfte davon sich eigen zu machen. Sie nimmt die Behauptung des Herrn Brauer an, und so ist es dann billig, daß die Brauerschen Beiträge zum allgemeinen Staatswohl der Rheinbundesstaaten den übrigen Rest der Abhandlung liefern. Eine dem Anscheine nach so harte Anklage macht dem Recensent eine genaue Bescheinigung zur Pflicht.

Die Anlage ist ganz aus der Schrift: über die Lehnherrlichkeit eines Souverains, genommen. Zuerst eine kurze Geschichte des Lehnwesens (§. 1 — 8.) dann die Beantwortung der aufzulösenden Frage I, aus dem Begriffe der Souverainität (§. 9 — 21.) II, nach der Konföderationsakte (§. 21 — 34.) Nun vergleiche man die §§. 1 — 17. mit den §§. 5 — 20. der so eben erwähnten Piege, und man wird eine so diplomatisch-strenge Gewissenhaftigkeit im Ausschreiben bemerken, daß weder Allegationen noch Druckfehler vergessen sind; von letztern, weil es zu karakterisch ist, nur eine Probe: §. 15. der Originalausgabe heißt es: die lehnrechtlichen persönlichen Verhältnisse betreffen die Person des Lehnherrn in der wechselseitigen Berührung: Wer sieht nicht gleich, daß durch einen Druckfehler noch: Lehnherrn, und des Vasallen ausgelassen ist. Nichts destoweniger nimmt ihn Hr. H., wie er dort steht, in seinen Abdruck auf. §. 18. trennt sich Hr. H. von dem anonymen Verfasser jener Abhandlung in Hinsicht der Meinung, sohin auch von seinen Worten. Er wendet sich nun zu Hrn. Brauer, nachdem er zuvor schon (§. 13.) aus den Seiten 23 und 24 der Beiträge einige Fragmente wörtlich eingeschaltet hat. Mit diesem behauptet er, auch die reellen, mithin alle Lehnsverhält-

nisse beruhten auf Oberherrschaft und Militairpflichtigkeit, weswegen alle Rechte aus dem Lehnverbande zu den Hoheitsrechten gehörten. Wie läßt sich aber diese Behauptung mit dem Grunde vereinigen, den Hr. Hunger zum Beweise der Meinung (§. 19.), daß das aufgegebene Obereigenthum über die Lehne im auswärtigen Gebiete dem Souverain des Landes, wo es gelegen, zufalle, anführt, nemlich mit dem Satze: daß Lehnsobereigenthum nichts anders, als ein dingliches Recht sey, welches auf Grund und Boden des Lehnguts hafte? —

Im zweyten Abschnitt rückt der Verf. seinem Gegner wieder etwas näher, und schreibt aus dessen Abhandlung §§. 27 und 28. hier die §§. 21. 22. und zum Theil 23. wieder ab. Die Ausführung (§. 24 — 31.), daß nach der Bundesakte sämmtliche lehnherrlichen Rechte eines Souverains im Territorium des andern, als aufgegeben und erloschen betrachtet werden müßten, ist nichts mehr und nichts weniger, als die reinen Brauerschen Worte in s. Beytr. Seite 244. u. f. S. 256. u. f. S. 264. u. f. Die §§. 31 — 34. sind wieder das volle Eigenthum der mehrgenannten anonymen Schrift, mit dem einzigen, dem Hrn. H. eigenen Verdienste, daß er hier die später erschienenen Deklarationen verschiedener Bundeshöfe in Beziehung auf die feuda extra curtem, welche sämmtlich mit der Brauerschen Behauptung übereinstimmen, eingeschalten hat.

Man sieht hieraus klar, daß durch dieses elende Händewerk der Wahrheit und Wissenschaft nicht der geringste Gewinn zugeht, und, da aus zwey Büchern hier das dritte gemacht ist, jede Bemerkung des Rec. über die hier vertheidigten Sätze entweder nur der Brauerschen Meinung, oder der des ungenannten Verfassers gelten müßte, deren Prüfung aber gerade hier am unrechten Orte wäre.

Uebrigens verdient hier doch nachgetragen zu werden, daß die frühere königl. bayersche Declaration in Bezug auf

die Lehne extra curtem durch die wiederholte Aufforderung der Vasallen, welche von auswärtigen Lehnhöfen vor der Auflösung der Reichsverfassung releviren, im Königreich Bayern gelegene Lehne besitzen, die Investitur bey dem königl. Lehnhofe zu empfangen, verglichen mit der allgemeinen Erklärung, daß nur dann für eingezogene Privatrechte eine Entschädigung vom Staate geleistet werden soll, wenn solche ausdrücklich zugesichert worden ist, (K. Bayr. Regierungsblatt 1809. St. II.) nunmehr außer Zweifel gesetzt ist.

Von der Regierung des Großherzogthums Würzburg ist noch keine bestimmte Erklärung in Beziehung auf diesen Gegenstand bekannt geworden. Es ist zwar in mehreren Verträgen zwischen dieser Regierung und den benachbarten Bundesstaaten, und am neuesten in dem Vertrage von S. Meiningen und Römhild §. 10. (Rh. B. XXII. S. 130), so wie in dem Vertrage mit dem Fürst Primas §. 13. (Rh. B. XXIV. S. 592) die Bestimmung enthalten, daß die in den beyderseitigen Territorien gelegenen Lehne wechselseitig überlassen seyn sollen. Allein Rec. glaubt nicht, daß man aus einer solchen Uebereinkunft auf eine gleiche Auslegung des Art. 34. der Bundesakte, d. h. auf die Meinung von der rechtlichen Nothwendigkeit einer solchen wechselseitigen Ueberlassung der Lehne einen richtigen Schluß machen könne. Denn wenn ich einem eine Sache freywillig abtrete, so folgt weder hieraus, daß ich ihm solche aus einem allgemeinen Grunde der Verbindlichkeit abtreten zu müssen, noch, daß ich sie ihm nicht abtreten zu müssen geglaubt habe; es bringt keine Verbindlichkeit für andere gleiche Verhältnisse hervor. Indessen hat sich bey weitem die Mehrheit der Bundessouveraine für die Auslegung des angeführten Artikels der Bundesakte, daß auch die Lehnherrlichkeit im wechselseitigen Gebiete unter die verzichteten Rechte zu zählen sey, entschieden, und, kann eine

Uebereinstimmung solcher einzelnen Deklarationen die staatsrechtliche Würkung einer authentischen Interpretation der Bundesakte haben, so ist das praktische Interesse dieser Kontroverse wohl bald vorüber.

15.

Beitrag zur Erläuterung des XII. Artikels des Presburger Friedensschlusses, in so weit derselbe den teutschen Ritterorden betrifft. Mit Urkunden. Teutschland 1807. 160 Seiten.

Dem Titel nach möchte scheinen, als ob diese kleine Schrift in eine Darstellung der Litteratur des rheinischen Bundes nicht gehöre; aber man wird aus der Darlegung des Innhalts derselben bald sehen, daß sie hier eine ganz vorzügliche Stelle verdient.

Bekanntlich ist in der Bundesakte über verschiedene teutsche Ordenskommenden disponirt worden. Der Herr geheime Rath (nun Ministerialdirektor) Brauer zu Karlsruhe hatte daher Gelegenheit genommen, in seinen Beiträgen (s. Heft 25. Nr. 2. S. 15.) zwei Abhandlungen abdrucken zu lassen. In der ersten behauptete derselbe: »Der »rheinische Bund vertheilt das durch den Presburger Frie»den dem Meisterthum entzogene Ordensgut, nur so weit »es strittig geworden war, nimmt aber durch sein Still»schweigen keinem der Souveraine ein Recht an unstrittig »vor dem Frieden okkupirtes;« in der zweiten aber: »Alles, »was in der Landeshoheit des Fürstenthums Mergentheim

»eingefangen war, ist ohne Unterschied, alles übrige Ordens»gut aber nur nach dem Besitzstand vom 1sten Jänner »1806 dem Hoch- und Teutschmeister bewilligt, und mithin »ihm zu restituiren.«

Diese beiden Abhandlungen und überhaupt die verschiedenen Behandlungen von Ordensbesitzungen gaben nun zu der obenbemerkten Schrift Veranlassung, welche wir hier nach ihrem Innhalte zergliedern wollen.

Von §. 1 — 16 erzählt der Verfasser kurz, und mit Urkunden belegt, wie es mit den Besitzungen des Ordens in der Epoche vor dem Ausbruche des Kriegs (1805) bis zum Presburger Frieden gegangen, während welcher Bayern, Würtemberg und Baden von mehreren Kommenden Besitz nahmen, ferner was für Veränderungen durch die rheinische Bundesakte bewirkt wurden. An diese Erzählung reiht nun der Verfasser seine rechtlichen Ansichten der Verhältnisse des Hoch- und Teutschmeisterthums und des Ordens, und folglich eine Erklärung des 12ten Artikels des Presburger Friedens an.

Die neuesten staatsrechtlichen Verhältnisse derselben werden durch die Artikel 8. 12. 15 und 17 bestimmt. Der 12te Artikel lautet: »Die Würde eines Hoch- und Teutsch»meisters, die Rechte, Domainen und Einkünfte, welche vor »dem gegenwärtigen Kriege von Mergentheim, dem Haupt»sitze des Ordens dependirten, die andern Rechte, Domainen »und Einkünfte, die zur Zeit der Auswechselung der Rati»fikationen des gegenwärtigen Traktats mit dem Hoch- und »Teutschmeisterthum verbunden sind; so wie die Domainen »und Einkünfte, die besagter Orden zu der nämlichen Zeit »besitzen wird, sollen nach der Ordnung der Erstgeburt in »der Person und der direkten männlichen Deszendenz desje»nigen Prinzen des kaiserlichen Hauses erblich werden, der »von Sr. Majestät dem Kaiser von Teutschland und Oester»reich dazu bestimmt werden wird.«

Im 8ten Artikel überläßt Se. Majestät der Kaiser von Teutschland und Oesterreich an Se. Durchl. den Kurfürst von Baden die Kommenthurei Mainau. Der 15. Art. des Verzichtes Sr. Maj. des Kaisers] von Oesterreich »auf »alle Staaten, in deren Besitze Ihre Majestäten die Könige »von Baiern und Würtemberg und Se. Durchl. der Kur»fürst von Baden sind, und überhaupt auf alle in den »bairischen, fränkischen und schwäbischen Kreisen liegende »Staaten, Domainen und Gebiete. Jedoch sollen die Re»nunciationen keine Beziehung auf das Eigenthum haben, »welches durch den XI. Artikel II. KK. HH. den Erzher»zogen zugetheilt worden ist, oder in Kraft des XII. Arti»kels erst noch zugetheilt werden soll.«

Im 17. Artikel »garantirt Se. Majestät der Kaiser Napoleon die Integrität der in den Artikeln 11 und 12 den Prinzen des Hauses Oesterreich zugewiesenen Besitzungen.«

Aus diesen friedensschlußmäßigen Bestimmungen ergeben sich nun nach des Verfassers Meinung eigene Resultate, und zwar

I. für das kaiserl. Oesterreichische Haus wird 1) die Würde eines Hoch- und Teutschmeisters erblich bei dem Hause Oesterreich,

2) sie kömmt jedoch nicht dem regierenden Monarchen oder Familienhaupte, sondern einem nachgebornen Prinzen zu,

3) dessen Ernennung Sr. Majestät überlassen, jedoch

4) auf keinen Zeitraum beschränkt ist.

5) Diesem Prinzen werden die hoch- und teutschmeisterischen und teutschen Besitzungen, so viel ihm hieran friedensschlußmäßig verbleibt, als Erbgut angewiesen, das er

6) auf seine Nachkommen, in gerader männlicher Descendenz nach den Rechten der Erstgeburt vererbt.

7) Der ernannte erbliche Hoch- und Teutschmeister

wird übrigens ein weltlicher Fürst, legt keine Ordensgelübde mehr ab, und die Großkapitularischen Wahlen hören auf.

II. In Hinsicht auf den teutschen Orden.

1) Sein Schicksal ist in Rücksicht der noch übrigen an Oesterreich erb- und eigenthümlich übergegangenen Hauptbestandtheile, lediglich der Entschließung des Kaisers von Oesterreich, welche Anwendung derselbe von den über ihn erhaltenen Befugnissen machen will, überlassen, indessen hat

2) der Orden keine Disposition mehr über sein bisheriges Eigenthum, welches jedem friedensschlußmäßigen Participanten zusteht, und

3) dessen Glieder können daher mehr nicht, als eine, nach dem Maaßstabe ihrer Würde, ihres Ranges, Alters und bisherigen Genusses auszumittelnde lebenslängliche Pension ansprechen.

III. In Hinsicht auf die Ordens-Besitzungen.

1) Das oberste Eigenthum der zu den zwei verschiedenen Normalepochen noch im Besitze des Ordens gewesenen Rechte, Domainen und Einkünfte, geht auf das kaiserl. Oesterreichische Haus über, doch bilden sie

2) keinen integrirenden Theil der Oesterreichischen Monarchie, keinen subalternen Staat — der Oesterreichische Monarch erhält weder Souverainität, noch Lehensherrlichkeit über dieselbe, sondern sie formiren

3) ein eigenes abgesondertes, für sich bestehendes Fürstenthum — das von einem österreichischen Prinzen regiert, und auf seine männliche Nachkommen vererbt wird.

4) Aus dem bisherigen Wahl- und Stiftungslande wird ein Erbland.

5) In denjenigen hoch- und teutschmeisterischen Besitzungen, die vor dem Kriege mit Landeshoheit begabt

waren, kommt dem Herrn Hoch- und Teutschmeister die Hoheit zu, und nun nach aufgelößtem Reichsverbande und Reichsstaatsgewalt, hat er die volle Souverainität erworben; denn der Protektor des rheinischen Bundes erklärte (am 1. August 1806) am teutschen Reichstage, »wie er keine Exi- »stenz einer teutschen Staatsverfassung, sondern blos völlige »und gänzliche Souverains in den übrigen Fürsten Teutsch- »lands erkenne.«

Wichtig ist also nun die Frage: »was nach dem »Presburger Frieden dem kaiserl. Oesterreichischen Hause »von dem teutschen Ordensgute als Erbeigenthum zu- »komme?«

Sollen bei Auslegung eines Gesetzes die gebrauchten Ausdrücke, der Geist und Zweck desselben erforscht, und die Analogie benutzt werden, so wird es bei Bestimmung dieses Gegenstandes auf die Untersuchung folgender Punkte ankommen.

1) Was verordnet eigentlich der Friedensschluß hierüber?

2) Was liegt im Begriffe der darinn gebrauchten Ausdrücke?

3) Wie stimmen diese mit den vormaligen Rechts- und statistischen Verhältnissen teutscher Staaten, insbesondere aber mit der Partikularverfassung des teutschen Ordens überein?

4) Läßt sich auf den Sinn und die Absichten der Paziscenten schließen? und auf welche?

1) Der Art. 12. des Friedensschlusses stellt drei Kategorien des Ordensgutes auf, und fügt für jede derselben eigene Bestimmungen bei, wornach die Frage, wem diese oder jene occupirte Ordensbesitzung zugehöre? erledigt wird. Diese 3 Kategorien sind:

A) Die Rechte, Domainen und Einkünfte, welche vor dem gegenwärtigen Kriege von Mergentheim als Hauptsitz des Ordens dependirten, das heißt: Alles, was im Jahr

1805 unmittelbar vor Ausbruch des französisch-österreichischen Kriegs, eine Dependenz von Mergentheim war, gehört dem kaiserl. Oesterreichischen Hause.

B) Die andern Rechte, Domainen und Einkünfte, welche zur Zeit der Auswechselung der Ratifikationen des Presburger Friedens mit dem Hoch- und Teutschmeisterthum verbunden sind.

Die Besitzungen also, die nicht in die Klasse der Dependenzen von Mergentheim, als Hauptsitz des Ordens gehören, jedoch mit dem Hoch- und Teutschmeisterthum verbunden sind, werden nur in so fern dem kaiserl. Oesterreichischen Hause zugewiesen, als sie noch am 1. Jänner 1806 mit demselben verbunden waren.

Was vor dem 1. Jänner 1806 von dieser Klasse von Ordensbesitzungen occupirt worden, ist dem Occupationshofe definitiv abgetreten, was davon aber erst nach dem 1. Jänner 1806 in Besitz genommen wurde, muß dem kaiserl. Oesterreichischen Hause restituirt werden.

C) Die Domainen und Einkünfte, die der teutsche Orden zu der nämlichen Zeit (der Auswechselung der Ratifikationen) besitzen wird.

Alles übrige Ordensgut also erhält mit jenem der zweiten Klasse (unter B) gleiche Normalepoche nämlich den 1. Jänner 1806.

In Ansehung der für jeden der gewählten Ausdrücke im XII. der Friedensartikel festzusetzenden Begriffe, handelt sichs zuerst

A) von den Dependenzen von Mergentheim, als Hauptsitze des Ordens, welche von allem übrigen Ordensgute sorgfältig zu unterscheiden sind, weil für jene, nicht für diese die Epoche vor Ausbruch des Kriegs zur Norm angenommen, und nach dieser dem Besitzer zugeschieden werden muß.

Es ergeben sich aber nun hier folgende Grundsätze, welche bei Bestimmung des Gegenstandes praktisch angewendet werden müssen.

I) Das Wort Dependenz bezeichnet die Abhängigkeit und Unterordnung des einen Gegenstands von dem andern. Rechte, Domainen und Einkünfte, welche von Mergentheim, dem Hauptsitze des Ordens, vor dem letzten Kriege dependirten, sind also Rechte, Domainen und Einkünfte; welche vor der genannten Epoche von Mergentheim, dem Hauptsitze des Ordens, abhangen, welche dem Hauptsitze Mergentheim untergeordnet, unterworfen waren, einen Theil des Mergentheimer Staatsvermögens ausmachten, und ihre Einkünfte in die dasigen Hauptkassen ablieferten.

II) Der Friedensschluß spricht von Mergentheim als Hauptsitz des Ordens und giebt durch diesen Zusatz dem engen Begriff von Dependenzen der Stadt Mergentheim eine Ausdehnung.

Mergentheim als Hauptsitz des Ordens unterscheidet sich aber von der Stadt als solcher nur allein durch die darinn etablirte politische, Justiz und Finanzadministration sämmtlicher ihr untergeordneten Aemter, Rechte, Unterthanen, Domainen und Gefälle, welche lauter integrirende Bestandtheile des allda verwalteten Staatsvermögens, der allda bestehenden Haupteinnahmen ausmachen, und wohin sie ihre Staats- und Kameraleinkünfte abliefern. Andere Vorzüge giebt die Eigenschaft als Hauptsitz nicht, und in diesem allem liegt demnach die Ausdehnung des Begriffs.

Diese Masse von Rechten, Unterthanen, Domainen und Einkünften, welche von der in Mergentheim angeordneten Administration abhängen (diese Dependenzen von Mergentheim) machen darum noch nicht das ganze Fürstenthum oder Hoch- und Teutschmeisterthum aus. (Von diesem Ordensgute unten ein Mehreres.)

III) Es ist nur von jenen Rechten, Domainen und

Einkünften die Rede, welche vor Ausbruch des letzten Kriegs von Mergentheim — dem Hauptsitze des Ordens dependirten. Es cessirt mithin aller Unterschied zwischen ursprünglichen und erst in der Zeitfolge dazu qualificirten Dependenzen. Besitzungen, die vormals selbstständig und unabhängig — oder nur mit dem Hoch- und Teutschmeisterthum unirt, aber noch vor der angegebenen Epoche wahre subordinirte und dependente Besitzungen von Mergentheim geworden sind, können bei Anwendung des Presburger Friedensschlusses nur als Dependenzen angesehen und beurtheilt werden.

IV) Der Begriff von Dependenz erstreckt sich auf alle, wo immer gelegene — Dependenzen, auf mediate und immediate Besitzungen; er gestattet weder an sich, noch nach der wörtlichen Fassung der angezogenen Stelle, noch nach dem Sinn derselben, einen fremdartigen Bezug auf geographische oder Territorialverhältnisse. Nicht auf geographische, sonst müßte eine Lage, Gränze, Ortsbestimmung, oder sonst eine derartige Beschränkung beigefügt worden seyn. Nicht auf Territorialverhältnisse, weil der 12. Artikel des Presburger Friedensschlusses auch der Domainen und Einkünfte ausdrücklich erwähnt.

Wollte man nun jene Verhältnisse berücksichtigen, so hätte man im Friedensschlusse nur von Mergentheim und dessen unmittelbaren Umgebungen reden dürfen.

V) Selbst der diplomatische französische und teutsche Sprachgebrauch des Wortes Dependenz bestätigt diese Auslegung.

Bei den Verhandlungen der Reichsfriedensdeputationen zu Rastadt und Regensburg bediente man sich sehr oft sowohl von französischer als teutscher Seite des Wortes Dependenz, und es wurde stäts im engsten Sinne genommen.

Die im Elsaß, Lothringen und anderen französischen ehemaligen Provinzen gelegenen Zugehörungen der am rech-

Digitized by Google

ten Rheinufer befindlichen geistlichen und weltlichen Etablissements und so umgekehrt, nannten beide Theile Dependances ohne Rücksicht auf ihre geographische Lage, auf ihre Mittel- und Unmittelbarkeit zu nehmen. Landkarten wurden dabei so wenig als staatsrechtliche Verhältnisse beobachtet.

Daß übrigens auch der allgemeine französische Sprachgebrauch mit des Verfassers Auslegung zusammenstimme, darüber bezieht sich derselbe auf das Dictionnaire de l'Academie unter den Worten Dependances und dependre.

In die zweite Kategorie des Ordensgutes gehören: »die andern Rechte, Domainen und Einkünfte, die zur Zeit »der Ratifikationsauswechselung des Friedenstraktats mit »dem Hoch- und Teutschmeisterthum verbunden waren.« (Attachés à la grande maitrisc.)

Hier ist also nicht mehr von Dependenzen von Mergentheim, als Hauptsitze des Ordens, sondern von hoch- und deutschmeisterischen unirten Rechten und Gütern die Sprache.

Der Unterschied zwischen Ordensgut und Dependenz von Mergentheim, als Ordenshauptsitze muß nun in einer wesentlichen, nicht in einer zufälligen Eigenschaft desselben aufgefunden werden. Ein wesentliches Unterscheidungsmerkmal liegt aber in dem Verhältnisse des unirten Gutes oder Landes zum Hauptgute oder Hauptlande.

Unionsgut nennt man dasjenige Gut, welches mit Beibehaltung seiner eigenen Verwaltung, Selbstständigkeit und Verfassung, gleich dem Hauptlande, mit dem es verbunden ist, unmittelbar unter demselben Oberherrn und Regenten steht. Unionsgut macht keinen subordinirten, sondern einen coordinirten Theil des Ganzen aus. Zwischen Unionsgütern und Dependenzen liegt der Unterschied der Selbstständigkeit, Abhängigkeit und Unterordnung.

Die mit dem Hoch- und Teutschmeisterthum unirten oder verbundenen Rechte, Domainen und Einkünfte also sind diejenigen, welche zum Hoch- und Teutschmeisterthum in der Art gehören, daß sie nach ihrer eigenen Administration ihre selbstständige Verwaltung und ihre Hauptkassen besitzen, dem jedesmaligen Hoch- und Teutschmeister unmittelbar, der in Mergentheim angeordneten Administration aber gar nicht untergeordnet sind.

C) Die dritte Kategorie hat es einzig und allein mit dem Ordensballeigute — das heißt mit demjenigen übrigen Ordensgute zu thun, welches der Administration und dem Genusse der teutschen Ordensritter, Kommenthuren und Landkommenthuren unter steter Aufsicht und Responsabilität gegen das Ordensoberhaupt und den gesammten Orden überlassen war.

Was hievon am 1. Jänner 1806 noch in den Händen des Ordens war, wird Erbeigenthum des kaiserl. Oesterreichischen Hauses; was davon aber am nämlichen Tage von den teutschen Alliirten Frankreichs occupirt gewesen, verbleibt denselben vermöge des Friedensschlusses.

Es entsteht daher nun 3) die Frage: wie die angegebenen Begriffe von Dependenzen, Unionsgut und Ordensballeigut mit dem vormaligen Rechts- und statistischen Verhältniß teutscher Staaten, besonders aber mit der Partikular-Verfassung des teutschen Ordens übereinstimmen?

a) Das ehemalige teutsche Territorialstaatsrecht kannte den Unterschied zwischen Dependenzen und Unionsgütern, und

b) in den ehemaligen teutschen Territorien waren diese Verhältnisse sehr häufig. Dieses wird durch einzelne ältere und noch jetzt bestehende Länderverhältnisse anschaulicher gemacht, und noch die in der Geschichte gegründete Bemerkung hinzugefügt, daß jeder einzelne teutsche Staat aus verschiedenartig zusammengekommenen einzelnen Ländertheilen

Gütern und Revenüen besteht, die durch Acquisitionen, Erbschaften, Kauf- und Tauschhandlungen nach und nach zu ihrem gegenwärtigen Umfange gekommen. So sey z. B. das Fürstenthum Ansbach durch einzelne, in verschiedenen Perioden gemachte, Erwerbungen, durch Kaiserliche Schenkungen und Gnadenbriefe, durch Heirathen, Kauf, Tausch und Erbschaften zusammen gekommen, ohne daß irgend jemand einfallen könne, den Crailsheimer oder Gunzenhauser Kreis für eine unirte Besitzung statt einer Ansbachischen Dependenz auszugeben.

c) Die aus dem Begriff der bei dem Friedensartikel gewählten Ausdrücke abgeleitete Erklärung stimmt mit der wirklichen teutschen Ordensverfassung und seinem politischen Zustande vollkommen überein. Die Geschichte des Ordens lehrte, daß sämmtliche im teutschen Reiche zerstreut gelegene Ordensbesitzungen das Reichsfürstenthum des teutschen Ritterordens ausmachten.

Vor dem Verluste des Herzogthums Preußen bildeten sämmtliche Ordensgüter zwei Fürstenthümer, die zwei Stimmen auf den Reichstagen hatten. Die Besitzungen, welche der Orden in den Oesterreichischen Staaten, in Tyrol, am Rhein, im Elsaß und Burgund (ein Theil dieser Balleigüter liegt in Schwaben) nach und nach erworben hatte, waren dem Hochmeisterthum in Preußen unmittelbar untergeordnet, und führen daher noch heut zu Tag den Namen der Balleien preußischen Gebietes; sie wurden noch besonders in der Eigenschaft unmittelbarer Reichsbesitzungen in den verschiedenen Reichskreisen vertreten, und ihrer in den Reichsmatrikeln von 1471. 80. 86 uud 89 noch sämmtlich erwähnt. Die übrigen in Teutschland zerstreuten Ordensbesitzungen stunden unmittelbar unter dem Teutschmeister, welcher solche am Reiche vertrat, und daher mit den teutschen Balleien, die noch den Namen teutschen Gebietes führen, in der Reichsmatrikel erscheint.

Sämmtliche Bestandtheile dieses Gebiets bildeten das unmittelbare Reichsfürstenthum des Teutschmeisterthums, und über sämmtliche Besitzungen des teutschen Gebietes wurde der Meister teutschen Gebietes mit allen davon abhängenden Regalien und Gerechtigkeiten, wo die immer im h. R. Reiche gelegen waren, belehnt.

Erst gegen das Ende des 15ten Jahrhunderts verglich sich der Teutschmeister mit den ihm untergebenen Balleien über einen bestimmten Wohnsitz, Güter, Rechte und Besitzungen, welche nun — im Gegensatz gegen die Ordensballeigüter — das Teutschmeisterthum genannt — die übrigen Balleien aber, sammt diesen teutschmeisterischen Gütern, nach wie vor zu dem teutschen Reichsfürstenthum gezählt, und bis auf die letzte Stunde beim Reiche vertreten wurden; daher auch weder ursprünglich, noch in der Zeitfolge Teutschmeisterthum und teutschmeisterisches oder teutschordisches Fürstenthum einerlei Sache, waren.

Der Verlust des Herzogthums Preußen hatte nun die Folge, daß dem damaligen Teutschmeister Walter von Cronberg von Karl V. die hoch- und teutschmeisterische Würde im Jahr 1572 übertragen wurde, worauf derselbe mit den teutschen Balleien jene des preußischen Gebietes vereinigte, in die von dem Hochmeister besetzte Stelle am Reichstage 1529 vorrückte, nur in dieser seine Stimme abgab, sämmtliche Ordensbesitzungen in ein Fürstenthum vereinigte, und vom Kaiser 1530 zu Augsburg bei versammeltem Reichstage mit dem Hochmeisterthum sammt allen dazu gehörenden Ordensgütern, Regalien, Vorrechten und Einkünften rc. feierlich belehnt wurde. Die mit eigenen Kuriatstimmen begabten Balleien Elsaß und Koblenz erhielten sich in ihrer Reichsunmittelbarkeit, die übrigen preußischen Gebiets wurden von den Landesfürsten, in deren Gebieten ihre Güter enklavirt sind, eximirt, und die Balleien teutschen Gebiets

konkurrirten bis zur Auflößung des Reichsverbands zu allen Reichs- und Kreislasten des Fürstenthums.

Das Reichsfürstenthum des teutschen Ordens theilte sich zur Zeit des Presburger Friedensschlusses

A) in das Hoch- und Teutschmeisterthum

B) in die Ordensballeien.

A) Alles, was der unmittelbaren Administration und dem Genusse des Hoch- und Teutschmeisters angewiesen war, gehörte zum Hoch- und Teutschmeisterthum. Dasselbe bestand aus vielen in ganz Teutschland zerstreut liegenden Besitzungen, Rechten, Domainen und Einkünften, welche kein zusammenhängendes ganzes Gebiet bildeten; nur wenige Aemter stunden in näherer geographischer Verbindung; viele Aemter und Domainen unterlagen bei den Fortschritten des Territorial- und Souverainitätssystems der Mediatisirung, woran eben ihr Zerstreutliegen Schuld war.

Diese in ganz Teutschland zerstreuten hoch- und teutschmeisterische Rechte, Domainen und Einkünfte waren theils der in Mergentheim, als Hauptsitze des Ordens angeordneten Administration untergeordnet; theils hatten sie ihre eigene selbstständige Verwaltungen, und stunden, wie Mergentheim, in gleicher unmittelbarer Unterordnung lediglich unter ihrem gemeinschaftlichen Regenten.

Erstere sind Dependenzen von Mergentheim, als Hauptsitz des Ordens; letztere sind die mit dem Hoch- und Teutschmeisterthum unirten Güter.

Ganz irrig, fährt der Verfasser fort, ist die vom Hrn. geh. Rathe Brauer *) aufgestellte Ansicht, daß das Hoch- und Teutschmeisterthum, (welches man eben so fehlerhaft mit Meisterischem Tafelgut für identisch hält — man müßte denn das Ganze für den Theil geltend machen wollen) ur-

*) In seinen Beiträgen unter Satz V.

sprünglich theils aus dem Fürstenthum Mergentheim, nämlich der Stadt und allen dazu gekommenen reichsunmittelbaren Orten, theils aus den dazu gekommenen einzelnen Gefällverwaltungen, welche Gülten, Zinsen, Zehnden in andern reichsständischen Gebieten einzunehmen, und zur Obereinnahme des Hochmeisters zu verrechnen hätten, theils aus alt inkamerirten Kommenden bestanden sey, deren Verwaltung unmittelbar der hoch- und teutschmeisterischen Regierung angehörte.

Ein sogenanntes Fürstenthum Mergentheim hat nie existirt, und noch weniger als Theil des Meisterthums, da das Meisterthum selbst nur ein Theil des Fürstenthums ist, und wenn ja zuweilen dieser uneigentliche Ausdruck Fürstenthum Mergentheim gebraucht wurde; so bezeichnete er das Hoch- und Teutschmeisterthum, dessen Hauptsitz Mergentheim war. Sämmtliche hoch- und teutschmeisterische und Ordensbesitzungen bildeten das Fürstenthum.

Die zu dem Meisterthum gehörende Gefälle, Gülten und Zehnten, die dazu gehörende Kommenden, so wie selbst einige bei Mergentheim gelegene Besitzungen waren zum Theil früher in den Händen des Teutschmeisters, als die Stadt Mergentheim und ihre Umgebungen z. B. das Schloß Hornegg, das Amt Gelchsheim. Ein zum Meisterthum gehörendes eigenes Hauskommenthurei- und Pflegerei-Vermögen existirte nie. Die hauskommenthurliche Würde war ein Amt, kein beneficium. Der Hauskommenthur zog einen Gehalt, und hatte kein abgesondertes Gut, wie dieß bei den Kommenden in den Balleien der Fall war; Pflegereien waren hoch- und teutschmeisterische Recepturen. Und mit welchem Schein Rechtens könnte man die ernstliche Behauptung aufstellen, daß z. B. das Oberamt Scheuerberger Gebiets (das Neckar-Oberamt auch Hornegg genannt) kein wahrer ursprünglicher integrirender Bestandtheil der

das unmittelbare reichsfürstliche Gebiet des Hoch- und Teutschmeisterthums konstituirenden Besitzungen gewesen sey? Aber auch Dependenzen von Mergentheim, als dem Hauptsitze des Ordens, waren sie zur angegebenen Presburger Friedensepoche. Diejenigen unmittelbaren, mit Hoheit und Jurisdiktion begabten, hoch- und teutschmeisterischen Besitzungen, welche von der Administration in Mergentheim abhiengen, und in die dortige Hauptkasse ihre Einkünfte ablieferten, waren in Justizämter, Obervogtei- und Vogteiämter eingetheilt, deren zweite Instanz in Rechtssachen die Oberämter bildeten. Mit jenen war die Kameralgefäll Erhebung und Domainenadministration theils vereinigt, theils eigenen Kameralämtern, unter dieser Benennung, oder unter dem Namen Kastnerei, Trosoleiverwaltung, Pflegerei übergeben, welches mehrentheils bei Besitzungen der Fall war, die entweder ganz mittelbar waren, jedoch ebenfalls von der Mergentheimer Administration direkte dependirten, oder doch ausser einigen wenigen unmittelbaren Objekten gar keine oder doch nur wenige Unterthanen hatten, oder endlich wegen des großen Umfangs einen eigenen Kameralbeamten foderten.

Nun zählt der Verfasser namentlich jene Aemter, Pflegen u. s. w. auf, welche in politischer Beziehung unmittelbar unter der Regierung und in Kameralsachen unter der Hofkammer zu Mergentheim gestanden, auch ihre Einnahme zu der dortigen Kasse abgeführt haben. Den Genuß und die Kameralverwaltung auch nähere Aufsicht über verschiedene hier genannte Besitzungen hatte vor dem Jahr 1789 die Ballei Franken; die Landeshoheit und Staatsgewalt hingegen in dieser dem Teutschmeisterthum ursprünglich und von jeher inkorporirten Ballei stand dem Hoch- und Teutschmeister zu.

Durch den im Jahr 1789 abgeschlossenen Consolidationsvertrag wurden endlich die Kameralgüter, Gefälle und

Nutzungen gegen gewisse jährliche Deputate für die Ritter der Ballei Franken dem Meisterthum unterworfen, und insbesondere der Mergentheimer Administration untergeben, den übrigen von Mergentheim abhängenden Aemtern gleichgestellt, und waren mithin zu Anfang des letzten französisch-österreichischen Kriegs 1805 wahre Dependenzen von Mergentheim, dem Hauptsitze des Ordens.

Zu den unirten Gütern, das heißt, solchen, welche auf ewige Zeiten mit dem Hoch- und Teutschmeisterthum verbunden sind, ihre eigene Verwaltung und eigene Kassen haben, gehören

a) die Mediatherrschaften in Schlesien und Mähren.

Diesen ist ein eigener Statthalter vorgesetzt, welcher ausser aller Verbindung mit den Landeskollegien zu Mergentheim steht, seine Berichte unmittelbar an den Hoch- und Teutschmeister erstattet, und von daher unmittelbar die Befehle erhält.

b) Die Kammerkommende Namslau unter preußischer Souverainität.

c) Die Kammerballeien.

Unter dieser Benennung werden jene Ordensballeigüter begriffen, die einer nähern Disposition des Hoch- und Teutschmeisters unterworfen sind, und von diesem einigen Ordensgliedern nach Belieben zum Genusse verliehen werden, welches bei den übrigen Ordensballeien nicht der Fall ist.

d) Endlich die dem teutschen Orden in 1803 zur Entschädigung angewiesenen Mediatklöster Konstanzer und Augsburger Diözes, die das Ordens-Generalkapitel im August 1806 dem Hoch- und Teutschmeister abgetreten hat, welche aber der zu Mergentheim etablirten Administration noch nicht unterworfen sind.

Der Verfasser kömmt nun endlich 4) auf die Frage: ob sich aus der muthmaßlichen Absicht der Paciscenten auf

den Sinn des XII. Artikels des Presburger Friedenstraktats schließen lasse?

a) Die einzige im Friedensartikel klar dargelegte Absicht der Paciscenten geht dahin, einem kaiserl. Oesterreichischen Prinzen ein Etablissement zu verschaffen, und hiezu das Ordensgut zu verwenden. Höchst unwahrscheinlich ist, daß nur die unmittelbaren Umgebungen Mergentheims, oder überhaupt nur dasjenige hätte ausgezeichnet werden wollen, was damals noch von keinem teutschen Bundesgenossen Frankreichs weggenommen, und vom französischen Inspecteur Boinod in der im Monate Februar 1806 herausgegebenen Tabelle als nicht occupirt angegeben worden war.

Vielmehr muß nach einem einfachen natürlichen Ideengange angenommen werden, daß vordersamst dasjenige als Hauptland oder Hauptbesitzung zur Dotation eines erblichen Hoch- und Teutschmeisters gewählt wurde, was schon vorher unter der unmittelbaren hoch- und teutschmeisterischen Administration stand, was schon vorher der Mergentheimer Regierungsverwaltung unterworfen war. Ganz fremd waren die Verhältnisse des Ordens und seiner Besitzungen den Unterhändlern ohnehin nicht, und auf alle Fälle mußten solche dem einen paciscirenden Theile bekannnt seyn.

b) Subsidien, welche die französischen Negotiateurs in Händen hatten oder haben konnten, sind ganz unbekannt. Wenn indessen zwischen dem Kriegs-Ministerial-Büreau und jenem des auswärtigen Departements Kommunikationen gepflogen worden seyn sollten, so liegt doch, setzt der Verfasser hinzu, offenbar vor, daß die unterm 25. Dez. 1805 ergangene Entscheidung: »Daß Se. Maj. der Kaiser »und König keine Veränderungen mit den Ordensbesitzun»gen getroffen hätten,« vollkommen für seine Auslegung und Behauptung sprechen.

Scheinbar ist zwar, fährt der Verfasser fort, in dieser Hinsicht die gegentheilige Behauptung, auf die sich der Herr

geh. Rath Brauer in seinen Beiträgen stützt. Sie findet aber ihre gründliche Widerlegung, wenn man näher in das geschichtliche Verhältniß eindringt, und die vorliegenden Urkunden unbefangen würdigt.

Der Herr geheime Rath stellt den Satz auf:
»daß nur dasjenige, was zu den unmittelbaren Hoheitsumgebungen der teutschmeisterischen Regierung gehört habe, »und von dem französischen Kommissair als nicht okkupirt »durch Bundesgenossen Frankreichs anerkannt worden sey, »dem Kaiserhause Oestreich gehöre, wenn gleich zur Zeit der »Friedensratifikation es nicht im Besitze des Ordens gewesen, »sondern von Frankreich vorenthalten worden wäre, das es »kraft des Kriegsrechts an sich gezogen hatte; was aber »durch frühere oder spätere Vereinigungen als Hauskommenthurei, Gefällverwaltung oder unter irgend einem andern »Titel zwar so gut wie Mergentheim dem Meisterthum angehöre, aber nicht in seinem Mergentheimischen Hoheitsumfange, sondern abgesondert davon, und zwischen anderer »Herrn Lande liege, gehöre dem Hoch- und Teutschmeisterthum nur so weit, als es am 1. Jänner 1806 nicht von »andern Ständen an sich gezogen gewesen wäre.«

Zu dessen Rechtfertigung trägt der Herr geheime Rath vor, daß während die französischen Bundesgenossen Baiern, Würtemberg und Baden die in und an ihren Staaten gelegenen Teutschordensgüter in Besitz nahmen, der französische Kaiser das Fürstenthum Mergentheim besetzte, und unter seine Administration zog.

Beide Behauptungen seyen aber im Widerspruche mit der Geschichte.

Mergentheim sey nie militairisch besetzt gewesen, nie unter französische Administration (wie dieses bei anderen Oestreichischen Provinzen und 1806 bei Preußischen der Fall war), gezogen worden. Sollte aber die auf den teutschen Orden ausgeschriebene zweifache Kriegssteuer —

Digitized by Google

die dem Inspecteur aux Revues Boinod übertragene Commission d'Intendant pour la rentrée des contributions — und dessen Erscheinen in Mergentheim dafür gehalten werden; so müsse man wenigstens gestehen, daß eine solchartige Besitznahme und Administration alle teutsche Ordensbesitzungen umfasse, weil die kaiserlich französische Requisitionsausschreiben, das Commissorium Boinods, seine nachfolgende Protestationen gegen die Besitzergreifungen, die kaiserliche Entscheidung endlich vom 25. Dezember 1805 außer Zweifel setzen, daß von fremden Eingriffen nicht nur keine Notiz genommen, sondern diese vielmehr als nicht geschehen betrachtet worden seyen. Wer also sage, nach dem Friedensschlusse bleibe nur dasjenige bei Mergentheim, was von Frankreich militairisch okkupirt gewesen, der sage zugleich, daß dahin entweder alles Ordensgut oder gar nichts gehöre — und beides widerspreche den klaren Worten des Friedensschlusses. Daß aber bei jenen Kontributionsanfoderungen nicht einmal auf den Wirkungskreis der Mergentheimer Regierung Rücksicht genommen worden, da die ausgeschriebenen Requisitionen an sie als Repräsentanten des ganzen Ordens gerichtet gewesen, und ungeachtet aller Gegenvorstellungen von Seiten der französischen Behörden mit dem größten Nachdrucke darauf beharrt worden, ergebe sich ganz deutlich aus den mitgetheilten Urkunden.

Die Verzeichnisse, welche die Mergentheimer Regierung dem Inspekteur Boinod zum Behuf der Kontributionsaustheilungen mitgetheilt habe, geben nur allein den damaligen augenblicklichen Besitzstand, aber durchaus nicht dasjenige an, was unter einen nie eingetretenen französischen Militairbesitz und unter jenen der französischen Bundesgenossen gekommen.

Diese Etats zeigten eher an, was dem vorgeblichen französischen Militairbesitze gegen Protestation des Inspekteurs entzogen worden. Die gegentheilige Meinungen zerfallen endlich ganz, wenn man auf die längst nach erfolgter

Okkupation ergangenen kaiserlichen Entscheidungen hinweise, wornach keine Veränderungen in den Besitzungen des teutschen Ordens haben geschehen sollen, wenn man auf die spätere Weisung des französischen Kriegsministers sehe, vermöge welcher sämmtliche Besitzergreifungen der französischen Bundesgenossen annullirt worden seyen. Ohnstreitig lieferten also jene tableaux keinen Beweis, was von den Hoch- und Teutschmeisterischen Besitzungen, nach Anleitung des Friedensschlusses dem Oestreichischen Kaiserhause, und was davon den französischen Bundesgenossen verbleibe; die ganze Geschichte der Kontributionserhebung zeige vielmehr, daß alle Verhandlungen Boinods einflußlos auf die neuesten politischen und staatsrechtlichen Verhältnisse am allerwenigsten aber den Behauptungen der Okkupationshöfe günstig seyen.

Da sich nun endlich Hr. geh. Rath Brauer auf die Landkarten beruft, welche bei Abschluß des Friedens den französischen Diplomatikern vor Augen gewesen seyn sollen, so bemüht sich der Verfasser zu zeigen, daß erstlich diese Karten selbst im vorliegenden Falle nichts beweisen, und zweitens, daß die Paciszenten zu Presburg bei Festsetzung des 12. Artikels des Friedensschlusses, wodurch das Loos des Hoch- und Teutschmeisters bestimmt worden, nicht von geographischen Rücksichten ausgegangen seyen.

Aus diesen geschichtlichen und rechtlichen Verhältnissen des XII. Artikels des Presburger Friedens zieht nun der Verfasser folgende Schlüsse:

1) Alle Rechte, Domainen und Einkünfte, welche vor dem Ausbruche des letzten französisch östreichischen Kriegs — vor dem Oktober 1805 — von der in Mergentheim angeordneten Administration, Regierung oder Hofkammer abhiengen, einen Theil des allda verwalteten Staatsvermögens ausmachten, und ihre Einkünfte in die allda etablirten Hauptkassen abgewährten, sind wahre Dependenzen von Mergentheim, als Hauptsitze des Ordens, und vermöge des

Presburger Friedensschlusses der Disposition des östreichischen Kaiserhauses zu Gunsten eines Prinzen überlassen worden.

Es müssen daher alle und jede Besitzungen zurückgegeben werden, welche von dieser Klasse Ordensgüter von den französischen Bundesgenossen okkupirt worden sind.

2) Von denjenigen Hoch- und Teutschmeisterischen Besitzungen, Rechten, Domainen und Einkünften hingegen, welche nicht unter der Mergentheimer Administration standen, und ihre eigene Regie und Hauptkasse hatten, verbleiben nur jene bei dem Hause Oestreich, und dem zu ernennenden erblichen Hoch- und Teutschmeister, welche noch am 1. Jänner 1806 im Besitze des Ordens waren.

Diejenigen also sind verloren, und gehen an die französischen Bundesgenossen über, welche von diesen zur gedachten Epoche schon okkupirt gewesen sind.

3) Die Ordensballeigüter fallen an das kaiserliche Haus Oestreich und den erblichen Hoch- und Teutschmeister, wenn sie der Orden am 1. Jänner 18..6 noch besaß, an die französischen Bundesgenossen, wenn sie solche zur genannten Epoche inne hatten.

Zum Schlusse geht nun der Verfasser auch zu den Dispositionen über, welche in der Bundesakte über Ordensbesitzungen getroffen wurden, und meint, daß nur über jene hätte disponirt werden können, welche nach dem Presburger Friedensschlusse dem Meisterthum entzogen worden seyen, nicht aber über jene, welche denn in Gemäßheit des Friedens reklamirt würden.

Diese Besitzungen könnten an die gegenwärtige Besitzer nur mit eigener Zustimmung des Hoch- und Teutschmeisters und des kaiserlich-östreichischen Hauses übergehen.

Beigefügt sind 25 Urkunden, welche für die Statistiker allerdings von hohem Werthe sind, da man hiedurch den jetzigen Zustand dieser Besitzungen kennen lernt.

Da wir schon einmal der Behauptungen des Hrn. geh. Raths Brauer in Hinsicht auf die Ordensbesitzungen gedacht haben; so glaubten wir aus dieser Schrift, um unsere Unpartheilichkeit zu beweisen, einen vollständigen Auszug immer mit den eigenen Worten des Deducenten geben zu müssen.

Es kömmt ihnen nicht zu, über den Werth der angeführten Gründe zu entscheiden; aber in unserer Zeitschrift mußte um so mehr dieser Deduktion gedacht werden, als sich dadurch der ganze Stand der Sache vollständig erkennen läßt.

Der Staat des Hoch- und Teutschmeisters liegt ganz eingeschlossen von Staaten des rheinischen Bundes, seine Besitzungen sind zerstreut in mehreren Staaten, und zum Theil noch im Genusse desselben. Ein solcher Staat hat also sehr viele Berührungspunkte mit den rheinischen Bundesstaaten, und es ist nothwendig, seine staatsrechtlichen Verhältnisse, seine Ansprüche näher kennen zu lernen. Ob übrigens die hier aufgestellten Ansprüche Gegenstände von politischen Diskussionen geworden sind, ist uns gänzlich unbekannt.

16.

Ueber den Umsturz der deutschen Staatsverfassung und seinen Einfluß auf die Quellen des Privatrechts in den neu souverainen Staaten der rheinischen Konföderation. 1807. 58 Seiten in 8.

Der berühmte Gönner hat sich als Verfasser dieser kleinen Schrift bekannt und man darf sie daher nicht als ein Produkt der allezeit fertigen politischen Tages-Schriftstellerei betrachten, die begierig alles ergreift, was durch den Reiz der Neuheit anzieht, und ihre meist oberflächlichen Betrachtungen darüber unter einem anlockenden Titel dem Publikum aufdringt. Die Abhandlung zerfällt in zwei Theile, wovon der erste die Ursachen der in Deutschland vorgegangenen Veränderungen in gedrungener Kürze darstellt, der andere die Folgen derselben in Beziehung auf das Privatrecht mehr andeutet, als entwickelt. Behr hat, was das erstere betrifft, in seinem »das deutsche Reich und der rheinische Bund« mehr geleistet. Hier beginnt der Verf. mit dem vereitelten Versuche Heinrichs III. das deutsche Reich in eine Erbmonarchie zu verwandeln, und geht Schritt vor Schritt die Hauptmomente der folgenden Regierungen durch, welche endlich das Resultat eines gänzlichen Zerfalls der Reichsverbindung herbeiführten, wobei er zugleich vergleichende Blicke auf Regenten und Ereignisse der neuern Zeit wirft.

Es ist hier aber nicht von einer trockenen Aufzählung der Thatsachen, sondern von einer wahrhaft pragmatischen Uebersicht die Rede. Was von dem Einfluß des Umstandes, daß unabhängige Fürsten zugleich Reichsstände waren, auf

die gänzliche Ausartung der Reichsverfassung gesagt wird, ist sehr treffend und wahr. Preussen ist in dieser Hinsicht dem deutschen Vaterland vorzüglich verderblich geworden, und die Rolle, die es als Retter und Beschützer der deutschen Freiheit spielen wollte, und die Folgen, welche die darauf gegründeten Anmaßungen hatten, sind noch bei weitem nicht genug gewürdiget worden. Am Ende aber reducirt sich doch die Quelle alles Uebels im deutschen Reichsstaat auf das, was vor bald 350 Jahren schon Peter von Andlo den deutschen Fürsten ins Angesicht sagte und was hier zu wiederholen überflüßig wäre, und so viel ist gewiß, daß der Untergang der deutschen Verfassung nicht in ihren eigenthümlichen, innern Gebrechen zu suchen ist, sondern in den Personen, die sie handhaben sollten. Daß diese Verfassung nach dem Frieden von Presburg nur noch als ein Schattenbild zu betrachten war, ist nicht zu läugnen, und in der Hinsicht wird man dem Verf. gern beistimmen, wenn er den Entschluß als einsichtsvoll und wohlthätig preiset, welchen mehrere Regenten deutscher Staaten in Verbindung mit Napoleon, dem großen Regenerator Europens, faßten, auch den Namen einer Konstitution aufzugeben, welcher alle Realität mangelte, und dem deutschen Vaterlande eine bessere Gestalt zu geben, ohne welche es vielleicht nur eine Provinz fremder Staaten geworden wäre. Ob dieß indeß überhaupt der einzige Ausweg war, ließe sich vielleicht bezweifeln, wenn nicht die Sache zu tief hinein verdorben und insonderheit alles Vertrauen zwischen Haupt und Gliedern, und dieser unter einander ganz verschwunden gewesen wäre. — Was des Verf. Meinung von dem Einfluß des Umsturzes der deutschen Reichsverfassung auf die Quellen des Privatrechts betrifft; so geht sie kürzlich dahin: daß es kein gemeines Privatrecht in Deutschland mehr gebe, weil die gesetzgebende Gewalt des Reichs mit dem Reiche selbst aufgehört habe. — Der Verf. ist aber in diese wichtige Materie offenbar nicht

tief genug eingedrungen, und wir glauben unsere Leser darüber auf die 3te Controverse, welche das 30. Heft enthält, verweisen zu dürfen.

17.

Ansichten des Rheinbundes. Briefe zweier Staatsmänner. Göttingen 1808. Bei Justus Friedrich Dankwerts. 8. XXII. und 168 S.

»Alle, die sich über die neue Ordnung der Dinge in unserem gemeinsamen Vaterlande haben vernehmen lassen — sagt der Herausgeber dieser Schrift in der Vorrede S. »XI. — haben sich mehr oder minder auf die Gegenwart »beschränkt; sie haben die Urkunde des rheinischen Bundes »theils nach den früher bestandenen Verhältnissen beurtheilt, »theils nach allgemeinen Prinzipien angewandt auf den Augenblick. Aber jene Verhältnisse waren gerade durch diese »Urkunde gänzlich aufgelöset; und die Anwendung allgemeiner Grundsätze auf den Moment ist von weniger Bedeutung. Gesetzt: man erhielte damit, daß die gegenwärtigen »deutschen Fürsten sich nach diesen Grundsätzen richteten, was »wäre gewonnen? Wenn dieses Verfahren aus der Urkunde »gerechtfertigt würde und also die Urkunde als die Begründung des Verfahrens stehen bliebe, so wäre nichts gewonnen. Es kommt nicht darauf an, was man für den »Augenblick aus der Urkunde macht; sondern darauf kommt es an, was man in der Zukunft daraus machen wird. Um dieses aber zu bestimmen, muß

»ihr Sinn ausgemittelt werden nach der menschlichen Natur »und dem Wesen des Staats. Meinungen ändern sich, aber »des Menschen Natur bleibt dieselbe und das Wesen des »Staats ist ewig.«

Eine solche Ansicht der Dinge stellt diese kleine Schrift dar. Sie ist eine individuelle Meinung und will nichts mehr enthalten; als diese: »Der Menschen und Völker »Schicksal, sagt der Herausgeber am Schlusse der Vorrede, »ruhet in der Götter Hand; sie vertheilen Glück und Un»glück; aber das haben sie uns überlassen, im Unglück, wie »im Glück gleich ehrwürdig zu seyn. Wenn ein Volk Frei»heit und Unabhängigkeit verlohren hat, so ist schwer zu »entscheiden, wie viel ihm selbst zur Last fällt? aber eigene »Schuld ist es, wenn es den Zustand, den es nicht zu ver»meiden gewußt hat, nicht so zu ertragen weiß, daß es der »Mit- und Nachwelt Achtung verdient. Numantia, Sa»guntum — wer möchte nicht lieber in diesen Städten mit »besiegt seyn, als sie mit erobert haben? Uns ist ein ande»res Loos gefallen; wir überleben. Uns geziemt, die Gegen»wart zu ertragen und die Zukunft zu erwarten, nicht mit »verbundenen Augen oder künstlicher Täuschung, nicht mit »leichtfertigem Sinn oder nichtswürdiger Gleichgültigkeit, »nicht durch weibisches Verzagen oder kindische Spielerei, »nicht durch hohle Sentiments, oder bedeutungslose Worte, »sondern durch Ruhe, Gleichmuth, Fassung, Besonnenheit »und jene Stimmung der Seele, die, so lange Alles unsicher »ist, alles erwartet und darum nichts fürchtet. Das ist gut »und ehrt vor Welt und Nachwelt.«

Die Absichten des Herausgebers bei Bekanntmachung des Briefwechsels zweier Staatsmänner leuchten aus dieser Vorerinnerung deutlich hervor. Die korrespondirenden Staatsmänner sind ein Hofrath B. und ein Präsident M., jener in Diensten eines souverain gewordenen, dieser eines der Souverainität unterworfenen Fürsten. Ob diese Briefe

wirklich von zwei solchen Staatsmännern geschrieben worden, ob nur von einem, ob fingirt vom Herausgeber; daran liegt durchaus nichts. Wir geben blos den Inhalt mit den eigenen Worten der Schrift.

Mit einem Herzen voll von Liebe und Hoffnung, voll von Glauben und Zuversicht, wendet sich der Hofrath an den Präsidenten, um ein gewichtiges Wort zu hören über unsere Gegenwart und unsere Zukunft. Er hofft sein Freund werde groß genug denken, um über Deutschlands Heil und Rettung die kleinen Unbequemlichkeiten (nämlich die Mediatisirungen) zu vergessen, durch welche jene nur zu erkaufen seyen. Ueber das Ganze dürfe und könne das Einzelne nicht betrachtet werden. Schonen solle man es, weil das Ganze nur aus dem Einzelnen besteht; aber über dem Bestreben, die Tonne zu retten, müsse man nicht das Schiff versinken lassen.

Die alte deutsche Verfassung war, fährt der Hofrath fort, für die Zeit der Vergangenheit vortrefflich; sie hat uns viel Gutes und Herrliches verschafft, und eine so vielseitige Ausbildung des Geistes möglich gemacht, wie kein Volk der Erde je erhalten hat. Aber über die allseitige Ausbildung im Ganzen waren die Deutschen höchst einseitig geblieben im Einzelnen. Für ein Volk scheint nothwendig, daß es sich abschließe gegen Fremde; aber im Volke darf ein solches Abmarken nicht Statt finden.

»Wir hatten aufgehört, Deutsche zu seyn, weil wir uns »zersplitterten, und Baiern, Hannoveraner, Sachsen seyn »wollten. Die deutsche Kraft war in die Glieder des Körpers untergegangen, weil es an der Seele fehlte, die sie »verband, der sie gehorchten. Die Eifersucht der Theile gegen einander war größer, als die Aufmerksamkeit gegen »Fremde; die Völkerschaften der Deutschen fürchteten mehr »sich unter einander etwas zu vergeben, als die Unabhängigkeit Deutschlands an den Nachbarn zu verlieren. So wur-

»de der Sinn für die Deutschheit verloren und lebte nur »noch in Worten und Büchern; aller Nationalstolz gieng »unter in Stadt und Fürsten Eifersucht. Darauf schloß sich »der Einzelne in sich selbst ein, wie sein Ländchen sich aus »dem Ganzen heraus eingeschlossen hatte. Wie die Provin»zen den Sinn für das Land, so verlor der Einzelne den »Sinn für die Provinz. Der Fürst blieb (in bürgerlicher »Rücksicht) nicht mehr die Seele eines organischen Körpers, »sondern er wurde der Beweger einer Marionette. Da war »die Gleichgültigkeit für ein gemeines Wesen, welches nur »noch dem Namen nach existirte, allgemein; man kannte kein »größeres Glück als die Ruhe des Schlafs. Der Deutsche »war fremd geworden in Deutschland; er wurde fremd in »seiner Provinz, in seiner Vaterstadt; er hatte keinen Für»sten und kein Vaterland; für dieses hielt er den Boden, »worauf er wandelte (da Gottes Erde und Sonne doch »überall ist), nnd unter jenem dachte er sich den Einnehmer »seines Geldes. Alle Kraft gieng unter im Lesen und »Schreiben, im Denken über Gott und Welt. Wenige rich»teten ihren Blick hinauf auf das, was Noth war! Daher »das unerhörte Elend, die vielfachen Uebel, die Deutschland »seit einer Reihe von Jahren erlitten hat, daher endlich »seine gänzliche Auflösung.«

Die Akte des rheinischen Bundes scheint dem Hofrathe in einem hohen Sinne entworfen, ganz des großen Mannes würdig, unter dessen Augen, in dessen Kabinette wahrscheinlich sie entworfen wurde. Was unter verschiedenen neben einander bestehenden Staaten nicht möglich ist, das macht sie für Deutschland möglich. Für die äussere Sicherheit ist gesorgt. Der Beschützer bürgt dafür, daß die Verbundenen unbeleidigt bleiben werden. Für das Innere aber — welche Hoffnung! Der Protektor will sich nicht in die innern Angelegenheiten der verbündeten Fürsten und Länder mischen. Wir dürfen also nicht fürchten, daß uns fremde

Gesetze, fremde Gewohnheiten und Weisen aufgedrungen werden. Wir dürfen erwarten, daß die deutschen Fürsten im deutschen Geiste für ihre Völker leben und arbeiten, daß wir Gesetze erhalten, die unserer Natur angemessen sind, für unsere Verhältnisse, für den Grad unserer Bildung passen. Dadurch, daß ganz Deutschland nicht einem einzigen Fürsten gehorcht, daß wir unter mehreren in dieser Rücksicht von einander unabhängigen Fürsten leben, dürfen wir unsere Vielseitigkeit gerettet hoffen. Jeder von unsern Fürsten wird suchen, seinem Volke genug zu thun, und es nach der Eigenthümlichkeit seines Wesens zu regieren, ohne es dem Ganzen zu entfremden. Nicht eine einzige Hauptstadt wird alles, was groß und schön ist und geschaffen wird, in sich vereinigen, sondern die Mehrheit der Regenten wird die allgemeine Verbreitung der Bildung nothwendig machen. Die vorigen Residenzstädte kleiner Fürsten werden nicht herabsinken zu nahrungslosen Landstädtchen; sondern überall, wo der Reisende in Deutschland hinkommt, wird er etwas Merkwürdiges und Schönes finden. Deutschland wird in mehreren Städten königliche Pracht zeigen und ein reges Leben: sie werden wetteifern diese Städte einander zu übertreffen in Allem, was das Leben fördert und ziert; und die Residenzen der mittelbar gewordenen Fürsten werden ihren alten Glanz nicht verlieren. Gelehrte aller Art werden in ganz Deutschland verbreitet seyn, und durch Wissenschaft und Schönheit die Gemüther belehren und entzücken.

Vortrefflich, scheint dem Hofrathe mit Recht, daß einige grosse Königreiche gebildet werden im Bunde.

Es giebt Institute von der höchsten Wichtigkeit, die in kleinen Staaten nicht eingerichtet werden können. Auch an diesen also wird es künftig in Deutschland nicht fehlen. Baiern, Sachsen rc. rc. sind im Stande zu den größten Unternehmungen dieser Art. Auch die physische, die Militairmacht — bisher so schwach obwohl so ungeheuer groß,

Digitized by Google

weil durch die Zersplitterung der Kraft sich alles in Spiel auflößte, weil Uneinigkeit herrschte, und kein gemeinsamer Geist im Ganzen lebte — wird sich dadurch entwickeln. Jetzt sind es wenige große Massen, in welche sich das Ganze zerschlagen hat, und in diese Massen ist es nur zerschlagen, in so fern es seine Kraft nicht äußern soll; sie sind Eins, sobald sie thätig werden. Wenn ein Bundesgenosse angegriffen werden wird; so ist das allgemeine Interesse angegriffen, und alle stehen zu Einem, ihn und sich gemeinschaftlich vertheidigend.

Durch den Bundestag, dieser Seele des Ganzen, wird Einheit und Leben auch zur Zeit des Friedens bewirkt und erhalten werden. Er ist der Brennpunkt, in welchen alle Strahlen zusammen fallen; durch ihn hängt jeder Staat zusammen mit dem andern; durch ihn wird ein Fürst dem andern verwandt. Er wird in der Mannigfaltigkeit der Reiche und Staaten die Einheit und Kräftigkeit erhalten. In ihm wird sich alles Eigenthümliche verlieren, welches ein jeder Staat in sich und für sich hegen und pflegen darf. Zu ihm wird der Deutsche jedes Landes sein Auge wenden und vergessen, daß er ein Würtemberger ist oder ein Hesse. Deutsche werden wir alle seyn, und Ein gemeinsames Vaterland haben: die Bundesgenossenschaft. So weit der Bund reicht, so weit ist unser Vaterland. Wir werden nicht mehr fremd seyn unter unsern Brüdern, wenn wir die Mauern unserer Stadt verlassen. Ein Recht wird uns alle verbinden; Eine Freiheit uns vereinigen. Maaß und Gewicht wird gleich seyn, frei Handel und Verkehr, uneingeschränkt das litterarische Wesen. Eine Münze wird gelten, die der Bundesgenossenschaft.

Ueber dem Ganzen schwebt der Protektor als der schützende Genius. Das Verhältniß der Fürsten zu den Unterthanen hat er uns zu bilden überlassen. Da mögen die deutschen Fürsten zeigen, was sie wollen und erstreben,

hohen Sinn und fürstliche Tugend, und die Unterthanen, was sie werth sind, welches Loos sie verdienen. Aber das Verhältniß der Fürsten und Staaten zu einander kann ihm nicht gleichgültig seyn. Freilich ist bestimmt, daß alle Streitigkeiten der Fürsten unter sich vom Bundestage entschieden werden sollen. Aber wenn sie sich nicht vereinigen könnten? Was bliebe übrig, als seine Zuflucht zu ihm zu nehmen, dem es auch nicht an physischer Macht fehlt, seinen Rechtsspruch geltend zu machen? Dadurch wird unter den verbündeten Mächten in Deutschland ein Völkerrecht ausgeübt werden, welches die übrige Welt nur in Büchern hat.

» Wenn ich, fährt der Hofrath fort, den ganzen Mechanismus überdenke: im Mittelpunkt den Bundestag, der » durch die deutschen Fürsten den Völkern Leben giebt, sie » verbindet und vereint, diese im weiten fernen Raum des » Kreises; das Ganze gehalten von Napoleons fester Hand, » so kann ich nicht umhin, aufzujauchzen und dem deutschen » Vaterlande glückliche Tage zu versprechen. «

Möglich, daß das französische Gesetzbuch eingeführt werde, aber dadurch wird die oben geäußerte Hoffnung, daß wir kein fremdes Gesetz erhalten würden, widersprechend unsern Sitten, unserer Kultur — nicht aufgehoben. Napoleon will sich in die innern Angelegenheiten nicht mischen; unsere Fürsten werden also dieses Gesetzbuch verläßig modifiziren nach Geist, Sinn, Zustand und Lage ihrer Völker. Und wer muß sich alsdann der Uebertragung desselben nicht freuen? Ist es nicht wenigstens das beßte, dessen irgend ein Volk sich rühmen kann? Ist es nicht hervorgegangen aus einer Nation, welche nicht nur die größten Männer im Fache der Gesetzgebung hervorgebracht, sondern auch vielfältige Erfahrung gemacht hat? Ist es nicht eben der theuer erkaufte Schatz dieser Erfahrung? Das scheint eben das Glück Deutschlands, daß wir die Resultate der Revolution genießen werden, ohne die schrecklichen Zuckungen erduldet

zu haben, unter welchen sie erworben sind. Das einzige, was man fürchten könnte, ist: daß Napoleon ein Mensch bleibt und nicht ewig leben kann. Nach ihm — wer weiß was geschehen mag! Aber was beruhigt, ist der Gedanke: daß das Angefangene gegen die Zeit, wann die Götter Ihn unter sich aufnehmen, weit genug gediehen seyn wird, um auch in der Zukunft zu bestehen. Alles mag fest gegründet werden, auf lange Zeiten bei Seinem Leben.

In diese Hoffnungen, in diesen Jubel stimmt der Präsident in seiner Antwort an den Hofrath nicht ein. Da so viele Erscheinungen vor seinem Blicke übergegangen, deren er sich umsonst erfreut habe, so vieles aufgebaut und wieder zusammengestürzt sey, ohne eine Spur des Daseyns zu hinterlassen, so werde ihm nicht verargt werden, daß er bedächtig geworden und geneigt, den Erfolg abzuwarten. Wenn ausgemacht wäre, daß alle Hoffnungen des Hofraths in Erfüllung gehen; so werde er sich und des Augenblicks gern vergessen. Aber das sey das Schlimme, daß der Mensch die Zukunft nicht zu berechnen vermöge. Wer könne bestimmen, wie alles werde und komme? »Ich will damit nicht sagen, fährt derselbe fort, daß Ihre Hoffnungen und Erwartungen sich auf keinem sichern Grunde bewegten. Die Idee des rheinischen Bundes ist gewiß ein hoher Gedanke würdig des großen Kaisers, der sie entworfen oder doch gebilligt hat.

Was anders, als Großes, konnte von dem Großen kommen? Aber der Gedanke könnte doch groß und seiner würdig bleiben, wenn er auch nicht auf das Heil von Deutschland, auf die Wohlfahrt unsers Vaterlandes berechnet wäre. Vorausgesetzt jedoch, er sey wirklich von allen Seiten in dieser Absicht entworfen: ist denn damit Alles, ist damit Vieles geschehen? Der ursprüngliche Geist menschlicher Einrichtungen ist meistens, ist vielleicht immer gut; dennoch entfernen sich die Menschen gewöhnlich bald von ihm. Das

ehrwürdige Institut verliert seine Bedeutung, und steht da in der Geschichte als ein rührendes Monument eines großen Wollens. »Sie gestehen selbst, daß es eine Zeit gegeben, in welcher die Verfassung des aufgelöseten deutschen Reichs vortrefflich gewesen. So lange man im Geiste dieser Verfassung lebte und handelte, so lange hat er viel Gutes und Schönes hervorgebracht. Waren wir nicht durch ihn, was wir, wie Sie meinen, erst durch den neuen Bund werden sollen? Waren wir nicht, jenem Geiste nach, vereinigt zu gemeinsamer Vertheidigung, zu vielem allgemein Guten, während wir in den verschiedenen Herrschaften Deutschlands nach der Weise lebten, die unsern Verhältnissen und Eigenheiten gemäß waren? Hatten wir nicht einen Kaiser? nicht Reichstag? Hatten wir nicht Ein gemeinsames Vaterland? Warum sind wir denn, Wir, diese große kräftige Nation, so schwach geworden und erbärmlich? Darum, weil wir von dem ursprünglichen Geiste unserer Verfassung abgewichen waren; weil unsere Fürsten lieber eigene Herren als beschränkte Mitglieder der deutschen Verbindung seyn wollten, weil die Unterthanen verschiedener Fürsten aufgehört, sich als Deutsche anzusehen und Nationen für sich zu bilden angefangen. Es lag also nicht in unserer Verfassung, wie sie entworfen, wie sie abgefaßt war, daß wir so schwach wurden; sondern es lag im Charakter der deutschen Fürsten und Völker. Der Geist der Verfassung war nicht gealtert — sie war groß und vortrefflich — sondern Wir waren gealtert, Wir, Fürsten und Volk; und weil wir die Glieder nicht mehr rühren konnten oder mochten, so schrieben wir (weil das Geständniß eigener Erbärmlichkeit das schmerzlichste von Allem ist) die Schuld der Verfassung zu. — Die Formen veralten; aber der Geist bleibt lebendig.«

»Jetzt haben wir neue Formen, wir werden noch mehrere bekommen. Sollte der Charakter unserer Fürsten, unseres Volks sich wohl verändert haben? Es sind diesel-

Digitized by Google

den Fürsten, es ist dasselbe Volk, welches den Geist in den Formen, welches Deutschland hat untergehen lassen. Ich will das beste hoffen.«

Allerdings scheint richtig, kann man auf alles dieses sagen, daß wir den Geist in den Formen haben untergehen lassen. Aber die Hauptsache ist wohl, daß wir in keinem Zeitpunkte den wahren Geist der Verfassung aufgefaßt haben und vielmehr im stäten Schwanken über den Verstand der Verfassung waren, die wir in mehreren Grundgesetzen, vieldeutiger Auslegung fähig, wie unsere staatsrechtlichen Hand- und Hauptbücher beweisen, in Observanzen und Herkommen, mannigfaltig widersprechen, aufsuchen mußten. Hätten wir nur ein einziges, deutlich sprechendes, alle wechselseitigen Verhältnisse genau bestimmendes Grundgesetz, eine einzige Konstitutionsurkunde gehabt, vieles möchte fürs Ganze und fürs Einzelne besser gegangen seyn. Wir hatten einen Kaiser! Aber welche Widersprüche über seine Rechte und Pflichten? Aber Wir hatten einen Reichstag? Aber wie waren seine Form und Geist? Dann hätte unser Präsident allerdings auf die Beschaffenheit der konpiszirenden Staaten Rücksicht nehmen sollen, welche wenigstens eben so viel Antheil an unserer Auflösung hat, als unsere Verfassung. Freilich war schlimm, daß wir nicht gleichen Schritt mit andern hielten; aber liegt die Schuld, daß wir es nicht thaten, blos an uns? Liegt es nicht, wenigstens größten Theils am Geiste und Körper der Verfassung, die gar nicht, oder doch nur mit vielen Schwierigkeiten in Bewegung gesetzt werden konnten; Schwierigkeiten, die ohne sehr blutige Explosionen von uns nicht hinweggeräumt werden konnten. Verbunden waren wir allerdings zu gemeinsamer Hülfe. Aber wann hörten diese gemeinschaftlichen Kräfte auf, stark zu seyn? — Als unsere Verfassung es unmöglich machte, sie im Geiste der Zeit wirksam aufleben zu lassen.

Eine Reform unserer Verfassung, die nicht mehr paßte,

Digitized by Google

zum Geiste, zu dem sich andere Völker aufgeschwungen hatten, war also Bedürfniß. Daß wir sie von fremder Hand erhielten, mag allerdings demüthigend für uns als Nation seyn; aber wir erhielten sie dadurch ohne alle jene schrecklichen Stürme, welche noch alle jene Nationen bestehen mußten, die versuchten, sich selbst zu helfen, und welche nach unserer Verfassung bei uns wüthender geworden seyn müßten, als irgendwo. Und dies, dünkt uns, hat für eine biedere Nation doch wirklich keinen geringen Werth — und keinen wandelbaren Trost.

Nach dieser beiläufigen Bemerkung fahren wir fort, unserm Präsidenten zu folgen.

Ob schon seit Abfassung der Bundesakte vieles geschehen, was den lebendigen Hoffnungen des Hofraths entspreche? Unsere Heere siegen freilich, aber durch Napoleons Geist und unter seinen Adlern.

Aber auch vor dem Rheinbunde waren Siege deutscher Soldaten unter guter Anführung nicht unerhört. In einzelnen Staaten sey manch erfreuliches geschehen, und zwar zu Folge des Bundes. Aber ob viel Bundesmäßiges geschehen? Es gebe Bundesstaaten, d. h. Staaten, die mit Napoleon eine Konföderation geschlossen haben, aber in Deutschland suche man den Bund umsonst. Die verschiedentlich erschienenen Verordnungen und Einrichtungen schienen eher darauf hinzudeuten, ein eigenes kleines Ganze zu bilden, als Glied eines Körpers zu seyn, deren Seele der Bund sey. Dieser werde wohl hin und wieder genannt, aber zuweilen auf keine Art, die eine große Liebe beweise. Von etwas gemeinsamen sey wohl die Rede gewesen, durch den Fürst Primas; aber sonst auch nichts. Nach Erscheinungen und Thaten zu urtheilen möchte man fast glauben, der alte Trieb deutscher Fürsten und Völker, sich abzusondern von der deutschen Einheit, sey nach der Ver-

bindung mit Frankreich erst zum Bewußtseyn gekommen und verfahre jetzt planmäßig.

Der Anblick einer alten Karte von Deutschland, wo alles bunt durcheinander liege, müsse den Gedanken, daß zwar die alte Einrichtung ihre mißfällige Unbequemlichkeit gehabt habe, erzeugen, aber auch die wohlthuende und erquickende Ueberzeugung gewähren, daß unsere Väter im kindlichen Sinne auf die altgewohnte deutsche Treue und Redlichkeit bauend, keine andere Gränze gesucht haben, als das allgemeine Vertrauen.

Durch die neue Einrichtung sey nun allerdings jener Unbequemlichkeit abgeholfen: Aber wenn das Streben nach Rundung und natürlichen Gränzen auch nicht gerade von Mißtrauen in dem neuen Bund und gegeneinander zeugen, so gebe es doch Raum zur Befürchtung, daß jeder einzelne Staat sich in aller Rücksicht so in sich selbst zusammen zu ziehen suchen werde, als er sich durch physische Gränzen abzuschließen trachte. Und dieses scheine wirklich durch einige neuen Thatsachen bewiesen zu werden. Durch das Streben nach Rundung und Abgeschlossenheit seyen viele natürliche und heilige Bande zerrissen, die Menschen an Menschen geknüpft haben, Bande der Familie, der Freundschaft, des Zutrauens. Der verzeihliche Schmerz darüber werde Manche der neuen Ordnung der Dinge höchst ungeneigt machen; indessen wolle der Präsident es nicht tadeln. Der Plan des Ganzen und die allgemeine Sicherheit haben diese Maaßregeln nothwendig gemacht. Aber daß man Trennung so scharf, so schneidend mache, das scheine nicht gut. Jene alten Bande könnten dazu wirken, daß das allgemeine Interesse berücksichtiget würde; sie könnten die Einwohner der verschiedenen Bundesstaaten enger an einander knüpfen. »Denn wenn wir, wenn unsere Kinder nicht lernen den »Bund lieben, wenn nicht die Kraft der Einheit erhal-

»ten wird, was bürgt für unsere Sicherheit, wenn einmal »der Protektor seine Hand von uns zöge?«

Von den Bemühungen der Publizisten, für die neue Verbindung ein Staatsrecht zu predigen, sagt der Verfasser, daß dieses wohl noch etwas zu früh sey. Sie könnten ja aus keiner andern Quelle schöpfen, als, aus der Pariser Urkunde. Wer aber dafür stehe, daß sie nicht noch vielfach verändert werde, noch Zusätze und Modifikationen erhalten könne? Schon sey ihr ganzer Zweck (die Ruhe des südlichen Deutschlands) durch den Beitritt so vieler nördlich deutschen Fürsten verändert! Was nun mit dem Ganzen geschehen, könne auch bei den Theilen Statt finden, und jeder Artikel möchte leicht eben so nach Zeit und Umständen gewendet werden. Nehme man nun diesen Fall an, so sey klar, daß die Publizisten eben so wenig jetzt schon das künftige Staatsrecht des rheinischen Bundes aus ihr herleiten könnten, als sie ihre kühnen Hoffnungen auf sie gründen dürften. Aber wenn auch die Urkunde bleibe und in ihrem ganzen Umfange erfüllt werde; so trete doch der schwierige Umstand ein, daß sie einer mehrfachen Erklärung fähig sey. Sie sey kurz, nicht überall deutlich, nicht durchaus bestimmt. Wolle aber ein Privatmann mit der Erklärung des Bundes einen Versuch machen; so werde er am sichersten über das Was der Urkunde ins Reine kommen, wenn er es nur betrachte in Beziehung auf das Wer und Wie, wenn er mithin nicht fragte: was ist in der Urkunde bestimmt? ohne zu fragen: wer den Bund geschlossen habe und wie er geschlossen worden sey?

Die Beantwortung dieser Fragen ist nun Gegenstand der folgenden Briefe des Präsidenten.

Wer hat den Bund geschlossen? Es sind zwei Partheien, die sich verbinden: Der Kaiser Napoleon und eine Reihe von Königen, Herzogen, Fürsten und Grafen, die bis dahin deutsche Reichsstände waren. Es möchte also

scheinen, der Kaiser der Franzosen gehöre in den Bund, der Bund bestehe zwischen ihm und den deutschen Fürsten. Diese Ansicht aber sey durchaus unrichtig. Kaiser Napoleon erscheine in der ganzen Urkunde nur als Kaiser der Franzosen und König von Italien. Schon im ersten Artikel würden die Staaten der deutschen Fürsten »die verbündeten Staaten des Rheins« genannt, ihnen allein werde also der Name des Bundes beigelegt; von Frankreich sey nicht die Rede. Und wenn in der Folge (Art. 35.) eine Allianz zwischen Frankreich und den verbündeten Staaten ausgemacht werde; so sey das nur ein neuer Beweis, daß sich diese Allianz nicht durch die Konföderation von selbst verstand, sondern ausdrücklich habe festgesetzt werden müssen. Frankreich und die verbündeten Staaten blieben sich also gänzlich fremd, und seyen durch die Allianz einander nur näher gerückt.

Das Verhältniß jedes einzelnen Bundesstaats zu Frankreich sey daher ein ganz anderes, als das Verhältniß desselben zu jedem andern Bundesstaate und zu dem Ganzen. Gehörte nun Frankreich nicht zur Konföderation, so könne auch der Kaiser der Franzosen nicht in den Bund hineingezogen werden, durch ihn nicht gebunden werden. Napoleon stehe mit dem Bunde in Verbindung; seine Einwirkung auf ihn werde fortdauern, sie sey zum Theil in der Urkunde bestimmt (Art. 12. 36. 37.). Er ist Protektor und hat als solcher Rechte. Aber der Bund werde nicht auf ihn würken. Der Hofrath habe das Verhältniß sehr richtig ausgedrückt: Napoleon schwebe als schützender Genius über dem Bunde. Der 37. Artikel widerspricht dem Gesagten nicht. In diesem Artikel sey nicht vom Rheinbunde, sondern von der Allianz die Rede, welche zwischen Frankreich und dem Rheinbunde statt finde.

Also: der Monarch eines fremden Staats habe mit den Regenten anderer Staaten eine Uebereinkunft abgeschlos-

sen, durch welche diese Staaten einmal unter sich vereinigt, und zweitens also vereinigt in eine Allianz mit ihm getreten sind. Von der ersten Verbindung ist er Protektor, von der zweiten Mitglied.

Nachdem nun bestimmt worden, wer eigentlich den Bund geschlossen habe und nebenbei gezeigt wurde, daß wir unsere Hoffnungen und Erwartungen eben nicht auf den hohen Sinn und die Fürstentugend der Herrscher, gründen sollten, sondern auf das festgesetzte Recht — theilt der Präsident einige Reflexionen mit über das, was von diesen Compaciszenten beschlossen werden konnte, und wie das Geschlossene in dieser Beziehung erklärt werden müsse?

Das erste Glied der Verbindung sey der Monarch eines fremden Staats. Was auch Napoleon in seines Gemüthes unergründlichen Tiefe gedacht habe, wie sehr auch seine große Seele die benachbarten Völker, die Völker Europens und der Welt umschließen möge; so müsse doch Sein — des Regenten eines fremden Staates Wollen und Thun durch die Verbindung der deutschen Fürsten und mit den deutschen Fürsten, nach dem Wesen des Staates überhaupt und seiner Monarchie im Besondern beurtheilt werden, wenn man die Zukunft im Auge behalten und wissen wolle, was Deutschland, was Frankreich vom rheinischen Bunde hoffen dürfe. Napoleon als Mensch und blos in Beziehung auf Sein Zeitalter könnten vielleicht größer erscheinen, wenn man voraussetze, Deutschlands Interesse habe ihm eben so sehr am Herzen gelegen als jenes von Frankreich; aber als Monarch des französischen Kaiserthums, als Kaiser der Franzosen gewiß nicht. Man müsse über ihn, den großen Mann hinwegsehen, und an den Staat denken, dessen Organ, mit dem Er eins sey, und der sich nur in ihm ausspreche.

Um das Interesse eines Staats in Rücksicht auf einen

fremden Staat im allgemeinen kennen zu lernen, müsse man zuvor über die Natur, das Streben und den Zweck des Staats einig geworden seyn. Dann erst werde sich bestimmen lassen, welches Interesse Frankreich gegen Deutschland und folglich gegen den rheinischen Bund habe; denn der Allianz ungeachtet seyen, der Voraussetzung nach, Frankreich und der Rheinbund ganz verschiedene und sich gegenseitig fremde Staaten geblieben. Der Sinn der Bundesakte werde in dieser Beziehung dann erklärt werden können.

Der Präsident sucht nun folgende Sätze zu erweisen: Jeder Einzelne sucht im Staate Sicherheit vor allen andern Mitgliedern desselben, aber eben so muß er die Sicherheit des ganzen Staats vor allen andern Staaten wollen und erstreben, weil die innere Freiheit bedingt ist, durch die äußere Sicherheit. Sicherheit von innen kann nicht statt finden, wenn das Ganze von außen bedroht ist.

Die Verfassung des Staats mag seyn, welche sie wolle, darinn sind alle Staaten sich gleich, daß sie eine vollkommene Unabhängigkeit von jedem fremden Staate erstreben, und daß ihre Verfassung sich nur unter dieser Bedingung realisiren lasse.

Um nun dieser Unabhängigkeit gewiß zu seyn, wird jeder Staat eines von zweien durch seine Natur und diesen Zweck zu erstreben suchen; entweder wird er alle andere Staaten mit sich zu vereinigen, in sich aufzunehmen suchen durch Unterwerfung, um die Mitglieder derselben, im Einzeln und Ganzen zu nöthigen, mit seinen Bürgern nach gleicher Verfassung zu leben und so die allgemeine Sicherheit und Freiheit zu erhalten; oder er wird darauf hinarbeiten, alle andere Staaten so klein zu machen und schwach und abhängig von sich selbst, daß durchaus kein Angriff irgend einer Art zu besorgen sey. Wollte der Staat fremden Staaten gegenüber etwas anders; so müßte er aus seiner

Natur heraus gehen. Welches von beiden der Staat aber auch erstrebt, sein Streben, wiewohlen es auf alle Staaten der Erde geht, muß doch zuerst die benachbarten treffen, weil diese zuerst zu fürchten sind.

So lang der Geist des Staats, sein eigentlicher Sinn ihm selbst verborgen blieb; so lange er unbewußt in der Ganzheit seiner Natur lebte und nur dem eingebornen Triebe dieser Natur folgte; so lange äußerte sich jene erste Bestrebung, die das Wesen des Staats nothwendig machte. Ein blinder Eroberungstrieb zwang die Völker gegeneinander.

Als aber in spätern Zeiten der menschliche Geist weiter entwickelt wurde, als man immer wieder die alte Erfahrung machte, daß alle große Reiche, wenn sie sich über gewisse Gränzen hinaus dehnen, in sich selbst zusammenstürzen; und als man im Zeitraume des Stürzens und der Wiedergestaltung aus den Trümmern immer wiederkehren sah Verwirrung, Greuel und Noth — da mußte auch wohl der Staat zur Besinnung kommen und erkennen, daß die Natur nicht Einen, sondern mehrere Staaten gewollt habe. Da mußte er das alte Streben, Alles in sich aufzulösen und mit sich zu vereinigen aufgeben; er mußte sich selbst Schranken setzen, damit die letzten Glieder des Körpers nicht allzuweit vom Sitze der Seele entfernt seyn möchten. Er mußte andere Staate um sich her wollen. Aber so gewiß er nicht aufhört, Staat zu seyn; so gewiß kann er diesen andern Staaten nicht Kraft und Leben gönnen, wovon er selbst etwas zu befürchten hätte. — Das heißt, der Staat wird in Ansehung anderer Staaten den obenbemerkten zweiten Weg gehen.

Alle Staaten wollen dasselbe. In diesem Streben gegen einander wird das Leben rege erhalten und wachsam und die Staatsform in dieser Rücksicht ausgebildet. Gelingt es allen auf gleiche Weise, oder gelingt es nur den

größeren auf gleiche Weise, so daß jeder derselben durch die andern verhindert wird, die kleineren mit sich zu vereinigen, oder wenigstens ihre Kraft als Staaten an sich zu ziehen; so entsteht ein Gleichgewicht, dessen Idee ganz der Vernunft gemäß ist. Gelingt aber Einem über den andern hinaus zu kommen; so ist nicht daran zu denken, daß er sich nun selbst so weit beschränken werde, um den andern gleiche Kraft und Stärke zu lassen; sondern er wird alle Kraft, allen Lebenssaft der neben ihm bestehenden Staaten besitzen wollen.

Der Gedanke eine Staatenrepublik zu bilden, möge den Ruhm eines so großen und guten Königs, wie Heinrich IV, verherrlichen; aber im Geiste des Volks, dessen König er gewesen, sey er nicht gedacht. Seine Realisirung hebe sich von selbst auf dadurch, daß er dem Wesen der Staaten widerspreche.

Sind nun diese Gedanken ihrem Sinn und Wesen nach richtig; so ist die Anwendung davon auf Frankreich und Deutschland leicht gemacht.

Frankreichs wahres Interesse fodere, des Zwischenraums versichert zu seyn, durch welchen es von Rußlands furchtbarer, von Oestreichs achtbarer Macht getrennt werde. Wie sollte es also nicht streben, die Macht desselben an sich zu ziehen und Alles daraus zu machen, was für die eigene Ruhe und Sicherheit nothwendig oder heilsam scheine.

Dieser Zwischenraum nun sey Deutschland, dieses Völkergebährende und gesunde, große, kräftige Menschen nährende Land, dessen Bewohnern nichts fehle, weder Geist, noch Muth, noch Kraft, ausgenommen die Stärke der Einheit. Frankreichs höchste Interesse sey, Deutschland also mit sich zu verbinden, daß Frankreich alle Kraft, die Deutschland nach außen zu wenden vermöchte (mit einem Wort alle Militairkraft) in seiner Hand behalte, um sie nach Gefallen zu brauchen und es, so viel, wie möglich, unmöglich zu

machen, daß die in Deutschland vertheilte Kraft jemals gegen Frankreich oder wider dessen Willen vereinigt werde. Nur unter dieser Bedingung könne Frankreich als eigener Staat, Staaten in Deutschland dulden; ohne diese Bedingung könne Frankreich, als Staat, sich nicht mit diesen Staaten vereinen, wenn es seiner Natur gemäß handeln wolle; unter dieser Bedingung aber mußten ihre Staaten in Deutschland höchst willkommen seyn, willkommen als ihre Einverleibung in sich selbst, weil es dadurch eine gefährliche Größe und eine gefährliche Berührung vermeide, ohne irgend Etwas einzubüßen, was eine solche Einverleibung wünschenswerth machen könnte. —

In diesem Sinne nur und gemäß dessen Ideen beurtheilt der Präsident die Bundesakte, um zu zeigen, wie es um die Bundesstaaten in Rücksicht der äußern Unabhängigkeit stehe.

Die hier nun vorgetragenen Sätze sind eine natürliche Folge der aufgestellten Grundsätze; aber wird man dagegen nicht einwenden:

Allerdings dürfte man aus der Geschichte aller Zeiten und Völker nur wenig gegen die hier vom Präsidenten vorgetragene Ideen und Theorie einwenden können, außer etwa, daß alle Eroberer wohl nicht immer diese Zwecke klar vor Augen gehabt haben mögen; oder hat der Präsident auch Rücksicht auf die Ereignisse unserer Tage, auf das genommen, was sich unter unsern Augen zu realisiren anfängt, nämlich die hohe Idee eines großen Föderativ-Systems, die von Napoleon concipirt, und in deren Vollendung er schon so große Schritte gemacht hat? Stellt nicht Napoleon eine doppelte Person vor, einmal als Monarch von Frankreich und dann als Haupt des großen Bundes? Und kann die Dauer des letztern anders als durch wechselseitige Vortheile aller verbündeten Staaten gesichert werden? Wird nicht jeder der verbündeten Staaten und so auch

Frankreich, selbst in der Voraussetzung, daß der Bund nur zur eigenen Sicherheit Frankreichs nach des Präsidenten Theorie diene, dieser hohen Idee einige Opfer bringen müssen?

Der einzelne Mensch, ganze Massen von Menschen haben, als sie Staaten bildeten, vieles aufgeben müssen, um Sicherheit zu erhalten, um nicht im Genusse der übrigen Vortheile beständig gestört zu werden. Zwar haben durch alle dahin zweckende Institutionen nicht alle Exzesse, nicht alle Störungen der öffentlichen Ruhe im Staate aufgehört; wir hören noch täglich von Verbrechen aller Art, kurz die vollendeteste Sicherheit hat bei allen Anstalten, bei allem Zusammenwirken, bei der größten Kraft der öffentlichen Gewalten noch kein Staat in der Welt gewähren können; aber im Allgemeinen hat man Mittel gefunden, der Selbsthülfe und Selbstrache u. s. w. ein Ende zu machen, und ein wohlgeordnetes bürgerliches Regiment einzuführen. Sollte nun ein solcher Zustand, der besonders unsern Vorältern im Mittelalter auch nur in Rücksicht auf Deutschland unmöglich geschienen haben mag, nicht für ein Staatensystem, wenn auch nicht für ganz Europa oder wohl gar für die ganze Welt, doch für einen großen Theil oder für dieses Föderativreich, vielmehr eigentlich Staatensystem denkbar seyn? Können nicht Institutionen, die z. B. dem Faustrechte und dergleichen Unheile in Deutschland ein Ende machten, auch für diesen Staatenverein gefunden werden? Welches ist der Maaßstab der geographischen Größe für solche Institutionen, die in allen heutigen Staaten gefunden werden?

Der in Hinsicht des Gemüths immer ädle Gedanke eines ewigen Friedens unter allen Staaten mag nicht realisirt werden können; aber sind einzelne, kleine Störungen, die noch dazu durch jene mögliche Institutionen seltener werden müßten, nicht wie Exzesse in einzelen Staaten anzusehen, die die Ruhe des Ganzen nicht stören? Nothwendig

müßten alle Staaten dem großen Bunde hier Opfer bringen und selbst zu bringen gezwungen werden, wie der Einzelne dem Staate, der deutsche Faustritter dem Landfrieden. Wenn nun also ein kraftvolles Genie die Idee solcher Institutionen faßte, die dieses zum Zwecke hätten, wir meinen, wenn das Mittel erfunden würde, zur Erfüllung von Pflichten in Hinsicht auf das Allgemeine zu zwingen, würde dieses Genie, das wir uns als Chef des Bundes denken, blos dem Lande gehören, das er beherrscht? würde er blos die Vortheile dieses Landes vor Augen haben können? Der große Mann gehört allen Staaten, die wechselseitigen Vortheile Aller müssen Ihm am Herzen liegen.

Groß mögen uns immer die Opfer scheinen, welche von deutschen Fürsten gebracht werden müssen; aber hatten denn nicht eben diese Fürsten noch größere Opfer vorhin zu bringen, wir wollen nicht sagen Kaiser und Reich, sondern manchem ihrer Mitstände, manchem Nachbar, um eine zweideutige Sicherheit nur auf einige Monate zu erhalten?

Der rheinische Bund ist bisher fast immer blos in Hinsicht seiner Verhältnisse auf Frankreich betrachtet werden. Sollte man ihn nicht als Vorbild des großen Föderativsystems betrachten dürfen und können? In was für einem ganz andern Lichte würde er dann erscheinen!

Der Raum gestattet hier nicht, diese Idee weiter auszuführen; aber wir werden darauf in einem der folgenden Hefte unserer Zeitschrift zurückkommen.

Nur müssen wir jetzt gleich daran erinnern, daß dieser Bund zwar konstituirt, aber noch nicht vollendet ist. Wir kennen bis jetzt seine Physionomien, und selbst diese nur noch im Profil und bei weitem noch nicht vollkommen, sein Gemüth ist uns fast unbekannt, und wir werden es erst durch das künftige Fundamentalstatut näher kennen lernen.

Der Präsident will nun weiter untersuchen, was im

Innern zu fürchten oder zu hoffen sey, in so fern von innerer Freiheit ohne äußere Unabhängigkeit die Rede sey.

Da der Kaiser Napoleon erklärt hat, daß Ihn die innern Angelegenheiten der verbündeten Staaten nichts angehen, so hängen sie also ganz vom zweiten Gliede des Bundes, nämlich den konföderirten Königen, Großherzogen, Herzogen, Fürsten u. s. w. ab.

Der Präsident beschäftigt sich hier vorzüglich mit der Widerlegung jener Publizisten, welche der Meinung sind, »alles, was nicht durch die Bundesurkunde ausdrücklich aufgehoben worden, sey aus der alten Verfassung der besondern Lande stehen geblieben, die Reichsgesetze seyen freilich aufgehoben, aber die Territorialgesetze bestünden noch in voller Kraft.«

Man weiß, daß besonders Herr von Berg und mehrere andere deutsche Gelehrte behauptet haben, durch die rheinische Bundesakte, durch den Uebergang der Landeshoheit zur Souverainität, sey das alte Band zwischen Herrn und Unterthanen in Deutschland nicht zerrissen worden. Gegen diese Meinung nun steht der Präsident auf, und will vorzüglich aus dem Umstande, daß die Bundesfürsten die Bundesakte ohne ihre Völker zu fragen, ohne ihre Einstimmung zu fodern, abgeschlossen haben, beweisen, daß das alte Verhältniß mit diesen schon dadurch gänzlich aufgehoben worden sey. Das spätere Verhältniß zwischen Fürsten und Volk aber sey durch eine neue Einstimmung beider Theile zum Recht geworden, eben so wie die Bundesakte. Die Völker haben wenigstens stillschweigend eingewilligt, und das Verfahren der Fürsten dadurch gut geheißen.

Die Fürsten seyen souverain geworden, volle Souveraine. Diese Souverainität könne aber nur von Souverainität gegen die Völker verstanden werden, da ihre Souverainität gegen außen sowohl als gegen den Bund beschränkt sey, durch die Bundesakte. Die Völker seyen also hingege-

hen der Willkühr der Fürsten. Wenn diese bisher Manches von alten Einrichtungen und Rechten haben bestehen lassen, so sey es gekommen, weil sie es für gut gefunden, nicht, weil sie es gemußt. Jedes einzelne bedürfe aber der Bestätigung, wenigstens im allgemeinen einer Erklärung des Fürsten, daß das bleiben solle, welches nicht ausdrücklich aufgehoben werde. Und aus der Handlungsweise der Fürsten scheine hervorzugehen, daß sie selbst die Sache von dieser Seite ansehen. Fürchterlich sey der Gedanke, hingegeben zu seyn an die Willkühr eines Einzigen, ganze Länder und Völker unterwürfig zu machen eines Einzigen Willen und Einsicht. Daher komme wohl das Widerstreben gegen diese Souverainität, diese Bemühung, mit der man die Spitze abzubrechen, oder gar das ganze Schwert zu verhüllen suche. Die Publizisten möchten uns gern überreden, daß es mit dieser Souverainität nichts sey oder nicht viel. Aber warum man uns den Abgrund verbergen wolle? Jetzt sey Zeit, ehe wir hineinstürzen, uns zu warnen und auch die Fürsten hinein schauen zu lassen, damit sie selbst, bange vor dem Schwindel, zurückbeben. Und eben in diesem Umstande findet der Präsident den Trost, daß die Souverains selbst diese Souverainität nur an sich genommen haben, um ein neues rechtliches Verhältniß zwischen Regenten und Volk festzusetzen — um dem Lande eine Konstitution zu geben.

»Wie schrecklich diese Souverainität, fährt der Präsi»dent fort, gemißbraucht oder vielmehr wie verderblich für »Land und Volk sie gebraucht werden mag, wie könnte mir »das entgehen? Ich weiß ja, zu welcher Raserei die »menschliche Natur entarten kann, weiß ja auch, daß Für»sten Menschen sind, und daß wir unter den Ererbten leben »sollen. Aber Napoleon und die deutschen Fürsten »wissen das eben so gut; und jener ist zu groß, und diese »sind zu gut, als daß sie die ganze Zukunft des gemeinsa»men Vaterlandes von den tollen Entwürfen blödsinniger,

Digitized by Google

»kluger oder nichtswürdiger Fürsten (die möglich sind) »hätten abhängig machen mögen. Ich kann mir nicht vor»stellen, daß die deutschen Fürsten sich die Souverainität »zugeschrieben haben würden, wenn sie die Absicht gehabt »hätten, das gefährliche Kleinod zu vererben. Von Sich »wußten sie, daß sie es anwenden wollten zum Besten ihres »Landes und Volkes; aber das wußten sie nicht von ihren »Nachfolgern. Sie nahmen die Souverainität an, damit »diese sie nicht an sich reißen sollten; im hohen Eifer für »Deutschlands Wohlfahrt machten sie sich freie Hände, um »die ihrer Nachfolger zu binden, durch vortreffliche »Gesetze. Napoleons große Seele gab, so scheint es mir, »diesen Fürsten das gefährliche Geschenk, um zu sehen, was »sie werth wären. — Er hat zuverläßig nicht die Ruhe »des Kirchhofs gewollt. Nein, er wollte ihnen nur die »Hände frei machen, damit Sie Sein großes Beispiel desto »ungehinderter für Land und Volk benutzen könnten, wohl »wissend, daß die Menge wetterwendisch ist, und nur zu »oft, wo sie kann, große Plane vereitelt. Er wollte die »deutsche Fürstengröße erprüfen, vielleicht auch die Tugend »des deutschen Volks. — — Der Moment ist wichtig »und groß; es steht Alles auf dem Spiel. Die Unabhän»gigkeit des ganzen Vaterlandes ist dahin. — Was im »Innern werden soll, das hängt von der Benutzung »des Augenblicks ab. Zieht man von diesem den Vortheil, »den er darbietet, so kann die künftige Souverainität dahin »bestimmt werden, wie sie allein erfreulich und vernünftig »ist, daß der Fürst ungehindert alles Gute stif»ten kann, welches Zeit und Umstände erlauben, aber »gehindert ist, irgend etwas zu vollbringen, »welches nachtheilig wäre für Land und Volk. »Sie könnte so beschränkt werden, daß ein guter Fürst »frei, ein schlechter durchaus gebunden wäre. »Unsern jetzigen Fürsten in Uebereinstimmung mit ihren

»Völkern sich binden und ihre Nachfolger durch weise Ge»setze. Napoleon würde solch ein Verfahren gewiß billigen »und die Welt würde es segnen.« — —

Wir müssen bekennen, daß wir in Ansehung der rechtlichen Verhältnisse zwischen Fürst und Volk mit dem Verfasser nicht gleicher Meinung sind. Wir haben uns hierüber schon bei Gelegenheit der Anzeige der Schrift des Herrn von Berg im 25sten Hefte Nr. 6 so vollständig erklärt, daß wir uns hierauf beziehen zu dürfen glauben. Wenn aber die Souverainität faktisch und praktisch aus dem Gesichtspunkt des Präsidenten betrachtet werden will, wenn alle Territorialverfassungen durch die Bundesakte vernichtet seyn sollten; so ist allerdings zu wünschen, daß von allen tief beherzigt werden möge, was wir so eben zum Troste des ganzen deutschen Volks dem Präsidenten so schön und kräftig haben sagen hören.

Der letzte Brief des Präsidenten beschäftigt sich mit Beantwortung der Frage: Wie der Bund geschlossen worden sey? unter welchen Umständen? Verhältnissen und Veranlassungen? Der Präsident tritt der Meinung jener bei, welche behaupten: einzelne Fürsten möchten in der hülflosen Lage Frankreichs Schutz erbeten haben, aber ein gemeinsamer Bund sey der Allianz mit Frankreich nicht vorhergegangen. Sie seyen durch Napoleon verbunden worden. Hieraus zieht nun der Präsident allerlei Schlüsse zur Auslegung der Bundesakte vorzüglich in Hinsicht auf die wechselseitigen Verhältnisse des Bundes zum Protektor und der verbündeten Fürsten unter sich, und führt zur Erläuterung aus der neuesten Geschichte des Tags einige Beispiele an.

Allerdings würde zur Erläuterung der Bundesakte und in vielen andern Rücksichten sehr erwünschlich seyn, den Ursprung und die Geschichte des Abschlusses der rheinischen Bundesakte mit diplomatischer Genauigkeit zu kennen; allein wir haben hiezu in unsern Tagen wohl wenig Hoffnung.

Hie und da haben zwar einige Neugierige in öffentlichen Blättern Fragen aufgeworfen, deren Beantwortung viel Licht verbreiten würde, aber diejenige, welche hier antworten können, haben ebenfalls sorgfältig geschwiegen. Die meisten Stimmen im Publikum sind indessen für die Behauptung des Präsidenten, welche selbst durch die Bundesakte und viele andere Umstände ein höheres Gewicht erhält. Jene, welche einer entgegengesetzten Meinung sind, führen zur Unterstützung derselben die am 1sten August 1806 von mehreren ehemaligen Reichsständen am Reichstage übergebene Erklärung an, nach welcher allerdings scheinen möchte, daß wenn auch nicht alle, doch mehrere Reichsfürsten vorher unter sich einen Bund geschlossen, und verbündet, Frankreich um Uebernehmung des Protektorats angegangen haben.

Den Beschluß macht ein Schreiben des Hofraths, worinn dieser nun gesteht, daß seine Ansicht der Dinge durch die Briefe des Präsidenten anders geworden sey. Auch er ist nun überzeugt, daß wir der Willkühr der Fürsten ganz hingegeben sind, und von ihrer Weisheit und Güte das Wohl des ganzen Volks abhängt.

»O! ihr Völker Deutschlands — schließt er seinen »Brief — zeigt jetzt Tugend und Männlichkeit. Die Zeit »ist wichtig; sie kehrt nie zurück und schnell ist der Augen»blick verloren. Der Ausgang der gegenwärtigen Krisis be»stimmt eure, eurer Kinder, eurer Enkel Zukunft. Wenn die »Entscheidung gefallen ist; so wird sie nur durch schreckliche »Unternehmungen geändert; jetzt mag viel Vortreffliches ge»schehen für Deutschland und Europa. Nahet euch den »Thronen eurer Fürsten, mit festem Schritt, voll Ver»trauens; erhebet eure Stimmen mit Anstand und Kraft; »zeigt ihnen eure Furcht, legt eure Wünsche dar, und be»weiset ihnen, daß ihr werth seyd eurer Fürsten Vertrauen »und einer ehrenvollen Existenz. Treue und Gehorsam hat »den Deutschen immer ausgezeichnet, zeigt, daß Sie noch

Digitized by Google

»eure Tugenden sind. Bietet euren Fürsten die alte ge»wohnte Treue, den altgewohnten Gehorsam von neuem an. »Und Ihr, Fürsten Deutschlands, weiset sie nicht zurück, »diese Gabe. Bedenkt, daß das Vaterland Euer und des »Volks ist, und daß die Erde nichts ist, ohne den Menschen; »nicht der Boden könne Euch etwas seyn, sondern nur die »Bewohner; nicht Sklaven mögen Euch beglücken, sondern »nur Bürger. Erinnert Euch, daß kein Thron fest steht, »den nicht das Volk selbst gegründet hat; daß jeder Herr»scherstz früher oder später zusammenbricht, der nicht von »des Volkes Glück und Wohlfahrt getragen wird. Messet »nicht Eure Nachkommen nach dem, was Ihr wollt und »erstrebt. Wenn Ihr in Euch den hohen Herrschersinn »gewahrt, der nichts will, als das Glück der Völker; wenn »Ihr Euch bereit fühlt, ganz der Wohlfahrt Eurer Unter»thanen zu leben; wenn Ihr einseht, daß Ihr als unbe»schränkte Fürsten am wenigsten gehindert werdet, Eurer »Völker Heil zu berathen und zu bewirken: so glaubt »nicht, daß Ihr durch Vererbung dieser Unbeschränktheit »auf Eure Nachfolger das Glück unserer Nachkommen be»festigen werdet. Ihr seyd gewiß, daß Ihr die Macht »vererben könnet, aber nicht, daß Ihr den Sinn vererben »werdet, sie, wie Ihr gethan, gebrauchen zu wollen, oder »den Geist, es zu können. Vernehmt die Stimme Eures »Volks und verachtet sie nicht. — Bindet Euch und Eure »Nachfolger durch weise Gesetze, und beruhiget uns. Son»dert Euch nicht ab von uns; schließt Euch uns an, mit »Zutrauen und solcher Liebe, wie unsre Liebe verdient. »Laßt uns vereint dem Throne des großen Kaisers nahen, »Ein Fürst, in der Mitte seines Volks, verbunden und ver»eint durch gegenseitige Liebe, wird Ihm würdig einer »grossen Gabe scheinen. Er, der große unvergleichliche »Mensch, könnte Deutschland geben, was Seine Nachfolger, »was Frankreich ihm schwerlich geben werden, die Unabhän-

»gigkeit. Er könnte Fürsten und Volk die Besorgniß um »die Zukunft entreißen, wenn das Verhältniß zwischen »Frankreich und Deutschland genau bestimmt würde, so, »daß weder jenes von diesem Angriffe, noch dieses von jenem, »Unterdrückungen zu befürchten brauchte. Dadurch könnten »wir Alle der Gegenwart froh werden und des Glücks ganz »genießen, welches Er über uns auszuströmen vermocht.« —

Aus diesem getreuen Auszuge der vorliegenden Schrift, welche gewiß von Vielen mit großer Theilnahme gelesen worden ist, leuchten unverkennbar die besten Absichten des Verfassers vor. Er will den Abgrund zeigen, an dem wir stehen, und man muß einräumen, daß er für diesen Fall den besten Weg, ihn zu vermeiden, vorzeichnet. Werden viele unsrer Leser mit uns auch nicht dahin stimmen, daß wir wirklich an diesem Abgrunde stehen, werden nicht wenige sagen, daß der Verfasser die meisten seiner Gegenstände in einem viel zu dunklen Gesichtspunkte betrachtet habe; so werden doch alle gestehen müssen, daß der Verfasser voll von Liebe für deutsches Vaterland Alles gesagt und gerathen habe, was in diesem Falle Noth thäte. Es ist gut, solche Begebenheiten wie die Zernichtung der Reichsverfassung und die Entstehung des rheinischen Bundes von allen Seiten kennen zu lernen. Es ist gut, selbst entfernte Gefahren zu kennen, besser, als beständig zu lobpreißen, oder zu behaupten, von dieser Straße gebe es keine Abwege, auf dieser Straße finde man gar keine Hügel und Berge. Man wird auf Schwierigkeiten vorbereitet, und überwindet sie leichter, als wenn man sie ungewarnt findet.

Aus diesem Gesichtspunkte wird und muß diese Schrift am Ende Trost und Beruhigung selbst jenen gewähren, welche die Auflößung der Reichsverfassung für ein Unglück halten, weil selbst für diesen Fall die Heilmittel mit so viel Geist und Wahrheit angegeben sind. W.

18.

Ueber das Einheitsprinzip in dem Systeme des rheinischen Bundes. Von J. G. Pahl. Nördlingen in der Beckschen Buchhandlung. 1808. 8. VI und 83 S.

Der würdige Verfasser dieser kleinen Schrift, der Herr Pfarrer Pahl zu Affalterbach im Königreiche Würtemberg hat schon oft seine Liebe des deutschen Vaterlandes in der nun unterdrückten Chronik der Deutschen vernehmlich ausgesprochen. Und auch in dieser Schrift wird niemand diese herzliche Liebe vermissen, wenn man auch durch das, was vor unsern Augen täglich geschieht, nur zu sehr überzeugt wird, daß seine frommen Wünsche wohl schwerlich in Erfüllung gehen werden.

Der Verfasser sucht erst durch einige Blicke in die Geschichte Deutschlands zu erweisen, daß der Grund des Verderbens oder der Auflösung der deutschen Reichsverfassung in dem allmählig erfolgten Verluste unserer Staatseinheit, in dem täglich lebendiger gewordenen und in den neuesten Zeiten ganz vollendeten Prinzip der Entzweiung zu suchen sey. »Nach dem Geiste der Konstitution und selbst nach dem Buchstaben und den Formen des Gesetzes sollte das teutsche Reich eine durch die Stände beschränkte Wahlmonarchie seyn; aber in der That ward es bald ein bloßer Staatenverein, unter einem selbstgewählten Oberhaupte; und ein solches System steht immer an einem Scheidewege, dessen beide Arme zu seinem Untergange führen. Entweder erhebt sich das Oberhaupt zum absoluten Beherrscher des Ganzen, oder die Stände reissen sich von dem Oberhaupt los, um sich zur völligen Unabhängigkeit zu erschwingen.« —

»Die Geschichte des teutschen Reichs ist seit dem zwölften Jahrhundert nicht viel mehr, als die Darstellung eines immerwährenden Kampfes zwischen dem Kaiser und den Ständen, in welchem der eine Theil um willkührliche Herrschaft und der andere um vollendete Unabhängigkeit rang; wenigstens erscheint das Prinzip der Entzweiung, mit seinen Wirkungen in ihr als das hervorragende und von sich wieder ausstoßende Element.«

Der Westphälische Friede gab dem Gebäude des teutschen Staatsrechts seine Eintheilung und seine Form und indem er den Namen und das Recht der Landeshoheit einführte, machte er die Reichsstände zu Regenten, und die Macht, welche einige von den letzten erwarben, so wie der Einfluß auswärtiger Höfe vernichtete das Verhältniß der Abhängigkeit und setzte das völkerrechtliche Verhältniß an dessen Stelle. Zwar bestand noch immer die Verfassung; aber in der Wirklichkeit galt sie nur noch für die Schwächern; die Mächtigern befanden sich in einer steten Empörung gegen die Gesetze und dies gieng bis auf den Grad von Inkonsequenz, daß der Erzherzog Joseph von Oestreich oft verdient hatte, vom Kaiser Joseph in die Acht erklärt zu werden.

Ein so gebrechlicher Körper hätte unmöglich sein Daseyn bis auf unsere Tage und so lang fristen können, wenn ihm nicht sein Verhältniß zu andern Europäischen Mächten und derselben politische Eifersucht zu statten gekommen wäre. Der Verfasser zeigt hierauf, wie durch den von Oestreich und Preußen erzwungenen Reichskrieg gegen Frankreich, wie durch den Baseler Frieden, und die bekannte Demarkationslinie, wie endlich durch den Lüneviller Frieden alle Einheit verschwunden, und das Prinzip der Entzweiung vollkommen ausgebildet wurde.

»Die geistlichen Staaten und die Reichsstädte, in welchen bisher noch die Reichsgewalt am meisten Kraft behal-

ten hatte, wurden ausgestrichen, die mächtigen Fürsten aber, damit die Opposition gegen die Verfassung noch nachdrücklicher würde, wurden verstärkt und um die Verkehrtheit auf den höchsten Grad zu treiben, dachte niemand daran, daß der veränderte Personal- und Besitzstand auch eine Veränderung in der Konstitution nothwendig mache; im Gegentheil sorgte man mit Aengstlichkeit dafür, daß von dem Buchstaben derselben ja kein Punkt verlegt würde, obwohl sich alle Welt überzeugt sah, daß dieser Buchstabe eher schon nur für die Schwachen geschrieben war und daß er den jetzigen Bedürfnissen durchaus nicht mehr anpaßte. Das hieß, ein seinem Umsturze nahes Gebäude mit einem neuen Bewurfe bekleiden. Die sämmtlichen mächtigern Stände sahen das völkerrechtliche Verhältniß, nach dem sie immer gestrebt, förmlich anerkannt und die Umstände waren ihnen so günstig, um sich in demselben zu befestigen. Die Schwächern blickten vergeblich zu dem Kaiser auf, der als solcher nichts mehr vermochte und als Regent seiner Erblande, größere Interessen zu berücksichtigen hatte. Was da und dort von der teutschen Verfassung noch sichtbar war, waren Namen ohne Gehalt und Formen ohne Geist, die man hatte stehen lassen, gleich als wenn man es sich noch nicht hätte abgewinnen können, mit einem ehrwürdigen Alterthum, das bereits schon seinem Wesen nach vernichtet war, auch noch seine Zeichen und seine letzten Trümmer zu vernichten. Es mußte ein neuer Stoß erfolgen, daß man das als Wirkung der Ereignisse darstellen konnte, was man, vielleicht ohne deutliches Bewußtseyn, selbst veranlaßt und vorbereitet hatte und was man nun zu vollenden bedenklich fand.

Dieser Stoß erfolgte durch den Krieg der dritten Koalition, und durch den Presburger Frieden, wodurch drei Reichsstände die volle Souverainität erhielten. Indem eine fremde Macht dieses fügte, ward die Schwäche und Unmächtigkeit des teutschen Reichs auf eine traurige Weise aufs

neue offenbar und der Inhalt dieser Verfügungen selbst machte die in seinem System herrschende Entzweiung unheilbar. Oestreich und Preußen hatten schon längst der Verfassung zum Troz alle Rechte der Souverainität ausgeübt und es war nur Fortsetzung einer schon bestehenden Tendenz, daß Baiern, Würtemberg und Baden das nämliche ansprachen. Wollte man konsequent seyn; so mußte man das nämliche auch für andere Stände billig halten. So wich also das Staatsgebäude aus seinen Fugen; die Gesetze verstummten, das kaiserliche Ansehen war dahin. Die teutschen Staaten hatten keine Verfassung, keinen Mittelpunkt und keinen Schutz mehr. —. In diesem Augenblicke trat Napoleon hinzu, stürzte die Ruinen vollends zusammen, und erbaute aus ihren Trümmern das System des Rheinischen Bundes. Dadurch ist er der größte Wohlthäter jener Fürsten und ihrer Völker geworden und die dankbaren Teutschen müssen ihn betrachten, als einen Gesandten der Gottheit, der da kam, das stürzende Gebäude im Fallen zu ergreifen, die zu retten, welche es bewohnten und sie in ihre neue Wohnung einzuführen. Angenommen, daß das Gebäude nicht mehr auszubessern war, würden wir ohne einen Mann von dieser Macht und von diesem hohen Geiste, in rathlose Verwirrung versunken, entweder durch innere Kriege uns selbst aufgerieben haben, oder die Beute eines fremden Eroberers geworden seyn. Wir waren nicht im Stande uns selbst zu helfen; statt einem zufälligen unter Elend und Thränen erwachsenen Produkte der Umstände, gab er uns eine planmäßig entworfene Konstitution auf dem stillen, unblutigen Wege des diplomatischen Verkehrs.

Man hat dagegen eingewendet und erinnert, ob denn nicht die Unabhängigkeit einer Nation des blutigsten Kampfes werth gewesen wäre? Wir bemerken dagegen, es gab keine teutsche Nation mehr, und bei den so sehr getheilten Gemüthern war unmöglich, sie zu sammeln. Der Erfolg

wäre nicht zweifelhaft gewesen. Die teutsche Staaten würden Provinzen eines oder mehrerer Eroberer geworden seyn. Selbst wenn man sich vereinigen können, wenn möglich gewesen wäre zur Rettung des Vaterlandes einen Diktator mit der altrömischen Gewalt zu ernennen und diesem die ganze Militair und Geldkraft von ganz Teutschland zu vertrauen, würde selbst im glücklichsten Falle der Rettung gegen außen, nach vollzogener Rettung ein bürgerlicher Krieg die Folge, die Vernichtung der Nation das Resultat gewesen seyn.

Die Absicht des Verfassers ist nicht, den Geist zu prüfen, der in der Bundesakte waltet, noch über das Schicksal der aufgeopferten Stände ein Urtheil zu fällen; allein daran glaubt derselbe seine Zeitgenossen erinnern zu dürfen, daß der Umsturz der alten Verfassung ein unaussprechliches Unglück und eine die jetzige Generation auf ewige Zeiten schändende Schmach wäre, wenn durch sie unsere **Nationaleinheit** aufgelößt wäre; und er findet sich berufen, jeden teutschen Mann, er stehe hoch oder niedrig, er wirke mit der Feder oder mit dem Schwerte, auffordern zu müssen, daß er in seiner Weise, durch alle eines rechtlichen Mannes würdige Mittel dazu beitrage, daß in der neuen Ordnung der Dinge diese Einheit erhalten, gepflegt und immer mehr ausgebildet und befestigt werde. (Wir würden gesagt haben, daß diese Einheit erst geschaffen werde, denn sie war vorher nicht da.)

Durch diese Einheit und in ihr soll der Teutsche, obwohl in verschiedenen souverainen Staaten bürgerlich lebend, sein menschliches und moralisches Leben führen, durch Abstammung und Sprache befreundet, soll er dem Teutschen durch Liebe und Brudersinn verwandt seyn, der gemeinsame Name soll wieder seine alte Ehre und seine alte Bedeutung erhalten, er soll jeden im Volke erfüllen mit Nationalstolz und Gemeingeist; unsere Sprache, unsere Kultur und unsere Sitte soll uns alle verbinden, als eine Familie und dieses

Band soll das äußere Band des Vereins umgeben, daß jeder Teutsche für die Freiheit und Sicherheit des Teutschen streite.

Nur durch diese Nationaleinheit können wir gegen jede Unterjochung gesichert werden; aber diese Nationaleinheit ist nicht anders möglich zu erhalten, als durch Staatseinheit. Es ist nicht genug, daß die Teutschen schon durch die Natur verbrüdert sind, auch ein fester und enger politischer Kreis muß sie umschlingen.

Daß Napoleon diese enge politische Verbindung wolle, geht nach des Verfassers Meinung aus den Worten hervor, die Napoleon zum Abt Henke in Paris sprach: »Bisher war das teutsche Volk durch Zerstückelung unglücklich; von nun an wird es durch Einheit glücklich seyn.«

Die Richtung auf dieses edle Ziel ist in der Bundesakte unverkennbar; denn sie konstituirt keine an Zeit und Umstände gebundene Allianz; sondern eine unauflösliche ewige Eidgenossenschaft, einen unzertrennlichen Verein beruhend auf einem Gesetze, das eben so heilig ist und so fest steht, als die Regierungsrechte der Regenten selbst. Ferner: alle Theile des Bundesgebiets sind unveräußerlich. Dadurch werden also die Kräfte sämmtlicher Staaten zu einem Zwecke vereint. Die Bundesakte verbindet das Mannigfaltige in dem von ihr konstruirten System in der Person des Protektors, als in einem lebendigen, alles anregenden, belebenden und die Lebenskräfte des Ganzen leitenden Mittelpunkt. Aber durch alles dieses wird die wahre Einheit, wie sie der Verf. im Sinne hat, nicht erreicht. Das ist nur Concentration gesammter Kräfte gegen außen. Und was versteht der Verfasser unter dieser Einheit?

»Es soll Teutschland vor der Hand getrennt bleiben in »mehrere Staaten, wie wir es gewohnt sind und wie es »wohl auch unserer Freiheit und unserer Kultur am zuträg»lichsten ist. Aber in jedem Teutschen soll das Bewußtseyn »leben, daß das Einzelne nur bestehe durch das Ganze, daß

»jede Vernachläßigung des Ganzen sich am Einzelnen räche »und daß dieses Ganze der Bundespfeiler sey, den keine »Macht zu brechen vermag. Kein Teutscher soll sich ädler, »keiner mächtiger, keiner freier denken, als der andere, »weil die Heimath eines jeden auf dem Boden desselben »Vaterlands besteht, und weil alle einem Gesetze gehorchen. »Wie die Abstammung und die Sprache ihre natürliche »Brüderschaft andeutet, so sollen gleiche Verfassung und gleiche »Gesetze verkündigen, daß die Kunst das natürliche Band »noch mehr angezogen habe. Alles, was Entzweiung und »Trennung anzeigt, soll verschwinden; alles, was die Kräfte »und die Herzen bindet, soll erhalten und verstärkt werden. »Die Staaten und die Menschen im rheinischen Bunde sol»len auf allen Punkten, wo sie sich berühren, sich innig an»einander anschließen, und so soll der Name des Teutschen »wieder zu seiner alten Ehre gelangen. Das wäre denn »mehr, als was der Buchstabe in Verträgen ausspricht und »die Erscheinungswelt unaufhörlich vernichtet. Das wäre »keine mystische Union, sondern eine durch Staatsein»heit bewirkte, kraftvolle, unüberwindliche, uns und unsere »Enkel auf die höchste Stufe eines edlen Ruhmes führende »Nationaleinheit.«

Der Verfasser empfiehlt nun allen, welche auf die Ausbildung des rheinischen Bundes Einfluß haben, für die Herstellung dieser Einheit zu sorgen und zu arbeiten, daß ein gesetzlicher geheiligter Bund sie zu einem Ganzen bilde, daß dieses Ganze sich durch gleichförmige Verfassung und Verwaltung allenthalben ähnlich sey; daß der Teutsche sich überall kenne durch gleiche Gesetzgebung, gleiche Militairverfassung und gleiches Streben zum Ziele der Gesammtheit und daß auch kein äußerliches Zeichen vernachläßigt werde, um diesen Gemeinsinn auszusprechen und zu erhalten. Vor allem wünscht der Verfasser, daß der Bund alle ehemalige teutsche Staaten umschlinge und nun auch der Teutsche Bund

heißen möge. Er wünscht ferner, daß die kleinern Staaten durch innigere Verhältnisse mit den größern verbunden werden. Er wünscht endlich, daß die feindlichen Verhältnisse, in denen vormals die teutschen Staaten gegen einander, vorzüglich in Hinsicht auf Handel, Zölle, Maaß, Gewicht u. s. w. standen, im rheinischen oder teutschen Bunde ganz verschwinden möchten; und wenn auch ein böser Geist die Entwicklung dieser großen und schönen Sache verhinderte, so könne sie doch in Ansehung des Militairwesens unmöglich frommer Wunsch bleiben.

»Das Schicksal des teutschen Reichs hat der Welt bewiesen, was aus den Staaten werde, wenn das Prinzip der Entzweiung des vorherrschende in ihnen ist. Der rheinische Bund hätte dasselbe Schicksal zu erwarten, wenn in ihm dieses Prinzip je zu der nämlichen Macht gelangen sollte.« Unsern Souverains selbst also muß daran gelegen seyn, daß eine solche Einheit unter uns begründet und erhalten werde. »Die Meinung, daß keiner des andern bedürfe, um zu bestehen, und daß jeder, den Fall auswärtiger Kriege abgerechnet, dem andern gleichgültig und fremd sey — würde alle in dieselbe rath- und hülflose Schwäche hinstürzen, in der sie blos durch den guten Willen ihrer mächtigen Nachbarn existirten, ein unter ihnen sich fixirender Zustand von Zwietracht würde jeden beengen, quälen und in den Bemühungen für das Beste seines Landes hindern, das Protektorat müßte immer mit derben und demüthigenden Maaßregeln einschreiten, um so viele widrig gesinnte Köpfe unter einen Hut zu bringen; und bald müßte sich zur Auflösung eines so übel komponirten Systems derselbe Grund finden, der sich zur Auflösung des teutschen Reichs gefunden hat.«

Endlich begegnet der Verfasser dem Einwurfe, daß die Souverainität durch Verfügungen, wie er sie vorgeschlagen, sich binden möchte. Er geht hier von dem Prinzip aus,

daß die Souverainität nichts verliere, wenn sie sich durch konstitutionelle Gesetze beschränke. Wenn der Bundesvertrag selbst der Souverainität nichts derogirt, so kann ein Statut, das diesen Vertrag näher bestimmt und seinen Zweck vollkommen sichert, noch weniger demselben Abbruch thun.

Auf die Einrede, daß es zu den Absichten des Protektors nicht diene, wenn wir so stark würden, um seiner nicht mehr zu bedürfen, antwortet der Verfasser am Schlusse:

»Wir werden seiner immer bedürfen, seine Absichten »seyen auch welche sie wollen. Aber wir begehen ein Un»recht gegen diesen großen Mann, wenn wir ihm den Ent»wurf zutrauen wollen, Teutschland mit unauflöslichen Ket»ten an Frankreich zu fesseln. Wie sollte er bei seiner Fülle »von Verstand sich bereden können, daß es möglich wäre »ein Verhältniß der Art zwischen zwei mächtigen Nationen »zu verewigen? Wie sollte er sich abgewinnen können, seinen »hohen Ruhm zweideutig zu machen, und die Erwartungen »der Welt zu täuschen, durch Gründung von Systemen, die »nur durch die stete Forthülfe einer gewaltigen Hand erhal»ten werden können und dann schmählich in ihr Nichts zu»rückfallen? — Napoleon will Teutschland nicht unterjochen. »Wenn er es wollte, wer hätte ihn bisher daran hindern »können? Aber er will seine Fürsten zu Bundesgenossen des »Reichs erziehen, das er beherrscht und zwischen ihnen und »diesem Reiche ein Interesse theilen; und will er das, so »wirken sie in seinem Plane, wenn sie stark zu werden stre»ben und sich die Achtung aller Mächte erwerben, durch »Einheit. Aber wir sprechen uns unser Urtheil selbst, wenn »wir nicht das unsrige zuerst thun, um die bisherigen Dis»sonanzen, in unserm politischen Leben zu heben. Sobald »wir dagegen unsern Sinn bilden für Eintracht und Har»monie und der Entschluß, wieder eine Nation zu seyn, »kräftig aus unserm Innern quillt, dann dürfen wir auch »darauf rechnen, daß keine fremde Macht uns werde hin-

»dern können, diesen schönen Ruf der Natur, geheiligt durch »das Gebot der Pflicht zu erfüllen, und der Hoffnungen, »die er verheißt, froh zu werden! — «

Wir gestehen es ganz offenherzig, auch wir gehören zur Klasse jener Teutschen, welche herzlich wünschen, daß der Name Teutschland und teutsche Nation, daß die Sache des gemeinsamen Vaterlandes nicht untergehen möge, daß sie durch Staats- und Nationaleinheit verbunden wieder auflebe. Und daß dieses sehr wünschenswerth sey, scheint uns der Verfasser der vorliegenden Schrift richtig auseinandergesetzt zu haben. Aber daß wir noch weit von dieser Hoffnung entfernt sind, daß vielleicht dazu gar keine Hoffnung vorhanden ist, das scheint uns aus allem, was vorgeht, sehr deutlich hervorzugehen. Wenn irgend hiezu noch einige Hoffnung vorhanden ist, so beruht sie auf dem künftigen Fundamental-Statut, auf dem künftigen Bundestage, nach dem sich alle rechtliche und wohlgesinnte Teutsche sehnen.

Digitized by Google

19.

Germanien, eine Zeitschrift für Staatsrecht, Politik und Statistik von Deutschland; herausgegeben von Dr. A. F. W. Crome, grosherzogl. hessischen geh. Regierungsrath und Professor der Staats- und Kameralwissenschaften, auch mehreren Akademien und gelehrten Gesellschaften Mitgliede und von Dr. Karl Jaup, ordentlichem Professor des Staatsrechts auf der Ludewigs-Universität zu Giesen. I. B. I. bis III. Heft. 8. Giesen 1808. Bei G. F. Heyer. 588 S.

Diese Zeitschrift, welche dem Titel nach für ganz Deutschland bestimmt ist, beschäftigt sich doch fast ausschließlich mit dem rheinischen Bunde, und da ohnehin nun die meisten deutschen Staaten zur Konföderation gehören; so gehört eine Anzeige des Innhalts derselben in unser Journal.

I. Heft. 1) Neueste Ansicht von Deutschland von Dr. Crome. Der Verfasser sucht zu erweisen: »Daß die gegenwärtige, neue, durch die Bundesakte bereits festgesetzte und durch das noch zu erwartende Fundamentalstatut noch weiter zu bestimmende Staatsverfassung des rheinischen oder germanischen Bundes weit zweckmäßiger und passender für unsere Zeiten und Bedürfnisse ausfallen, und, was unbezweifelt aus der Verbindung mit Frankreich hervorgehe, weit energischer, gewisser und rascher in der Ausführung dessen, was einmal beschlossen und angenommen worden, sich

darstellen werde, als unsere bisherige Reichsverfassung war und seyn konnte.« 2) Deklaration über die staatsrechtlichen Verhältnisse der grosherzoglich hessischen Standesherrn (sie steht auch in unserer Zeitschrift.) 3) Karl Dalberg, Beispiel teutscher Fürstengerechtigkeit. Betrifft den Vorschlag ⅓ der Kammerzieler für die unbesoldeten Kameralen zu verwenden. 4) Gedanken über die Einführung des Code Napoléon mit einer Nachschrift von Dr. Jaup. Der letztere glaubt am Schlusse, es genüge eine Kommission zu errichten, um nicht allein eine allerdings nöthige offizielle Uebersetzung in die deutsche Sprache zu veranstalten, oder wenigstens der Revision zu unterwerfen, sondern auch den Code Napoléon unserm Vaterlande anzupassen, und die gewiß nur in sehr geringer Anzahl nothwendige Modifikationen desselben dem Bundestage zur Bestätigung vorzulegen. 5) Nachricht über die grosherzoglich hessischen Kammerzieler. Sie betragen jetzt 1185 Reichsthaler 26 ½ kr., oder 2133 fl. 31 ½ kr. im 24 fl. Fuß. 6) Die Konstitution des Königreichs Westphalen französisch und deutsch mit den Abweichungen des Projekts und einer erläuternden Nachschrift der Herausgeber. 7) Vorstellung der Kammergerichtsadvokaten und Prokuratoren an den Fürsten Primas ihre Pensionirung betreffend mit Anmerkungen. 8) Eintheilung des Königreichs Westphalen aus dem Bulletin des lois.

II. 9) Ueber die Errichtung eines obersten Tribunals für die Staaten des rheinischen Bundes vom Herrn von Kampz. Der Verfasser zeigt den Wirkungskreis dieses Tribunals, dessen Gemeinnützlichkeit, das Unzureichende anderer Surrogate, und die Vereinbarlichkeit eines solchen Tribunals mit dem Geiste der rheinischen Bundesakte. 10) Grosherzoglich hessische Deklaration über die Verhältnisse der ehemaligen Reichsritter und der übrigen adelichen Gutsherren

im Grosherzogthum. 11) Verzeichniß der Kammerzieler der Fürsten des Rheinbundes. Erste Lieferung. Die Summe für Baiern beträgt 10250 Thaler 60½ kr., für Würtemberg 4090 Thaler 29½ kr., für Baden 2108 Thaler 60½ kr., für Berg (ohne Münster u. s. w.) 1308 Thaler 61 kr. Die von Hessen sind schon oben bemerkt; für den Fürst Primas 1713 Thaler 23 kr., für Nassau 719 Thaler 30½ kr., für beide Hohenzollern 175 Thaler 44 kr., für beide Salm 33 Thaler 45½ kr., für Isenburg 110 Thaler 29 kr., für Aremberg 105 Thaler 79 kr., für Lichtenstein 35 Thaler 30 kr., für Layen 10 Thaler 12½ kr. 12) Statistische Schilderung der Bestandtheile des Königreichs Westphalen von Dr. Crome. 13) Steht den Standesherrn das Fiskusrecht zu? von Jaup, eine überaus wichtige Abhandlung, worinn den Standesherrn das Recht auf die von ihren Gerichten angesetzten Geldstrafen zu, das Recht auf konfiszirtes Vermögen, auf erblose Güter und auf herrenlose Sachen aber abgesprochen wird. Auch die privilegia fisci spricht derselbe als nicht wesentliche Souverainitätsrechte den Standesherrn zu. Die einzelnen Mitglieder der Reichsritterschaft hingegen haben alle Ansprüche auf ihr früheres Fiskusrecht verloren, und sind nur diejenigen anzusprechen befugt, welche nicht Folgen einer Regierungsgewalt, sondern ihrer Natur nach Gegenstand eines privatrechtlichen Eigenthums sind. Nur die Beziehung der von ihren Gerichten erkannten Geldstrafen hat man als eine Folge der Gerichtsbarkeit ihnen in Baden, Hessen und Würzburg und wahrscheinlich in Baiern gelassen. 14) Allgemeine Uebersicht der zum Fürstenthum Oberhessen gehörigen Souverainitätslande.

III. 15) **Deutschlands neuester Länderverlust an den Küsten der Nordsee und an der westlichen Seite des Rheins; von Dr. Crome. (Der Traktat von Fontainebleau. Die**

Digitized by Google

von Deutschland getrennten Lande werden beschrieben.) 16) Das Staatsnothrecht — fälschlich dominium eminens genannt — involvirt kein Obereigenthum. Von Friedrich Hoppe in Darmstadt. 17) Statistische Notizen über die der Souverainität des Grosherzogs von Hessen unterworfenen solmsischen Länder. 18) Verzeichniß der Kammerzieler des Königreichs Westphalen. Sie betragen überhaupt nach den Beiträgen der einzelnen Lande die Summe von 6816 Gulden 14 Kreuzer im 24 fl. Fuße. 19) Was hat der deutsche Unterthan durch die neuen politischen Veränderungen gewonnen oder verloren? An Dr. Neff mit einer Vorerinnerung und Anmerkung von Dr. Crome. 20) Fortsezzung der statistischen Schilderung der Bestandtheile des Königreichs Westphalen. 21) Historische Uebersicht der seit dem August 1806 erschienenen großherzoglich Hessischen Verordnungen in staatsrechtlicher Beziehung. 22) Kurze Nachrichten. 23) Miszellen. 24) Kurze Anzeigen neuer erschienener Schriften.

20.

1) Denkwürdigkeiten der Staatenkunde Teutschlands. Herausgegeben von Paul Oesterreicher k. Baierischer Archivar zu Bamberg. 8. 1808. I. und II. Band, jeder Band von 3 Heften mit besonders fortlaufenden Seitenzahlen.

2) Denkwürdigkeiten der Staatenkunde Teutschlands, besonders des rheinischen Bundes. Herausgegeben vom nämlichen. 1809. I. B. 1stes Heft. 8.

Neben dem von uns bereits im 25sten Hefte angezeigten Archiv des rheinischen Bundes gab der Herr Archivar auch noch die unter 1. bemerkten Denkwürdigkeiten heftweis heraus. Sie sind, wie man aus dem Titel sieht, für ganz Teutschland bestimmt, beschäftigen sich aber vorzüglich mit Staaten des rheinischen Bundes. Der Zweck ist Urkunden, Aktenstücke und Abhandlungen aus dem Gebiete der Statistik, Geographie und überhaupt zu allem zu liefern, was die Kenntniß der Staaten bereichert.

Den Anfang des ersten Heftes macht eine trefflich bearbeite kurze Geschichte der Landstände des Großherzogthums Würzburg aus Urkunden und Akten. Der erste urkundliche Beweis vom Daseyn von Körperschaften, mit

deren Rath und Willen manche Angelegenheiten des Landes abgehandelt werden mußten, ist aus dem dreizehnten Jahrhundert. Merkwürdig ist, daß nebst Prälaten, Ritterschaft und Städten auch die Bauern repräsentirt waren. Im Jahr 1334 wurden die Abgeordnete aus allen Ständen vom Bischofe Hermann befragt, ob sie ihn oder den von der geringern Zahl der Domherren gewählten von Pabst Johann 22. besonders begünstigten Otto von Wolfskehl für ihren Herrn annehmen und erkennen wollten? Der Hauptgegenstand der Berathung der Stände betraf fast immer die Bewilligung von Steuern, die Uebernahme von Schulden u. dgl.

Der letzte Landtag war 1688. Als ein perpetuirlicher Steuerfuß eingerichtet war, hatten die Fürsten das wichtige Werk vollendet, und ihrer Gewalt eine weitere Grenze gesteckt. Die Fürsten schrieben nun die Steuern selbst aus, verbanden aber damit die feierlichen Reversalien, daß dieses der sonst gewöhnlichen Berufung der Landstände nicht nachtheilig seyn solle. Der Bischof Franz Ludwig stellte auch 1793 einen solchen Revers aus.

Diese fortgesetzte Verwahrung der landständischen Konkurrenz in Steuersachen veranlaßte 1802 den Primas der Landschaft, den Abt zu Eberach, einen Mann voll hohen patriotischen Sinns *), den Fürsten Georg Karl, der kurz vorher abermals im Debit und Steuerwesen blos mit Zuziehung des Domkapitels verfügt hatte, um eine Berufung der Landstände oder um ein staatsurkundliches Salvatorium nach dem Vorgange der vorigen Fürsten zu bitten.

---

*) Er heißt Eugen Montag, und lebt noch als Pensionair nach aufgehobener Abtei den Wissenschaften.

Diese merkwürdige Vorstellung ist hier abgedruckt. Es heißt darinn unter andern: »Es ist aber nicht mehr mit bloßen Verwahrungen fortzukommen. Eine ewige Vertröstung ist keine. Der Zeitpunkt großer Entschließung für das eine und das andere ist nahe. Jeder nachkommende Landesherr, wer er immer sey, will nur seinem Vorfahrer nachahmen und die Sache nehmen, wie er sie gefunden hat. Die Eingangs erwähnte Verordnung ist Ihm schon genug, keine Landstände anzuerkennen; denn wenn bei der wichtigsten Landesangelegenheit von Tilgung 5 Millionen Schulden kein Gebrauch landständischer Verfassung mehr sichtbar, wenn seit einem Jahrhundert keine Einberufung der Stände zum Landtag geschehen ist, da wird ohne weiteres in die nämlichen Fußstapfen eingetreten und fortgefahren werden. Die angeborne Gerechtsame der Landstände gehen verloren, und mit diesen die Freiheit des Landes.«

Der Fürst-Bischof nahm die Vorstellung gütig auf, und stellte das begehrte Salvatorium aus. Merkwürdig sind die Worte des Fürsten im Eingang: »Ueberzeugt, daß die Beschränkung des Regenten, wenn es sich von Lasten handelt, welche dem Lande aufgelegt werden sollen, oder Güter und Gerechtsame des Landes zu veräußern sind, desselben Ansehen keineswegs herabsetze, sondern vielmehr zu dem einzigen und besten Zwecke, welchen jeder gute Fürst während seiner Regierung sich vorstecken und zu erreichen suchen sollte, nämlich seine Unterthanen möglichst glücklich zu machen, vieles beizutragen vermöge, waren Wir immer weit entfernt, Uns von diesen verfassungsmäßigen Fesseln loszubinden.«

Der Verfasser schließt seine Abhandlung mit den Worten: »Die Säkularisation erfolgte; alle Stifter und Klöster

»giengen unter; der ganze Körper des geistlichen Standes »mit ihnen; nur der dritte Stand blieb noch übrig. Ob »eine landschaftliche Verfassung, welche keine Privilegien, »nur Rechte kannte, welche zwar zu allgemeinen Anlagen »bestimmen konnte oder nicht, aber keine Exemtionen kann»te, sobald diese Anlagen bewilligt waren; eine Verfassung, »wo der Bürger und Bauer in der Art repräsentirt war, »daß man einen allgemeinen Landtag für eine wahre Na»tional-Repräsentation ansehen konnte, welche bei dem »natürlichen Reichthume des Landes auf den Staatskredit »wirken konnte, — den Untergang wohl verdiene? — «

Die zweite Nummer enthält die Kundmachung des Königs von Preußen über den freien Gebrauch des Grundeigenthums vom 9. Oktober 1807.

Den Beschluß machen statistische Tabellen über das Fürstenthum Schwarzenberg in Franken nach den einzelnen Aemtern.

Das zweite Heft enthält lauter bekannte Aktenstücke und Urkunden. Vertrag zwischen Oestreich und Frankreich vom 19. Oktober 1807. Die Gränzen zwischen beiden in Italien; 10 königl. Westphälische Dekrete aus dem bulletin des lois. Instruktion zur Vollziehung des Dekrets in Betreff der Einrichtung der Präfekturen, Gutachten des Staatsraths über die Wirkung des 896. Artikels des Code Napoléon, Circular-Schreiben die Wegräumung der Hindernisse bei Einführung des Code Napoléon; herzoglich Nassauische Verordnung, die Aufhebung der Leibeigenschaft betreffend. Angehängt sind statistische Tabellen über die Grafschaft Castell in Franken.

Das dritte Heft enthält die zwei Badische Konstitutions-Edikte die Lehnsverfassung und die Verfassung der

Gemeinheiten ꝛc. betreffend; ferner zwei Verordnungen, die neue Eheordnung und die Aufhebung der Milizfreiheiten betreffend. Sieben königlich Westphälische Dekrete, die Instruktion wegen Einrichtung der Ausgaben, und das Circular wegen Erlassung von Proklamationen. Angehängt ist eine statistische Tabelle über die Herrschaft Wiesentheid.

Das erste Heft des zweiten Bandes enthält 1) die Stätigkeits- und Schutzordnung der Judenschaft zu Frankfurt und Jakobsohns Vorstellung an den Fürst Primas darüber; beide durch den Buchhandel bekannt. 2) Audienz welche der König von Westphalen den Abgeordneten der Judenschaft ertheilte. Angehängt ist und zwar mit besonderem Titel und besonderer Seitenzahl:

Statistisch-historisch-geographische Beschreibung der Grafschaft Castell in Franken, vom gräflich Castellischen Herrn Kanzlei-Assessor Viehbeck zu Rüdenhausen. Ist sehr gut bearbeitet.

Im zweiten Hefte findet man nebst der Konstitution des Königreichs Baiern lauter Baierische Verordnungen aus dem Regierungsblatte. Angehängt ist eine statistische Tabelle über die Herrschaft Rechtern-Limpurg-Speckfeld; und Uebersicht der in der Provinz Ansbach in 1806 und 1807 Gebornen, Getrauten und Gestorbenen.

Das dritte Heft dieses Bandes enthält von Baiern: 1) Gesetze des königlichen Civilverdienstordens. 2) Verordnung den St. Hubertus-Orden betreffend. 3) Verordnung über das vom Könige erkaufte Stensteinische Gebiet. 4) Konstitutions-Urkunde der Akademie der Wissenschaften. 5) Konstitution der Akademie der bildenden Künste. 6) Or-

ganisches Edikt über die Bildung des geheimen Raths. 7) Territorialeintheilung des Königreichs Baiern.

Von Baden: 1) Neue Rangordnung. 2) Organisation der obersten Staatsbehörden. 3) Derselben Geschäftsordnung. 4) Verordnung die Einführung des französischen Gesetzbuchs und 5) den Geschäftsgang betreffend. Alle diese Verordnungen sind aus dem Baierischen und Badischen Regierungsblatte genommen. Den Beschluß macht die in Zeitungen abgedruckte Verordnung des Fürst Primas wegen Uebersetzung von Locré Esprit du Code Napoléon. Angehängt ist die Tabelle über die großherzoglich Hessische Souverainitäts-Länder des Fürstenthums Oberhessen, aus Crome und Jaup Germanien I. B. 2tes Heft.

Diese Denkwürdigkeiten der Staatenkunde werden nun in dem unter 2 angeführten Titel mit dem von uns im 25sten Hefte angezeigten Archiv des rheinischen Bundes so verbunden, daß dieses aufhört. Die noch fehlende drei Hefte desselben sollen Abhandlungen enthalten, und nachgeliefert werden. Das erste Heft dieses neuen Journals enthält 1) Urkunden die Bundesgesammtheit betreffend.

Die Bundesakte wird nach dem königlich Baierischen Original geliefert. Es ist gut, daß wir nun einen richtigen Abdruck nach diesem Original haben. Wenn aber der Herausgeber in dem vom Herausgeber des rheinischen Bundes besorgten Abdrucke Fehler gefunden haben will; weil dieser Abdruck nicht ganz mit dem seinigen übereinstimmt; so scheint derselbe den Unterschied vergessen zu haben, auf welchen der Herausgeber in der besondern Ausgabe in den Anmerkungen S. 167 hinweißt; der Herr Archivar scheint nicht daran zu denken, daß es dreizehn Abschriften giebt. Wir haben nunmehr getreue Abschriften

von den meisten, und hoffen die Paar noch fehlende zu erhalten, wo wir alsdann die Varianten näher bekannt machen werden. Einstweilen können wir versichern, daß der von uns veranstaltete Abdruck noch einmal genau mit jenem Original verglichen und richtig befunden worden ist. Schreibfehler mögen wohl darinn seyn; aber keine Druckfehler. Dieses genüge einstweilen.

Auf die Konföderations-Akte folgen die Noten des französischen Geschäftsträger vom 1sten August 1806 und die Erklärung der Reichsstände vom nämlichen Tage, ferner die Accessions-Akten von Würzburg, Sachsen (dem Könige), Sachsen (den Herzogen), Anhalt, Schwarzburg, Waldeck, Reuß und Lippe. Diese Urkunden haben ihre besondere Seitenzahl und einen besondern Titel; nämlich: Sammlung der Grundverträge und Gesetze des rheinischen Bundes. Aus ächten Quellen 1ste Lieferung. Die ächten Quellen sind aber nur bei der Konföderations-Akte angegeben.

Einige Accessions-Akten, die wir zuerst in unserm Journal nach handschriftlichen zum Theil offiziellen Mittheilungen abdrucken ließen, sind hier nach unserm Abdrucke abgedruckt, ohne die Quellen zu nennen.

Da alle Accessions-Akten, außer der königlich Sächsischen und erzherzoglich großherzoglich Würzburgischen fast durchgehends übereinstimmen; so wäre wohl nur ein Abdruck derselben nöthig gewesen, indem die Abweichungen, nämlich die Namen u. s. w. durch Noten hätten angegeben werden können.

Die Erklärung der Reichsstände vom 1sten August 1806 ist blos französisch nach dem Moniteur gegeben;

ohne das deutsche Original. Der Herausgeber hält das französische für den Uraufsatz. Sie sey von Paris gekommen, und habe etwas Eigenes. Daß sie in Paris verabredet worden, ist bekannt, eben so, daß sie von Paris aus nach Regensburg gesandt wurde, aber nicht französisch, sondern deutsch. Und da sie nun wirklich deutsch am Reichstage übergeben wurde; so kann auch nur der deutsche Aufsatz als das Original angesehen werden.

Von den einzelnen Bundesstaaten werden hier aus dem Badischen Regierungsblatte geliefert: a) Grundverfassung der verschiedenen Stände. b) Nachtrag zur Geschäftsordnung der obern Staatsbehörden. c) Verordnung über die politische Dispensations-Befugnisse der Grundherrn. d) Rechtsbelehrung die Ausübung der Gerichtsbarkeit über großherzogliche Unterthanen, die in standesherrlichen Gebieten Verträge schließen, oder Verbrechen begehen. e) Verordnung wegen Bürgeraufnahmen in den standes und grundherrlichen Orten. f) Privilegium für den Grundherrn von Türkheim. g) Vertrag mit der Schweiz wegen der Konkurse. h) Abzugsfreiheits-Vertrag mit dem Großherzogthum Berg.

Von **Würzburg**: 1) Verordnung, die Stellung Würzburgischer Unterthanen an königlich Baierische Gerichte betreffend. 2) Der Vertrag zwischen dem Fürst Primas und Erzherzog Großherzog. Angehängt sind statistische Tabellen über das Königreich Baiern, nach der neuen Eintheilung, aus dem Regierungsblatte.

Man sieht aus dieser getreuen Innhalts-Anzeige, daß der Herausgeber fortfährt aus den verschiedenen Regie-

rungsblättern besondere Abdrücke zu veranstalten; was freilich dem Redacteur wenige Kosten (die Regierungsblätter zusammen nebst dem Westphälischen bulletin des lois kosten jährlich etwa 18 — 20 fl.) und wenige Mühe macht. An Stoff kann es ihm auf diese Art niemals fehlen.

21.

Die rheinische Konföderationsakte oder der am 12. Julius 1806 zu Paris abgeschlossene Vertrag. Französisch und deutsch mit diplomatischer Genauigkeit abgedruckt, nebst allen denselben erläuternden und das Staatsrecht des rheinischen Bundes in seiner Gesammtheit bestimmenden Urkunden und Aktenstücken, auch allen noch geltenden Gesetzen. Herausgegeben und mit einigen Bemerkungen begleitet von P. A. Winkopp, 8. Frankfurt am Main bei J. C. B. Mohr 1808. 232 Seiten.

Vom Werthe dieser Sammlung kommt uns nicht zu, hier etwas zu sagen. Wir zeigen also blos den Innhalt an, da dieses zur Vollständigkeit der Literatur des rheinischen Bundes gehört.

I. Der Preßburger Friedenstraktat; mit der Uebersezzung aus dem Baierischen Regierungsblatte. II. Note des französischen Gesandten vom 1sten August 1806. III. Los-

sagung mehrerer Reichsstände vom deutschen Reichsverbande, vom nämlichen Tage. Beide nach dem offiziellen Regensburger Abdrucke. IV. Die Bundesakte nach einem Original. Die deutsche Uebersetzung ist vom Herausgeber, jedoch mit Rücksicht auf die Uebersetzung im Baierischen Regierungsblatte. V. Verträge den Beitritt oder die Aufnahme zum rheinischen Bunde betreffend, und zwar 1) des Erzherzogs Großherzogs von Würzburg, nach dem Abdrucke im Journale, welcher bekanntlich hier zuerst nach einer Handschrift erfolgte. 2) Des Königs von Sachsen, nach dem Abdrucke im Moniteur. 3) Die Accessions-Akte der fünf Herzoge zu Sachsen, des Anhaltischen — Lippischen — Reußischen — und Schwarzburgischen Hauses, dann des Fürsten von Waldeck. Der Anhalt-Bernburgische Abdruck ist zum Grunde gelegt, und in Noten sind die Abänderungen in den übrigen angezeigt. Die beiden Mecklenburgischen und die Holsteinischen Accessions-Akten waren damals noch nicht bekannt, stehen nun aber auch nach handschriftlichen Mittheilungen im Journal. VI. Abdikations-Urkunde Kaiser Franz II. VII. Schreiben des Kaisers Napoleon an den Fürst Primas. VIII. Auszüge aus den Uebergabs-Protokollen. IX. Auszug aus dem Hauptschlusse der außerordentlichen Reichs-Deputation von 1803, nämlich die §. §., welche vermöge Artikel 2 der Konföderations-Akte noch gelten. X. Auszug aus dem Tilsiter Frieden, oder jene Artikel dieses Traktats, welche auf den Rheinischen Bund Bezug haben. XI. Auszug aus der Konstitution des Königreichs Westphalen, nämlich jene Artikel, wodurch das Königreich für einen Bestandtheil des Rheinischen Bundes erklärt wird. XII. Uebersicht der von den Souverains der Rheinischen Konföderation zu stellenden Kontingente. Am Schlusse folgen die Bemerkungen des Herausgebers, worinn die Gründe der Heraus-

gabe dieser Sammlung, das nöthige über die Wahl und Ordnung der Urkunde gesagt wird. Ferner sind einige Bemerkungen, die zur bessern Verständniß der Urkunden dienen abgedruckt, wobei denn auf die damals bekannten hieher gehörige Schriften hingewiesen wird.

22.

Collection des actes, réglemens, ordonnances, et autres pièces officielles relatives à la Confédération du Rhin. 8. 1808. à Paris chés Schoell. T. I. Cah. I. — III. Tom. II. Cah. IV. — VI. Tom. III. Cah. VII. — IX.; jeder Band hat 480 Seiten. Vom 4ten Tom. ist schon das 10te Heft erschienen.

Unter diesem Titel erscheint, wie auch ausdrücklich in der Vorrede gesagt wird, eine Uebersetzung der Zeitschrift: Der Rheinische Bund. In der Sammlung selbst ist aber weder die Ordnung in der Zeitschrift selbst beobachtet worden, indem aus spätern Heften Abhandlungen u. s. w. in die vordern eingerückt wurden, ohne einen Grund davon zu finden, noch sind überall die Aufsätze selbst wörtlich und getreu übersetzt. Manche haben zum Theil nicht unwichtige Zusätze erhalten.

Gleich im ersten Hefte ließt man bei dem Artikel 26 der Bundesakte folgende Note:

»Ces deux articles 26 et 27 offrent une analogie si frappante avec les lettres patentes, données par les Rois de France aux états souverains de l'empire germanique, possessionnés en Alsace lors de la réunion de cette province à la France, que nous croyons devoir mettre nos

lecteurs en état d'en faire eux-mêmes le rapprochement.«

Es sind aber nur die lettres patentes für Hanau von 1701 und 1717 abgedruckt.

Es würde zu weit führen, wenn wir jede Nummer besonders anführen wollten, wir bemerken also blos, daß alle Abhandlungen, welche von Auslegung der Bundesakte, von den Rechten der Souverains und der Mediatisirten handeln, so wie die verschiedenen Deklarationen der Souverains durchaus abgedruckt sind. Die Abhandlung des Herrn Kabinetsraths Stephan im 5ten Hefte, die hier in Nro. 1. steht, hat einige Abänderungen erhalten, und aus der Abhandlung des Herrn geheimen Raths Gärtner im 5ten und 6ten Hefte sind hier zwei Abhandlungen gemacht. Ueber den Werth der Uebersetzung selbst getrauen wir uns nicht zu entscheiden. Es scheint uns jedoch, daß sie nicht überall getreu sey, welches jedoch bei den Deklarationen der Fall nicht ist.

23.

Dissertatio inauguralis juridica de Primatibus eorumque juribus, speciatim de Primate Germaniae, quam — in Acad. Georgia Augusta pro summis in vtroque jure honoribus rite obtinentis die XXX Decembris 1806 publice defendet Auctor *Damianus Molitor* Mogonus. 4. Göttingae litteris I. C. Baier. 38 S.

Das erste Kapitel hat die Ueberschrift: De Systemate hierarchico generatiora; das zweite Kapitel führt die Ueberschrift: De Primatibus eorumque juribus speciatim de Primate Germaniae. Beide Kapitel gehören nicht zur Litteratur des Rheinischen Bundes; wohl aber das dritte Kapitel, nämlich: De Primatu ex Confoederatione Rhenana. Von diesem werden blos die Artikel 6, 10, 11 und 12 der Bundesakte angeführt, blos historisch ohne weitere Erörterungen.

Durch die jüngste Staatenumwandlung in Deutschland ist das katholische Kirchenwesen in eine ganz veränderte Lage versetzt worden. Unter den neuen Verhältnissen und Formen muß nothwendig das Ganze eine andere Gestalt und Ansicht erhalten. Nicht weniger hat das Schulwesen in letztern Zeiten eine gewiß merkliche Reform erlitten, die bis jetzt noch nicht entschieden und vollendet ist. Die genaue Kenntniß und die richtige Beurtheilung dieser Aenderungen, ob und wie weit sie zum Ziele einer höheren, sittlich-religiösen und bürgerlichen Kultur führen, ist für alle Amtshalber mithandelnde Personen höchst nöthig, und schon für den bloßen Beobachter sehr interressant.

Diese Betrachtungen, und das Streben, das allgemeine Beste zu befördern, haben eine Gesellschaft sachkundiger Männer veranlaßt, sich zu vereinigen, um durch eigne Aufsätze und Abhandlungen sowohl die verschiedenen Einrichtungen und Fortschritte, welche in Bezug auf das Kirchen- und Schulwesen von der Staats- und Kirchengewalt von Zeit zu Zeit gemacht werden, bescheiden zu prüfen, als auch ihre Tendenz zur höhern Kultur zu untersuchen; dann die Anordnungen und Gesetze selbst zu sammeln, und zur Kenntniß des Publikums und der Nachwelt in ein Archiv niederzulegen.

Das Archiv wird als Zeitschrift in zwanglosen Heften von 8—10 Bogen, deren drei einen Band ausmachen,

im Verlage der Andreäischen Buchhandlung in Frankfurt a. M. unter dem Titel:

Archiv für das katholische Kirchen- und Schulwesen, vorzüglich in den rheinischen Bundesstaaten.

erscheinen, und soll dem Plane gemäß umfassen:

I. Katholisches Kirchenrecht, und alle mit dem Kirchenwesen verbundene Gegenstände.

a) Alle Gegenstände aus dem ganzen Umfange des Kirchenrechts mit besonderem Bezuge auf die gegenwärtigen Verhältnisse zwischen Staat und Kirche, und die Bildung der künftigen Kirchenverfassung, zur Gründung einer Harmonie zwischen beiden Gewalten, vorzüglich zur Verständigung der Geistlichen über die verwickelten Amtsverhältnisse, in die sie durch die Verfügungen der Regierungen und der Bischöffe gesetzt sind, und vielleicht noch gesetzt werden.

b) Die ganze katholische Liturgie — Form des äußern Kultus — Sprache und Ceremonien bei gottesdienstlichen Handlungen rc., mit Hinsicht auf die Forderung des Zeitgeistes solche zweckmäßiger, passender und auferbaulicher zu machen.

c) Die Aufnahme und Sammlung der wichtigsten Verordnungen der Ordinariate und Regierungen über kirchliche Gegenstände, als eine fortlaufende Darstellung des wechselseitigen Strebens der Kirche und des Staats, und zugleich als einen vollständigen Codex aller Verordnungen für geistliche und weltliche Geschäftsmänner. Da

II. Das Schul- und Erziehungswesen einen wesentlichen und wichtigen Theil der Staats- und Kirchenpflichten ausmacht; so soll

a) Den Aufsätzen und Abhandlungen über Schulenverbesserung und Jugendbildung im Allgemeinen, insbesondere über die Grundsätze der Erziehungskunde zur religiös-moralischen und intellectuellen Ausbildung der Jugend in Volks-, Bürger- und gelehrten Schulen — über die Unterrichtsgegenstände und Methodik, der 2te Abschnitt des Journals gewidmet seyn.

b) Beschreibungen und Gesetze der neuesten Schulanstalten, Einrichtungen, und die einschlagenden landesherrlichen Verordnungen, gehören zur Vollständigkeit dieses Gegenstandes.

III. Ueber Kirchen- und Schulwesen sind im beginnenden Jahrhunderte zahlreiche Schriften erschienen, und täglich treten mehrere an das Licht. Die vorzüglichsten derselben anzuzeigen und mit Unpartheilichkeit zu recensiren, gehört in unsern Plan.

IV. Miszellen — als kleinere Anzeigen, Notizen, Anfragen und Belehrung in wichtigen Amtsvorfällen, Bekanntmachungen, Nachrichten, Beförderungen, Todesfälle, Lebensbeschreibungen wichtiger und verdienter Männer, beschließen den Inhalt.

Bei der Wichtigkeit und Nützlichkeit der Anstalt glauben wir alle Ursache zu haben, auf den Beifall und die Unterstützung des Publikums rechnen zu dürfen; und da die richtigste Ansicht der Sache nur dadurch gewonnen

werden kann, wenn dieselbe einer vielseitigen und unpartheiischen Untersuchung unterworfen wird; so ersuchen wir sachkundige Männer uns mit ihren Beiträgen zu beehren. Entschlossen unsern Plan unpartheiisch und rücksichtslos zu verfolgen, werden wir alle wichtige Aufsätze, unter welcher Ansicht der Gegenstand auch immer ausgearbeitet ist, recht gerne aufnehmen, in so lange nur die Gränzen der Sittlichkeit und des Anstandes eingehalten sind. Auch kleinere Notizen, Anfragen über wichtige Vorfälle, Erkundigungen sollen mit aller Bereitwilligkeit Aufnahme finden, und jeder wichtige Aufsatz oder Abhandlung angemessen honorirt werden.

Die für diese Zeitschrift geeigneten Beiträge und Nachrichten werden verschlossen unter der Aufschrift: Für das Archiv des kathol. Kirchen- und Schulwesens — an die Andreäische Buchhandlung in Frankfurt am Main Postfrei überschickt.

Digitized by Google

Intelligenzblatt
zum Rheinischen Bunde.
Nro. 8.

Fortgesetztes Verzeichniß der Verlagsbücher von J. J. Palm in Erlangen.

Harl, J. P. allgemeiner Kameral-Oekonomie- Forst- und Technologie-Korrespondent für Deutschland. gr. 4. Jahrgang 1806, sonst 9 fl. — nun 6 fl. — gegen Porto freie Einsendung.

— — Handbuch der Polizeiwissenschaft und ihrer Hülfsquellen, gr. 8. 1808.

Hauß, E. A. Versuch über den Werth des Gerichtsgebrauchs, sowohl an den deutschen Territorial- als höchsten Reichsgerichten. 8vo 1797, 6 Gr. oder 24 kr.

Heinrichmaier, I. L. de juribus et consuetud. forens. circa stupra fornicat. 8vo 1786 2. Gr. oder 8 kr.

Huch, Fr. A. Versuch einer Literatur der Diplomatik. 2 Thle. gr. 8. 1790 1 Rthlr. 8 Gr. oder 2 fl.

Kephalides, Conc. de alienatione fideicommissorum familiæ &c. 4to 1794 8. Gr. oder 30 kr.

Kleinschrod, G. A. Abhandlung von dem Wilddiebstahl, dessen Geschichte, Strafe und Gerichtsstand, gr. 8vo 1790 8 Gr. oder 30 kr.

— — systematische Entwicklung der Grundbegriffe und Grundwahrheiten des peinlichen Rechts nach der Natur der Sache und der positiven Gesetzgebung, 3 Theile, 3te vermehrte Ausgabe, gr. 8vo 1806 3 Rthl. oder 4 fl. 30 kr.

— — Abhandlungen aus dem peinlichen Rechte und dem peinlichen Prozesse 3 Theile gr. 8vo 1797 — 1806 3 Rthl. 16 Gr. oder 5 fl. 30 kr.

Klüber, I. L. de pictura contumeliosa, gr. 4. 1787. 5 Gr. oder 20 kr.

— — de nobilitate codicillari, 4. 1788 8 Gr. — 30 kr.

— — Isagoge in elementa juris publici, quo utuntur nobiles immediati in Imp. rom. germ. gr. 8vo 1793. 12 Gr. oder 45 kr.

— — kleine juristische Bibliothek, oder ausführliche Nachrichten von neuen juristischen Schriften, mit un-

par-

partheiischen Prüfungen, 26 Stücke gr. 8vo 1785 — 93. 6 Rthlr. 12 Gr. oder 10 fl. 24 kr.

Klüber, Versuch über die Geschichte der Gerichtslehen, mit Urkunden gr. 8vo 1785. 8 Gr. oder 30 kr.

— — neue Literatur des deutschen Staatsrechts, oder 4ter Theil zu Pütters Literatur des deutschen Staatsrechts. gr. 8vo 1790. 2 Rthlr. oder 3 fl.

— — Einleitung zu einem neuen Lehrbegriff des deutschen Staatsrechts gr. 8vo 1803. 15 Gr. oder 1 fl.

— — über Einführung, Rang, Erzämter, Titel, Wappenzeichen und Wartschilde der neuen Kurfürsten. 8vo 1804. 8 Groschen oder 30 kr.

— — Okkupationsrecht des landesherrlichen Fiskus im Verhältniß zu den Besitzungen, Renten und Rechten, welche den säkularisirten als Entschädigung gegebenen geistlichen Stiftungen im fremden Gebiete zugestanden, rechtlich geprüft. gr. 8vo 4 Gr. 15 kr.

Kraft, S. W. prakt. Anmerkungen über den Konkursprozeß, gr. 8vo 1786. 1 Rthlr. 12 Gr. oder 2 fl. 15 kr.

— — juristisch-praktisches Wörterbuch mit Beweißstellen aus den Reichsgesetzen, wie auch Land- und Stadtrechten, oder Schott juristisches Wörterbuch, neue ganz umgeänderte Auflage, gr. 8vo 1793. 1 Rthlr. oder 1 fl. 30 kr.

Lammer, J. F. W. Erörterung der Frage: Ob die Renuntiation auf die Erbschaft überhaupt von der Kollationsverbindlichkeit befreie. 8vo 1795 2. Gr. 8 kr.

Literatur, neueste juristische, von Gmelin und Elsässer, 8 Jahrgänge. 8vo 1777 — 84 jeder Jahrgang 1 Rthlr. 12 Gr. oder 2 fl. 24 kr.

Malblanc, I. F. Opuscula ad jus criminale spectantia gr. 8. 1793. 12 Gros. oder 45 kr.

— — Abhandlung aus dem Staatsrechte, gr. 8vo 1783 14 Gr. oder 54 kr.

Materialien, zur geistlichen und weltlichen Statistik des niederrheinischen und westphälischen Kreises und der angrenzenden Länder, nebst Nachrichten zum Behuf ihrer ältern Geschichte, 2 Jahrgänge, 1781 — 82. 5 Rth. 18 Gr. oder 8 fl. 45 kr.

Mommert, J. Fr. Uibersicht der neufranzösischen Maaße, Münzen und Gewichte, und des Kalenderwesens, in Tabellen, gr. 8vo 1802. 8. Gr. oder 30 kr.

Natur und Völkerrecht, zum Unterrichte Kaiser Joseph II. (von einem großen Staatsminister, Herrn von Bartenstein entworfen.) gr. 8vo 1790. 16 Gr. oder 1 fl.

Ober-

Digitized by Google

Oberthür, Fr. Taschenbuch für die Geschichte, Topographie und Statistik Frankenlands, 3ter Jahrgang, 12mo 1798. 1 Rthlr. 1 fl. 30 kr.

Pflaum, M. Entwurf einer neuen peinlichen Gesetzgebung, gr. 8. 1793. 1 Rthlr. 4 Gr. oder 1 fl. 45 kr.

Rebmann, J. C. Etwas über das römische Recht, und besonders über die Ausflucht des nicht empfangenen Geldes, für Rechnungsbeamte, 4to 1787. 2 Gr. 8 kr.

— — vom gerichtlichen und aussergerichtlichen Verfahren in Rechnungsangelegenheiten, 4to 1789. 1 Rthlr. 4 Gr. oder 1 fl. 45 kr.

— — von Einrichtung und Führung des Kameral-Rechnungswesens und richtiger Aufstellung der Rechnungen, als 2ter praktischer Theil des vorhergehendes Buches, 4to 1791. 2 Rthlr. 16 Gr. oder 4 fl.

— — Vorschläge zu einer allgemeinen Brandassekurationsgesellschaft. 4to 1780. 6 Gr. 24 kr.

Sand, J. F. Vorschläge zur Verbesserung der allgemeinen Polizeigesetze, der Wuth der Hunde am sichersten vorzubeugen, 8vo 1798. 3 Gr. oder 24 kr.

Scheidberger, F. G. Anweisung zur Verhütung der Feuersgefahren, und wirksamsten Löschmittel gegen Feuersbrünste 2te Aufl. 8. 1794. 4 Gr. oder 15 kr.

Schott, Chr. Fr. Dissertationes juris naturalis, edidit. A. C. Schott, 2 Tomi 8vo 1784. 1 Rthlr. 8 Gr. oder 2 fl.

Schuberth, M. H. historischer Versuch einer Geschichte über die geistliche und weltliche Staats- und Gerichtsverfassung des Hochstifts Bamberg, mit 2 Kupf. gr. 8vo 1790. 20 Gr. 1 fl. 15 kr.

Segeri, I. F. Opuscula juris universi et historiae edit. I. A. Klüber, gr. 8vo 1789. 20 Gr. oder 1 fl. 15 kr.

Spieß, P. E. Geschichte des kaiserl. neunjährigen Bundes vom Jahr 1535 bis 1544. gr. 4to 1788. 1 Rthlr. 12 Gr. oder 2 fl. 15 kr.

Stein, G. J. Versuch einer theoretisch-praktischen Abhandlung über die Lehre des römischen Rechts von pflichtwidrigen Testamenten und den Rechtsmitteln wider dieselben gr. 8. 1799. 16 Gr. oder 1 fl.

Stephani, Heinr. Anmerkungen zu Kants metaphys. Anfangsgründen der Rechtslehre. gr. 8vo 1797. 8 Gr. oder 30 kr.

— — Grundlinien der Rechtswissenschaft, oder des sogenannten Naturrechts 2 Theile gr. 8vo 1797 bis 98. 16 Gr. oder 1 fl. 4 kr.

— — Grundlinien des Gesellschaftsrechts gr. 8vo 6 Gr. oder 24 kr.

Strampfer, G. W. von der Intestaterbfolge, nach positiven und natürlichen Rechten, gr. 8vo 1795. 4 Gr. oder 15 kr.

— — vom Hutrecht, eine juristisch-kameralistische Abhandlung 8vo 1798. 3 Gr. 12 kr.

Ueber Erbschaftssteuer und lachende Erbengebühr, nach Grundsätzen deutscher Provinzialrechte, mit Vorrede von J. L. Klüber 8vo 1790. 3 Gr. oder 12 kr.

Ulmenstein, F. W. von, Versuch einer Einleitung in die Lehre des deutschen Staatsrechts von Steuern und Abgaben gr. 8vo 1794. 16 Gr. oder 1 fl.

Versuch einer systematischen Einrichtung von Kameral-Aemtern. 8vo 1801. 3 Gr. oder 12 kr.

Wöldern dorf, C. F. W. von, Etwas von Nachlaßverträgen (de pactis remissoriis) gr. 8vo 1788. 12 Gr. oder 45 kr.

Verzeichniß derjenigen Grosherzoglich Badischen Landesverordnungen, welche in der Macklotischen Hofbuchhandlung zu Carlsruhe erschienen sind.

Anordnung (Grosherzoglich Badische) die Postanstalten betreffend 8vo 1807. 12 kr.

Archiv-Ordnung und Instruktion, (Markgräfl. Badische) wornach sich Hochdero Archiv-Kommissarius, Archivarius, Archiv-Beamte Geheime- und Dikasterial-Registratoren und andere Archiv- und Registratur-Bediente in Versehung ihres Amts zu achten haben. 8vo 1801. 48 kr.

Baurittels (C. W.) praktische Anleitung zu den bei Stadt- Land- und Amtschreibereien vorkommenden Geschäften. 3 Bände mit vielen Tabellen 8. Neue Auflage 1808. 6 fl.

— — Abhandlungen über den Entwurf einer allgemeinen Instruktion, neben besondern Dienstanweisungen für Badische Beamte 8. 1803. 12 kr.

Brandversicherungs-Ordnung (neue) für das ganze Grosherzogthum Baden. 8. 1808. 12 kr.

Bücher-Censur-Ordnung. Kur-Badische 8. 1804. 15 kr.

Konstitutions-Edikt 18 — bis 58, betreffend die kirchliche Staatsverfassung, die Verfassung der Gemeinheiten, Körperschaften und Staatsanstalten, die Standesherrlichkeits-Verfassung, die Grundherrlichkeits-Verfassung, und die Lehens-Verfassung des Grosherzogthums Baden. 8. 1 fl. 12 kr.

Diäten-

Diäten-Reglement für sämmtliche Kurbadische Lande gr. 8. 1804. 12 kr.

Eides-Ordnung, Badische 8. 1804. 12 kr.

Handbuch: Der neuern Hochfürstlich Markgräflich Badischen Gesetzgebung wesentlichen Innhalts beträchtlicher Theil, oder Handbuch in einem alphabetischen Auszug aus den in den Carlsruher und Rastätter Wochenblättern befindlichen auch einigen andern noch nicht gedruckten Hochfürstlich-Markgräflich Badischen sowohl Justiz als Regierungs- und Polizei-Sachen betreffenden Verordnungen 2 Theile 8. 1782 — 1801. 5 fl. 36 kr.

Hebammen-Ordnung (hochfürstl. markgräfl. Badische) oder Instruktion. 8. 1808. 8 kr.

Hofraths-Instruktion f. d. Badis. Markgrafschaft mit Anzeigen d. Abänderungen, die a. d. neuen Organisation entstanden sind 8. 1805. Schrp. 2 fl., Druckpapier 1 fl. 36 kr.

Jägerschmidts (Gustav Friedr.) Unterricht für die Hebammen in den Badischen Landen. 2 Theile, 8. 1776. 48 kr.

Kirchenraths-Instruktion (Badische) 8. 1804. Schreibp. 2 fl. 30 kr., Druckp. 2 fl.

Landes-Organisation (kurf. Badische) in 13 Edikten mit Beilagen nebst einem Anhang enthaltend ein Verzeichniß aller Ortschaften, Höfe und Zinken der Badischen alten und neuen Lande 8. Schreibp. 2 fl. 30 kr., Druckp. 2 fl.

Landrecht (Markgräfl. Badisches) 8. 1 fl. 12 kr.

Medizinal-Ordnung (Badische) Postp. 2 fl. 30 kr. Schreibp. 2 fl., Druckp. 1 fl. 36 kr.

Diese enthält folgende Stücke, welche auch einzeln zu haben sind.

Nro. 1) Konstitution der Sanitäts-Kommission. 5 kr.
— 2) Instruktion für die Bezirksärzte. 24 kr.
— 3) Licenzschein für Aerzte. 5 kr.
— 4) Apotheken und Apotheker-Ordnung. 24 kr.
— 5) Instruktion für den Oberhebarzt. 5 kr.
— 6) Bedingung der Licenz für Hebärzte. 3 kr.
— 7) Instruktion für die Bezirkswundärzte, (Land- und Staabs-Chirurgen.) 5 kr.
— 8) Bedingung der Licenz für Oberwundärzte (Chirurgen 1ter Klasse) 5 kr.
— 9) Bedingung der Licenz für Unterwundärzte (Chirurgen 2ter Klasse). 5 kr.
— 10) Bedingungen der Licenz für einen Wundarzneidiener Chirurgen 3ter Klasse. 3 kr.

— 11) Gesellschaftsordnung für Wundärzte. 12 kr.
— 12) Legalinspektions-Ordnung. 12 kr.
— 13) Instruktion für diejenige Personen, welche so eben gestorbene Menschen zu behandeln pflegen, um letztere vor dem Lebendigbegraben zu sichern und über deren Beobachtung Pfarrer und Meßner zu wachen haben. 3 kr.
— 14) Bedingung der Licenz für einen Thierarzt. 5 kr.
— 15) Medizinal Taxordnung. 5 kr.

Ordnung des Wittwen-Fisci für die weltliche Dienerschaft der Badischen Markgrafschaft 8. 1804. 12 kr.

Organisationsedikt (Kurbadisches achtes) die Verwaltung der Strafgerechtigkeitspflege betreffend. Neue mit einem Anhang verm. Aufl. 8.

Physikats-Ordnung oder Instruktion für die Hochfürstl. Markgräfl. Badische Lande 8. 1804. 30 kr.

Rangordnung, Badische für die höhere Dienerschaft 8. 1803. 12 kr.

Rechnungs-Instruktion, (Hochfürstl. Markgräfl. Badische revidirte und erneuerte) für alle weltliche und geistliche Verrechner, gr. 8. 1808. 36 kr.

Regierungs-Blatt (Kurbadisches 1s Halbjahr 1803 4. 1 fl. Ditto Jahre 1804. 5. 6. 7. 8. jeder 2 fl. Netto.

Rheinländer (C. L. T.) kurzes lateinisch-deutsches Wörterbuch für Badische Schreiberei-Anfänger mit besondrer Rücksicht auf Baurittels Anleitung für Skribenten 8. 1804. 30 kr.

— — Handbuch für Incipienten und Skribenten 1ter Theil 8. 1807. Schreibp. 2 fl. 30 kr., Druckp. 2 fl. 12 kr.

Salpeterordnung (Grosherzoglich Badische) 8. 1807 8 kr.

Staatskalender Grosherzoglich Badischer für 1809 8. mit dem Portrait des Grosherzogs von Baden. (Noch nicht fertig.)

Verordnung, Bad. über die Viehmängel, deren Wandel und Gewährung 8. 1806. 12 kr.

Nächstens erscheint der Kodex Napoleon für das Grosherzogthum Baden vom Herrn Staatsrath Brauer bearbeitet, in obiger Buchhandlung. (Ist wirklich erschienen.)

Neue Verlagsbücher von F. Kupferberg in Mainz.

Annaire statistique du département du Mont-Tônnerre pour l'an 1809, p. F. Bodmann. 8. 1 Rthlr. oder 1 fl. 30 kr.

Eugen

Cuzen oder die Feindschaft aus Liebe mit einem Kupfer. 8.

Nouvelle Grammaire française simplifiée et pratique, précédée d'un syllabaire méthodique par lequel on enseigne à lire le français de la manière la plus sûre et la plus facile. gr. 8. 1 Rthlr. 20 Groschen oder 2 fl. 45 kr.

Handelsgesetzbuch des französischen Reichs ins deutsche übersetzt, nebst beigefügtem Originaltext, mit erläuternden Bemerkungen für Handels- und Geschäftsleute begleitet, von A. Mann, 2 Theile, gr. 8. 3 Rthlr. 4. Gr. oder 4 fl. 48 kr.

Ignatii (Sancti) Sententiae et Effata per singulos anni dies distributa denùo edita. 12. 20 Gr. oder 1 fl. 18 kr.

Lese-Gebet- und Erbauungsbuch (christkatholisches) von einem Familienvater, allen Aeltern gewidmet, welche sich um die Erziehung ihrer Kinder selbst bemühen wollen, mit 7 Bogen Melodien. 8. 1 Rthlr. 2 ggr. oder 1 fl. 36 kr.

Renard (C.), die inländischen Surrogate der Chinarinde mit besonderer Rücksicht auf das Kontinent von Europa gr. 8.

Steiger (A. J.), vermischte Aufsätze und Abhandlungen aus dem Gebiete der Justiz und Polizei mit Hinsicht auf die Umstände und Begriffe der Zeit. gr. 8. 15 ggr. oder 1 fl.

Wasserburg (A.), poetische Versuche. gr. 8. 9 ggr. oder 36 kr.

Weidmann (J. P.), in quaestionem ab ill. soc. med. Tolosana praemio expositam: utrum forcipis usus in arte obstetricia utilis sit an nocivus? cum fig. ducta in aere 4 maj. 12 ggr. oder 48 kr.

— — de officio artis obstetriciae concedendo solis viris 4 maj. 4 ggr. oder 18 kr.

— — ibidem — Annotatio ulterior: quomodo res ista intra virorum solas manus tradi possit? 4 maj. 6 ggr. oder 24 kr.

— — Entwurf der Geburtshilfe für seine Vorlesungen gr. 8. 1 Rthlr. 12 ggr. oder 2 fl. 15 kr.

Anzeige von J. J. Palm in Erlangen.

Harl, Dr. Joh. Paul, vollständiges Handbuch der Polizei-Wissenschaft, ihrer Hülfsquellen und Geschichte, mit vorzüglicher Rücksicht, sowohl auf die neuesten Entdeckungen und Erfahrungen, als auch auf die neueste Gesetzgebung in Frankreich und in den thei-

rheinischen Bundesstaaten, und Literatur der Polizei; gr. 8vo Erlangen 1809. 2 Rthlr. 16 ggr. oder 4 fl. rhein.

Inhalt. Einleitung. § 1 — 184. I. Allgemeine Betrachtungen über Wissenschaft, Staat, Staatszweck und Umfang der Staatsgewalt II. Name, Begriff und Zweck der Polizei und ihrer Wissenschaft; Unterschied der Polizei-Wissenschaft von verschiedenen mit ihr verwechselten Benennungen. III. Gränzen der Polizeigewalt, Verhältniß der Polizei-Wissenschaft zu der Staats-Regierungs-Wissenschaft, Kameralistik und Politik, und Unterschied der Polizei von der Justiz. IV. Eintheilung der Polizei und ihrer Wissenschaft. Plan des Ganzen und systematische Uebersicht oder Klassifikation der einzelnen Theile der Polizeiwissenschaft. V. Nothwendigkeit der Polizei-Wissenschaft und Hülfsquellen derselben. VI. Geschichte der Polizei. Erster Theil. Allgemeine oder formelle Polizei-Wissenschaft § 185 — 223. Zweiter Theil. Besondere oder materielle Polizei-Wissenschaft §. 224 — 815. Erste Abtheilung: Unmittelbare Polizei. 1tes Hauptstück, öffentliche Sicherheits-Polizei. 2tes Hauptstück, 1te Unterabth persönliche Privat-Sicherheits Polizei. 1ter Abschnitt: Lebens-Sicherheits- oder medicinische Polizei. 2ter Abschnitt: Freiheits-Sicherheits-Polizei. 3ter Abschnitt: Ehrensicherheits-Polizei. Zweite Unterabtheilung: Dingliche Privat Sicherheits Polizei. Erster Abschnitt: Sacheigenthumssicherheits Polizei im engern Sinne. Zweiter Abschnitt: Sacheigenthums-Sicherheits-Polizei im weiteren Sinne. 1ter Absatz: Armen-Polizei. 2ter Absatz: Feuer-Polizei. 3ter Absatz: Wasserschadens-Polizei. Zweite Abtheilung: Mittelbare Polizei. 1tes Hauptstück: Bevölkerungs-Polizei. 2tes Hauptstück: Kultur- oder Bildungs-Polizei. 3tes Hauptstück: Gewerbs-Polizei.

Dieses Buch ist auch unter dem Titel:
System der reinen und angewandten Staatslehre für Juristen und Kameralisten von D Heinr. Beusen, 2ter Theil, zweite ganz neu bearbeitete Ausgabe von D. Joh. P. Harl, gr. 8. Erlangen 1809. zu haben.

Intelligenzblatt zu den Neuen Feuerbränden.

Durch den raschen Fortgang dieser Zeitschrift, durch die bedeutende Circulation derselben, hat endlich das Publikum einsehen lernen, daß dieselbe nicht durch den Titel:

Intelligenzblatt,

wie viele wähnten, mit den Intelligenzblättern zu den Hallischen, Jenaischen, Leipziger u. a. Allgem. Literatur-Zeitungen &c. in eine Categorie geworfen zu werden verdiente.

Diese Art Intelligenzblätter, welche literarische Anzeigen betreffen, enthalten sowohl die Feuerbrände als auch die Intelligenzblätter zu den N. F. Br. selbst in den unentgeldlichen Beilagen.

Das

Das Intelligenzblatt zu den Neuen Feuerbränden befördert wöchentlich diejenigen Aufsätze ins Publikum welche dadurch, daß, wenn sie in die Feuerbrände selbst kämen, sie mehrere Monate liegen bleiben müßten, veralten würden. Um nun diesem Intelligenzblatte den möglichst größten Lesezirkel zu verschaffen, ist der wohlfeile Pränumerationspreis für einen Band, bestehend aus 46 Nummern, einem illuminirten Kupfer und einem allegorischen farbigen Umschlag, zu 1 Rthlr. Sächsisch festgesetzt worden, welcher so lange gilt, bis die 46 Nummern erschienen sind; dann tritt für jeden Band der erhöhete Preis von 1 Rthlr. 12 Gr. Sächsisch ein, und späterhin wird kein alter Band unter 2 Rthlr. 12 Gr. verkauft werden. Es bedarf wohl keiner fernern Zergliederung, um zu beweisen, wie viel für 1 Rthlr. geliefert wird, da inclusive der unentgeldlichen Beilagen jeder Band mehr als 1 5/6 Alphabet in gr. 4to, die Verzierung ungerechnet, enthält. Zwei Bände sind vollständig, und der dritte Band weit über die Hälfte in den Händen des Publikums. Durch die im zweiten Bande angefangene

Uibersicht der merkwürdigsten politischen Ereignisse seit dem Tilsiter Frieden

haben die Intelligenzblätter ein größeres Interesse für jeden Leser erhalten, welches in der Zukunft durch die Anzeige der vorzüglichsten Neuigkeiten des Tages mit Rücksicht auf die Folgen, die sie haben können, in jedem Blatte mehr steigen soll. Der Inhalt des dritten Bandes mag sowohl für dieses als die übrigen Aufsätze zeugen:

Uiber die in Schlesien errichteten und noch zu errichtenden ständischen Comiteen in No. 1 und 2.

Grundsätze der Politik in No. 1, 2, 4, 5, 7, 11, 12, 21, 23, 26.

Correspondenz, Nachrichten aus Glogau No. 2. Posen No. 19.

An den Redakteur der vertrauten Briefe nebst Antwort des Redakteurs.

Eigenthümliche Sitten der Pohlen nebst einigen charakteristischen Zügen. Nach zwölfjähriger eigner Erfahrung entworfen in No. 4, 5, 6, 7.

Der Geist der Zeit besonders in Rücksicht auf Preußen in No. 8, 9, 10, 11, 12, 13.

Das französische Lager bei Glogau.

Notizen über den preußischen Staat.

Anekdoten von Friedrich Wilhelm I. König von Preußen in No. 13, 20, 23, 24, 27.

Neue-

Neueste Notizen über Schlesien in Briefen an einen Freund in No. 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21.
Spaniens Hierarchie. No. 21, 22, und 23.
Der Ausmarsch der französischen Korps aus Schlesien.
Parallele zwischen den Frauen der Vorzeit und unsern Damen der neuesten Zeit.
Ein Gegenstück zu dem Aufsatz: Der französische Ball in dem Ersten Bande der Intelligenzblätter. Adam Müller No. 25 und 26.
Beschreibung des Cadetten-Instituts in dem preußischen Staat No. 26, 27, 28, 29, 30.
Ueber die projektirte Straßenerleuchtung der Stadt X — in der Zeit der Noth.

Von der
Uibersicht der merkwürdigsten politischen Ereignisse seit dem Tilsiter Frieden,
welche die letzte Seite einer jeden Nummer einnimmt, sind folgende Gegenstände als vorzüglich wichtig ausgehoben:
Fragmente über den preußisch-russischen Feldzug jenseits der Weichsel. (Fortsetzung und Schluß.)
Die Konstitution des neuen Großherzogthums Warschau.
Schwedens Lage als Folge seiner Allianz mit England.
Landung der Engländer in Seeland.
Die Konstitution des Königreichs Westphalen.

Neue Feuerbrände zum brennen und leuchten.
Herausgegeben von dem Verfasser der vertrauten Briefe ꝛc. Siebenzehntes Heft. In einem saubern allegorischen Umschlage, gr. 8. 16 Groschen.

Inhalt.
Erklärung des Umschlags zu diesem Hefte.
Warum wurden die Preußen von den Polen angefeindet? Beantwortet und verbürgt von einem Augenzeugen.
Portugall und dessen Colonien.
Uiber die Vertheidigung und Kapitulation der Vestung Hameln im November 1806.
Interessante Notizen über Spaniens Lage.
Waren die Montirungskammern der preußischen Kompagnie-Chefs in Südpreußen ihr Privateigenthum? Entschieden von dem Hrn. Kriegsminister Fürsten von Poniatowsky.
Uiber den Zeitgeist.
Uiber Recht und Unrecht. In Beziehung auf die verschiedenen Stände eines Staates.

Stim-

Digitized by Google

Stimme eines Kosmopoliten an die Brüder aller □□□.
Inhalt des dritten Bandes des Intelligenzblatts zu den Neuen Feuerbränden.
Anrede an das protestantische Publikum.

Red. d. N. F. Br.

Tissot's Heimlichkeiten des weiblichen Geschlechts. Neue ganz umgearbeitete und für unser Zeitalter brauchbar gemachte Auflage, von Dr. G. W. Becker.
Auch unter dem Titel:
Geheimnisse des weiblichen Geschlechts, seine Krankheiten und die Mittel dagegen, von Dr. G. W. Becker. Leipzig, bei Heinrich Gräff, 8. brochirt. Ist in allen Buchhandlungen zu haben.

Bei Johann Jakob Palm, Universitäts-Buchhändler in Erlangen, hat die Presse verlassen:
Glück, Chr. Friedr. ausführliche Erläuterung der Pandekten nach Hellfeld, ein Kommentar. Eilften Theils 1te Abtheilung gr. 8vo Erlangen 1809. 18 Gr. oder 1 fl. 12 kr. rhein.
Klüber, J. S. Entwurf einer Instruktion für verpflichtete Landesschieder, Siebener, Markversteiner, Steinsetzer, oder Feldgeschworne 8vo 1808. 6 Gr. oder 24 kr. rhein. (In Kommission.)

Anfrage.

Nach dem Mem. de l'academie de l' inscription Vol. VII. p. 348 und Vol. XVIII. p. 439. sandte Louis XV. den Abt Fourmont im Jahr 1729. auf eine literarische Reise in die Levante. Derselbe brachte mehrere literarische Schätze mit, welche er circa 1740 — 50 zu ediren beschäftigt war. Unter denselben befindet sich ein Dekret des Amphictyonen Tribunals der Griechen erlassen, unter dem Archontat des Hypodam 375 Jahre vor Christi Geburt, und noch einige andern amphictyonische Dekrete. Hat nun Fourmont wirklich seine Schätze edirt? oder sind sie vielleicht nach der Revolution aus der königlichen Manuskripten-Sammlung edirt?

Wenn es einem Literator gefällig sein wollte, hierüber Auskunft zu geben; so bitten wir dieselbe an den Redakteur der Zeitschrift zu senden.

Ver-

Verlagsbücher von J. C. Löflund, Buchhändler in Stuttgart.

Abel's, J. F. Plan zu einer systematischen Metaphysik; 8. 787. 14 gr.

— — Vernunft über spekulative Vernunft, nebst einer freimüthigen Prüfung der Kantischen Philosophie; 8. 787. 10 gr.

Abriß des Jauners- und Bettelwesens in Schwaben, nach Akten und andern sichern Quellen; 8. 793 1 Thlr. 4 gr.

Bardili, C. G. allgemeine praktische Philosophie; 795. 14 Groschen.

— — Grundriß der ersten Logik, gereiniget von den Irrthümern bisheriger Logiken überhaupt, der Kantischen insbesondere, keine Kritik, sondern eine Medicina mentis, brauchbar hauptsächlich für Deutschlands kritische Philosophie; 8. 800. 1 Thlr.

Bemerkungen, einige, und Wünsche, die Kriegsverfassung Würtembergs betreffend; 8. 796. 2 gr.

Bengels, J. A. erklärte Offenbarung Johannes, oder vielmehr Jesu Christi; 8. 773 1 Thlr. 8 gr.

— — 60 erbauliche Reden über die Offenbarung Johannes, oder vielmehr Jesu Christi; 8. 788 1 Thlr. 12 gr.

Beschreibung eines einfachen und durch Erfahrung erprobten Mittels, die Uibergälle des Hornviehes glücklich zu kuriren; 8. 797. 2 gr.

Bolley's, H. C. F. drei und dreißig Aufsätze über Testamente, Erbschafts- und andere Theilungen, besonders Theilungs-Berechnungen, Gannt-und verwandte Rechts-Geschäfte, für Rechtsgelehrte und Schreiber gr. 8. 1808. 1 Thlr. 16 gr.

Bolley's, Anweisung zum Verfahren in Straf-Sachen, für alle, welche sich mit Untersuchungen in Straf-Sachen beschäftigen, besonders für Justitz Beamte und deren Gehülfen. Mit einem Anhang über die für den Rechtsgelehrten wichtigen Krankheiten der Seele gr. 8. 1809. 2 fl. 8 gr.

Catechès, christliche, über die Ehelosigkeit der katholischen Geistlichkeit 8. 1803. 2 gr.

Ciceronis, M. T. epistolae ad familiares cum notis J. A. Bengelii 8. 719. 1 Thlr.

Correspondent, der Triester, eine Sammlung kaufmännischer Briefe, zum Unterricht für junge Leute, welche sich der Handlung widmen wollen, a. d. französ. übersetzt, 8. 1803. 10 gr.

Danz

Danz, D. W. A. F. Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts, nach dem Systeme des Hrn. Hofraths Runde. 7 Bde. gr. 8. 800—801. Jeder Band 1 Thlr. 16 Gr.

Danz, dasselbe 8r Band gr. 8. 807. 1 Thlr. 6 gr.

— — Grundsätze der summarischen Prozesse: 3te Ausgabe vermehrt und zum Theil umgearbeitet von D. N. T. Gönner, gr. 8. 1806. 1 Thlr. 16 gr.

— — Gedanken über das Prinzip der französischen Brandschatzungs-Repartition. 8. 796. 2 gr.

Ehrmann's, T. F. kleine Reisen für Freunde der Länder- und Völkerkunde; 2 Thle. 8. 792. 16 gr.

Eisele, J. G. A. B. C. und Lesebuch zum Gebrauch für die Anfänger in deutschen Schulen; 8. 1808. 2 gr.

Elsässer's, C. F. Bemerkungen über akademische Gegenstände; 8. 794. 6 gr.

Elsäßers, D. H. Fr. über die Operation des grauen Staares; 8. 1805. 6 gr.

Entwicklung der Grundsätze, nach welchem ein dem Geist der Zeit und rechtlichen Prinzipien angemessener Steuerfuß in Bezug auf die würtembergische Kriegskontribution zu entwerfen wäre, nebst Abhandlung der besondern hieher gehörigen Gegenstände; 8. 796. 3 gr.

Entwurf eines Würtembergischen Arztes, die gegenwärtig unter dem Rindvieh herrschende Blattern-Seuche zu behandeln, um die Gefahr ihrer Ansteckung zu vermeiden, und dieselbe zweckmäßig zu heilen; 8. 797. 2 gr.

Eßichs, C. F. Beiträge zur forstwissenschaftlichen Mathematick mit 2 Kupf. und 1 Tab. gr. 8. 1807. 12 gr.

Etwas für und wider die ausserordentliche Besteurung der Piorum Corporum unserer würtembergischen Communen. 8. 797. 3 gr.

Fabeln und Erzählungen für gute Kinder von Pfeffel, Tiedge, Meißner, Gellert, Weiße und andern. Neue vermehrte Auflage mit 4 Kupf. 8. 1804. 16 gr.

— — dasselbe mit illum. Kupfer. 1 Thlr. 4 gr.

Feneloni, F fata Telemachi, filii Ulysis captui juventutis, recte accommodata cum notis germ. O Sinceri, 8. 758. 16 gr.

Franz, Uibersicht der allgemeinen Geschichte, besonders neuerer Zeiten mit synchronistischen Tabellen. 8. 1805. 1 Thlr.

Fritz der Schwabe, und seine alten Baasen, ein komischer Roman von Franz Jünger; 8. 798. 1 Thlr.

Fulda, Fr. C. über Nationaleinkommen, ein Beitrag zu den neuesten Untersuchungen über d. Staatswirthschaft, gr. 8. 1805. 6 gr. Gerst-

Gerstner's, M. K. F. Elemente für die Anfänger der lateinischen Sprache; 1r Th. 2te verbesserte und umgearbeitete Ausgabe; 8. 800. 12 gr.
— — dessen 2ter Th. 8. 797. 1 Thlr.
— — Lehrbuch der lateinischen Sprache, oder Anleitung zum Lateinlesen; 8. 797. 1 Thlr.
Geschichte eines Findlings G. 8. 797. 10 gr.
Geschichten, kleine moralische, Anekdoten und Erzählungen für Kinder von guter Erziehung; Neue verbesserte und vermehrte Auflage; mit 1 Kupf. 8. 798. 10 gr.
Geßner's, S. Idillen mit der italienischen Uibersetzung v. M. Procopio: 2 Thle. mit Kupf. 8. 801. 1 Thlr. 8 gr.
— — J. A. Beschreibung und Nachrichten der Bäder in Schweden; 6 Stücke. 8. 9 gr.
Göhrungs, M. C. L. kurzer Unterricht in den wissenswürdigsten Real-Kenntnissen für die Jugend und alle, welche ohne viel Zeitverlust sich die nöthigste Einsicht davon zu verschaffen wünschen, 8. 1808. 16 gr.
Götz, M. G. C. Grabrede, nebst einigen Zügen aus dem Leben und Charakter des edeln Vollendeten gr. 8. 1808. 2 gr.
Hahn's, M. P. M. Erbauungsstunden über die Offenbarung Johannis, oder kurze Reden über einen jeden Vers derselben; auf alle Tag im Jahr eingetheilt, und jedesmal mit einem dazu gehörigen Liede und Gebete versehen; dritte Aufl. 8. 1804. 1 Thlr.
Hammel, der wohlgenützte, oder kurzweilige und wahrhafte Lieb- und Diebshistoria; 8. 789. 2 gr.
Harprechtii, F.C responsa criminalia et civilia; IV. Vol. fol. 701. 5 Thlr.
Hartigs, G. L. Journal für das Forst-Jagd- und Fischereiwesen, zur nützlichen und angenehmen Unterhaltung, 3r Jahrgang für 1808 4 Quartalhefte 4. 1808 im Pränumerations-Preis baar 2 Thlr. 16 gr.
Auch sind die zwei ersten Jahrgänge um den nämlichen Preis bei mir zu haben.
Hauff, D. F. an sunt officia, ad quae natura obligatum esse demonstrari nequit, nisi posita animorum immortalitate; 8. 790. 3 gr.
Hauffs, C. V. Philologie. Eine Zeitschrift zur Beförderung des Geschmacks an griechischer und römischer Sprache und Literatur, und eines gründlichen Studiums derselben. In Verbindung mit mehreren Gelehrten herausgegeben 1r Bd. 1s, 2s, 3s Stck gr. 8. 803 und 804. 2 Thlr. 6 gr.

Kauf-

Digitized by Google

Faußler, die Lehre von den continuirlichen Brüchen, nebst ihren vorzüglichsten Anwendungen auf Arithmetick und Algebra. gr. 8. 803. 20 gr.

Kellers, K. U. Schönheiten der Natur, gezeichnet auf einer Reise durch Italien in den Jahren 802 und 803 mit 20 radierten Kupfern gr. 8. 805. 2 Thlr.

Kinzelbachs, J. J. faßliche und auf deutliche Entwickelung der Grundbegriffe gebaute Anleitung zur Rechenkunst, 8. 804. 16 gr.

Klein's, C. chirurgische Bemerkungen; 8. 801. 1 Thlr.

Klüpfel, H. J. über die Vielfachheit der Verwandschaft und ihre Wirkungen, besonders in Rücksicht auf das Recht der Erbfolge; mit 44 Holzschn. und 2 Kupf. 8. 792. 12 gr.

— — H. J. Uiber die Ascendentenfolge, nach Longobardischem Lehnrechte 8. 804. 8 gr.

Kochbuch, allerneuestes schwäbisches, enthaltend eine Sammlung vieler Vorschriften von Koch- und Backwerk, Fastenspeisen, eingemachte Speisen, Speisezetteln und andern dahin einschlagende Lehren und Regeln; mit einer in Kupfer gestochenen Tabelle, herausgegeben von J. C. Kiesin. Neue Aufl. 8. 799. 20 gr.

Leben, Herzog Christoph von Würtemberg; von M. J. F. Röslin; 8. 792. 8 gr.

Die Leidensgeschichte Jesu exegetisch und archäologisch bearbeitet, mit Rücksicht auf die neueste Ansichten für Prediger und Religionslehrer. gr. 8. 1809. 20 gr.

Magenau's, R. F. H. kleine Handbibliothek für deutsche Landschulmeister und ihre jüngern Gehülfen, oder belehrende Auszüge aus den besten neuern Schriften, den deutschen Landschul-Unterricht betreffend; 1ter Bd. 1tes Hft. den Unterricht im ABC Buchstabiren und Lesen betreffend; 8. 799. 6 gr.

— — dessen 1n Bdes 2s Hft den Unterricht im Schreiben betreffend, 8. 800. 6 gr.

— — dessen 1n Bdes 3s Hft den Unterricht im Rechnen betreffend; 8. 800. 6 gr.

— — dessen 2n Bds 1s Hft, die Schuldisciplin enthaltend; 8. 800. 6 gr.

— — dessen 2n Bdes 2s Hft, den Unterricht im Katechisiren betreffend; 8. 801. 9 gr.

— — dessen 2n Bdes 3s Hft, den Unterricht der Religion und Gesang betreffend; 8. 808. 3 gr.

— — Gespräche und Anekdötchen aus der nahen Thierwelt. Aus der Thiersprache übersetzt. Ein nützliches Unter-

terhaltungsbuch für Kinder; mit 1 Kupf. und 14 Vignetten 2te Aufl. 8. 804. illum. 20 gr. schwarz. 12 gr.

Magenau's, Szenen und Erzählungen aus der nahen Menschenwelt; Ein unterhaltendes Lesebuch für Kinder von 12 bis 14 Jahren; 8. 802. 9 gr.

— — Dessen Anweisung für deutsche Landschullehrer, welche sich mit den vorzüglichsten Grundsätzen der angesehensten Schriftsteller, die vernünftigste Art in Landschulen zu catechisiren, betreffend, bekannt machen wollen; 8. 802. 12 gr.

— — Derselbe, der Rathgeber für deutsche Landschullehrer, die sich mit den vorzüglichsten Grundsätzen und Anweisungen der besten Schriftsteller, über den Unterricht im Rechnen bekannt machen wollen; 8. 802. 8 gr.

— — K. F. H. neues ABC-Syllabir-und Lesebuch nach Weise, Funcke und Löhr, mit 25 schönen Kupfern, 8. gebunden, 1806. 12 gr.

— — dasselbe mit illum. Kupfern gebunden 20 gr.

— — M. K., hundert und zwanzig kurze Geschichten zur Unterhaltung und zur Uibung im Lesen. Für Kinder von 3 bis 8 Jahren. Eine Sammlung neuer nirgendsher entlehnter Erzählungen, mit 6 illum. Kupfern. 8. 1807. 18 gr.

Dasselbe mit schwarzen Kupfern. 12 gr.

Dasselbe ohne Kupfer. 10 gr.

— — und Böbels neues deutsches und lateinisches ABC-Syllabier und Lesebuch für Schulen, 8. 1806. 4 gr.

Maier's, D. J. C. deutsche Erbfolge sowohl überhaupt, als insbesondere in Lehen-und Stammgütern; vornämlich der weiblichen Nachkommen nach Erlöschung des Mannsstammes, gr. 8. 1804. 16 gr.

— — gemeinrechtliche Erbfolge-Ordnung in sogenannten Stamm-Lehen nach der Rechtslehre des Fendisten II. F. 11. und II. F. 37. gr. 8. 1805 2 Thlr. 6 gr.

Maier, J. F. Abkürzung und Vereinfachung, und dadurch erhaltene große Verbesserung des englischen Systems die Handlungs-Bücher zu führen, wodurch das beschwerliche 3 Monate hindurch immer wiederholte Addiren, Transportiren und jährliche frische Rubriken-Schreiben nicht nur gänzlich unterbleibt, sondern nunmehr eine allgemeine Anwendung dieses vorzüglichen Systems möglich wird, durch eine mit Inventur und Bücherschluß vorgestellte eigene und Compagnie Handlung, ohne und mit Geheimbüchern mittelst mehreren theils schweren Aufgaben, Anmerkungen und Erläuterungen auf das deutlichste erwiesen. gr. 4. 1807. 2 Thlr.

(Die Fortsetzung in nächster Nummer.)

Register

über die

ersten vier und zwanzig Hefte

der

Zeitschrift:

der

Rheinische Bund.

I.

Innhalt der 24 ersten Hefte der Zeitschrift mit Hinweisung auf die übrigen Nummern, welche damit in Verbindung stehen.

Erstes Heft.

(Mit diplomatischer Genauigkeit abgedruckt in der neuen Auflage des ersten Heftes. In der ersten Auflage ist dieser Abdruck fehlerhaft; der Text selbst aber ist in den Heften 4. Nr. 9. und 5. Nr. 26. verbessert. Für die Besitzer der ersten Auflage hat der Herausgeber über dieses noch einen besonderen Abdruck veranstaltet, unter dem Titel: die rheinische Konföderations-Akte, oder der am 12. Jul. 1806. zu Paris abgeschlossene Vertrag; französisch und deutsch, mit diplomatischer Genauigkeit abgedruckt, nebst allen denselben erläuternden, und das Staatsrecht des rheinischen Bundes in seiner Gesammtheit bestimmenden Urkunden und Akten-

stücken, auch allen noch geltenden Gesetzen. Herausgegeben und mit einigen Bemerkungen begleitet von P. A. Winkopp. Frankfurt am Main bei J. C. B. Mohr 1808.

In den Bemerkungen wird vorzüglich bei jedem §. auf die erschienenen Schriften hingewiesen, und zur Erläuterung dienen die vielen in der Zeitschrift theils von genannten, theils von ungenannten Schriftstellern abgedruckte Abhandlungen. Die Accessions-Akten sind ebenfalls insgesammt in der Zeitschrift selbst abgedruckt, und findet man die Anzeige der Hefte, wo sie stehen, im Hauptregister.

(Eigentlich sollte es heißen: Staaten Bundes; allein wir haben hier gesammte souveraine Staaten, in geographischer und statistischer Hinsicht als ein Ganzes betrachtet, und daher geglaubt, jenen Ausdruck wählen zu dürfen. In der Folge, wenn einmal die deutschen Angelegenheiten geordnet sind, wird eine vollständigere Ansicht gegeben werden. Man siehe übrigens auch Heft 4. Nr. 13.)

(In Ansehung der Volksmenge: Vergl. mit Heft 18. Nr. 43. zur Erläuterung, s. Heft 2. Nr. 21. u. S. 335 dann Heft 12. Nr. 40. Heft 5. Nr. 25. S. 301. im allgemeinen auch die Konstitution von Baiern, Heft 19. Nr. 1. und die folgenden daselbst angeführten organische Edikte

schalls angefangen, welche in den folgenden Heften fortgesezt ist.

(S. auch Heft 21. Nr. 38.

8) Verordnung des Grosherzogs von Berg, die Eintheilung von Berg u. Kleve in 6 Bezirke, und die Anstellung von Landräthen betreffend . . . . . . S. 118

(S. auch Heft 4. Nr. 16. und Heft 12. Nr. 42.

9) Auflösung der Reichsgerichte und Kreisversammlungen S. 128.

Dahin gehören die unter Nr. 7. angeführte Nummern, sodann weiter:

(Heft 5. Nr. 38. 44. Heft 7. Nr. 15. Heft 10. Nr. 9. Heft 12. Nr. 32. 37. 41. Heft 13. Nr. 3. Heft 14. Nr. 23. Heft 15. Nr. 38. Heft 19 Nr. 10.

10) Wie man in unserer Nachbarschaft von Deutschland denkt . . . . S. 130

11) Landtag im Grosherzogthum Berg . . S. 121

(S. auch Heft 1. Nr. 18. 5. u. die bei 12. angeführte Nummern.

12) Aufhörende Landtäge und Landstände . . S. 134

(Mit beiden Nummern vergleiche Heft 2. Nr. 25. Heft 3. Nr. 33. Heft 5. N. 18. Heft 7. Nr. 4. Heft 9. Nr. 46. Heft 11. Nr. 20. Heft 13. Nr. 17. Heft 18. Nr. 55. Heft 19. Nr. 1.)

13) Besitznahme der ehemaligen Reichsstadt Frankfurt. S. 142

(S. Heft 1. Nr. 16. Heft 2. Nr. 20. 26. Heft 3. Nr. 29. Heft 5. Nr. 28. Heft 6. Nr. 42. Heft 7. Nr. 1. Heft 8. Nr. 22. Heft 14. Nr. 29.)

14) Königl. Würtembergische Verwahrungsurkunde wegen Abtretung der Stadt Tuttlingen, und der am rechten Donauufer gelegenen Dependenzen des Oberamts gleichen Namens S. 145

(Vergleiche Heft 4. Nr. 11.)

Viertes Heft.

Sechstes Heft.

Siebentes Heft.

Achtes Heft.

Neuntes Heft.

Zehentes Heft.

Eilftes Heft

Zwölftes Heft.

Dreizehntes Heft.

Fünfzehntes Heft.

Sechzehntes Heft.

Siebzehntes Heft.

Achtzehntes Heft.

Neunzehntes Heft.

Zwanzigstes Heft.

Ein und zwanzigstes Heft.

Zwei und zwanzigstes Heft b

Drei und zwanzigstes Heft.

Vier und zwanzigstes Heft.

II.

Personen, Länder und Orterverzeichniß.

(Die römische Zahl bedeutet das Heft, die andere die Seitenzahl des Bandes.)

A

Achberg, Herrschaftl. Dependenz von Altshausen kömmt an Hohenzollern Sigmaringen . . . I. 23
Achstetten, Ritterschl. nun Würtembergisch IV. 101.
Adelsheim, Ritterschl. nun Badisch . . . IV. 89
v. Adelsheim, Badischer Grundherr . . . IV. 89
Adelshofen, Ritterschl. nun Badisch . . . IV 92
Adersbach, Ritterschl. nun Badisch . . . IV. 91
v. Albini, F. Primatischer Staatsminister ist Hessischer Grundherr . . . . IV. 123
v. Albini, Frau, in Wetzlar vermacht ihr Vermögen den Armen durch Reichsfiskal Werner XI. 311
— — desfallsige F. Primatische Bestätigungsurkunde . . . . XII. 147
Allmannsweier, Ritterschl. nun Badisch IV. 95
v. Almendingen, O. App. Rath zu Hadamar Anzeige, eine Zeitschrift die Einführung des Code Napoléon in den Staaten des Rheinbundes betr. . . . . XXIV. 360
Alpeck, Königl. Baierisches Landgericht. Bevölkerung . . . . XVIII. 384
verglichen XX. 250
Altdorf, Kreis im K. Würtemberg, Ober und Patrim. Aemter und Bevölkerung . . . XX. 284
Altdorf, Ritterschaftl. nun Badisch . . . IV. 94
Altenwied, Wied Runkelsches Amt kömmt unter Nassauische Souverainität . . . . I. 33

e.

C.

D.

f.

I und J.

Konföderation, Konföderirte Staaten s. Rheinischer Bund, Rheinische Bundesgenossen.

Konzenberg, Staabsamt tritt Baden an Würtemberg ab . . . . III. 369

Kostheim wird von Nassau an Frankreich abgetreten, und mit letzterm vereinigt IV. 159. V. 320

— — Abtretungsvertrag . . . . V. 246

Kottbuser Kreis, wird Sachsen gegen Aequivalent versprochen . . . . III. 468

— — und von diesem in Besitz genommen XI. 316

Kranzberg, ritterschaftlicher Ort des Grafen von Bassenheim kömmt unter Nassauische Souverainität . . . . I. 33, 34. 97.

Krautheim, s. Salm-Reiferscheid Krautheim.

Kreichgau, alle ritterschaftliche Orte darinn werden von Hessen der Souverainität von Baden überlassen . . . . IV. 108

Kremmer, Regierungsadvokat in Meiningen über die Organisation des Zunftwesens . . XXIII. 230

Kreuz-Wertheim, Löwensteinische Besitzung kömmt unter F. Primatische Souverainität I. 32

Krummwälden, Ritterschaftl. nun Würtembergisch . . . . IV. 101

Kufstein, Landgericht in Tirol, Umfang, Flächeninnhalt und Bevölkerung (Vergl. mit XX. 254.) . . . . IV. 81

Kurfürst Reichs-Erzkanzler s. Primas.

— — von Mainz, — — von Kölln, — — von der Pfalz, — — von Trier: Schulden beim Kurrheinischen Kreise s. Frankfurt Konvent XIII. 4. u. f

Kurrheinischer Kreis über die öffentliche Angelegenheiten, Schuldenstand u. s. w. s. Frankfurt, Konvent besonders . . . . . XIII. 8

L

Neustadt, s. Gimborn.
Neuweier, Ritterschaftlich, nun Badisch . . IV. 95
Neuwied, (Wied) Grafschaft, kömmt unter die Souverainität von Nassau . . . . I. 33. 97
Niebelsbach, (Unter-) tritt Baden an Würtemberg ab . . . . III. 370
Nonnenweier, Ritterschaftlich, nun Badisch . IV. 95
Nordhausen, vorhin Preußische Stadt, wird Theil von Westphalen . . . . X. 101
— — — Nachrichten von derselben . IX. 417. X. 109
— — — gehört zum Harz-Departement . . XIV. 323
Nordweil, kömmt an Baden . . . . . III. 371
Nostiz, Graf, kömmt wegen der Grafschaft Rieneck unter die Souverainität des F. Primas I. 32
Nürnberg, vormalige Reichsstadt, kömmt mit Souverainität und Eigenthum an Baiern I. 20. 149
— — — wird durch französ. Generalkommissair Fririon an Baiern übergeben, Protokoll, Bedingungen, Bekanntmachung u. s. w. . II. 262. u. f.
— — — wird Hauptstadt des Pegnizkreises, Bevölkerung . . . . XX. 247
Nußbaum, kömmt an Baden . . . . . . III. 371

O.

Oberacker, wird von Würtemberg an Baden abgetreten . . . . III. 371
Oberflacht, tritt Baden an Würtemberg ab III. 369
v. Oberkirch, Badischer Grundherr . . . . IV. 95
Oberrhein, Badische Provinz, Bevölkerung XVIII. 472
Oberrheinischer Kreis, s. Frankfurter Konvent.
Obersinn, wird von Würzburgischen Hoheits-Ansprüchen, und Julius-Spitalischer Vogteilichkeit befreit . . . . XXIV. [illegible]

P.

k.

W

Worblingen desgleichen . . . . IV. 96
Worndorf desgleichen . . . . ebendaselbst
Würtemberg, König, schließt nebst mehreren deutschen Fürsten mit K. Napoleon den Pariser Vertrag . . . . I. 10
— — bevollmächtigt den Grafen von Winzingerode zum Abschluß (Vergl. 2. Auflage I. 11. Anmerkung.) . . . . I. 11. 44
— — trift verschiedene Parzellen an Baden ab . I. 18
— — will in die Abtretung von Tuttlingen nicht willigen . . . . I. 145
— — erhält Wiesensteig und die Rechte auf Wiblingen von Baiern . . . . I. 17. 20
— — erhält Bieberach von Baden . . . . I. 19,20
— — erhält Lande mit Eigenthum und Souverainität . . . . I. 20
— — über welche Reichsständische Lande ihm die Souverainität zusteht . . . . I. 25, 26
— — Rechte in Ansehung ritterschaftlicher Orte . . I. 35
— — muß zu Bezahlung der schwäbischen Kreislande beitragen . . . . I. 38
— — Kontingent und Verhältniß zur Volksmenge . . . . I. 53. VII. 97
— — Regierungsantritt über die überkommenen Lande . . . . I. 104, 105
— — Unterhandlungen mit dem päbstlichen Abgesandten . . . . . . XVI. 101. u. f. XXIV. 455
— — Grundsätze bei Abtheilung der Souverainitäts- und Patrimonialgefälle XV. 431. XXII. 116
— — Darstellung des wichtigsten, was in den Souverainitätslanden geschehen . . . . . XVII. 252
— — Resolution mehrere Bestimmungen die Mediatisirten betr. . . . . IX. [illegible]

Z

III.

Sachen-Register.

(Die römische Zahl bedeutet das Heft, die andere die Seitenzahl des Bandes.)

A.

E

F.

H.

I. und J.

M.

R.

Staatsdiener ob sie im Falle sie die Dienste nicht annehmen, das Recht zur Pension verlieren . . ebendaselbst
— — nach welchem Maasstabe ihre Pensionen zu reguliren . . . . ebendaselbst
— — besondere Betrachtungen über den 32ten Artikel der Bundesakte . . . . . . XI. 289. 291
— — über das Staatsdienstverhältniß und die Entschädigungs-Berechtigung der Staatsdiener bey eintretender Staatsveränderung . . . . XIX. 15
(Verglichen besonders mit XII. 421.)
— — besondere Fragen wegen der Staatsdiener XVI. 148
— — derselben Beantwortung XVIII. 363. XX. 289
XXIII. 210
— — nähere Bestimmungen wegen derselben in Baiern . . . . V. 243. VI. 387
— — — — Baden . . . . . . XII. 397, 398
— — — — Hessen . . . XIII. 77. XIV. 217
— — — — Würzburg . . . . X. 16
Staatsrecht des Rheinischen Bundes will Prof. Behr öffentliches Recht genannt haben XXI. 496
Staatsrechtliche Verhältnisse der Mediatisirten näher bestimmt.
S. Deklaration.
— — der Grafen Fugger . . I. 73. II. 226. XII. 516
— — der Fürsten zu Wiedt . . . . V. 190. VI. 321
Staatsverhältnisse der Stadt Frankfurt III. 353
Staatsverfassung, kirchliche des Grosh. Baden . . . . VIII. 257
Staatsverwaltungs-Ordnung, Würtembergische von 1806 . . . . XXIV. 332
Stadtgericht in Augsburg. Organisation IV. 53
Standesherrn will Prof. Behr die subjicirten Reichsstände nicht genannt haben . . . XXI. 497

T.

U.

V.

Z.

IV.

Inhalt des neunten Bandes.

Fünf und zwanzigstes Heft. — Supplementheft I.

Sechs und zwanzigstes Heft. — Supplementheft II.

Sieben und zwanzigstes Heft. — Supplementheft III.

Register über die ersten 24 Hefte.

der auswärtigen
nischen Konföde

I. Artikels des
weit derselbe

atsverfassung
des Privat
Staaten der

riefe zweier

System des
dah . . . –
tsrecht, Po
herausgege
z. hess. geh.
und Kame
emien und
von Dr.
atsrechts
. . –
Teutsch
eicher k.

Teutsch
s. Her
. . –
am 12.
Vertrag
r Ge
en er
ischen
n Ur
als
men
. –

III.

–
–
–
–

Stanford University Libraries
3 6105 121 187 780

Digitized by Google